This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BM
318
B7R2

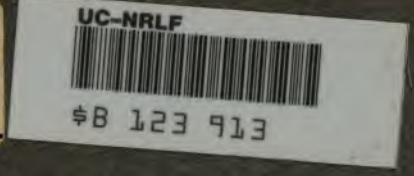

YC116173

VOORSANGER COLLECTION
OF THE
SEMITIC LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
GIFT OF
REV. JACOB VOORSANGER, D.D.
1906

Rabbinische Gutachten

über

die Verträglichkeit der freien Forschung

mit dem Rabbineramte.

Breslau, 1842.
Druck von Leopold Freund.

Rabbinische Gutachten

über

die Verträglichkeit der freien Forschung

mit dem Rabbineramte.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Breslau, 1842.
Druck von Leopold Freund.

B1318
B7R2

UNIV. OF
CALIFORNIA

Einleitung.

Wir haben unserer Gemeinde die bedauerliche Differenz, welche zwischen uns, als den Vertretern der Gemeinde, und dem Herrn Rabbiner Tiktin entstanden ist, in zwei Berichten nach ihrer Entstehung und Ausbildung mitgetheilt, und sowohl die Grundsätze, welche uns leiteten, als auch unsere Versuche, den Frieden in der Gemeinde wieder auf festem Grunde herzustellen, actenmäßig und der Wahrheit getreu angegeben. Die Differenz war und ist für uns eine rein locale und rechtliche; wir glaubten und glauben darauf sehen zu müssen, daß die von der Gemeinde angestellten Rabbiner die ihnen in den Statuten auferlegten Pflichten erfüllen und namentlich in gegenseitiger Anerkennung und freundlichem Zusammenwirken die religiösen Angelegenheiten der Gemeinde versehen und leiten. Bei den verschiedenartigen Religionsansichten, welche jetzt im Judenthume sich geltend machen, waren wir als Vorsteher weit entfernt, irgend einer bestimmten Ansicht ein Vorrecht oder die Alleinherrschaft einzuräumen. Wir überließen es vielmehr einzig und allein den Männern vom Fache, welche die Gemeinde als Lehrer und Hüter der väterlichen Religion angestellt hatte, ihre religiösen Ueberzeugungen wissenschaftlich zu begründen und in den Herzen ihrer Pflegbefohlenen durch eindringliche Lehre zu befestigen; wir gaben es ganz ihrem Wissen und Gewissen anheim, zu welchen Resultaten sie in ih-

320455

ren gelehrten Forschungen gelangten, und welche Lehre vorzutragen sie sich verpflichtet hielten, und stellten nur das, gewiß gerechte, Verlangen, daß sie in ihrem amtlichen Wirken die Gesammtgemeinde und deren ganze Lage vor Augen haben und die Würde niemals vergessen, die den Geistlichen ziert und den Frieden und das Heil der Gemeinde bedingt.

Herr R. Tiktin ist jedoch aus dem localen Gebiete herausgegangen; er hat die Differenz auf das Gebiet einer allgemeinen Prinzipienfrage hinübergespielt und Herrn Rabbiner Geiger als seiner Gesinnung nach durchaus unfähig zur Verwaltung eines Rabbinats hingestellt, dafür die Zeugnisse oder Gutachten des Oberrabbiners zu Posen, des Rabbinats zu Lissa und einiger Rabbiner in Oberschlesien beibringend. So wenig nun für den Unbefangenen eine solche schroffe Behauptung Werth haben kann einem Manne gegenüber, der bereits in einer andern Gemeinde sechs Jahre das Rabbinat bekleidet und sich in der theologischen Welt durch wissenschaftliche Arbeiten Anerkennung zu verschaffen gewußt hat; so sehr ferner die Behauptungen sowohl des Herrn Rabbiner Tiktin als seiner Beistände aller Begründung und alles tieferen Eingehens auf die Arbeiten und die Amtsführung des Herrn Rabbiner **Dr.** Geiger entbehrten, und so sehr endlich das Schreiben der oberschlesischen Rabbiner durch seine maßlose Leidenschaftlichkeit sich selbst richtete: so hielten wir es doch unserer Stellung außerhalb der theologischen Conflicte angemessen, eine namhafte Anzahl von Rabbinern anzufragen, deren Stimme durch ihre Stellung wie durch ihren Ruf in einer solchen Angelegen-

heit von Entscheidung sein muß. Wir zweifeln nicht daran, daß Deutschland noch viele Rabbiner zählt, die ein vollwichtiges Urtheil abzugeben geeignet und bereit sind, doch haben wir natürlich nur die uns zufällig bekannten anfragen können. Wir haben uns in unserm Vertrauen auf deren Bereitwilligkeit, ihr Urtheil nicht zurückzuhalten über eine Frage, die wider unsern Willen eine allgemeine theologische Wendung genommen, nicht getäuscht, und so sehr wir es bedauern, daß die anfänglich enge Differenz durch diese Wendung eine mächtigere Breite erlangt hat, so darf doch als bleibender Gewinn betrachtet werden die dadurch erfolgte Aeußerung einsichtsvoller Rabbiner der Gegenwart, die nur zu einer Belebung des Judenthums und zur Gewinnung größerer Klarheit beitragen kann. Nur Wenige haben ein Eingehen in die Discussion abgelehnt, zum Theil, wie es uns scheint, mit Verkennung der Sachlage und unserer Stellung, von Andern ist uns, bis jetzt wenigstens, noch keine Antwort zugekommen.

Für uns, als Vorsteher der Gemeinde, ergab sich aber das Resultat, daß die Lehrweise des Herrn Rabbiner **Dr.** Geiger einen guten Grund im Judenthume und eine weite Verbreitung unter den Repräsentanten der jüdischen Theologie habe. Kann uns dies in unserer Stellung nun keineswegs bestimmen, ihr etwa für unsere Gemeinde eine Alleinherrschaft beilegen zu wollen, sind wir vielmehr nach wie vor entschlossen, den verschiedenen theologischen Richtungen, so lange sie auf dem festen Boden des Judenthums verbleiben und in angemessener Weise mit Berücksichtigung der Gesammtgemeinde im amtlichen Wirken sich äußern, die freie

Entfaltung anheimzugeben: so hat sich doch auch andrerseits der Entschluß in uns befestigt, so weit es in unserer Kraft steht, unsere Gemeinde nicht der Ausschließlichkeit Preis zu geben, und können wir eben so wenig von dem Dringen auf die Erfüllung der statutarischen Verpflichtung, wie von dem Verlangen der gegenseitigen friedlichen Anerkennung ablassen, wovon allein wir die gedeihliche Entwickelung des Gemeindelebens abhängig halten.

Die folgenden Gutachten, zunächst für die hohen Behörden, vor deren Forum die Angelegenheit gebracht worden, bestimmt, glauben wir auch dem größeren Publikum nicht entziehen zu dürfen. Eben sowohl die Achtung vor der öffentlichen Meinung, welche unser bisheriges Verfahren leicht mißdeuten könnte und zu solcher Mißdeutung vielfach veranlaßt wird, wie die Verpflichtung gegen den hart geschmähten Rabbiner **Dr.** Geiger nöthigen uns zur Veröffentlichung, und wir müssen nur bedauern, daß mehrere uns zugegangene Gutachten dem Drucke nicht übergeben werden konnten, weil die ehrwürdigen Abfasser in Rücksicht auf ihre staatsgesetzliche Stellung sich die Angabe ihrer Namen verbeten und wir nicht gern Aussprüche ohne Bürgschaft eines anerkannten Namens dem Publikum überliefern wollten.

So möge auch dieser Schritt zur Erfrischung des religiösen Lebens in Israel das Seinige beitragen und die friedliche Entwickelung desselben fördern!

Breslau, den **12.** September **1842.**

Das Ober-Vorsteher-Collegium der hies. Israeliten-Gemeinde.

Gutachten des Herrn Landrabbiners Friedländer.

על שלשה דברים העולם עומד על התורה
ועל העבודה ועל גמילות חסדים.

Durch drei Dinge beſtehet die Welt, durch Lehre, Gottesdienſt und Werke des Wohlthuns.

(Tract. Aboth, Kap. 1, § 2.)

Kaum ſind es einige Monate, als wir für Hamburg's brave Glaubensgenoſſen auszogen zum Kampfe des Herrn. Der Herr war mit uns! ויעמדו הכהנים נשאי הארון בריתה בחרבה בתוך הירדן הבן Die Prieſter, Träger der göttlichen Bundeslade, ſtanden in dem Jordan trocken [Joſua 3, 17.]. (Man vergleiche: „Theologiſche Gutachten über das neue Tempelgebetbuch. Hamburg bei Berendſohn 1842). Aber noch iſt ganz Iſrael nicht durch den Jordan! Denn ſchon wieder ſind Männer in ihm aufgetreten, die da ausrufen: שמש בגבעון דום! „Die Sonne ſtehe ſtill in Gibeon!" [daſ. 10, 12.] Unter dem Eindrucke zwiefacher Empfindung habe ich daher die mir von Einem Wohllöblichen Obervorſteher-Collegio der iſraelitiſchen Gemeinde zu Breslau vorgelegten beiden Druckſchriften, den „Bericht des Obervorſteher-Collegii" und die „Darſtellung des Sachverhältniſſes" von Herrn Tiktin durchleſen. Einerſeits nämlich mit dem aus langer Erfahrung geſchöpften Bewußtſein, daß die gute Sache wiederum ſiegen werde, andererſeits aber mit dem wehmüthigen Gefühle, daß ich „nur von ferne das Land (des Friedens) ſehen, aber dorthin nicht kommen ſoll;" denn ich ſtehe im ſechs und achtzigſten Jahre des Lebens, im ſechzigſten eines heiligen, aber mühevollen Amts. Doch wenn auch ſchwach meine Hand und trübe mein Auge, ſo fühle ich doch noch mächtig an mich ergehen den Ruf: עורי

עורי לא עזבתם את אחיכם זה ימים רבים עד היום הזה: Sei wach! haſt du ja deine Brüder die lange Zeit bis zum heutigen Tage nicht verlaſſen! [daſ. 22, 3.] Und ſo lege ich denn in Folgendem die Ergebniſſe eines langjährigen Strebens nieder, eines unausgeſetzten Forſchens nach den Wahrheiten unſerer heiligen Religion, mit der ich mich Tag und Nacht befaßt habe.

Es liegt im Weſen des am Buchſtaben überkommener Satzungen feſthaltenden, ſtabilen Rabbinismus, daß er als Maaßſtab für die Religiöſität ſeines iſraelitiſchen Bruders nur oder doch vorzüglich deſſen Beharrlichkeit in der Beobachtung thalmudiſcher Vorſchriften betrachtet. Er verwirft den, welcher dem religiös-ſittlichen Inhalt der moſaiſchen Religion mit aller Aufrichtigkeit nachlebend, von Thalmud und Tradition nur das annimmt und beherzigt, welches die Feuerprobe der Wiſſenſchaft und Geſchichte beſteht. Er erklärt den für einen Ungläubigen, er belegt den mit dem ſo leicht dahin geſprochenen Namen פושע ישראל (Sünder in Iſrael), der die ewige Verbindlichkeit der Ceremonial- und Ritualgeſetze zu beſtreiten wagt.

Die traurigen Folgen dieſes Verfahrens liegen in den neueſten Kämpfen, ſo wie in allen den der Iſraeliten des 19ten Jahrhunderts vor uns. Mehr als je tritt der ſtarre Rabbinismus mit Anathem und Excommunication gegen Helldenkende hervor! Und wenn ſeine Jünger den letzteren auch nicht, wie es in neueſter Zeit dem unglücklichen Jonathan Alexanderſohn geſchehen, die Wohnungen in Brand ſtecken, ſo ſchleudern ſie doch die gefährlichere Fackel der Zwietracht in die Wohnung des Herrn, deſſen „Bund Leben und Frieden" ſein ſoll. Darum iſt es Pflicht jedes gottesfürchtigen Lehrers in Iſrael, ſolchen Ereigniſſen kräftig entgegen zu treten. כי שפתי כהן ישמרו דעת ותורה יבקשו מפיהו כי מלאך הצבאות הוא: Des Prieſters Lippen bewahren die Erkenntniß, und Lehre fordern ſie von ſeinem

Munde, denn ein Bote des Gottes Zebaoth ist er! [Maleachi 2, 7.]

Durch das Vorhergehende haben wir im Allgemeinen den Standpunkt bezeichnet, auf den wir uns bei dem obschwebenden Streite zu versetzen haben. Gehen wir nun zu einer unpartheiischen Prüfung der Aussprüche des Herrn Tiktin und seiner Genossen.

ויגל כמים משפט וצדקה כנחל איתן: das Recht werde offenbar wie Wasser und die Gerechtigkeit wie starker Strom [Amos 5, 24.]

In der Rechtfertigungsschrift des Herrn Tiktin lesen wir Seite 25, unter Beilage F. 1, folgende Behauptung:

„Es kann als rechtgläubiger Jude nur derjenige angesehen werden, der daglaubt, daß das göttliche Gesetzbuch „Tora (Pentateuch) dem Moses auf dem Berge Sinai „mit allen seinen Deutungen und Auslegungen, wie sie im „Thalmud zusammengetragen angetroffen werden, von Gott „selbst zur Verbreitung unter den Juden und ewigen Befolgung derselben überliefert worden ist, und daß Moses die ihm „gewordene göttliche Lehre in ihrer ganzen Vollkommenheit an seinen Nachfolger Josua, dieser an die sogenannten Sekenim, und letztere wiederum an die Propheten „und diese an die Männer der großen Versammlung mündlich überliefert haben. Auch daß endlich diese mündlichen „göttlichen Ueberlieferungen diejenigen sind, welche uns, in „dem Thalmud zusammengetragen, zur Befolgung vorliegen."

Aus dieser Thesis werden nun folgende für das Leben wichtige Schlußfolgerungen gezogen:

1. Wer blos an die Echtheit der schriftlichen Thora (Pentateuch) als göttliches Gesetz glaubt, die Auslegung derselben nach Vorschrift des Thalmuds blos als ein menschliches, dem Wechsel unterworfenes Werk erachtet, muß als ein von der israelitischen Gesellschaft ausgeschiedener Ungläubiger zu betrachten und auszuschließen sein.

2. Ein solcher ist weder als Zeuge noch als wirksames Mitglied eines Rabbinats-Collegii zulässig.

3. Diese Folgen müssen den Dr. Geiger, der bekanntlich einer solch verpönten Religionsansicht huldigt, in ihrem ganzen Umfange treffen.

Diesen Behauptungen stellen wir, gestützt auf die unten zu entwickelnden Gründe, als den wahrhaftigen Inhalt unseres Gutachtens folgende Sätze entgegen:

1. Mischna und Thalmud sind Moses nicht auf Sinai offenbart, sondern bilden eine Sammlung erst später entstandener und aufgeschriebener Gesetzauslegungen.

2. Sie haben keine ewig verbindende Kraft Die alten Weisen und Interpreten haben die Nachwelt nicht verhindern wollen, ihre Aussprüche nach Zeit und Umständen zu modifiziren, zu mehren und zu mindern; sie haben vielmehr geflissentlich die abweichendsten, subjectiven Meinungen niedergelegt, damit Jeder nach bestem Wissen der einen oder der anderen Ansicht beizutreten im Stande sei.

3. Der Dr. Geiger, welcher durch den Geist der Wissenschaft und philosophisches Forschen zu einer geläuterten Anschauungsweise des Mosaismus gelangt, ist demnach als wahrhaftiger Bekenner der mosaischen Religion anzusehen und fähig, zu allen gesetzlichen und religiösen Functionen zugezogen zu werden.

Es ginge über die Grenzen eines Gutachtens, wollte ich durch weitläufige Deductionen den Gegenstand dieser meiner Behauptungen in ganz erschöpfender Weise behandeln. Auf die nachfolgenden hauptsächlichen und für unsern Zweck nothwendigen Gründe kann ich mich daher um so mehr beschränken, als diese Frage schon anderweitig genügend beantwortet ist, theils durch Monographien, theils durch Zeitschriften. Zu mehrer Begründung hebe ich aus jenen hervor:

a. Igereth Elassaph vom Oberrabbiner Chorin in Arad. Prag 1826.

b. Die gottesdienſtlichen Vorträge der Juden von Dr. Zunz. Berlin 1832.
c. Schulchan Aruch von Dr. Creiznach in Frankfurt.
d. Rabbiniſche Ceremonialgebräuche von Moſes Brück. Breslau 1837.

aus dieſen:

a. Der Iſraelit des 19ten Jahrh. vom Landrabbiner Dr. Heß in Lengsfeld.
b. Allgem. Zeitung des Judenthums von Dr. Philippſon in Magdeburg.
c. Iſrael. Annalen von Dr. Joſt in Frankfurt.
d. Orient von Dr. Fürſt in Leipzig.
e. Zeitſchrift für Theologie von Dr. Geiger in Breslau.
f. Sulamith, Zeitſchrift von Dr. Fränkel in Deſſau.

Den Beweis dafür, daß das mündliche Geſetz (תורה שבעל פה) dem Moſes zugleich mit dem ſchriftlichen (תורה שבכתב) von Gott auf Sinai gegeben worden, glauben die Thalmudiſten durch eine verſchrobene Erklärung der im 2. Buch Moſes 34, 27 befindlichen Worte: על פי liefern zu können. Die Stelle nämlich heißt: „und der Ewige ſprach zu Moſes: ſchreibe dir auf dieſe Worte, denn (על פי d. h. wörtlich: auf den Mund) auf den Inhalt dieſer Worte habe ich einen Bund mit dir und Iſrael geſchloſſen.“ Weil — ſo verdrehen die Thalmudiſten — es hier nun heißt: „auf den Mund dieſer Worte“, ſo hat Gott nur auf das mündliche Geſetz einen Bund geſchloſſen. — (Cf. Tr. Gittin 60, 2.) So bemühen ſie ſich durch grammatikaliſche Abſurditäten die unſinnigſten Behauptungen zu erhärten, nicht allein an dieſer, ſondern an vielen anderen Stellen, die ich nicht anführe, weil — unum pro multis!

Von dem Vorhandenſein eines mündlichen Geſetzes nun ſind durchweg im Pentateuch und der heiligen Schrift überhaupt nicht nur keine Andeutungen anzutreffen, ſondern wir ſtoßen hier noch vielfältig auf — wenigſtens indirecte

— Beweiſe gegen ein ſolches. So wird namentlich bei den wegen Mangel an Schrift nothwendigen Vorleſungen der moſaiſchen Geſetze in den Volksgemeinden und für die Volksvertreter, ſtets nur auf Befolgung der geſchriebenen, nie der mündlichen Geſetze gedrungen; z. B. Joſ. 8, 34 und 35: „und nachher las er all' die Worte der Lehre, den Segen und den Fluch, ganz ſo wie geſchrieben ſtehet im Buche der Lehre. Es war nicht ein Wort von Allem, was Moſche geboten, das Jehoſchua nicht geleſen vor der ganzen Verſammlung Iſraels und den Weibern und den Kindern und dem Fremdling, der da wandelte in ihrer Mitte."

Daſ. 23, 6: „So ſeid denn ſehr feſt, zu beobachten und zu thun Alles, was geſchrieben ſtehet im Buche der Lehre Moſche's, nicht davon zu weichen, weder rechts noch links."

1. B. Könige 2, 3: „Und beobachte die Vorſchrift Gottes, deines Herrn, daß du geheſt in ſeinen Wegen, daß du beobachteſt ſeine Geſetze, ſeine Gebote und ſeine Rechte und ſeine Zeugniſſe, wie geſchrieben iſt in der Lehre des Moſche, damit du mit Einſicht handelſt bei Allem, was du thuſt und überall, wohin du dich wendeſt."

Die Rabbinen erkannten alsbald die Unhaltbarkeit ihrer Theorie von der Unmittelbarkeit eines mündlichen Geſetzes, da ſie ſelbſt das — mindeſtens — Geſuchte ihrer Beweiſe einſahen. Unvermeidliche Meinungsſpaltungen entſtanden (vergl. Nedarim 32, a.) und es drängten ſich die verſchiedenſten Zweifel über das Wie? und Wie viel? der Traditiern auf.

Aber desungeachtet leſen wir im Thalmud die Exiſtenz einer mündlichen Offenbarung als anerkannte Thatſache ausgeſprochen, ohne weitere Begründung, ein Product ſelbſtgefälliger rabbiniſcher Willkür.

Dieſe mündlich geoffenbarten Beſtimmungen ſollen nun — ſo raiſonniren die Thalmudiſten — weiter von Moſes

an bis zu der Zeit, wo sie schriftlich aufgezeichnet wurden, mündlich fortgepflanzt sein. Wir sind weit entfernt, die Bedeutung der Tradition unter den Völkern überhaupt zu mißkennen, weit entfernt, zu verabreden, daß Moses und alle folgenden Volksführer den Belehrung Suchenden odrr Zweifelnden die Gesetze erläutert und daß sich diese Erläuterungen vielleicht auch im Volke forterhalten haben. So wenig man aber z. B. bei dem Gewohnheitsrechte sagen kann: „dieſe Gewohnheit hat der oder jener zuerst aufgebracht, sie dem oder jenem mitgetheilt und dergl. mehr, so wenig können wir die von den Gegnern Geigers oben angegebene Art der Fortpflanzung des mündlichen Gesetzes als unbedingt wahr gelten lassen. Nur eine Stelle giebt es über dieselbe im Thalmud. Tract. Aboth 1, 1 heißt es nämlich: „Moses empfing die Lehre am Berge Sinai, und überlieferte sie dem Josua, Josua den Aeltesten, die Aeltesten den Propheten und diese den Männern der großen Synode." Diese Aufeinanderfolge indeß ist vielfach angegriffen und bestritten worden; denn während z. B. R. Nathan noch die Richter als Empfänger der Tradition zwischenschiebt, nennt Maimonides noch vierzig Männer als Träger derselben, um den in obigem Satze leergelassenen großen Zwischenraum von Moses bis zum Bau des zweiten Tempels zu füllen. Anderseitig wird auch Khalev (s. Tr. Nasir. 56) und Othniel (Themura 16) noch genannt. Rechnet man zu diesen Aeußerungen noch die sonstigen Spielereien, z. B. daß vor Moses Tode dreihundert, nach dessen Tode sogar dreitausend Gesetze vergessen worden und von Josua's Nachfolger, Othniel, wieder aufgefunden seien; so sind wir um so weniger veranlaßt, die obige Zusammenstellung, die für das religiöse Leben der Israeliten gewiß nicht ohne Wichtigkeit ist, für mehr als einen thalmudischen Machtspruch zu erklären.

Hauptquelle der Tradition nun ist für uns der Thalmud d. h. Mischna, Gemara und alle anderen von den verschiedenen babylonischen und palästinensischen Schulen herrührenden Bücher. Ohne uns auf eine ausführliche Geschichte

seiner Entstehung und Fortbildung einzulassen, wollen wir nur kurz unsere oben ausgesprochene Ansicht, daß er eine Sammlung erst später entstandener Decisionen sei, motiviren. Die verschiedenartigsten, sich auf den mannichfachsten Gebieten bewegenden, Interpretationen und Commentationen pflanzten sich fort von Lehrer zu Schüler und veranlaßten durch ihre täglich anschwellende Masse das Bedürfniß einer Codification. Man ging von dem ursprünglichen Grundsatze: „die mündliche Lehre dürfe nicht schriftlich gelehrt werden und umgekehrt" ab. Von Simon dem Gerechten, dem letzten Sprossen der zu Esra's Zeit gestifteten Synagoga magna, wurde eine Sammlung begonnen, diese von späteren Lehrern mit Eigenem und Fremden bereichert und endlich von R. Jehuda Hakodesch gesichtet und unter dem Namen Mischna edirt. Aber auch an diesem Codex wurde commentirt und glossirt in's Endlose hinaus. Nochmals suchte man daher dieser „rudis indigestaque moles" eine passende Form zu geben und so entstand durch das polemische Treiben der babylonischen und palästinensischen Schulen der sogenannte Jerusalemitische und Babylonische Thalmud, ein nie beendigtes und durch keine Autorität sanctionirtes Werk, ein Gemengsel aus den verschiedensten Reichen menschlichen Wissens, ein Convolut menschlicher Weisheit und Thorheit, hohen Scharfsinns und müssiger Spitzfindigkeiten, eine Vorrathskammer von Juwelen und Schlacken!

Und dies Alles, Gutes und Schlechtes. ohne Auswahl sollten die Weisen aller Zeiten für baare Münze angenommen haben und an dieses Produkt menschlicher Unvollkommenheit sollten wir, die spätern Nachkommen, festgebannt bleiben für ewige Zeiten? Wir sollten, als ewige Plage, תקנות (Verbesserungen), גזירות (Umzäunungsgesetze), מנהגים (Gebräuche) mit uns fortschleppen müssen durch's Leben, wenn wir Anspruch auf den ehrenvollen Namen eines Bekenners der Mosaischen Religion haben wollen?

Wie stände es da mit dem gepriesenen Vorzug unserer Religion, daß sie uns weder Dogmen noch Sakramente auferlegt, daß sie uns zur Prüfung, zum Erkennen, nirgends und in keinerlei Weise zum blinden Glauben auffordert; daß kein einziges ihrer Gebote lautet: Du sollst glauben oder nicht glauben? Wozu dann die goldenen Worte:

5. B. M. (VI. 4) **Höre** Israel, der Herr unser Gott ist ein einziges ewiges Wesen!

5. B. M. (IV. 39) **erkenne** heute und nimm es dir zu Herzen, daß Gott der Herr ist im Himmel oben und auf der Erde unten!

1. B. M. (15. 6) Abraham **vertraute** dem Ewigen und es ward ihm zur Gottseligkeit gerechnet.

Den Geboten und Ceremonien ist stets oder doch meist der Grund beigefügt (2. B. M. 12. 17, 3. B. M. 24. 43) Und nach diesem großen Beispiele haben sich die israelitischen Lehrer aller Zeiten gerichtet; sie gingen den Gründen nach bis auf die Tiefe. Und deshalb haben die Israeliten der Vorzeit das Ritualwesen reformirt, so oft sie es für nöthig hielten und veränderte Umstände haben dies Reformationsrecht für die heutigen Juden nicht im Geringsten geschmälert. Durchgreifender Grundsatz blieb und bleibt:

Ps. 119 v. 127: עת לעשות ליהוה הפרו תורתך. Wenn es Zeit ist, für Gott zu wirken, da darf selbst manche Bestimmung der Lehre aufgehoben werden. — Jeder Lehrer seiner Zeit hat die Macht, Gesetze nach Zeit und Umständen zu entscheiden und zu verändern.

5. B. M. (XVII. 9) ובאת אל הכהנים הלוים ואל השופט אשר יהיה בימים ההם ודרשת והגידו לך: Und du kommst zu den Priestern, den Leviten, und zu dem Richter, der in jenen Tagen sein wird, und fragest, und sie werden dir sagen.

Tract. Rosch haschanah. 25. אין לך שופט אלא שבימיך, ירובעל בדורן כמשה בדורו: Du haſt nur den Richter deiner Zeit zu beachten, Jerubaal in ſeinem Zeitalter iſt wie Moſes in dem ſeinigen.

In einer Gloſſe zum 5. B. M. (XVII. 11) heißt es: אפילו מראין בענין על הימין שהוא שמאל ועל שמאל שהוא ימין שמע להם: Zeigen ſie dir auch von einer Sache, die rechts iſt, ſie ſei links, und umgekehrt, folge ihnen.

So nimmt den größten Theil in den Betrachtungen des 3ten Theils des More Nebuchim, dieſes berühmten Werks eines ſo hochgeachteten Mannes, eine Unterſuchung über die Gründe der Ceremonialgeſetze weg. Eine ſolche Art des Studiums führte Maimonides und nach ihm die orthodoxeſten Religionslehrer zur Derogation vieler Gebräuche und Satzungen, ein Recht, das ſie unverkürzt ausübten und uns aufgeerbt. So entſtanden auch disharmonirende Anſichten und Wegräumungen des Beſtehenden.

Aus der Maſſe der Beiſpiele nur folgende.

Hillel und Schamai, zwei ſich gegenüberſtehende Rechtslehrer, waren die Gründer zweier Schulen, בית הלל und בית שמאי. Hillel traf eine erleichternde Verordnung hinſichtlich des ſogenannten Prusbul (ſ. Gittin) und ſoll 700 Abtheilungen der Miſchnajoth auf 6 reducirt haben (Chagiga 14). Hillel war der erleichternde, Schamai der erſchwerende. Sie bildeten einen Contraſt, wie jetzt Geiger und Tiktin. In ihrem Geiſte wirkten ihre Schulen fort. Was Hillel's Jünger unterſagten, geſtatteten Schamai's und umgekehrt (Edujoth Abſchn. 3 und 4); und nur in vier Fällen gaben letztere den erſteren nach (daſ. 1). Aus dieſem leidenſchaftlichen Partheigeiſt entſprangen große Ungleichheiten; ja oft erklärten die Anhänger der einen Schule das für Recht, was ſie früher verboten und was die andere Schule gebilligt hatte (Jebamoth I. 4). Und wenn man

nun doch, trotz dieses Widerspruches, solche Entscheidungen später anführte, so half man sich durch folgende Antwort:

(Eduoth 1. 4.) ולמה מזכירין את דברי שמאי והלל לבטלן: ללמד לדורות הבאים שלא יהא אדם עומד על דבריו שהרי אבות העולם לא עמדו על דבריהם: „Warum führt man Schamai's und Hillels Worte an, da sie doch kraftlos sind? Um den kommenden Generationen zu zeigen, daß Niemand hartnäckig bei seiner Meinung stehen bleiben solle, da selbst die Väter der Welt nicht auf ihren Ansichten bestanden haben."

Durch solche Gesinnungen wurde es denn jedem Schriftgelehrten gestattet, neue Verordnungen zu machen. Von diesem Rechte wurde der ausgedehnteste Gebrauch gemacht, so daß man oft einzelne Buchstaben und Partikeln zum Fundament einer neuen Erklärung machte. Hieraus entwickelte sich in der Folge der Grundsatz: **Besser ist es, wir wagen uns an thalmudische Spitzfindigkeiten mit dem Messer der Kritik, als daß durch heilige Scheu vor ihnen das Hauptsächliche der Lehre leide.**

Temurah XIV. 2.) מוטב תעקר תורהואל תשתכח תורה מישראל.

Und deshalb blieben thalmudische Satzungen zu keiner Zeit stereotyp. Ja die Ansichten divergirten so sehr, daß die Gläubigen eines Ortes an einem andern Ort für ungläubig gehalten wurden, weil sie sich den Thalmud nach ihrer Art exegesirten. So z B. in Beziehung auf die Speisegesetze:

(Jebamoth 14.) במקומו שלרא הין כורתים וגו.

Man vergl. noch (Chulin 114) Jebamoth 16. Schabath 21.

In ähnlicher Weise erlaubte R. Jehuda Hanassi das vom Thalmud verbotene Oel, weil die meisten Israeliten

ohne bedeutenden Schaden nicht dabei bestehen konnten. (S. hierüber Tract. Aboda Sara, Abschn. 36. B. Bathra 60.)

Den Grundsatz: הוראת שעה היתה (ein Bedürfniß der Zeit war es) verfolgten die Rabbinen bis in seine äußersten Consequenzen. So wird im Thalmud erzählt, daß von einem Beth Din Jemand, der an einem Sabath auf einem Maulesel ritt, zum Tode verurtheilt wurde. Man warf dem Gerichte ein, daß ja für dieses Vergehen eine solche Strafe nicht im Gesetze vorgeschrieben sei. Es antwortete: „die Zeit fordert's, denn der Uebertreter des Sabaths giebt's zu viele!"

Um das Prinzip der Unfehlbarkeit der Rabbinen recht in den Hintergrund zu stellen, beantwortet der Thalmud die Frage, warum wohl Name und Character der von Moses eingesetzten siebenzig Aeltesten in der Bibel nicht angegeben sei, dahin, daß man sonst wohl in Israel versucht worden wäre, ohne Ueberlegung auf solch erlauchte Namen sich zu berufen und ewig in „des Meisters Worte" zu schwören.

זה וזה דברי אלהים חיים — בטל טעמן בטל דבר: Hat der Grund aufgehört, hat auch das Gebot aufgehört. Beides sind Worte des lebendigen Gottes. Das waren von jeher die Zauberworte, womit man den Wall von Formen durchbrach. Man ließ Thekanoth nur so lange in Kraft, als sie wirklich ihre Kraft bewährten und das Gepräge einer jeweiligen Verbesserung an sich trugen (vergl. Schabath I); man hob sie auf, sobald diese Merkmale wegfielen (Sanhedrin 32). Und ebenso hielt man es mit den Geseroth (Jom. Tob 60); mit den Minhagim (Thoss. B.B. 2, Thoss. Pessachim 51, Mass. Sopherim 4). Als sprechenden Beweis, wie man die jedesmaligen Verhältnisse berücksichtigte, führe ich die Geschichte von Bar kamza noch an (s. Gittin.

So hätten wir denn im Allgemeinen dargethan, daß man ein gläubiger Israelit sein kann, ohne an eine ewige Gültigkeit des Thalmud zu glauben. Das Gegentheil ist

nirgends weder in der Bibel noch in den rabbinischen Schriften ausgesprochen und des Herrn Posener Rabbiners Eiger Behauptungen (vergl. Tiktin's Rechtfertigung S. 26) beruhen offenbar auf Irrthum oder Mißverständniß.

In dem von ihm cit. Kap. 34 § 22 des Choschen Mischpat wird unter einem ungläubigen Israelit nur ein Denunciant (מסר), ein Epicuräer oder ein solcher verstanden, der seine Religion wechselt (כופר); ein Ausdruck, den man nur von einem עין (Götzendiener) braucht. Ein in einer von diesen drei Beziehungen Ungläubiger gilt nicht als Zeuge.

Auch die Behauptung des Herrn Eiger, daß wer nicht fähig sei, Zeuge zu sein, auch nicht Richter sein könne, wird durch die dürren Buchstaben der von ihm citirten Stelle (Nida 49) widerlegt, indem es dort heißt: „Jeder, der fähig ist Richter zu sein, ist auch als Zeuge zulässig, wohingegen nicht Jeder, der Zeuge sein kann, auch gleichzeitig fähig ist, Richter zu sein.

Und wenn man nun noch liest, wie derselbe durch Kap. 7 des Choschen Mischpat erhärten will, daß zur Entscheidung jüdischer Vorschriften der unbrauchbar sei, der an der Echtheit und Göttlichkeit des Thalmud zweifele, so wird man zu der Annahme gezwungen, daß es hier auf ein absichtliches Entstellen abgesehen sei. Denn das cit. Kap. sagt hiervon kein sterbliches Wörtchen und Kap. 3 desselben Cod. heißt es nur, man solle sich in religiösen Entscheidungen keinen moralisch schlechten Menschen zugesellen.

Zu diesen von mir vertheidigten Grundsätzen hat sich vor geraumer Zeit schon das Consistorium zu Paris unter Napoleon, das Westphälische Consistorium zu Cassel bekannt. Es huldigen ihnen Alle, die es mit Israel gut meinen.

Mögen die Gegner derselben doch beherzigen, daß sich der menschliche Geist nicht aufhalten läßt. Er schreitet vorwärts. Wenn man in jeder anderen Beziehung ein Fortschreiten unterstützt, so kann man um so weniger glauben,

daß man in religiöser Beziehung bei längst veralteten Ansichten feststehen bleiben soll. Sollen nun die Israeliten noch heut zu Tage fortwährend an die alten Bekenntnißschriften gebunden sein, will man nicht daran gehen, sie der Bildung unserer Zeit gemäß zu verbessern, so wird fortwährend ein großer Theil der jetzt lebenden Generation, wir dürfen wol sagen, bei Weitem der größte Theil der Gebildeten, entweder zur Heuchelei gezwungen sein oder zu dem unumwundenen Bekenntniß, daß man sich zu einem abweichenden System bekenne. Bis jetzt befinden wir uns noch zum größten Theile im Zustande der Heuchelei und ein solches Verhältniß kann für die Sittlichkeit gewiß nicht vortheilhaft sein.

Wohl müssen die Gegner Geiger's unterscheiden zwischen einem aufrichtigen Streben nach Wahrheit, auch religiöser Wahrheit, der wir fortschreitend werden nachstreben müssen, wenn wir unsere Menschenwürde behaupten wollen, und zwischen Irreligiosität.

Der Geist des göttlichen Wortes ist untrüglich. Die Wahrheiten der Moseslehre:

„Es ist nur ein Gott!
„Gottes Vorsehung erhält und regiert Alles!"
„Gott hat dem Menschengeschlechte zum ewigen Heile seine Lehre offenbart!"
„Einstige Belohnung und Bestrafung!"

und die Folgerungen daraus:

„Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst!"
„Auch gegen deine Feinde sei gut!"

sind rein, wohlthuend für die Seele und erhaben über Raum und Zeit. Ihr Geist durchwehet die ganze Mosaische Religion.

Die Form aber ist ein Ueberkommenes, das nicht eine Fessel für uns werden darf, in welcher weder Heil noch Seligkeit zu finden! Die Form darf springen. „Eines aber ist das Unerläßliche und Unverletzliche in der Gottes-

lehre; daran hängt Heil und Seligkeit. Das Eine iſt der Geiſt der Gotteslehre!"

Daß dieſer in Iſrael noch ferner walte, dazu bedarf es des Aufhörens des Krieges, der nicht um des Friedens willen geführt wird; dazu bedarf es einer Vermittlung, dazu bedarf es der Vernunft, die die höchſten Ideen dem menſchlichen Bewußtſein zugänglich macht, dazu bedarf es der Rückkehr zum Geiſte der Moſaiſchen Lehre, die keinen Stillſtand, ſondern ein ewiges Fortſchreiten verlangt; die mit größerer Vervollkommnung des Menſchengeſchlechtes ſich uns reicher, klarer und lebendiger aufſchließt!

Darum fort mit dem blinden Eifer, fort mit Formenſtarrheit!

שִׁימוּ נָא לְבַבְכֶם מִן הַיּוֹם כִּי שִׂנֵא שִׁלַּח אָמַר יְהוָה. Merket auf von heute an, denn Ausſtoßen iſt gehäſſig, ſpricht Gott (Maleachi 2, 16).

Und aufgehen wird denen, die da fürchten den Namen des Herrn, die Sonne der Gerechtigkeit und Heilung und am ſelbigen Tage wird es heißen:

בְּפָרַע פְּרָעוֹת בְּיִשְׂרָאֵל „der Freimuth erhebt ſich in Iſrael" (Richter 5, 2)

und wir bauen einen Altar und nennen ihn:

יְהוָה שָׁלוֹם Gott, Friede! (daſ. 6, 24).

Gegeben Brilon am Vorabend des Neumonds Ellul, 5602 (am 4. Auguſt 1842).

Urkundlich unter Siegel und Unterſchrift.

Der Land-Rabbiner des Herzogthums Weſtphalen und der Herrſchaft Wittgenſtein:

L. S. Joſeph Abraham Friedländer.

Gutachten des Ober-Rabbiners Herrn Thorin.

Dem Ober-Vorsteher-Collegium der Breslauer Israeliten-Gemeinde Gottes Segen!

Hochachtbare,
Hochgeehrteste Herren, Herren!

Euer Wohlgeboren in Dero mich beehrendem Schreiben dd. 11. Juli l. J. verlangen von mir eine schriftliche Aeußerung über folgende Gegenstände, nämlich:

1) Ob die jüdische Theologie eine wissenschaftliche Behandlung, eine freie Forschung verträgt, oder die altherkömmlichen Satzungen, wie sie im Talmud aufgenommen sind, nicht angetastet, ja nicht einmal untersucht werden dürfen?

2) Ob ich nichts dagegen habe, wenn Euer Wohlgeboren meine schriftliche Aeußerung nöthigenfalls dem hochlöblichen königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheit unterbreiten oder auch sonst veröffentlichen möchten?

Mit dem heiligen Sänger bete ich: O Gott! sende mir dein Licht, deine Wahrheit, daß dir wohlgefallen mögen die Reden meines Mundes, die Gedanken meines Herzens. Amen!

Ad 1. Mein Standpunkt, von dem ich bei dieser Abhandlung ausgehe, ist die Bestimmung der göttlichen Offenbarung:

„חותמו של הקבה אמת"

„Wahrheit ist das Siegel der Gottheit."

(Sabbat. 69, 1.)

Der allweise Schöpfer, der das ganze All' in seiner Art vollkommen hervorrief (cholin. 60, 1)*−1), hat in der Seele des in seinem Ebenbilde erschaffenen Menschen, das von ihrem Wesen untrennbare Streben nach Wahrheit eingeprägt. Die heilige Schrift sagt uns (1. B. 2, 7.): „Gott selbst habe dem irdischen Bilde einen lebendigen Odem eingehaucht"; hierin liegt der reinste Begriff von der Seele, wie es der folgende Spruch ausdrückt: „Also ward der Mensch eine fortlebende Seele." Dieses ist die beseligendste Idee von dem menschlichen Vorzug, seiner Würde und Bestimmung, daß er mit den höhern göttlichen Kräften begabt ist, um im Namen Gottes die Wahrheit zu suchen, zu erforschen, zu erkennen und nur so im Wege des Allhöchsten zu gedeihen.

Dieser Voraussetzung zufolge stimmen die vorzüglichsten israelitischen Gelehrten nicht nur der neuern sondern auch der ältern Zeiten darin überein, daß die mosaische Religion sich keiner ausschließenden Offenbarung ewiger Wahrheiten, die zur Seligkeit unentbehrlich sind, rühmt. Die göttliche Stimme, die sich auf Sinai hören ließ, rief nicht: ich bin das selbstständige ewige Wesen, das die Welt erschaffen, das den Menschen in dem zukünftigen Leben nach Verdienst belohnt nnd bestraft. Nein, diese Wahrheiten hat das allgütige Wesen, der wohlwollende Allvater, allen in seinem Ebenbilde erschaffenen Kindern durch seine Stimme in ihnen geoffenbaret, mit einer göttlichen Schrift in die Seele geschrieben, die zu allen Zeiten und an allen Orten leserlich und verständlich ist.

Die äußere Offenbarung an Israel legte denselben zunächst ans Herz der historischen Wahrheit, daß es Gott mit seiner unendlichen Allmacht aus dem Druck der Sklaverei befreit, stets eingedenk zu sein, damit es sich in all' seinen

*) Um den geneigten Leser nicht durch citirte Stellen in der Originalsprache mit hebräischen Lettern zu ermüden, werden diese in fortlaufenden Zahlen am Ende dieser Abhandlung folgen.

Beziehungen, Hoffnungen und Intereſſen nur von ſeiner unmittelbaren Waltung abhängig wiſſen, und auch zur Verbreitung dieſer Wahrheit als Prieſterſchaft für die geſammte Menſchheit berufen fühlen ſoll, welche durch Thaten und Geſinnungen das ihnen auf außerordentliche Weiſe zugeſtrömte Licht des Heils ſo weit verbreite, bis es endlich zur gehörigen Zeit ſtatt:

(5. B. 6, 4) „Höre Iſrael, der Ewige unſer Gott iſt ein einziges, ewiges Weſen"

endlich heißen ſoll:

(Sech. 14, 9.) „Dann wird der Ewige als Herrſcher der ganzen Erde anerkannt werden, zu dieſer Zeit wird es heißen: Er! der Ewige iſt einzig, ſein Name Einiger!"

Ein Blick auf den heutigen Zuſtand der Menſchheit giebt uns die erfreuliche Ueberzeugung, wie weit bis auf den heutigen Tag dieſer göttliche Plan bereits in Ausführung gekommen iſt, daß die größere Hälfte der Menſchheit von der Blindheit des Heidenthums geheilt und zum Lichte der durch Offenbarung klar gewordenen Beziehung des Menſchen zum einzig wahren Gott, als dem unmittelbaren Regierer der Welt, zurückgekehrt iſt.

Mit dieſem Beruf zur Prieſterſchaft für die geſammte Menſchheit war nothwendiger Weiſe auch der ganze Cyclus ceremonieller und ascetiſcher Anordnungen verbunden, theils zum Schutz vor Verlockung des Heidenthums und ſeiner fleiſchlichen Lüſte, theils auch zur Auszeichnung an jene höhere Geſittung, welche die Würde des Prieſters ſtempelt.

Man muß geſtehen, daß Gebräuche, Geſetze und Ceremonien einer jeden religiöſen Geſellſchaft ſo unbedingt nothwendig ſind, daß ſie ohne dieſelben kaum denkbar iſt; aber daß eine Form, den äußeren Gottesdienſt betreffende Ceremonien, rituelle Geſtaltungen, oder ascetiſche Inſtitutionen für alle Zeiten aller Orten bei allen wechſelnden Verhältniſſen und Umſtänden, unabänderlich immer dieſelben bleiben ſollen, iſt eben ſo unerträglich der menſchlichen Natur, als es mit

der Würde und Erhabenheit des göttlichen Willens im Widerſpruche ſteht.

Die Miſchnah (Kiduſchin 36, 1) ſtellt zwar den Grundſatz auf [2]),

„Anordnungen, welche mit der Lokalität des gelobten Landes
„in Verbindung ſtehen, ſind nur daſelbſt zu beobachten,
„jene aber, welche keinen Bezug auf Localität haben,
„müſſen auch außer Judäa ſtreng gehalten werden."

Gehen wir aber der Quelle näher, ſo finden wir eine ganz andere der Weisheit, der Allgüte und Allwiſſenheit des allheiligſten Geſetzgebers angemeſſene Differenz in Anſehung der den Iſraeliten anbefohlenen Gebote und Verbote.

Es liegt im Weſen der menſchlichen Geſellſchaft, einen fortſchreitenden Gang zur allgemeinen Verträglichkeit und zur werkthätigen Nächſtenliebe zu befolgen. Gott hat dieſe Triebe mit dem Streben nach Wahrheit dem Menſchen eingeprägt, und kann ſich durch die geoffenbarten Geſetze und Gebote nicht widerſprechen.

„Nicht Menſch iſt Gott, daß er ſich anders bedenke." (4. B. 24, 9).

Jede Religion, die dieſen Geſetzen der ewigen Wahrheit widerſtreitet, die den Menſchen von dem ihm eingeprägten Streben nach Erkenntniß und Liebe abzuführen droht, kommt nicht vom Himmel; weil ſie eben ſo mit der menſchlichen Natur, die für Erkenntniß und Liebe geſchaffen, als mit dem göttlichen Weſen, dem Urquell aller Liebe und Wahrheit, im Widerſpruche ſteht.

In den von mir herausgegebenen Werkchen habe ich mich bereits an verſchiedenen Stellen über dieſen Gegenſtand umſtändlich ausgeſprochen. Hier das Reſultat im Kurzen.

Hören wir, wie Moſes ſelbſt ſich hierüber ausſpricht (5. B. 4):

„Siehe, ich habe euch Geſetze und Regeln gelehrt,
„wie mir der Ewige, mein Gott, befohlen, daß ihr ſie
„ausübt in dem Lande, dahin ihr kommt, es in
„Beſitz zu nehmen; beobachtet ſie wohl — doch hüte dich

„und nimm dich wohl in Acht, daß du die Dinge nicht „vergeſſeſt, die deine Augen geſehen haben, und „daß ſie dir dein Lebenslang nicht aus dem Her„zen kommen, mache ſie deinen Kindern und Kin„deskindern bekannt, den Tag nämlich, da du vor „dem Ewigen am Choreb ſtandeſt, da der Ewige zu mir „ſprach: verſammle mir mein Volk, ich will ſie meine „Worte hören laſſen, damit ſie lernen, mich Zeit „ihres Lebens auf Erden zu ehrfürchten, und „ſolches auch ihren Kindern lehren. Er trug auch „ſelbſt ſein Bündniß vor, das er euch zu halten befohlen, „nämlich: die Zehngebote. Mir aber befahl der Ewige „damals, euch noch andere Geſetze und Regeln zu „lehren, die ihr in dem Lande, wohin ihr gehet, „es einzunehmen, ausüben ſollt“[3]).

Auch nachdem Moſes im fünften Kapitel daſelbſt die Zehngebote wiederholt hat, ſetzte er hinzu: „Dieſe Worte redete der Ewige zu eurer Gemeinde auf dem Berge, aus dem Feuer der Wolken und dem düſtern Gewitter mit lauter Stimme und nichts mehr.“ „Er ſchrieb ſie auf zwei ſteinerne Tafeln, und dieſe gab er mir.“ Dann führt Moſes die göttliche Stimme ſelbſt redend an:

„O daß dieſer Sinn bei ihnen beſtändig bleibe, mich „zu ehrfürchten und alle meine Gebote jeder„zeit zu beobachten, damit es ihnen und ihren „Nachkommen beſtändig wohlgehen möge. Gehe „hin, ſage ihnen: kehret zurück zu euren Zelten. Du „aber bleibe hier bei mir, ſo will ich dir alle „Gebote, Geſetze und Rechte beibringen, die „du ſie lehren ſollſt, daß ſie ſolche ausüben „ſollen in dem Lande, das ich ihnen in Beſitz „zu nehmen eingebe“[4]).

Deutlicher und verſtändlicher kann es ſich nicht ausſprechen laſſen, daß die heilige Schrift (תורה שבכתב) nur die unmittelbar von Gott ſelbſt ausgeſprochenen Zehngebote als erhaben über jede Abänderung anbefiehlt, weil ſie ihrem Inhalte nach

theils ſolche ewige Wahrheiten und allgemeine Pflichtenlehren enthalten, ohne deren Beherzigung keine religiöſe Conſtitution beſtehen kann, theils die Anwendung geſchichtlicher Thatſachen, wie die in ſechs Tagen vollendete Schöpfung und die Befreiung Iſraels aus der Sklaverei, und darum über alle Zeiten und Ortsverhältniſſe erhaben ſind.

Alle übrigen Gebote und Verbote, die uns durch Moſes mitgetheilt worden ſind, ohne Unterſchied, ob ſie Localitätspflichten (חובת הארץ) oder Perſonalpflichten (חובת הגוף) ſeien, ſind nur für die Zeit, wo Iſrael als ein ſelbſtſtändiger Staat im Beſitz eines eigenthümlichen Landes iſt.

Wollen wir nun, wie es dem Forſcher nach Wahrheit ziemt, den oben angeführten Satz der Miſchnah (Kiduſchin), welcher eine Differenz zwiſchen Local- und Perſonalpflichten aufſtellt, mit jener von Moſes ausdrücklich ausgeſprochenen zwiſchen den Zehngeboten und allen übrigen combiniren, ſo müſſen wir zu der von Moſes mündlich überlieferten Lehre (תורה שבעל פה) unſere Zuflucht nehmen.

Dieſe, welche der einzige Stützpunkt für die Nacherhaltung der moſaiſchen Religion zu allen Zeiten iſt, überliefert uns das traditionelle Factum, wie es auch die geſunde Vernunft aus der Natur der Sache erkennen muß, daß unſer göttlicher Lehrer Moſes bei der vor ſeinem Tode gemachten Uebergabe der heiligen Schrift an die Aelteſten und Prieſter (5. B. 26, 3.) dieſelben auch in die nöthigen Kategorien eingeweiht hat, und ihnen die ganze Art und Weiſe in beſtimmten Regeln mitgetheilt hat, welche Auslegungen (פירוש) Schlußarten (מדות) und Satzungen (הלכות) bei der Handhabung der äußeren Religion anzuwenden ſind, deren jederzeitige Geſtaltung ihrer Machtvollkommenheit übertragen worden iſt.

Dieſe Machtvollkommenheit des Religions-Verſtandes (סנהדרין) zur Handhabung der religiöſen Aeußerlichkeit in jenen Theilen, wo ſie nach Zeit und Umſtänden der Veränderung unterliegt, iſt in der heiligen Lehre Moſes deutlich ausgeſprochen. (5. B. 18, 9.) „Nach der Lehre, die ſie dir

geben, und nach den Rechten, die sie dir zeigen, sollst du handeln, und von dem, was sie dir sagen, sollst du weder rechts noch links abweichen." Trefflich commentirt hier die mündliche Lehre: „Mögen sie dir auch das Rechte als Links lehren, das Linke als Recht, so ist Gehorsam deine Pflicht, und dieses zu jeder Zeit; denn Jerubal zu seiner Zeit hat, wenn er einmal der Religionsleitung vorsteht, dieselbe Autorität, wie sie Moses zu seiner Zeit hatte" [5]).

Was aber die spezielle Auslegung nach der genau überlieferten Sachbestimmung betrifft, darüber giebt Maimoni in seiner Einleitung zur Mischnah und im Jad Hachzakah (Mamrim 1, 3.) das sichere Merkmal an, daß bei denselben, mögen sie Auslegungen oder Verhaltungsregeln (פירושים, הלכות) betreffen, niemals eine streitige Meinung der Rabbinen vorkommen kann.

Jene aber, welche nur einmal einer streitigen Meinung unterlegen sind, können durchaus keine spezielle Ueberlieferung gewesen sein, sondern die bindende Macht, welche sie nachmals in Beschluß der Stimmenmehrheit erhalten haben, war nur ein spezielles Ergebniß der dem Religions-Vorstande eingeräumten Machtvollkommenheit im Allgemeinen [6]).

Doch konnte diese bindende Kraft nur als für so lange gelten, bis eine andere für ihre Zeit eben so berufene Machtvollkommenheit die Gestaltung nach Umständen zu modificiren für gut findet *).

---

*) Ich weiß nicht, soll ich die Aburtheilung einiger derzeitigen Rabbinen (siehe „Darstellung des Sachverhältnisses" von S. A. Ticlin. Breslau 1842), welche dem Ausspruche des Maimonides über die Apostasie der Ungläubigen eine solche Ausdehnung geben, daß jede Divergenz von irgend einer talmudischen Ansicht darin begriffen sei, als eine unwillkürliche Verblendung oder als vorsätzliche Blindheit ansehen. Ist doch der vielfach größere Theil des Talmuds nur ein Aggregat von Gegensätzen und Widersprüchen und alle diese sollen dem Aeußern nach eine einstimmige göttliche Ueberlieferung seit Moses sein, mit deren Widerspruch der unbefangene Beurtheiler der Excommunication heimfällt!

Gemäß der dem Religions-Vorſtande übertragenen Machtvollkommenheit zum Binden und Löſen haben auch die Sanhedrin den babyloniſchen Exulanten die Beibehaltung ihrer religiöſen Pflichten ſelbſt nach der Vertreibung durch Nebukadnezar zur ſtrengen Pflicht gemacht, von deren gewiſſenhaften Befolgung wir in der Hingebung Daniel's und ſeiner Gefährten ein rührendes Beiſpiel ſehen. (Dan. I, 8.)

Es iſt alſo ein Hauptgrundſatz, daß jedes Sanhedrin zu ſeiner Zeit die Befugniß hat, zur Aufrechthaltung der weſentlichen Religion (לחזק הדת), das iſt, der von Gott ſelbſt ausgeſprochenen Zehngebote und zur Beförderung des Geſammtwohles (מפני תקון העולם) ſich nicht an den trockenen Buchſtaben des Geſetzes, ſondern an den darin liegenden Geiſt zu halten und ſonach den Zeitbedürfniſſen gemäß zu binden und zu löſen, wie es Maimoni angiebt: (Mamrim II. § 4.)

„Allenfalls iſt jedes Geſetztribunal (בית־דין), mag es „auch in Anſehung ſeiner Kenntniſſe als auch in der „Zahl ſeiner Mitglieder dem vorgegangenen nachſtehen, „befugt, dieſe ſeine Satzungen auf unbeſtimmte Zeit auf„zulöſen, denn die Satzungen eines Geſetzes„tribunals können unmöglich mehr Autorität „haben, als die Geſetze der Torah ſelbſt, welche „auch einſtweilig zur Aufrechthaltung der Religion einer „Suspenſion auf unbeſtimmte Zeit unterliegen."

„So wie man immerhin einen Theil des Körpers „wegzuräumen verpflichtet iſt, um den ganzen zu er„halten" [7]).

Bekannt iſt es, daß der R. Abraham ben David und mehre Zeitgenoſſen und Nachfolger des Maimoni deſſen Worte mit beſonderm Eifer genau und ſtreng geprüft, keine Stelle mit Stillſchweigen übergangen, und wo ſie nur etwas in ſeinen Vorträgen zu rügen fanden, es nicht unterlaſſen haben. Thaten ſie es bei minder wichtigen Stellen, wie hätten ſie bei dieſer ſo einflußreichen Sentenz, bei dem auf das Geſetz ſo eingreifenden Ausſpruch geſchwiegen, wenn dieſer nicht

über allen Zweifel erhaben und von der Wahrheit fest begründet wäre. Selbst die frommsten Orthodoxen, die französischen Commentatoren (בעלי תוספות) des Talmuds, sprachen an mehren Orten aus: (I'bamot 88. 89. Abodah Sarah 13. Nasir 43 und Ende Nedarim)

„Unstreitig ist es, daß in Umständen, wo Vernunft„gründe es fordern, die Weisen (חכמים) die Macht „haben, selbst Gesetze der Tora einstweilen zu suspen„diren" [8]).

So einleuchtend dieser Grundsatz an sich selber ist, so angemessen er der Natur der mosaischen Satzungen ist, wenn sie auch auf das aufgelöste Israel ihre Wirkung haben sollen, in einem Zustande, wo dasselbe gar vielfältigen Begegnissen und Umstaltungen unterliegt, mögen wir es dennoch nicht an beweiskräftigen Belagen durch wirkliche Thatsachen dafür fehlen lassen.

a. Der göttliche Mann Moses, der bestimmt für die Aufrechthaltung aller ihm unmittelbar von Gott geoffenbarten Gebote eifervoll bedacht war, hat nach dem Geiste des angeführten Prinzips ein Beispiel jenes Gesetzverschubs gegeben, welches den nachkommenden Gesetztribunalen zur Nachahmung dienen sollte.

Die Beschneidung, eine Personalpflicht, welche schon unserm Erzvater Abraham mit der strengen Ahndung eingeschärft wurde, (1 B. 18, 15) „Eine Mannsperson, welche sich nicht die Vorhaut beschneiden wird, dieselbe soll ausgerottet werden, sie hat meinen Bund zerstört" — die Beschneidung, die sich Jahrhunderte vor Moses auf Abrahams Nachkommen vererbte, und mit dem Wesentlichen des Judenthums so verschmolzen ist, daß die Mischnah (Nedarim 32.) in den vielumfassenden Worten angiebt: „Die Beschneidung ist so wichtig, daß sie alle übrigen Gesetze, selbst den Sabbat, überwiegt," hat Moses verschoben und ungefähr vierzig Jahre nicht ausüben lassen, wie es deutlich ausgesprochen ist (Josua 5, 5): „Der Theil des Volkes, welcher in der Wüste auf der Reise aus Aegypten erzeugt

wurde, wurde nicht beſchnitten." Daß Moſes dieſe Suſpenſion nicht auf eine Eingebung der Gottheit, ſondern dem angeführten Prinzip zufolge gemacht, zeigt der Talmud (Jebamot 75.), indem er die accidentielle Urſache dieſer Verſchiebung angiebt [9]).

b. Salomon verſchob die ſo oft in der Torah eingeſchärfte Feier des heiligen Verſöhnungstages als eines ſtrengen Faſttages (1. Kön. 8, 65) und feierte ihn als ein Freudenfeſt.

c, Elias opferte auf dem Karmel, welches ſonſt (5. B. 12, 13. 14) ſtreng verboten iſt. (1. Könige 18.)

d. Hillel der ältere führte eine Formel ein, wodurch das Geſetz vom Schuldenerlaßjahre ſuſpendirt wurde, um das allgemeine Wohl (מפני תקון העולם) zu fördern. (Gittin 36, 1.)

e. Rabbi Gamliel räumte den Rabbinen eine den früher beſtehenden Ehegeſetzen ſchnurſtracks zuwiderlaufende Machtvollkommenheit in Eheſcheidungen, für erforderliche Fälle ein, welche auch von ſpäteren Rabbinen bei verſchiedenen Gelegenheiten benutzt worden iſt. (Gittin 33. J'bamoth 110, 1. K'thuboth 3, 1. Baba Bathra 48, 2.)

f. Auch, nachdem der Talmud ſchon im 5ten Jahrhundert unſerer Zeitrechnung abgeſchloſſen war, hat Rabbi Gerſon im 11ten Jahrhundert die von Moſes (5. B. 20, 5.) anbefohlene Levirats-Ehe, weil ſie mit der europäiſchen Monogamie unverträglich iſt, abgeſchafft. Doch nicht Spezialitäten mögen hier das Zeugniß geben, die ganze Zuläſſigkeit der Miſchnah und des Talmuds und ihr ganzer Beſtand beruhen auf dieſem Prinzip.

Denn urſprünglich war es ausdrücklich verboten, über die Geſetze mehr zu ſchreiben, als Gott der Nation durch Moſes hat verzeichnen laſſen. „Was mündlich überliefert worden, iſt dir nicht erlaubt niederzuſchreiben," ſagt die Tradition: (Gittin 60, 2. T'murah 14, 2.); daß die Verfaſſer der Miſchnah ſich erlaubt haben, das mündlich überlieferte Geſetz nebſt allen hinzugekommenen Erzeugniſſen der Zeit ſchriftlich aufzunehmen, erklärt der

Talmud (T'muhrah 14, 2.) mit den Worten des heiligen Sängers: „Es kann eine Zeit eintreten, wo man, um die göttliche Lehre zu erhalten, einen Theil der äußern Satzung zerstören muß.“ Item: „Um das Wesentliche des Gesetzes zu erhalten, ist es löblich, einen Theil desselben wegzuräumen. Ferner (Menachot 99, 1.) heißt es: „Es kann sich wohl ereignen, daß gerade die Abschaffung einiger Gesetze die Religion erhalte[10]).

So entstand der Talmud, indem die mündliche Lehre nämlich, die allgemein anerkannten ohne Zweideutigkeit und Widerspruch von Generation zu Generation mitgetheilten Bibelerklärungen (פירושים) und Gesetze (הלכות) schriftlich zusammengetragen worden sind. Diese aber sind sehr wenig, die meisten derselben zählt Maimoni in seiner Einleitung zur Mischna auf.

Was doch den Talmud zu einem so voluminösen Werke ausgestattet hat, ist, daß dessen Verfasser auch alle verschiedenartigen sich widersprechenden Schrifterklärungen und zeitgemäße Einrichtungen, Vorbauungsregeln und Institutionen von allen ihren Vorgängern aufgenommen und mit ihren eigenen Discussionen und Disceptationen noch vermehrt haben.

Schon in den ersten Zeiten der Mischnah bedauerte ein vorzügliches Mitglied derselben, daß seine Vorfahren das Maaß der Vorbauungsregeln (סייגים) überhäuft und beschwerlich gemacht haben. (Sabbat 153, 2.) Wieviel mehr müssen wir bedauern, daß in spätern Zeiten durch die Beschränktheit und Befangenheit einiger Rabbinen, von denen der Talmud selbst sagt: „Daß solche überhand genommen, die sich nicht bestrebten, in den innern Sinn des Gesetzes einzudringen, um sich mit seinem Geiste vertraut zu machen,“ der Talmud sich einer fortrollenden Lavine gleich, vergrößerte (Sanh. 88, 2) [11]).

Bei allem dem hat die Redaction der Mischnah und des Talmuds nie die dem gesunden Menschenverstand zuwiderlaufende Idee von dem ausschließenden Ansehen und der Unfehlbarkeit ihrer Werke für alle darin aufgenommenen Mei-

nungen, Schrifterklärungen und Institutionen behaupten wollen.

Die frommen Rabbinen, so verschieden abweichend von einander sie fast in allen Satzungen dachten und handelten, haben sich gegenseitig nie excommunicirt, welches doch geschehen mußte, wenn ein oder der andere Theil sich ein ausschließliches Recht der Unfehlbarkeit angemaßt hätte.

Wie allgemein bekannt, sind die Bücher der Prediger (קהלת), die Sprüche Salomons (משלי) und Echeskel (יחזקאל) von der in ihrer Art einzig großen Universal-Synode (כנסת הגדולה) unter die Zahl der kanonischen Bücher der Bibel aufgenommen. Dennoch haben sich viel spätere Rabbinen die Freiheit genommen, dieselben von der Kategorie der kanonischen Bücher auszuschließen, und erst nach einer strengern Untersuchung wurden sie wieder in die von der Universal-Synode kanonisirten Rechte aufgenommen (Sabbat 28 — 29).

Haben also die spätern Rabbinen sich die Erlaubniß genommen, das Urtheil einer Universal-Synode vor den Richterstuhl ihrer Forschung zu ziehen, so müssen sie gewiß — soll man sie nicht der frechsten Unbescheidenheit beschuldigen — dieselbe Freiheit gegen ihre Urtheile auch ihren Nachfolgern einräumen.

Wie kann man überhaupt dem Talmud in seinem ganzen Umfange den Vorzug der Unfehlbarkeit beilegen, wenn einer der Vorzüglichern unter ihnen bedauert: „Daß manche seiner Begründer darauf ausgingen, durch grübelnde und witzelnde Disputationen sich einander zu verstricken.“ Ein Anderer sagt wieder: „Daß sie leidenschaftlich wüthend gegen einander kämpften.“ Und ein Dritter beklagt sogar: „Daß durch ihre Polemik eine Finsterniß — Verworrenheit — in dem Bereich des Ceremonialgesetzes herbeigeführt wurde“ [12]).

Es ist also aus den Argumenten des Talmuds selbst und aus dessen vorzüglichsten Commentatoren, wie auch mittelst Thatsachen erwiesen, daß die jüdische Theologie oder

besser ausgesprochen: der Rabbinismus, in so fern er nicht die wesentlichen Dogmen der Religion, sondern die Ceremonien und den äußeren Gottesdienst betrifft, keine abgeschlossene, vielmehr eine immer fortschreitende, mit den Zeitbedürfnissen sich verträglich amalgamirende geistige Wissenschaft sei. Gleicherweise ist aus der oben angeführten Sentenz des Maimoni ersichtlich, daß jedes Gesetzes-Tribunal die Befugniß hat, nach Zeitumständen Fortschritte zu machen.

Mir wirft sich hier eine wichtigere Frage auf. Wo in unseren Zeiten ist der religiöse Gerichtshof, dem diese Befugniß eingeräumt werden dürfte?

Die Mischnah (Rosch Haschanah 25) sagt zwar: „Immerhin, wo drei Männer als Gesetzestribunal angestellt sind, habe es die Autorität jenes Tribunals, dem Moses vorgesessen hat.“ Sollen wir nun diese Befugniß jedem Ortsrabbinate einräumen, welche Zerrüttung müßte da nicht die Folge sein.

Sehr weislich warnet uns die Mischnah selbst [13]), „daß wir uns nicht an deren trockene Worte, sondern an den darin liegenden vernunftgemäßen Sinn halten sollen.“ Wollen wir aber unsern Durst nach Wahrheit zur Genüge löschen, müssen wir uns wieder zu der reinen Quelle der Offenbarung wenden.

Der ursprünglichen Verfassung zufolge, wurde in der Hauptstadt des israelitischen Reichs der Sitz des Universal-Sanhedrin (5. B. XVII. 8) und in jeder Provinzialstadt der zwölf Stämme, ein Provinzial-Gesetz-Tribunal eingesetzt. (5. B. XVI 18.)

Die letzteren waren keineswegs von einander, auch nicht von dem Universal-Sanhedrin abhängig. Jedes konnte Maaßregeln, Anordnungen und Ceremonial-Gesetze statuiren, nach seiner Einsicht und den umständlichen Bedürfnissen seines Bezirks.

Nur in so fern waren alle Provinzial-Tribunale dem Universal-Sanhedrin unterworfen, daß sie den Ausspruch desselben in Ansehung der Neu-Monde und Festtage befol-

gen mußten; eine Maaßregel, die damals unumgänglich nothwendig war, als man in der Berechnung des periodischen Mondwechsels nicht so bewandert wie jetzt war. Auch in Entscheidungsfällen, denen sich die Provinzial-Synode nicht gewachsen fühlte, waren sie zur Anfrage an das Ober-Tribunal angewiesen. Uebrigens aber waren die Provinzial-Tribunale befugt, selbstständig zu urtheilen, und dem gemäß zu handeln, und in ihrem Bezirke handeln zu lassen. Und wenn auch die Beschlüsse des einen Tribunals mit denen eines andern sich widersprachen, wurde es nicht als Schisma betrachtet, wenn sie nur in dem wahren Vereinigungspunkt, in den wesentlichen Wahrheiten der mosaischen Religion vereinigt blieben. Wenn nur bei der Meinungs-Differenz und ihren thatsächlichen Folgen bei beiden Theilen auch in den schärfsten Gegensätzen nach außen der höhere innere Zweck mit gleich redlicher Absicht und gleich frommem Eifer verfolgt wurde, so galten ihre Gegensätze als harmonischer Einklang, von dem es heißt: „Mögen diese lösen, jene binden: Beider Worte sind Worte des lebendigen Gottes." (Gittin 13)[14].

Eine rein geistige Verfassung, wie die religiöse ist, kann doch nicht mehr durch äußere Form eingeengt sein, als die politische, welche doch immer gleichzeitig ihre materiellen Zwecke hat. Und wie ein wohlgeordneter Staat auch bei der Ungleichheit seiner Provinzial-Verfassungen dennoch kräftig bestehen, erstarken und gedeihen kann, wenn nur alle Theile vom höchsten Prinzip der gemeinsamen Ergebenheit gegen die allerhöchste Majestät der Regierung beseelt sind, eben so noch mehr kann eine große religiöse Gesellschaft durch ihren Zusammenhang in der Wesentlichkeit ihrer Prinzipe, in der Quelle des unendlichen Gottes, der ihren Eifer beseelt, gedeihen und bestehen, wenn auch die Körperschaften nach ihren besonderen Umständen und Verhältnissen die äußeren Mittel zu diesem einen und gleichartigen Zwecke verschiedentlich ergreifen.

Die Geschichte des Judenthums bewahrt uns die treff-

lichſten Belege von dieſem Geiſt der echten Toleranz, welcher zwiſchen den Abwegen des Indifferentismus und der Duldungsloſigkeit die gleiche Ferne hält.

Keines der gleichzeitigen Rabbinats-Collegien fand den geringſten Anſtoß

a) daran, daß Rabbi Joſſi der Galiläer in ſeinem Bezirke das Federvieh in Milch zuzubereiten erlaubte, was nach ihrer Anſicht in die aſcetiſche Beſchränkung mit eingeſchloſſen war. (Chulin 116. 1)[15].

b) Eben ſo wenig fanden die Zeitgenoſſen des großen Rabbi Elieſer ſein nur zur Bewahrung ſeiner Meinung verübte Factum tadelhaft, die entfernteſten Mittel zur Bereitung der Beſchneidungs-Werkzeuge an dem Sabbat, welcher ein Artikel der Zehngebote iſt, auf eine Weiſe herbeizuſchaffen, welche ſonſt zu den mehrfachen ſtrengſtens verbotenen Arbeiten gehört. Sabbath 130. 1)[16].

c) Die Beiſpiele von der gegenſeitigen Verträglichkeit der in religiöſen Anſichten ſich oft widerſtreitenden Schulen von Samai und Hillel, welche die Meinungs-Differenz ſo wenig auf die Perſönlichkeit übertrugen, daß ſie ſogar die zarteſten Bündniſſe des Lebens mit einander eingingen, ſind vom Talmud ſelbſt als Muſter für alle ſpäteren Schulen aufgeſtellt. (Jbamoth 15)[17].

d) Selbſt nach dem Verfall der Rabbinerſchulen durch die Wirrniſſe finſterer Zeiten konnte dieſer Geiſt der Duldung ſo wenig gänzlich verwiſcht werden, daß ſogar die gegenſeitige Verträglichkeit bei der Meinungsverſchiedenheit über Erlaubtes und Unterſagtes ſelbſt in unſerem letzten Ritual-Codex noch ſeine Anhaltspunkte findet, und im Leben ſich factiſch nachweiſen läßt. So finden wir im Joreh-Deah 64. 9. ſelbſt, daß die Rheinländer gewiſſe Fettſtücke ohne Bedenken eſſen und ohne allen Einſpruch eſſen dürfen, welche bei allen nähern und fernern Umgebungen als verbotene Unſchlittſtücke gehalten werden.

e) Was sollen wir erst sagen zu den Gegensätzen, in welchen in eben diesem letzten Codex die Meinungen seines Abfassers Rabbi Joseph Caro mit denen seines Glossators Rabbi M. Iserls stehen.

Bekanntlich hängt die eine Rabbiner-Parthei diesem, die andere jenem an. Noch wäre mancherlei über die in gewissen Ländern unter den Juden

f) noch gegenwärtig zugestandene Polygamie, über die in Syrien bestehende kürzere Feierzeit der Festtage und dergleichen herzurechnen.

Doch sind der Belege schon genug.

Mit der Zerstreuung der Israeliten ist deren Nationalität untergegangen. Und so besteht nun keine israelitische Nation, sondern das Judenthum besteht nur als eine vereinigte religiöse Gesellschaft, so wie alle übrigen Confessionen bestehen. So wie z. B. der Katholik, der Protestant ꝛc. jedem Lande, in welchem er als Bürger und Unterthan aufgenommen ist, als ein integrirender Theil der Landesnation gerechnet und angesehen wird, so ist auch der Jude in Ungarn ein Ungar, in Deutschland ein Deutscher, in Frankreich ein Franzose u. s. w. Zufolge dieser wahren Ansicht können wir israelitische Glaubensgenossen in jedem Reiche oder in jeder besondern Provinz des Reichs, ein Consistorium für religiöse Angelegenheiten mit Erlaubniß der hohen Landesregierung wählen, welches von dem allergnädigsten Landesfürsten in dieser Würde bestätigt sein soll. Diese Bestätigung ist allerdings nothwendig und giebt nach dem Geiste des Judenthums dem Consistorium vollkommene Wirkungskraft.

Moses der göttliche Seher, dessen Blick sich in die Zukunft hinaus erstreckte, hat auch mit dem Spruch (1. B. XLIX. 91): „Des Gesetzgebers Stab wird nicht weichen von Jehudah, der Gesetzverweser nicht von seinen Nachkommen," darauf hingewiesen, welcher Ausspruch nach der Auslegung der Rabbinen (Sanhedrin 5.

Horiot II) auf den von der jedesmaligen Landesregierung der Israeliten vorgesetzten religiösen Gerichtshof hindeutet.

Was also ein solches Consistorium mit Rücksicht auf Zeitbedürfnisse und Ortsverhältnisse beschließt, hat für die Israeliten des Reichs oder der Provinz, Gesetzeskraft, nach dem oft angeführten Grundsatz:

„Sagen sie auch, daß das so vormals „rechts war, nach jetzigen Verhältnissen „links sei, oder umgekehrt, sollst du es „jedenfalls befolgen, das Urtheil eines „jeden Gesetztribunals zu seiner Zeit, ist eben so glaubwürdig, vollgültig und unzweifelhaft als das Urtheil Moses.

Ganz zuwiderlaufend aber ist es dem Geiste unserer heiligen Religion, einen Rabbinen wegen eigenthümlicher Ansichten und Meinungen über zeitgemäße Gestaltung der Aeußerlichkeit unserer Religion verurtheilen oder ausstoßen zu wollen. — Sofern seine Handlungsweise im Ganzen jene höhere religiössittliche Tendenz erweiset, welche der höchste Zweck unserer heiligen Offenbarungslehre ist, gebührt ihm vielmehr die würdigende Anerkennung und besondere Hochachtung, welche dem Gefühl der heiligsten Berufspflicht und dem Muthe, derselben trotz aller Widerstände des Lebens nachzukommen, nimmer vorenthalten werden darf.

Ad 2. Theuere Freunde! Der Geist und Inhalt der vorliegenden Abhandlung ist nicht neu, ist nicht erst jetzt auf Ihre Veranlassung hervorgerufen worden. Sie sind das Resultat meines dreiundfünfzigjährigen ernstlichen Strebens, unsere väterliche Religion wieder zu ihrem ursprünglichen Standpunkte zurückzuführen; zu zeigen, daß sie in ihrer Reinheit mit echter und wahrer Aufklärung bestehen kann, ja sogar durch dieselbe an Stärke und Festigkeit gewinnt, und daß sie uns in der Ausübung aller Unterthans- und bürgerlichen Pflichten keineswegs verhindert, vielmehr die pünktliche Erfüllung derselben zur heiligen Pflicht macht,

wie ich mich schon in meinen herausgegebenen deutschen und hebräischen Werken so oft und so deutlich ausgesprochen habe.

Wie nun, da ich nahe dem Ziele meiner irdischen Laufbahn stehe, um in das von dem ewigen Lichte erleuchtete Reich einzutreten, sollte ich das wechselnde Tageslicht scheuen?

Vorbereitet, über die meinen Kräften angemessene treue Erfüllung meiner Berufspflichten vor dem Throne des allerhöchsten erhabenen Königs aller Könige Rechnung abzulegen, soll ich mich nicht getrauen vor einer irdischen Behörde aufzutreten?

Mögen daher Ew. Wohlgeboren mit meiner gegenwärtigen Aeußerung ganz nach Ihrem Gutbefinden handeln; mein innigster Wunsch ist dabei: **Gott leite Ihr Thun und Wirken zur Wahrheit und zum Frieden. Amen!**

Euer Wohlgeboren

bereitwilligster Diener
A. Chorin,
Ober-Rabbine.

1. חולין ס' א': כל מעשה בראשית בקומתן נבראו ברעתן נבראו בצביונם נבראו.
2. קדושין ל"ו א': כל מצוה שהיא תלויה בארץ אינה נוהגת אלא בארץ שאינה תלויה בארץ נוהגת בין בארץ ובין בחוצה לארץ.
3. דברים ד': ראה למדתי אתכם חקים ומשפטים כאשר צוני ה' אלהי לעשות כן בקרב הארץ אשר אתם באים שמה לרשתה: רק השמר לך ושמר נפשך מאד פן תשכח את הדברים אשר ראו עיניך ופן יסורו מלבבך כל ימי חייך והודעתם לבניך ובני בניך יום אשר עמדת לפני ה' אלהיך בחרב באמר ה' אלי הקהל את העם ואשמיעם את דברי אשר ילמדון ליראה אותי כל הימים אשר הם חיים על האדמה ואת בניהם ילמדון: ויגש תכם את בריתו אשר צוה אתכם לעשות עשרת הדברים ויכתבם על שני לחת אבנים ויתם אלי ואותי צוה ה' בעת ההיא ללמד אתכם חקים ומשפטים לעשותכם בארץ אשר אתם עוברים שמה לרשתה.
4. דברים ה': מי יתן והיה לבבם זה להם ליראה אותי ולשמר את מצותי כל הימים למען ייטב להם ולבניהם לעלם לך אמר להם שובו לכם לאהליכם ואתה פה עמד עמדי ואדברה אליך את כל המצוה החקים והמשפטים אשר תלמדם ועשו בארץ אשר אנכי נתן לכם לרשתה.
כל עין חכם הרואה בבחינה את אשר לפניו יבין ההבדלה בביתה שהפלה הי"ת בין עשרת הדברים אשר דבר עמנו פנים בפנים המה כוללים יראת השם להיישר הדעות ולטהר המדות ההכרחיות להצלחת האדם בעולם התמורה ובעולם הנצחיי ובין יתר החקים והמצות והמשפטים אשר צוה את נאמן ביתו ללמדם אותנו שהראשונים שמורים לעד לעולם כמאמר המשורר יראת ה' טהורה עומדת לעד והאחרונים המה למשמרת ההנהגה כל עת היות העם הזה עם לברך ישכון ומעתה יפלא מה זאת שאחז"ל במשנה (2) שאינה הלויה בארץ נוהגת בין בארץ בין בחוצה לארץ.
הלכה קבועה (רמב"ם ממרים פ"ב א') בית דין שדרשו באחת מן המדות כפי מה שנראה בעיניהם שהדין כך ודנו כך ועמד אחריהם ב"ד אחר וסותר אותו ה"ז סותר ודן כפי מה שנראה בעיניו שנאמר אל השופט אשר יהיה בימים ההם אינך חייב ללכת אלא אחר ב"ד שביטיך ושתיקת הראב"ד היא הוראה גמורה שמה שאמרו במשנה אין ב"ד יכול לבטל דברי ב"ד חבירו אא"כ גדול ממנו בחכמה ובמנין הוא אמנם במה שגזרו לעשות סייג והוא הלכה שהביא הרמב"ם שם ב'. ועתה נחזי אנן.

מלבד שרבוי השי"ת מתנגדים למשנת חנואה נשוב ונראה על מה העמידו חז"ל יסודה. בגמרא שם אמרו מנא הני מילי דהוי"ו אלה החוקים אלו המורשות והמשפטים אלו דומים ואשר ילמדון זה משנה לעשות זו מעשה בארץ יכול כל המצות כולן לא יהיו נוהגין אלא בארץ ת"ל כל הימים אשר אתם חיים על האדמה יכול יהיו נוהגים בין בארץ ובין בחו"ל ת"ל בארץ אשר שריכת והטוב ומישע נא ולמה נסמה שכתוב בענין אבד תאבדון את כל המקומות אשר עבדו שם וגו' מה ע"ז מיוחדת שהיא עבודה בחוץ ונותנת בין בארץ ובין בחו"ל אף כל שהוא חובת הגוף נוהגת בין בארץ ובין בחו"ל. הרי שהרשו הדרשה הזאת באותה המדות (לא בריבוי ומיעוט גם לא בדבר הלמד מענינו ואוא דבר הלמד מסופו) ועל הדרשה הזאת יש לחון: א' הרי שם האדמה רומה נמש לשם הארץ שנופל על כלל כרחי הארץ ולפעמים אך על חלק ממנו ומדוע לא יזכן שם האדמה כ. קרא הזה על מה שלפניו לעשות בארץ אשר נתן ה' אלהי אבותיך לך לרשתה. ב'. אם נכם אומרת לא יהיה לך אלהים אחרים לא תשתחוה להם ולא תעבדם חובת הגוף המצוה הפרטית הזאת שנאמרה בפקרא לפניו אינה חובת הגוף כמ"ש הכתוב בפרוש אבד תאבדון וגו' ואשר אתם יורשים אותם וגו' וכ"כ הרמכ"ם (הוא מספרי) פ"ו מעבודת כוכבים ס"ע לאבד עבודת כוכבים וכו' שנאמר אבד תאבדון וגו' ובא"י מצוה לירוף אחריה אבל בח"ל אין אנו מצווים לירוף אחריה אלא כל מקום שנכבוש אותה נאבד כל עבודת כוכבים. על כרחנו נודה שהדרשה הזאת אינה אלא אסמכתא כמו הרבה דברים מדרבנן דאסמכינהו אקראי רבים מהם הביא הרא"ש ריש הל' מקואות ומן התורה כל המצות התוקים והמשפטים שמת השי"ת את משה ע"ה ללמדם אותנו (עולת עשרת הדברים ששמענו בסיני והנהלים בהם לישיר הרעות והמעשים ומלבד הברית שמדת הש"י עם אביט אברהם ע"ה שנאמר ואת בריתי אשר תשמרו ביני וביניכם ובין זרעך אחריך המול לכם כל זכר) אינן נוהגין אלא בארץ מן התורה ובח"ל הם מן טוב הכיונים מדרבנן ואסמכינהו אקראי וכן מורה פשטות לשון הספרי (שתביא רש"י דברים י"א י"ז) ושמתם את דברי אלה אף לאחר שתגלו הזו מצויים במצות הניתן תפלין ועשו מזוזות כרי שלא יהיו עליכם תרשים כשתחזרו וכן הוא אומר הציבי לך ציונים.

5. דברים (י"ז. י"א) עד פי התורה אשר יורוך ועל המשפט אשר יאמרו לך תעשה לא תסור מן הדבר אשר יגידו לך ימין ושמאל ובאורו בספרי אפילו יאמרו לך על ימין שהוא ועל שמאל ימין שמע להם. וכבר בארתי המאמר הזה בחבורי אגרת אלאלף (פראג תקפ"ו) ובציד נאמן (פראג תקצ"א) ע"ש. ר"ה כ"ה אין לך שופט אלא זה שבימיך.

6. הרמב"ם (ממרים א' ג') דברי קבלה אין בהם מחלוקת לעולם, זכל דבר שתמצא בו מחלוקת בידוע שאינה קבלה ממשה וכ"כ בהקדמתו לזרעים וכ"כ התוס' יבמות (דע"ז) לאו הלמ"מ קאמר דא"כ אמאי פליג עליה רבי יהודה, וכבר בארתי ענין הלמ"מ שנאמר בתלמוד במאמרי ילד זקונים (וויען תקצ"ט).

7. הרמב"ם (ממרים פ"ב ד') ויש לב"ד לעקור דברים אלו אעפ"י שהוא קטון מן ראשונים שלא יהיו דברים אלו חמורים מד"ת עצמם שאפי' ד"ת עצמם יש לכל ב"ד לעקרו הוראת שעה כיצד הרי שראו לחזק הדת ולעשות סייג כדי שלא יעברו העם על הדת, מכין ועונשין שלא כדין אבל אין קובעין הדבר לדורות ואומרין שהלכה כך וכך אם ראו לפי שעה לבטל מ"ע או לעבור עלמל"ת כדי להחזיר רבים לדת או להציל רבים מישראל מלהכשל בדברים אחרים עושין כפי מה שצריכה השעה, כשם שהרופא חותך ידו או רגלו של זה כדי שיחיה כולו כך ב"ד מורים בזמן מזמנים לעבור על קצת מ"ע לפי שעה כדי שיתקימו כולם וכבר בארתי בחבורי הנזכר למעלה שמה שאמרו הוראת שעה לא כוונו לזמן מועט כמרגלא בפומא דאינשא לתאר חלק הזמן שקוראים בלא שטונדע בתואר שעה אבל כנגד"מה שכתב בתחילה אין קובעים הדבר לדורות תפס בלשונו שעושים לפי מה שצריכה השעה או זמן רב או מעט ורבן של כל הנביאים והחכמים הורה מעשה רב בזה כמבואר. —

8. כ"כ התוס' (יבמות פ"ח א' ד"ת מתוך ודף פ"ט נזיר מג"ב ד"ה האי, ע"א ס"ג א' ד"ה אמר סוף נדרים ד"ה חזרו) במקום שיש טעם ופגם בהאי לכ"ע יש כח לעקור, ובשיטה מקובצת כתובות ס"ו ב' כתב בשם רבו אין ב"ד יכולין לבטל י"א לא אמרינן אלא בדבר שנראה שאם היה הב"ד ראשון קיים לא היו מודים בבטול אבל בדבר שנשתנה הענין, ואלו היה הב"ד הראשון קיים היה מסכים בו אין זה בטול.

9. יבמות (ע"א א') מ"ט לא מהול? משום חולשא דאורחא ובציר נאמן בארתי טעות מי שחשב שהיה פקוח נפש שאם היה רק חשש ספק פקוח נפש לא היה רשות לשבט לוי להחמיר על עצמם שמלו בניהם הנולדים להם במדבר כ"ש רש"י פ' זאת הברכה והוא מדרש חז"ל (שמעוני ש"לג ע"ל).

10. עת לעשות לה' הפרו תורתך וכ' רש"י כשעושים הדבר לשם קדושת השם ראוי להפר תורתך, עוד שם מוטב תעקר תורה ואל השתכח תורה (מנחות צ"ט ב') לפעמים בטולה של תורה יסודה — שבת ר' יהושע אומר אותו היום מחקו סאה, משל לעריבה מלא דבש נתן לתוכה אגוזים ורמונים היא מקיאה כתב רש"י במדה מחוקה מדדו שהרבו לגזור יותר מדאי ומתוך כך עברו על דת נמצא' מדתם מחוקה מטפיפתה וטוב היה להם להיות מדתם טפופה וכ"כ סוף מכות בא דוד והעמידן על אחד עשר

שמתחילה היו צדיקים גמורים והיו יכולין לקבל עול מצות הרבה אבל דורות אחרונים לא היו צדיקים כ"כ ואם באו לשמור כן אין לך אדם שזוכה בא דוד והעמידן על י"א כדי שיזכו אם יקיימו י"א מצות אלו, וכן כל שעה דורות שלמטה דולכין וממעטין אותן ע"ש.

11. סנהדרין (פ"ח ב') וכ"כ ברעוס' חגיגה מן הירושלמי (ט"ו ב' ד"ה יוסי) משרבו תלמידי ב"ש וב"ה שלא שמשו כל צרכן רבתה מחלוקת בישראל ונעשה התורה כשתי תורות.

12 סנהדרין (כ"ד א') א"ר אושעי' חבלים אלו ת"ח שבבבל שמחבלים זה לזה בהלכה א"ר יצחק אלו ת"ח שבבבל שמרירין זה לזה בהלכה במחשכים הושיבני ה' א"ר ירמי' זה תלמודו של בבל.

13. סוטה (כ"ב א') הנאים מבלי עולם שמורים הלכה מתוך משנתן.

14. אלו אוכרים ואלו מתירים אלו ואלו דברי אלהים חיים (גטין).

15. במקומו של ריה"ג היו אוכלין בשר עוף בחלב (חולין).

16. שבת (קי"א) במקומו של ר"א היו כורתים עצים לעשות פחמים לעשורת ברזל וכ' התוס' (יבמות י"ד א') במהכוון היו מביאים עצמם שיהיו צריכים לכך משום חבוב מצוה.

17. יבמות (י"ד ב') אע"פ שנחלקו ב"ש וב"ה בצרות ובאחיות ובגט ישן ובספק א"א במגרש את אשתו ולינה עמו בפונדק בכף ובשוה ככף בפרוטה ובש"פ לא נמנעו בית שמאי לישא נשים סביבי הלל ולא ב"ה מב"ש לקיים מה שנאמר האמת והשלום אהבו.

Gutachten des Landesrabbiners Herrn Dr. Holdheim in Schwerin.

Beleuchtung

der

Darstellung des Sachverhältnisses in seiner hiesigen Rabbinatsangelegenheit von S. A. Tiktin,

Ober-Rabbinen zu Breslau,

nebst

dem darangefügten Gutachten des Herrn Salomon Eiger, Rabbinen zu Posen (Beilage F. 1), des Rabbinats zu Lissa (Beilage F. 2), der neun oberschlesischen Rabbinen (Beilage F. 3), in so weit sie sämmtlich das Judenthum im Allgemeinen betreffen.

Wenn man die Zeit nicht nimmt, wie sie ist, das Gute daraus ergreift und es in seiner Entwickelung fördert, den straft die Zeit!

Minister von Schön.

Da hier von allem und jedem Lokal- und Rechtsstreit in den Verhältnissen des Herrn Tiktin zu seiner Gemeinde völlig abgesehen und nur die religiösen Principien des erstern, auf welche er sich beruft und welche er als die der ganzen Judenheit bezeichnet, Gegenstand dieser Beleuchtung sein sollen, so ist hier nur der zweite Theil der Darstellung sub B, betitelt: „Die Wahrheit," in welchem von solchen religiösen Prinzipien die Rede ist, einer genauen und wissenschaftlichen Prüfung unterzogen worden. Da aber Herr Tiktin überall nur von „religiösen Principien," die ihn in seinem Gewissen verpflichten und seine Handlungsweise rechtfertigen sollen, im Allgemeinen spricht, nirgend aber diese seine religiösen Principien namhaft macht*), noch weniger mit Grün-

*) In einem in der Entgegnung einiger Mitglieder auf den Bericht des Ober-Vorsteher-Collegiums zu Breslau veröffentlichten Schreiben des Herrn Tiktin d. d. 1. März 1838 sagt letzterer, daß

den zu belegen sucht, die Voraussetzung solcher rechtfertigender Principien dem gegnerischen Standpunkt des Obervorsteher-Collegiums gegenüber uns aber einer nähern Begründung zu bedürfen scheint, so halten wir es für angemessen, die vom Herrn Tiktin veranlaßten und S. 16 wiederholt in Bezug genommenen Gutachten seiner gleichgesinnten Collegen, die zwar auch die religiösen Principien mehr voraussetzen, als wissenschaftlich begründen, jedoch ihrer erwähnen und auch hier und da die schwache Motivirung mit einer aus den Codicibus an- und herbeigezogenen Gesetzstelle nicht unter ihrer Würde halten, zuerst unserer wissenschaftlichen Erwägung und Prüfung zu unterziehen und aus der Wahrheit oder Unrichtigkeit derselben die Haltbarkeit oder Grundlosigkeit der von Herrn Rabbiner Tiktin S. 15, 16 dargestellten Rechtfertigung seiner Verfahrungsweise zu beurtheilen.

I.

Beleuchtung des Gutachtens des Rabbinen zu Posen, Herrn Salomon Eiger.

Darstellung S. 25 Beilage F. 1.

Herr S. Eiger stellt die fraglichen Gesichtspunkte in nachfolgender Weise auf:

1) Ob und in wie fern der als Israelit noch zu beachten, der eines oder das andere von den in der Tora (Pentateuch) vorgeschriebenen 248 Gebots- und 365 Verbotsgesetzen, nicht aus bloßer Leidenschaft unbeachtet läßt und übertritt, sondern solche mit freiem Willen, aus kalter Vernunft, mit Vorsatz und aus Unglauben an die talmudische Auslegung und Bedeutung, als mündliche Ueberlieferung Moses, in der daselbst

die Anstellung eines Synagogen-Redners — ohne Rücksicht auf dessen religiöse Gesinnung und Handlungsweise — eine Neuerung sei, „die sich mit den Principien unserer Religion keineswegs verträgt.“ Es hätte sich wohl der Mühe verlohnt, den Begriff: „Principien unserer Religion“ näher zu bezeichnen und zu begründen.

zur Befolgung oder Unterlaſſung vorgeſchriebenen Art verwirft*), und ſich hierüber, namentlich über die Gebote Tefillin, Sucka, Lulav und Chalizah und das Verbot des Gebrauches des Geſäuerten am Paſſahfeſte, eine von den talmudiſchen Vorſchriften ganz abweichende Auslegung und Deutung erlaubt**); und

2) ob es zuläſſig ſei, ſich einem ſolchen zuzugeſellen und ihn als Mitglied zum Rabbinats-Collegio, bei Ertheilung des Scheidebriefes und Vollziehung der Chaliza nach Vorſchrift des Talmuds und deſſen Commentatoren zuzuziehen?

Hierauf folgt:

„Es kann als rechtgläubiger Jude nur derjenige angeſehen werden, der da glaubt, daß das göttliche Geſetzbuch Tora (Pentateuch) dem Moſes auf dem Berge Sinai mit allen ſeinen Deutungen und Auslegungen, wie ſie im Talmud zuſammengetragen angetroffen werden, von Gott ſelbſt zur Verbreitung unter den Juden und ewigen Befolgung derſelben überliefert worden iſt, und daß Moſes die ihm gewordene göttliche Lehre in ihrer ganzen Vollkommenheit an ſeinen Nachfolger Joſua, dieſer an die ſogenannten Sekenim, und letztere wiederum an die Propheten und dieſe an die Männer der großen Verſammlung, mündlich überliefert haben. Auch daß endlich dieſe mündlichen göttlichen Ueberlieferungen diejenigen ſind, welche uns, in dem Talmud zuſammengetragen, zur Befolgung vorliegen.

Derjenige aber, welcher von dieſen Pfaden abweicht, blos an die Aechtheit der ſchriftlichen Tora (Pentateuch) als göttliches Geſetz glaubt, die Auslegung derſelben nach Vorſchrift des Talmuds blos als ein menſchliches, dem Wechſel

*) In thesi, aber nicht in praxi; hier iſt aber der Ausdruck ſo ſchwankend und zweideutig gewählt, daß eine Verwechslung leicht möglich iſt, ohne es doch ausdrücklich geſagt zu haben.

**) Hier iſt gleichfalls nicht hervorgehoben, ob es nur in der Wiſſenſchaft und theoretiſchen Forſchung, oder auch in praxi der Fall ſein, wiewohl nur erſteres gemeint iſt.

unterworfenes Werk erachtet, iſt als Iſraelit nicht zu behandeln, und gehört zu der Sekte Karaim, welche ſowohl von der jüdiſchen als der chriſtlichen Religion ſich entfernt haben."

Hier iſt das Princip in ſeiner Bündigkeit aufgeſtellt, der Glaube an die Göttlichkeit des ganzen Thalmuds, an die Irrthumloſigkeit ſeiner Verfaſſer, an die Unfehlbarkeit alles deſſen, was in ihm vorgetragen wird, mit dem Glauben an die Göttlichkeit der heiligen Schrift, der Tora und der Propheten, auf gleiche Stufe geſtellt, als ausſchließliches Kriterium der Rechtgläubigkeit eines Juden entſchieden ausgeſprochen und ſomit wenigſtens der Hälfte der deutſchen Juden, und namentlich demjenigen gebildetern Theile unter den Juden, die neben ihrem rechtgläubigen Feſthalten an den Lehren und Wahrheiten des Judenthums eine wiſſenſchaftliche Prüfung des einen oder des anderen Ausſpruches eines in früher Zeit gelebt habenden Juden, zumal eines ſolchen, der das Glück hatte, ſeine Anſicht im Thalmud aufgenommen zu ſehen, für erlaubt und unter Umſtänden für Pflicht halten, das Judenthum entſchieden abgeſprochen.

Fragen wir nach der eigenthümlich wiſſenſchaftlichen Begründung dieſes Princips, ſo wird uns in dieſem Gutachten eine dürftige Notiz aus Maimonides geboten. „Maimonides," heißt es daſelbſt, „führt in ſeinem lehrreichen und berühmten Werke „Jad hachſaka" Thl. 4 Abſchn. 3 an:

daß derjenige, welcher das mündliche Geſetz nicht anerkennt, zu der Zahl der Ungläubigen gehört, und denen gleich iſt, die auch die Göttlichkeit des ſchriftlichen Geſetzes verläugnen und daher als Iſraelit nicht zu beachten iſt.

Die Reſultate ſeiner gelehrten Unterſuchung ſtellt Herr S. Eiger ad 1 in Folgendem zuſammen, worauf dann ad 2 Folge und Anwendung gemacht wird.

Ad 1. „Derjenige alſo, welcher die Lehre des Talmuds bei einem oder dem andern Ge- oder Verbotsgeſetze verwirft und die Gebote von ꝛc. anders auslegt, als in dem Thalmud vorgeſchrieben und dieſe ſeine irrige (?) Auslegung

als eine richtige unter den Juden zu verbreiten sucht, giebt dadurch offenbar zu erkennen, daß er die im Talmud zusammengetragene Auslegung der Tora als eine göttliche mündliche Ueberlieferung von Moses nicht anerkenne und muß sonach als ein von der israelitischen Gesellschaft ausgeschiedener Ungläubiger angesehen und erachtet werden.

Ad 2 wird als Folge behauptet, daß ein solcher als Ungläubiger Bezeichneter nicht Richter sein dürfe, und als Grund dafür angeführt, weil er nach Chofchen Mischpat Kap. 34 § 22 „als glaubwürdiger Zeuge nicht zulässig ist," und „im Talmud Nidda Fol. 49 ist gesagt, daß derjenige, welcher als Zeuge nicht zulässig, auch zur Entscheidung jüdischer Vorschriften nicht zuzuziehen ist."

Hier ist das System recht bündig gemacht und Alles folgt aus der einen Prämisse, daß wer die Bibel in dem einen oder andern Punkte anders als der Thalmud zu deuten und zu erklären versucht, mithin die vom Thalmud gegebene Erklärung nicht als eine göttliche verehrt, ein Irrgläubiger sei, der als ein von der israelitischen Gesellschaft Ausgeschiedener zu betrachten und sowohl zum Richteramt, wie als Zeuge für unzulässig zu erklären ist. Daher wir diese eine Prämisse zum vorzüglichsten Gegenstand unserer Untersuchung machen uud den Begriff der Rechtgläubigkeit eines Juden nach den Quellen des Thalmuds und der competenten Gesetzlehrer feststellen, dann zur Prüfung dieses wie der übrigen Gutachten, die alle auf der einen und derselben irrigen Voraussetzung basiren, und endlich zu den Aeußerungen des Herrn Tiktin ad B übergehen.

Begriff der Rechtgläubigkeit eines Juden nach den Quellen des Thalmuds und der competenten Gesetzlehrer dargestellt.

Nebst dem Glauben an die Göttlichkeit der heiligen Schriften, welche die Offenbarung Gottes an Mose und die Propheten enthalten, welcher Glaube nächst dem an die

Einheit und Einigkeit Gottes das wesentlichste Merkmal im Begriffe der Rechtgläubigkeit eines Juden ist (תורה מן השמים), gehört auch der Glaube an eine von Gott selbst dem Mose offenbarte, von diesem mündlich bis auf die Männer der großen Synagoge fortgepflanzte Erklärung des geschriebenen Gesetzes פירוש התורה mit in den Glaubenskreis an die göttliche Offenbarung. Diese von Gott selbst dem Mose mitgetheilte, von diesem weiter mündlich fortgepflanzte Erklärung des geschriebenen Gesetzes nennt man „Tradition" קבלה oder „mündliches Gesetz" תורה שבעל פה, und ist jeder rechtgläubige Jude zu glauben schuldig, daß Gott dem Mose nebst dem ganzen geschriebenen Gesetz auch eine Erklärung desselben offenbart hat. Zu dieser Kategorie von Tradition oder mündlichem Gesetz gehören

A. Alle die von Mose selbst herrührenden Erklärungen der Schrift, die zum Theil in der Schrift angedeutet, zum Theil auch durch Deutungsregeln herauszubringen sind, worüber aber nie ein Meinungsstreit stattgefunden hat.

B. Alle diejenigen Satzungen, von welchen im Thalmud gesagt wird, daß sie dem Mose am Sinai überliefert worden הלכה למשה מסיני und die weder in der Schrift angedeutet sind, noch auf anderem Wege sich demonstriren lassen. Diese beiden Elemente bilden und erschöpfen den Begriff „Tradition," oder mündliches Gesetz." Ausgeschlossen davon sind

a) Alles, was die Rabbinen durch Anwendung von hermeneutischen Regeln aus dem natürlichen Schriftsinn herausgedeutet haben, worüber auch schon im Thalmud streitige Meinungen vorkommen, was bei wirklicher Tradition seiner Natur nach unmöglich ist.

b) Alle Erschwerungen und Umzäunungsgesetze der Rabbinen, die sie auf den Grund der über Lev. 18, 30 angeblich überlieferten Erklärung (Jebamoth 21 a) erlassen haben.

c) **Alle Einrichtungen**, die je in Israel getroffen, alle Gebräuche, die je eingeführt worden תקנות ומנהגים. Alle diese nicht traditionellen Erklärungen und Satzungen nehmen ganz andere Momente für ihre Verbindlichkeit in Anspruch und können in keinerlei Beziehung mit der wirklichen Tradition auf gleiche Stufe gestellt und dürfen nicht als Merkmale in den Begriff der Rechtgläubigkeit eines Juden aufgenommen werden. Hieraus folgt also, daß:

1) die wirkliche Tradition, d. h. die von Gott selbst dem Mose mitgetheilte und von ihm weiter überlieferte und fortgepflanzte Erklärung der heiligen Schrift, also das, was man unter dem Ausdruck תורה שבעל פה versteht, ein **göttliches Werk** sei, woran jeder rechtgläubige Jude zu glauben schuldig ist;

2) Alle nicht von Gott dem Mose gegebenen und von den Rabbinen mit Hülfe gewisser Deutungsregeln vorgenommenen Erklärungen der Schrift, wie auch alle Erschwerungs- und Umzäunungsgesetze, alle getroffenen Einrichtungen und angeordneten Gebräuche nicht göttlichen Ursprungs, sondern lediglich ein **Menschenwerk** seien, wofür zwar die Verbindlichkeit aus der Schrift hergeleitet wird, die Herleitung selbst aber nicht auf göttliche Tradition basirt, sondern gleichfalls ein menschliches Werk ist, welches von Menschen wieder in Frage gestellt werden kann.

Gründe und Beweise.

Ad A. Maimonides (in seiner Einleitung zum Mischna-Commentar) erschöpft den ganzen Inhalt des Thalmuds (der Mischna und der Gemara) in den unter A. B. a. b. c. gegebenen Theilen und wird in gedachter Einleitung der vollgültige Unterschied zwischen „Tradition" und Nichttradition (Rabbinismus), also zwischen göttlichem und

menschlichem Werk deutlich herausgestellt und hervorgehoben:

1) in der Bezeichnung eines jeden einzelnen Theiles. Die Rubrik A wird bezeichnet mit: פירושים מקובלים מפי משה „aus dem Munde Moses empfangene und überlieferte Erklärungen" (der Schrift); die Rubrik B mit dem bekannten Ausdruck הלכה למשה מסיני „dem Mose auf dem Berge Sinai gegebene Halacha" (Satzung), während a) mit den Worten: הדינין שהוציאו על דרכי הסברא „die Gesetze, die sie (die Rabbinen) hergeleitet auf dem Wege des Schlusses;" b) הגזרות שתקנו הנביאים וחכמים בכל דור ודור כדי לעשות סייג לתורה, die Erschwerungen, welche die Propheten*) und die Weisen in jedem Zeitalter erlassen, um einen Zaun um das Gesetz zu machen; c) הם הדינים העשוים על דרך החקירה וההסכמה Gesetze, die auf dem Wege gemeinschaftlicher Berathung und Uebereinstimmung zu Stande gekommen sind;

2) in der sehr richtigen Bemerkung, daß nur Menschliches, niemals aber **unbezweifelt** Göttliches einem Meinungsstreit unterliegen, und daß Alles, worüber Meinungsverschiedenheit herrscht, schon dadurch nicht als ein Göttliches verbürgt sein kann, daher immer nur die drei letztern, niemals aber die zwei erstern im Thalmud als streitig vorkommen.

*) Hier ist wohl zu merken, daß die Verordnungen, die nach dem Thalmud von den Propheten herrühren sollen, von diesen nicht etwa als Propheten, sondern nur als Menschen, d. h. nicht auf dem Wege der Prophetie, sondern aus menschlicher Einsicht und Erkenntniß der Zweckmäßigkeit irgend einer Maßregel eingeführt sein können. Als Prophet und aus Prophetie durfte er weder ein Gesetz erklären, noch eines erlassen. Vergl. Megilla 2, b. Maimonides h. jessode. hatora IX.

Deutlicher und über jeden Zweifel erhaben stellt Maimonides den Unterschied zwischen Tradition und Rabbinismus in seinem großen Werke Jad hachsaka hilchoth Mamrim Abschn. I. §§ 1, 2, 3 fest und bestimmt heraus, und der Wichtigkeit halber, die dieser Unterschied seiner fruchtbaren Folgen wegen verdient, wollen wir Maimonides' eigene Worte in der Uebersetzung und im Original hersetzen:

§ 1.

Der oberste Gerichtshof zu Jerusalem ist die Quelle des mündlichen Gesetzes und der Pfeiler der Lehre, von welchem Recht und Gesetz für ganz Israel ausgeht *), und ihn meint die Schrift, so sie sagt (5. B. M. 17, 11): „nach dem Gesetze, welches sie dich lehren werden," womit das „Gebot," von ihm sich belehren zu lassen, ausgedrückt ist. Und wer an unseren Lehrer Mose und seine Lehre glaubt, ist schuldig, das Werk des Gesetzes auf sie (die Männer des obersten Gerichtshofes) zu gründen und sich auf sie zu verlassen.

§ 2.

Wer ihren Aussprüchen nicht folgt, übertritt ein Gebot, da es heißt (5. B. M. 17, 11): „Du sollst nicht weichen von dem Worte, das sie dir sagen werden, weder rechts noch links." Jedoch hat die Uebertretung dieses Gebots nicht die Geißelung zur Folge, weil es der Todesstrafe durch das weltliche Gericht unterworfen ist, denn jeder Gelehrte, der ihren Aussprüchen sich widersetzt, wird mit dem Strang getödtet, wie es geschrieben steht (ibid. 12): „Der Mann aber, der mit Muthwillen ꝛc. Es betreffe dies eine Sache, die sie als ein Ueberliefertes (Tradition) **) lehren,

*) Vergl. Sanhedrin 10, 2.

**) משמועה מפי Ein Gehörtes, welches sich mündlich durch das Gehör — zum Gegensatz der schriftlichen Mittheilung durch das Gesicht — fortgepflanzt.

welches da ist das mündliche Gesetz, oder eine Sache, welche sie nach ihren eigenen Ansichten mit Anwendung einer der Regeln (Middoth), nach welchen das Gesetz erklärt wird, lehren, wobei es ihnen scheint, daß die Sache sich so verhalte, oder Dinge, die sie nach dringenden Zeitbedürfnissen als Umzäunung um das Gesetz für nöthig erachten, welches da sind: Erschwerungen, Einrichtungen und Gebräuche, in allen diesen drei Stücken ist es geboten, ihnen zu gehorchen, und wer eines davon umgeht, übertritt ein Gebot. Es heißt in der Schrift: „nach dem Gesetze, das sie dich lehren werden" (ibid.), darunter sind zu verstehen die Einrichtungen, Erschwerungen und Gebräuche, die sie dem Volke verordnen, um das Gesetz zu befestigen und die sittliche Welt zu erhalten; „nach dem Recht, das sie sprechen werden" (ibid.), das sind Dinge, die sie mit Hülfe der Erklärungsregeln als in der Schrift angedeutet lehren; „von Allem, was sie dir sagen werden," das ist die **Tradition**, die sich von Mund zu Mund bis auf sie fortgepflanzt hat.

§ 3.

Ueber die Tradition kann nie ein Streit entstehen, und Alles, worüber du einen Streit findest, ist sicherlich keine Ueberlieferung von unserm Lehrer Mose. Die durch Deutungsregeln abzuleitenden Gesetze werden entweder einstimmig angenommen, oder bei Meinungsverschiedenheit nach der Mehrheit entschieden. In gleicher Weise verhält es sich mit den Erschwerungen, Einrichtungen und Gebräuchen. Wenn die einen Mitglieder es für nothwendig einsehen, daß ein Erschwerungsgesetz erlassen, eine Einrichtung eingeführt werde, oder daß das Volk von irgend einem Gebrauche lasse, und andere sind entgegengesetzter Meinung, so wird über die Sache verhandelt und das Resultat nach Stimmenmehrheit entschieden."

§ 1.

בית דין הגדול שבירושלים הם עיקר תורה שבעל פה והם עמודי ההוראה ומהם חק ומשפט יוצא לכל ישראל ועליהן הבטיחה תורה שנאמר על פי התורה אשר יורוך זו מצות עשה וכל חמאמין במשה רבינו ובתורתו חייב לסמוך מעשה הרת עליהן ולשתן עליהן.

§ 2.

כל מי שאינו עושה כהוראתן עובר בלא תעשה שנאמר לא תסור מכל הדבר אשר יגידו לך ימין ושמאל. ואין לוקין על לאו זה מפני שנתן לאוהרה מיתת ב"ד שכל חכם שמורה על דבריהם מיתתו בתנ שנאמר והאיש אשר יעשה בזדון וגו' אחר דבים שלמדו אותן מפי השמועה והם תורה שבעל פה ואחר דברים שלמדום מפי דעתם באחת מן המדות שהתורה נדרשת בהן ונראה בעיניהם שדבר זה כך הוא ואחר דברים שעשום סיג להורה ולפי מה שהשעה צריכה והן הגזירות והתקנות והמנהגות כל אחר ואחד ואלו שלשה דברים מצות עשה לשמוע להן והעובר על כל אחר מהן עובר בלא תעשה, הרי הוא אומר על פי התורה אשר יורוך אלו התקנות והגזירות והמנהגות שיורו בהן לרבים כרי לחזק הרת ולתקן העולם ועל המשפט אשר יאמרו אלו דברים שילמדו אותן מן הדין באחת מן המדות שהתורה נדרשת בהן מכל הדבר אשר יגידו לך זו הקבלה שקבלו איש מפי איש.

§ 3.

דברי קבלה אין בהן מחלקת לעולם וכל דבר שתמצא בו מחלוקת בידוע שאינו קבלה ממשה רבינו. ודברים שלמדין מן הדין אם הסכימו עליהן ב"ד הגדול כיון הרי הכימו ואם נחלקו בהן הולכין אחר הרוב ומוציאין הדין אחר הרבים. וכן הגזרות והתקנות והמנהגות אם ראו מקצתן שראוי לגזור גזרה או לתקן תקנה או שיגיעו העם המנהג הזה וראו מקצתן שאין ראוי לגזור גזרה זו ולא לתקן תקנה זו ולא להגיה מנהג זה נושאין ונותנין אלו בנגד אלו והולכין אחר רובן ומוציאין הדבר אחר הרבים.

Hier ſind alſo klar und deutlich drei Rubriken aufgeſtellt: 1) Tradition, 2) eigene Erklärung der Schrift nach gewiſſen Regeln, 3) eigene nach Zeit und Umſtänden für nöthig befundene Geſetze. Der Unterſchied zwiſchen erſterer und beiden letzteren iſt

a) die Tradition allein iſt göttlichen Urſprungs und mit bibliſchen Geſetzen auf gleiche Stufe zu ſtellen, die beiden letztern ſind ein menſchliches Werk, welches ſich zwar auf in der Schrift angedeutete Befugniß und Autorität beruft, dieſelbe aber für den, der ſie nicht anerkennt, nicht beweiſen kann;

b) nur erſtere, die Tradition, iſt ein Gegenſtand des Glaubens, wer die Tradition verwirft, ſchadet ſeiner Rechtgläubigkeit als Jude, nach den bisher im Judenthum geltenden Begriffen, welche die Rechtgläubigkeit an das ſchriftliche und mündliche Geſetz bindet; die beiden letztern ſind blos Gegenſtände des Willens, aber nicht des Glaubens. Wer ſie nicht anerkennt, der verſtößt, ſelbſt auf dem rabbiniſchen Standpunkt, blos gegen ein Geſetz; mit der Uebertretung des einen oder andern ſogar bibliſchen Geſetzes aber wird die Rechtgläubigkeit in keiner Weiſe verletzt.

c) bei der erſten kann die wiſſenſchaftliche Unterſuchung nur auf die Ermittelung der wahren Tradition und auf Unterſcheidung derſelben von einer für wahr ausgegebenen oder ihr ſubſtituirten hinzielen, bei den letztern aber kann ſie die Verbindlichkeit für ſpätere Zeiten, die von den Rabbinen in einem ihnen eigenthümlichen Verfahren deducirt wird, in Frage ſtellen. Uebereinſtimmend mit dieſer Begriffsbeſtimmung von Tradition und deren ſtrengen Unterſcheidung von andern nicht traditionellen, rabbiniſchen Elementen des Thalmuds, erklärt ſich Maimonides in ſeinem Werke über die Anzahl der Ge- und Verbote, wo er als den zweiten radicalen Grundſatz aufſtellt, daß nicht wörtlich bibliſche und von den Rabbinen mit Anwendung

der Middoth aus der Bibel gefolgerte Gesetze von Tradition streng zu unterscheiden und zu den biblischen nicht zu zählen sein. Seine eigenen Worte darüber lauten: שכל מה שלא תמצאהו כתוב בתורה ותמצאהו בתלמוד שלמדוהו באחרת מי"ג מדות אם בארו הם בעצמם ואמרו שזה גוף תורה או שזה דאורייתא הנה ראוי למנותו אחר שהמקובלים ממנו אמרו שהוא דאורייתא ואם לא יבארו זה ולא דברו בו הנה הוא דרבנן שאין שם כתוב יורה עלין. „Alles, was du nicht in der Schrift wörtlich geschrieben findest, aber im Thalmud vorkommt, daß die Rabbinen durch eine der dreizehn Middoth aus der Schrift gedeutet haben, wenn sie selbst darüber sich erklärt und ausgesprochen, daß es biblisch oder traditionell sei, so kannst du es dem Biblischen beizählen; wo sie dies aber nicht erklärt, so ist es blos rabbinisch."

Maimonides sucht im Verfolge dieser Abhandlung den gedachten Grundsatz weiter zu begründen und sagt am Schlusse, „daß Alles, was aus den am Sinai gegebenen Prämissen von Menschen, und wäre es Mose selbst, weiter gefolgert wird, in die Sphäre des Rabbinischen hineingehöre," weil wir hier nicht auf dem Grunde menschlicher Logik uns befinden, wo aus den Vordersätzen eine consequente Verbindlichkeit für weitere Folgerungen deducirt wird, sondern auf dem Boden des historischen Glaubens, der nur das als absolut wahr verbürgte Factum aufnimmt und die Traditionskette bei ihrem letzten Ringe faßt, in diesem die abgeschlossene Grenze zwischen Göttlichem und Menschlichem erkennend *). In gleichem Sinne äußert sich Maimonides

*) Vergl. Maimonides h. Ischoth I. § 2 nebst Commentaren und dessen Briefe (ed. Amsterd.) f. 22. Ob nach Maimonides' Ansicht die Middoth selbst traditionell und nur das durch sie Gefolgerte rabbi-

in ſeiner Vorrede zu Miſchne Tora, wo er den Inhalt des Thalmuds nach den verſchiedenen Rubriken eintheilt und am Schluſſe ausdrücklich ſagt: ובן משפטים ודינים מופלאים שלא קבלום ממשה ודנו בהם בית דין של אותו דור במדות שהתורה נדרש בהן. „Ingleichen Geſetze und unbekannte Rechtsverhältniſſe, über welche ſie keine Tradition von Moſe hatten, und das Gericht jenes Zeitalters nach Anwendung der Middoth darüber entſchieden.“ In derſelben Vorrede wird auch die Verbindlichkeit gegen die im Thalmud vorkommenden Erſchwerungen und Einrichtungen aus dem Umſtande abgeleitet, daß ganz Iſrael darin übereingekommen ſei, wo alſo das Uebereinkommen von der Freiheit jenes Zeitalters abhängig und keine religiöſe Nöthigung an und für ſich vorhanden war.

Steht alſo der Unterſchied zwiſchen Tradition als einem göttlichen und dem übrigen Inhalt des Thalmuds als einem menſchlichen Werk feſt begründet, ſo wollen wir ſehen, woran Maimonides ſelbſt die Rechtgläubigkeit eines Juden knüpft.

In ſeinem Miſchnah-Commentar (Sanhedrin 10, 1) ſagt Maimonides in der Abhandlung über die dreizehn Glaubensartikel in Betreff des achten Dogma, des Glaubens an die Göttlichkeit des ſchriftlichen Geſetzes, daß auch der Glaube an das mündliche Geſetz als Erklärung des ſchriftlichen zum Begriff der Rechtgläubigkeit gehöre: וכמו בן פירוש המקובל ג״כ מפי הגבורה.

---

niſch ſei? wird von Moſe ben Nachman in Zweifel gezogen. Daß Hillel nur ſieben Regeln kennt, während Rabbi Eliefer, Sohn des R. Joſe Hagilli zwei und dreißig aufführt, mithin alſo nach Hillel 6 des R. Iſchmael, nach beiden die 32 ſtreitig gemacht werden, möchte nach Maimonides Grundregel die Middoth nicht als Tradition erſcheinen laſſen. Vergl. ספר הכריתות und die in den Thalmudausgaben ſich befindenden קיצור כללים וכו, wo verſchiedene mitunter wenig haltbare Gründe für dieſe Abweichungen aufgeführt werden.

In gleichem Sinne spricht sich Maimonides in M. C. Sanhedrin 11, 2. aus, wo er den Unterschied zwischen einem Saken Mamre (einem gegen den Ausspruch des obersten Gerichtshofes sich auflehnenden Gelehrten) und einem Ungläubigen darin bemerklich macht, daß jener nicht die ganze Tradition läugnet, sondern in einem einzelnen Punkt anderer Meinung ist und dieselbe der competenten Behörde gegenüber geltend macht, während dieser gleich den Sadducäern die ganze Tradition in Abrede stellt. Im Jad hachsaka (h. Teschubah III. § 8) spricht sich Maimonides noch klarer darüber aus: ..... שלשה הן הכופרים בתורה וכן הכופר בפירושה והוא תורה שבעל פה והמכחיש מגידיה כגון צדוק וביתוס „Drei werden Gesetzesläugner genannt ..... Gleichfalls wer ihre Erklärung, nämlich das mündliche Gesetz, läugnet und die, die sie verkünden, wie Zadok und Böothius, bestreitet." Daß darunter nur die ächte Tradition, nach der alleinrichtigen Bedeutung von תורה שבע"פ, verstanden wird, leuchtet klar ein. In gleicher Weise lautet die Stelle h. Mamrim Abschn. III. § 1. 2, welche in dem Gutachten des Herrn S. Eiger citirt wird, „daß derjenige, welcher das mündliche Gesetz nicht anerkennt מי שאינו מודה בתורה שבעל פה zu der Zahl der Ungläubigen gehört." (Vergl. M. h. rozeach etc. IV. 10.)

Hieraus folgt also klar, daß nur in Betreff der unter A und B bezeichneten dem Mose von Gott selbst mitgetheilten Erklärungen der Schrift פירוש התורה und außer den in der Schrift verzeichneten noch mündlich gegebenen Gesetze הלכה למשה מסיני, welche beide den Begriff von קבלה oder תורה שבע"פ bilden, von der Rechtgläubigkeit auf rabbinischem Standpunkt die Rede sein kann, nicht aber in Bezug auf die unter a, b und c angeführten Theile, nämlich die mit Hülfe der verschiedenen Deutungsregeln unternommenen Schrifterklärungen und gefol-

gerten Satzungen der Rabbinen, deren getroffene Einrichtungen und Verbesserungen (Takanoth), erlassene Erschwerungs- und Umzäunungsgesetze und eingeführte Gebräuche, welche man zwar nach der von den Rabbinen gegebenen Erklärung der Worte der Schrift 5 B. M. 17, 11, die sie als Verbindlichkeit auf ihre eigene Werke beziehen *), zu befolgen verbunden ist, mit der Nichtanerkenntniß dieser Verbindlichkeit aber seine Rechtgläubigkeit durchaus nicht beeinträchtigt. Da aber die von der Tradition ausgeschlossenen rein rabbinischen Elemente einen großen Theil des Thalmuds und der übrigen rabbinischen Schriften ausmachen, so kann die Glaubenspflicht des Juden nur auf die im Thalmud enthaltene Tradition, nicht aber auf den Thalmud als solchen und auf die Aussprüche der Rabbinen der ältesten Zeiten bezogen werden. Die Tradition ist ein göttliches Werk, welches der Mensch nicht in Zweifel ziehen darf, der Thalmud aber, oder die Werke der Rabbinen sind menschliche Werke, welche dem menschlichen Urtheil anheim fallen.

Nach dem Gesagten wird

1. der so bestimmt ausgesprochene Satz in dem fraglichen Gutachten: „Es kann als rechtgläubiger Jude nur derjenige angesehen werden, der da glaubt, daß das göttliche Gesetzbuch Tora (Pentateuch) dem Mose auf dem Berge Sinai mit allen seinen Deutungen und Auslegungen, wie sie im Thalmud zusammengetragen angetroffen werden, von Gott selbst zur Verbreitung unter den Juden und ewigen Befolgung derselben überliefert worden ist," die nothwendige Einschränkung erleiden müssen, daß nicht alle Deutungen und Auslegungen, wie sie im Thalmud zusammengetragen ange-

*) Siehe Berakot 19 b. Daß alles auf לא תסור Gestützte kein דאורייתא sei, sondern כל מילי דרבנן אסמכינהו על לאו דלא תסור. Vergl. Sabbath 23 a.

treffen werden, von Gott selbst herrühren, sondern sehr viele von den Rabbinen in ihrer eigenen sich selbst zugeschriebenen, für den wissenschaftlichen Forscher aber einer Bestätigung noch bedürfenden Machtvollkommenheit unternommen worden. Wohl ist die im Thalmud enthaltene Tradition göttlichen Ursprungs und ist für jeden rechtgläubigen Juden, wenn ihm ihre göttliche Abkunft überzeugend nachgewiesen wird, verpflichtend, nicht aber derjenige große Inhalt des Thalmuds, der auf die göttliche Würde der Tradition keinen Anspruch machen kann.

2. Muß die Belegstelle aus dem Jad Hachsaka des Maim. Theil 4. Abschn. 3. (soll heißen Theil 4. h. Mamrim Abschn. 3 § 1), welche, wie bereits nachgewiesen worden, nur von dem Glauben an die Tradition, nicht aber an den Thalmud oder die in demselben anzutreffenden Schrifterklärungen, spricht, und nur an jene, nicht aber an diese die Rechtgläubigkeit knüpft, als nichtbeweisend zurückgewiesen werden.

3. Daß die Folge ad 1, daß, wer irgend ein biblisches Gebot anders wie der Thalmud zu deuten versucht, die Tradition läugne und als ein von der israelitischen Gesellschaft ausgeschiedener Ungläubiger anzusehen und zu erachten sei, auf einer irrigen Voraussetzung und unrichtigen Verwechselung zwischen Tradition und Thalmud beruhe und daher in sich falsch sei.

4. Ist die Folge ad 2, daß ein solcher irrthümlich als Ungläubiger bezeichneter Israelit deshalb nicht zum Richteramt zuzulassen sei, weil er nach Choschen Mischpat Cap. 34 § 22 als Zeuge unzuläßig ist, ein großer Irrthum, da an bezeichneter Stelle nur von Appikursim (Ungläubigen) die Rede ist, welcher Ausdruck nach Maim. Erklärung h. Teschubah 3, § 8. h. Rozeach ꝛc. 3, 10 das gänzliche Läugnen der Offenbarung Gottes an Mose und die Propheten האומר שאין שם נבואה כלל oder וכופרין בתורה ובנבואה מישראל, bedeutet.

Daß derselbe Ausdruck auch in dem Schulchan Aruch keine andere Bedeutung als bei Maimonides haben kann, versteht sich von selbst. Noch ist zu bemerken, daß das in dem Gutachten angeführte Citat aus Jakob b. Aschers Tur Choschen Mischpat C. 7. „daß es keinem jüdisch Gebornen erlaubt sei, sich mit einem solchen zur Entscheidung jüdischer Vorschriften zu gesellen, von welchem er die Überzeugung hat, daß er an die Echtheit des Thalmuds ꝛc. nicht glaubt," sich an bezeichnetem Orte nicht findet, und daselbst blos die der Gemara Schebuoth 30, b. entnommene Stelle zu lesen ist, daß man mit keinem sittlich Unwürdigen, namentlich einem in Bezug auf redlichen Gewinn nicht probehaltigen Menschen nicht gemeinschaftlich das Richteramt pflege.

Herr S. Eiger hat in seinem Gutachten die Person nicht genannt, auf welche die Resultate seines Gutachtens Anwendung erleiden sollen; auch hat er das Corpus delicti vorausgesetzt und nur die Frage für den Fall beantwortet, daß Alles wirklich sich so verhalte. Das gilt von seinem Gutachten an und für sich betrachtet. Als Anhang und Beleg zu der Darstellung gewinnt die Sache eine andere Gestalt. Hier ist der Inculpat genannt, den die verketzernden Pfeile des fraglichen Gutachtens treffen sollen, und obwohl auch hier nirgend die Beweise geführt sind, daß Herr Dr. Geiger mit der Verbindlichkeit gegen den Thalmud und die Rabbinen auch alle Tradition läugnet, so wird doch ohne Weiteres das Verdammungsurtheil über ihn gefällt, auf welches die Rechtfertigung des Herrn Tictin sich aufbauet. Es wird daher angemessen sein, die Ansichten des gelehrten Herrn Dr. Geiger über diesen Punkt selbst zu vernehmen. Im ersten Jahrgang der von ihm herausgegebenen wissenschaftlichen Zeitschrift für jüdische Theologie S. 349, bei Gelegenheit, wo Herr Dr. G. den ritterlichen Kampf mit dem Professor Hartmann besteht und dessen Angriffe auf das Judenthum mit eben so gründlicher Gelehrsamkeit und Geistesschärfe als warmer Begeisterung für seinen Glauben zurückweist, einer Gelegenheit, bei der die fromm- und formgläubigen

Rabbiner zu Breslau und Posen in behaglicher Ruhe schliefen und den Kampf von Außen nicht gewahrten, spricht Herr Dr. G. seine Ansichten frei und unumwunden aus, die um so sicherer als Beleg seiner wahren Gesinnung dienen müssen, als er Hartmann gegenüber zu heucheln keinen Grund haben konnte. „Und so," sagt er, „wie man mit der Bibel verkehrt, so geht es dann mit dem Thalmud und den rabbinischen Schriften noch weit schlimmer. Ich will nicht sagen, daß man das viele darin ausgesprochene Schöne und wahrhaft Gute ganz übersieht und verwirft; aber auch die eigentliche zuerst zu Grunde liegende, obgleich durch die Trauer der Zeiten in dem Hintergrund gedrängte Idee will man keineswegs anerkennen. Denn das Prinzip der Tradition, dem die ganze thalmudische und rabbinische Literatur ihr Entstehen verdankt, ist nichts anderes, als das Prinzip, nicht Sklaven des Buchstabens der Bibel zu sein, sondern nach ihrem Geiste und nach dem ächten Glaubensbewußtsein, das die Synagoge durchdringt, fort und fort zu zeugen. Daher also erkennt das Judenthum ganz wohl das Amt einer mündlichen Lehre an, die nach dem Geiste und nach der Zeit das geschriebene Wort, das bei beständiger Stagnation des Todes verbleichen müßte, stets neu mit dem eigenthümlichen Geiste zu beleben, zu restauriren und regeneriren wisse. Mit dieser Annahme paart sich aber keineswegs das Schwören auf jedes Wort des Thalmuds und der Rabbinen, indem sie wohl im Auftrage der mündlichen Lehre, aber dennoch oft nicht in ihrem Sinne ergänzt, erweitert, eingeschränkt und modificirt haben. Daher also die Unterscheidung, welche die jüdischen Schriftsteller beständig zwischen Tradition und Thalmud machen, welchem letztern die Vorzeit freilich auch mit der kleinlichsten Treue anhing, nicht etwa, weil er vollständig Tradition ist, sondern weil, wie sich Maim. (Einl. zur M. d. L.) ausdrückt, ganz Israel darin übereingekommen sei — eine Unterscheidung, deren Mißverstehen uns um so mehr bei Herrn Hartmann wundern muß, als er darauf hin die würdigsten Männer absichtlicher, niedriger Täuschungen zeihet."

Und wie Hartmann haben die auf ihre rabbinische Gelehrsamkeit pochenden Rabbinen dieſen wichtigen Unterſchied in ihrem Gutachten überſehen, und einen der würdigſten und gelehrteſten Männer unſeres Glaubens, der eine wahre Zierde des Judenthums iſt, verketzert.

Bevor wir zur Prüfung der übrigen Gutachten übergehen, wollen wir folgende Geſichtspunkte feſtſtellen. Die Tradition beſteht aus 1) Schrifterklärung; 2) Geſetz. Der nicht traditionelle Theil des Thalmuds und der rabbiniſchen Schriften überhaupt enthält gleichfalls a. Schrifterklärung, b. Umzäunungsgeſetze, c. Einrichtungen und Gebräuche. Die Rabbinen ſind die älteſten Wahrer der Tradition. Entſteht bei Jemand ein Zweifel gegen etwas, was die Rabbinen als Tradition ausgeben, ſo leiten ſie die Verbindlichkeit, ihnen aufs Wort glauben zu müſſen, aus 5. B. M. 17, 11. לֹא תָסוּר כֵּן „Du ſollſt nicht weichen von Allem, was ſie dir ſagen werden, weder rechts noch links" *). Iſt dieſe Erklärung in angenommener Beziehung als traditionell verbürgt, ſo iſt man bibliſch verbunden, den Rabbinen zu glauben.

---

*) Die Erweiterung dieſer Regel durch die Erklärung im Siphri: „ſelbſt wenn ſie das Linke für das Rechte ausgeben," beweiſt zur Genüge, daß dieſes Gebot nur für eine beſtimmte Zeit Geltung haben ſoll, daß nämlich jede Zeit ihrer jedesmaligen Obrigkeit Gehorſam ſchuldig ſei, ſelbſt wenn dieſe aus Irrthum in dem Rechten ſich vergreifen ſollte. Unmöglich kann es aber gemeint ſein, daß das zu einer beſtimmten Zeit mit dem Rechten verwechſelte Linke für ewige Zeiten bindende Kraft haben ſoll. Es wäre Gotteslästerung, wenn wir der allweiſen Vorſicht eine ſolche Verkehrtheit anſinnen wollten. Und dieſes eine Beiſpiel, welches durch unzählige vermehrt werden kann, beweiſt hinlänglich, wie die urſprünglich ächte Tradition ſpäter immer getrübt wurde. Daß man der jedesmaligen Obrigkeit unbedingt gehorchen ſolle, iſt eine weiſe Regel der Ordnung und des Friedens, iſt ächte Tradition; daß man aber das als falſch Erkannte in ewigen Zeiten gegen die eigene Ueberzeugung als ein Göttliches verehren ſoll, bedarf keiner weiteren Bezeichnung.

Wird dieſe Erklärung in Anſehung ihrer traditionellen Wahrheit ſelbſt in Zweifel gezogen, ſo fehlt aller Nachweis für die Verbindlichkeit, das von den Rabbinen als Tradition ausgegebene als ſolches glauben zu müſſen. Der Beweis für die Verbindlichkeit des Glaubens an das von den Rabbinen als Tradition Verbürgte dreht ſich alſo in einen Zirkel. Da man aber nur an die Tradition zu glauben, nicht aber das für Tradition Ausgegebene ohne Prüfung für wahr anzunehmen verpflichtet iſt, ſo iſt hierdurch der wiſſenſchaftlichen Forſchung ein weites Feld geöffnet, ohne der Rechtgläubigkeit zu nah zu treten Maimonides, der das unermeßliche Gebiet des Rabbinismus in ſeinem Werke „Miſchne Tora" ſyſtematiſch verarbeitet und daher den rabbiniſchen Standpunkt treu und unverändert in demſelben wiedergegeben, wie auch ſeine Nachfolger Moſes Mikozzi und A. behaupten freilich, daß man alle 613 Ge- und Verbote mit den von den Rabbinen darüber gegebenen Schrifterklärungen als traditionell anzunehmen verpflichtet ſei, wo ſie aber für die Verbindlichkeit keinen andern Grund anzuführen wiſſen, als das erwähnte לא תסור (*), wobei Maimonides durch ſeinen aufgeſtellten Grundſatz, daß die durch Schlüſſe und Deutungsregeln gefolgerten Geſetze in dieſe Anzahl nicht aufzunehmen ſeien, mit ſich ſelbſt in Conflict geräth, da ſo viele zu dieſer Anzahl Gehörige nur auf dem Wege des mit Hülfe jener Regeln zu Stande gebrachten Schluſſes als bibliſch erwieſen werden und nur dadurch als ſolche zu erweiſen ſind, wie Moſe ben Nachman es ihm nachweiſt und am Schluſſe, bei übrigens voller Anerkennung ſeines Werkes über die Zahl der Gebote und Verbote, von dem gedachten Grundſatze ſagt,

*) Die in den Vorreden zu סמ"ג und ס'החינוך, Joſeph Albo Ikarim Thl. III., Cap. 24, Bechai in Choboth halebaboth Thl V. Abſchn. 5. u. A. ſonſt dafür angeführten Vernunftbeweiſe ſind ſehr hypothetiſcher Art und beweiſen allerdings für die Nothwendigkeit einer traditionellen Schrifterklärung überhaupt, nicht aber für die Wahrheit einer beſtimmten, von den Rabbinen als ſolche überall gegebenen.

„daß er die großen Berge des Thalmuds entwurzelt und die festen Mauern der Gemara umstürzt," ohne ihn jedoch deshalb zu verketzern.

Für den unter a. b. c. bezeichneten nicht traditionellen Theil des Thalmuds, nämlich für eigene Schrifterklärung, Umzäunungsgesetze und Einrichtungen und Gebräuche, deduciren die Rabbinen gleichfalls biblische Verbindlichkeit und zwar, wie in der oben angeführten Stelle des M. h. Mamrim I, § 2. angegeben ist, die verschiedenen Theile des Bibelverses 5. B. M. 17, 11.*) So viel steht fest, daß die Rabbinen sich selbst als Menschen nicht für ermächtigt hielten, aus eigener Machtvollkommenheit irgend eine auf Deutungsregeln beruhende Schrifterklärung vorzunehmen, ein Erschwerungs- oder Umzäunungsgesetz zu erlassen, eine Einrichtung zu treffen, oder einen Brauch einzuführen, und jedesmal ihre Vollmacht und ihren Auftrag aus der Schrift zu erweisen suchen, oder wenn das in ältester Zeit nicht der Fall gewesen sein sollte, ist doch so viel gewiß, daß die spätere Zeit das von ihren Vorgängern Ueberkommene nur in sofern als verbindlich sich dachte, als dafür jedesmal eine Bevollmächtigung aus der Bibel auf irgend eine Weise sich erweisen ließ. Welcher dieser beiden Fälle der wahre sein mag, läßt er uns immer die Rabbinen in hoher Achtung als Menschen erscheinen, daß sie entweder nichts ihrer Zeit eigenmächtig ohne höhern Beruf aufdringen, oder nichts ohne Prüfung von ihren Vorgängern annehmen mochten. Sie würden aber in unserer Achtung sehr viel verlieren, wenn ihnen angesonnen werden möchte, daß sie diese Vollmacht nur für sich allein ausstellten, oder sich allein das Recht zusprachen, von der Vorzeit Nichts ohne Prüfung zu übernehmen, wenn sie nämlich von ihren Nachkommen verlangten, daß sie keine mit den Ideen ihrer Zeit besser übereinstimmende Schrifterklärung versuchen, keine durch

*) Auffallend ist, daß M. für die Umzäunungsgesetze 5. B. M. 17, 11. anführt, während die Gemara Jebamoth 21 a. eine andere Tradition hat. משמרת למשמרתי עשו

ihre Zeit nothwendig gewordene Verbesserungen und Gestaltungen treffen, keine zur Erhaltung der Religion dringend gewordene Umzäunungen vornehmen dürfen und von der Vorzeit Alles ohne Prüfung blindlings annehmen müssen. Wenigstens haben sie dies nirgends ausgesprochen und stillschweigend jeder Zeit ihr Recht gelassen. Haben sie sich nun als Menschen nicht höher gestellt, als es dem Menschen geziemt, und überall bei jedem Schritt, den sie thaten, auf ihre Berechtigung dazu sich berufen, so kann es den Menschen einer spätern Zeit nicht verwehrt sein, diese Berechtigung zu prüfen, auf dem Wege ernsten Forschens zu untersuchen, ob ihre Vollmacht, die allerdings einst ihre Geltung hatte, nicht abgelaufen sei, ob nicht einer spätern Zeit gleichfalls das Recht zustehe, das ihr wahrhaft Nothwendige zu erkennen und ihren religiösen Bedürfnissen, wie diese unter dem Einfluß anderer Culturepochen in ihr erwacht sind, auf eine ihr zusagende Weise zu befriedigen. Für Alles, wornach mit wahrhaft religiösem Sinne, aus wahrhaft religiösem Geiste gestrebt wird, werden sich auch heute biblische Andeutungen, wenn auch nicht in der alten Weise in bestimmte auf concrete Verhältnisse hinweisende Aufträge und Vollmachten ausgeprägt, finden lassen. Der Geist bleibt derselbe, wenn auch die Zeitmomente materiell verschieden gefärbt erscheinen. Der Genius, der die alte Welt der Rabbinen bewegte und belebte, bewegt und belebt auch uns. Es ist dasselbe Streben, die uralte Religion in ewiger Zeit fortzubilden und vor Untergang zu retten. Wenn man in halbciviliſirten Ländern die Gärten mit hohen Mauern umzäunen muß, um die Früchte vor dem, fremdes Eigenthum nicht achtenden, Nachbar zu schützen, so werden sie unter gebildeten Menschen mit einem niedrigen, den Andrang der Thiere abwehrenden Zaun umzingt, damit die Sonne von allen Seiten eindringe und der Blick des Vorüberwandelnden daran sich ergötze. Wenn das Alterthum für seine Zeit, um die Religion zu erhalten, das Gesetz erschweren und umzäunen mußte, so würde unsere Zeit, gleichfalls um der Erhaltung der Religion willen, von

den Erſchwerungen laſſen müſſen, und in demſelben Geiſte die Tradition: עשו משמרת למשמרתי, in einer unſerer Zeit und unſern Begriffen analogen Weiſe erfüllen. Dadurch allein würde Leben in die Tradition kommen, ſie wird ihre Zeugungsfähigkeit wieder gewinnen, und mit Sarah neuverjüngt ausrufen: אחרי בלותי היתה לי ערנה nachdem ich alt und welk geworden bin, fühle ich mich von dem Lebensſtrom einer neuen Jugendkraft aufgefriſcht und neu belebt. Will man aber die göttliche Tradition, die ſelbſt nichts anders iſt, als das Prinzip der ewigen Jugend, das Prinzip der Fortbildung und des ewig ſich regenerirenden Wachsthums aus den Urkeimen, die Gott ſelbſt in das ſchriftliche Bibelwort gelegt, in die einmal von einer mit ihren eigenthümlichen Anſchauungen untergegangenen Zeit ſtarr ausgeprägte Form für ewige Zeiten mit Gewalt hineinzwängen, ſo muß ſie ihre niedergedrückte Lebenskraft für eine Zeit völlig einbüßen, die ſie in ihrer austretenden Geſtalt als ein Geſpenſt unter den Lebenden anſieht, als eine weſenloſe Erſcheinung, die für eine ihrem Standpunkt längſt entrückte Zeit ihre Bedeutung gänzlich verloren hat. Das wahrhaft Ewige und Göttliche ſoll niemals einer Zeitrichtung weichen, auch kann es ſeiner Natur nach niemals mit einer Zeit und um ſo weniger, je mehr dieſe Zeit auf Bildung Anſpruch macht, in Widerſtreit gerathen. Nur dieſes Ewige und Göttliche in ſeiner beſtimmten zu ſtarrer Form gewordenen Ausprägung kann mit den Anſchauungen einer ſpätern Zeit in ſofern in Widerſpruch kommen, als das geiſtige Lebenselement in der gegebenen Ausprägung ſeine Wirkſamkeit dadurch verloren, weil dieſelbe aufgehört hat, ein verſtändlicher und verſtändiger Ausdruck der von ihm verhüllten Idee zu ſein, weil das geiſtige Lebenselement in ſeiner Verkörperung mit dem ganzen Wahrnehmungsvermögen der Gegenwart außer aller Wechſelwirkung gekommen iſt, weil das, was einſt in ſeiner Verhüllung und durch dieſelbe zu den Sinneswerkzeugen der Menſchen lebendig ſprach, in der nach ganz andern Bil-

dungsgesetzen und Anschauungsweisen zu Stande gekommenen, geistigen Atmosphäre spurlos verhallt und das geistige Ohr der Menschen nicht erreicht, weil das, was einst eine passende Schaale zur Wahrung des Kerns war, jetzt zur Eisrinde geworden, unter welcher alles warme Leben erstarrt, das, was einst ein Zaun zur Hut des Gesetzes gewesen, jetzt zur chinesischen Mauer geworden, die uns von der übrigen civilisirten Welt abschneidet. Die Religion soll also nicht der Zeit weichen, sondern die edelsten Ideen der Zeit, für deren Erkennung Gott außer der Offenbarung mit einer erkennenden Vernunft uns begabt, aus ihrem eigenen Kern entwickeln, ja darauf hinwirken, daß die Ideen der wahren Erkenntniß und Tugend in jeder Zeit immer mehr zum Durchbruche kommen und in immer größere Kreise dringen sollen. Es sind also nicht diejenigen welche im Judenthum Leben und Bewegung erhalten wollen, die einen Kampf zwischen der Religion und der Zeit hervorrufen, weil ihr Streben eben darauf gerichtet ist, das Urewige und Göttliche in der Religion unter den Anschauungen und Ideen einer jeden Zeit zu erhalten, weil sie eben das Urprinzip der Religion, sowohl die schriftlich als mündlich offenbarten Lehren des Judenthums, mit einer Bildungs- und Zeugungsfähigkeit begabt halten, um unter den Formen aller Zeiten ihre Wirksamkeit auf den Menschengeist äußern zu können, ja die Tradition selbst zu dem Zwecke von Gott selbst gegeben glauben, damit das göttliche Bibelwort in einer entsprechenden Umhüllung, gleichsam in seiner natürlichen Atmosphäre, unter allen Zeiten und allen Umständen immer diejenigen Elemente in sich aufnehme, die seiner Erhaltung förderlich sind und immer dem geistigen Auge der Menschen in einem solchen Lichte erscheine, welches den Geist erleuchtet und das Herz erwärmt, — und nur diejenigen, welche das Judenthum in seiner einmal angenommenen Gestalt für starr und abgeschlossen halten, die sind es, welche die Religion in einen unnatürlichen Kampf mit der Zeit bringen, bei welchem erstere schwerlich den Sieg erhalten kann.

Unsere Ansichten über diese verschiedenen Punkte stellen wir in folgenden Resultaten zusammen:

A. Für den Glauben, alle im Thalmud zur Feststellung der Ge- und Verbote gegebene Schrifterklärungen als ächte Tradition und für göttliche, mit dem ausdrücklich und wörtlich biblischen auf gleicher Stufe des geheiligten Ansehens stehende Wahrheiten annehmen zu müssen, fehlt es den Rabbinen an einem hinlänglichen Verpflichtungsgrund, da die traditionelle Wahrheit der von ihnen als solchen angeführten Schrifterklärung zu 5. B. M. 17, 11 in Zweifel gezogen werden kann, und diesem gegenüber einer höhern über allen Zweifel erhabenen Bestätigung entbehrt. Ein solcher Zweifel ist keineswegs mit der Lehre der Sadducäer zu verwechseln, welche bekanntlich alle Tradition verwarfen und nur an den Buchstaben der Bibel glaubten. Eben so wenig ist eine solche Ansicht mit der Lehre der Karaiten zu identificiren, welche gleichfalls sämmtliche Tradition des Thalmuds und der Rabbinen als eine angeblich von Simon ben Schetach verfälschte verwerfen und die ihrige als die allein wahre und ächte auf Jehuda ben Tabai zurückführen (Vergl. die Schrift Dod Mordechai Fol. 17, 18 ff). Dieser Zweifel ist ein rein wissenschaftlicher; es wird nicht die Tradition schlechthin geläugnet, vielmehr die Nothwendigkeit und Göttlichkeit einer solchen erkannt, und nur in gegebenen Fällen das von den Rabbinen als solche Angegebene oder eine bestimmte Form und Anwendung derselben, einer wissenschaftlichen Prüfung unterzogen. Der Rechtgläubigkeit als Jude geschieht dadurch kein Abbruch, da Gott nur den Glauben an sein göttliches Wort, nicht aber an Alles, was je Menschen zu gewissen Zeiten als solches ausgaben, ohne alle Prüfung und oft gegen die innere Ueberzeugung blindlings anzunehmen geboten. Wen Gott mit dem innern, heiligen Beruf und dem religiösen Ernst dazu befähigt, über den einen oder den andern Ausspruch der Vorgänger eine ernste, von aller materialistischen Gesinnung entfernte und nur in dem reinen Streben nach Wahrheit zu unternehmende

wissenschaftliche Prüfung anzustellen, der genügt seiner Pflicht als Jude um so mehr, als Gott von dem Bekenner des Judenthums niemals blinden Glauben und überall Erkenntniß fordert. Ein solcher Mann ist von Allen und besonders von den Juden hoch zu ehren und verdient als Volks- und öffentlicher Religionslehrer um so mehr allgemeine Liebe und Achtung, als er durch sein Streben nach Wahrheit in seinen wissenschaftlichen Forschungen seinen hinlänglichen Beruf dazu vor den Augen der Welt bekundet. Diese seine wissenschaftlichen Bestrebungen streiten keinesweges mit seinem amtlichen Charakter und seiner praktischen Amts-Verwaltung als Rabbiner. Dafür muß sein reiner sittlicher Charakter vollgültige Bürgschaft leisten, daß er trotz den Resultaten seiner wissenschaftlichen Untersuchungen keinem, der in kasuistischen Fällen bei ihm Raths sich erholen möchte, einen Gewissenszwang aufbürden und ihm nicht nach den bestehenden Gesetzen zur völligen Beruhigung seines Gewissens rathen werde. Dessenungeachtet kann er in seinen schriftlichen Werken die Ergebnisse seiner Forschungen vortragen und in öffentlichen Volksbelehrungen das Volk über den wahren Geist der Religion belehren und zur Abstellung von Mißbräuchen ermahnen. Für die gewissenhafte Amtsführung muß der sittliche Charakter bürgen und ist ein solcher nach ganz andern Thatsachen im Leben wie in der Wissenschaft als nach irgend einem außer Anwendung gekommenen, veralteten Paragraphen des Schulchan Aruch zu beurtheilen.

B. Die von den Rabbinen der ältesten Vorzeit zum Behufe von Gesetzeserweiterungen, Ergänzungen und Modificationen mit Hülfe gewisser exegetischen und hermeneutischen Regeln selbst unternommenen Schrifterklärungen dürfen einerseits um so mehr von den jüdischen Gelehrten einer spätern Zeit einer wissenschaftlichen Prüfung unterstellt werden, als sie selbst ihre Befugniß auf der einen, wie die Verbindlichkeit zu deren Annahme auf der andern Seite auf die schwankende, in Frage gestellte Basis, nämlich die aus der Schrifterklärung 5. B. M. 17, 11. entnommene Beziehung

zu stützen suchen, wie auch andererseits für eine gleiche Befugniß einer spätern Zeit, die von demselben Geiste, die Erhaltung der Religion der Väter, geleitet wird, nach den von ihr erkannten und in ihren Anschauungen wohlbegründeten Bedürfnissen, Schrifterklärungen vorzunehmen, dieselbe Deduction gemacht werden kann. Wenn also Gelehrte von Beruf einer spätern Zeit zu gewissen, mit denen der ältesten Rabbinen formell gleichen Zwecken Gesetzesmodificationen vornehmen und diese durch ihre auf feststehende exegetische Regeln gestützten Schrifterklärungen in einer unserer Zeit einleuchtenden Weise zu begründen wissen, so wäre nicht abzusehen, warum nicht dafür dieselbe Verbindlichkeit Seitens der Juden aus den Worten der Schrift: „Du sollst nicht weichen von Alle dem, was sie dich lehren werden," abgeleitet werden sollte, da nach den Rabbinen selbst, diese Beziehung nicht auf das Synedrium einzuschränken, vielmehr auf die Richter und befugte Stimmführer aller Zeiten in Israel auszudehnen ist. אל השופט אשר יהיה בימים ההם אין לך אלא שופט שבימיך· ספרי· מפני מה לא נתפרשו שמותן של זקנים כו' ר"ה כ"ה ע"א." Freilich wäre das nicht Sache eines Gelehrten, sondern aller oder doch der meisten in einer gegebenen Zeit, aber es kann dem Einzelnen nicht benommen sein, diese Freiheit für eine Synode auszusprechen und allenfalls seinerseits durch wissenschaftliche Untersuchung zu einem solchen Zweck beizutragen. Daß in dem alten Judenthum der einzelne Gelehrte der competenten Religionsbehörde gegenüber seine Ansicht nicht practisch geltend machen durfte, und in gewissen Fällen sogar mit dem Tode dafür bestraft wurde, lag nicht in dem Mangel einer Freiheit der Forschung, sondern in der weisen Vorsicht zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Friedens, da das Ansehen einer constituirten Religionsbehörde heilig gehalten werden mußte. *) Theoretisch und wissenschaftlich konnte jeder seine

---

* S. M. in Mischna-Commentar Sanhedrin 11, 2. ולכן חייבתו

Meinung frei äußern, und Maim. höchſt intolerante Anſicht *), daß ein Ungläubiger vogelfrei war, iſt durch keine Stelle im Thalmud begründet. Es ſteht alſo demnach den Gelehrten einer jeden Zeit frei, über die Schrifterklärungen der Rabbinen, die ſie ſelbſt nicht für traditionell ausgeben, und ihre Vollmacht dazu durch eine auf andere Zeiten nicht minder paſſende Schrifterklärung zu erweiſen ſuchen, wiſſenſchaftliche Unterſuchungen anzuſtellen, dieſelbe in Zweifel zu ziehen und nach wohlbegründeten Bedürfniſſen zum Zweck der Erhaltung der Religion in allen Zeiten und Verhältniſſen andere feſtzuſtellen und Geſetzesmodificationen darauf zu begründen. Dieſes ſteht aber freilich nur einer aus einer entſprechenden Anzahl von Gelehrten gebildeten Synode, nicht dem einzelnen zu, wiewohl die dahinzielenden wiſſenſchaftlichen Vorarbeiten jedes gelehrten und redlichen Forſchers, zumal eines die Verhältniſſe practiſch kennenden und dazu befähigten und berufenen Rabbiners mit Dank anzuerkennen ſind.

C. Erſchwerungs- und Umzäunungsgeſetze der Rabbinen hatten niemals einen andern Zweck, als die Erhaltung der Religion, in welchem Zweck allein auch die Befugniß der Rabbinen wie die Verbindlichkeit des Volkes begründet war. So lange ſie dieſen Zweck erreichen, ſind ſie von der ſpätern Zeit zu reſpectiren. Erfüllen ſie den beabſichtigten Zweck nicht mehr und wirken ſie, ſtatt, wie es urſprünglich ihr Zweck war, auf Erhaltung der Religion, auf deren Nichterhaltung und Untergang hin, ſo hat mit ihrer Zweckmäßigkeit einerſeits die Befugniß, andererſeits die Verbindlichkeit aufgehört, und es ſteht den Gelehrten einer jeden Zeit, die auf Erhaltung der Religion ihr Augenmerk zu richten haben, frei, jene Erſchwerungs- und Umzäunungsgeſetze aufzuheben und an deren Stelle andere einzuführen, wodurch die Religion in der That erhalten werden

---

תורה מיתה לבבוד ב"ד ומעלתה . . . . שלא ירבו מחלוקת בישראל.

*) Ibid.

kann. Die Befugniß dazu liegt in derselben biblischen Andeutung ausgesprochen, welche den Rabbinen der ältesten Vorzeit zur Grundlage gedient hat, da das Gebot: „ihr sollt Vorkehrungen treffen, um das Gesetz zu erhalten' nicht nur an eine bestimmte Zeit, sondern an alle Zeiten gerichtet ist. Man hat sich also in Rücksicht dieses Punktes an thalmudische Discussionen, in wiefern es einer spätern Zeit erlaubt ist, Gesetze einer frühern Zeit aufzuheben, nicht strenge zu halten, sondern jedesmal nach dem Geiste und der Grundursache eines solchen Gesetzes, wie auch nach der Befugniß der frühern und der jetzigen Zeit zu fragen und die Religion im Geiste zu erhalten. Die desfallsigen Discussionen im Thalmud haben übrigens Zeitperioden im Auge, die nicht so weit von einander entfernt und sich im Ganzen, ihrem Geiste und den diesem Geiste zu Grunde liegenden Grundanschauungen nach, ziemlich gleich, und wo immer nur vereinzelte Lebensmomente einer frühern Periode, die in der spätern einer Aenderung bedürften, zur Frage gekommen waren. Daher die ängstliche Erwägung über die Befugniß, an Institutionen einer von der jetzigen dem Geiste nach nicht divergirenden und nur in Betreff gewisser Punkte einer anderen Ansicht angehörenden Zeit zu rütteln, und ob es nicht besser sei, einzelne Uebelstände zu ertragen, als die Autorität, die zur Aufrechthaltung so vieler in ihrer Zweckmäßigkeit und heilsamen Wirksamkeit noch fortdauernden Institutionen für die Gegenwart nöthig war, durch ein vielleicht zu frühes Ankämpfen zu untergraben. Unmöglich aber konnten die Gelehrten jenes Zeitalters eine Ahnung haben, die ihren Grundanschauungen und den allgemeinen Gesichtspunkten nach, von einer frühern völlig verschieden ist, und daß auch diese Bedenken haben sollte. Die Anordnungen einer unter dem Einflusse ganz anderer Zeitverhältnisse und Ansicht wirkenden Religionsbehörde außer Kraft und Wirksamkeit zu setzen, kam ihnen nicht in den Sinn. Daher auch für unsere Zeit jene von dem Thalmud zum Behufe einer Aenderung als erforderlich aufgestellten Be-

dingungen keine Anwendung erleiden dürfen. Daß dies aber nur einer Synode, als dem Träger des Gesammtbewußtseins einer Zeit, nicht aber den Einzelnen frei steht, versteht sich von selbst, da nur einer solchen Synode die Pflicht und der Beruf inwohnen kann, solche durchgreifende practische Religionsveränderungen für die Gesammtheit vorzunehmen, wiewohl jedem einzelnen Gelehrten, seiner practischen Amtsführung unbeschadet, das Recht nicht verkümmert werden darf, wissenschaftliche Vorarbeiten zu liefern und Vorschläge darüber zu machen. Ein Gleiches gilt auch von den Takkanoth und Minhagim, Verbesserungen, Gestaltungen und Gebräuchen.

II.

Beilage F. 2.

Das Gutachten des Rabbinats zu Lissa.

Dieses Gutachten bewegt sich auf demselben höchst einseitigen unwissenschaftlichen Standpunkt seines Vorgängers. Es spricht von einem im Judenthum feststehenden Dogma, „daß alle im Buche Moses enthaltene Ge- und Verbote, und zwar in der Ausdehnung, welche die in dem Talmud verzeichneten Traditionen ihnen geben, göttlichen Ursprungs sind, zu allen Zeiten für seine Bekenner bindend, und kein einziges dieser Ge- und Verbote, es mag einen Charakter haben, welchen es wollte, von irgend einer menschlichen Autorität je aufgehoben oder modificirt werden kann."

Was nicht Alles der kindischen Befangenheit ein Dogma ist! Rabbi Simlai (Mackoth 23, b) ist der erste Erfinder dieser Idee, daß sämmtliche Ge- und Verbote der Tora die Anzahl von 613 haben, und daß sie sämmtlich dem Mose am Sinai überliefert worden, und als man ihn nach dem biblischen Beweis dafür fragte, wußte er nichts besseres als den Zahlenwerth von „Tora" anzugeben, und da dieser

nur 611 beträgt, so mußte er zu der Wendung seine Zuflucht nehmen, daß die ersten beiden Gebote des Dekalogs nicht dem Mose eingerechnet, sondern von Gott selbst gesprochen worden. Das ganze künstliche Gewebe, welches zu vieler wissenschaftlichen Thätigkeit nachmals Anlaß gab, ist weit entfernt, den Charakter einer göttlichen Tradition an sich zu tragen. Und an diesen vereinzelten Ausspruch des Rabbi Simlai soll die Rechtgläubigkeit von ganz Israel aller Zeiten geknüpft sein! Und wer hat im Judenthum eine Dogmatik erfunden? Die Mischnah und die Gemara, wie das ganze biblische und rabbinische Judenthum, kennt keine. In der Mischnah Sanhedrin 10, 1. ff. ist immer nur die Rede von dem Antheil am ewigen Leben, niemals aber einem Ungläubigen das Judenthum abgesprochen, also niemals ein Jude verketzert und excommunicirt worden. Maimonides ist der Erfinder solcher Dogmen und bestimmter Merkmale in der jüdischen Rechtgläubigkeit, und seine Erfindung fand im Judenthum so wenig Anklang und Beifall, daß sie von allen Richtungen zurückgewiesen wurde, wie dieses jedem Kundigen bekannt ist. Nur das Rabbinat zu Lissa ahnt nicht, daß man vor Maim. noch das eine oder das andere seiner Dogmen in Abrede stellen konnte, ohne dadurch ein Ungläubiger genannt zu werden. Die Behauptung des Rabbinats zu Lissa entbehrt also der Beweise, daß

1. der Ausspruch des Rabbi Simlai, der den sämmtlichen Inhalt der Bibel auf eine Anzahl von 613 Ge- und Verboten zurückführt, auf einer Tradition beruhe, da der Zahlenwerth des Wortes Tora, wie der aller andern Wörter der Bibel zufällig sein kann, und wir nur an das Göttliche, aber nicht an einen Menschen zu glauben gebunden sind.
2. Daß alle von den Thalmudisten gegebene Erläuterungen und Erweiterungen der verschiedenen Ge- und Verbote traditionell seien, so daß kein Jude darüber eine wissenschaftliche Untersuchung anstellen darf.
3. Daß das Judenthum überhaupt von Dogmen und

beſtimmten Kriterien der Rechtgläubigkeit wiſſe, da man bis auf Maimonides davon nichts wußte, und Maimonides' Anſicht keine Anerkennung im Judenthum gefunden hat.

III.

Beilage F. 3 mit dem Motto:

„Liebet Wahrheit, liebet Frieden!"

Eine höchſt betrübende Erſcheinung bietet dieſe Beilage dem ruhigen, vom Schauplatz des Streites und der Parteiſucht entfernten Leſer dadurch dar, daß das ſo ſchöne als Motto an die Spitze geſtellte Propheten-Wort dem Inhalte des Briefes ſo wenig entſpricht; daß Männer des Friedens, wie ſie nach ihrem ſchönen geiſtlichen Berufe hätten ſein ſollen, in der Nähe des ausgebrochenen Kampfes lebend, doch von ihm nicht unmittelbar berührt, ſtatt die aufgeregten Gemüther durch herzliche Friedensworte zu beſchwichtigen, ohne Aufforderung, alſo auch ohne Beruf, den Feuerbrand der Zwietracht und der verketzernden Verfolgung in eine ohnehin vom Parteienkampfe zerſpaltene Gemeinde werfen und das Feuer noch lebhafter ſchüren und die Gluth noch mehr anfachen. Fühlen ſie ſich von den theologiſchen Anſichten des Herrn Dr. Geiger nicht angeſprochen und glauben ſie, daß ſolche ſchriftliche Aeußerungen das beſtehende Judenthum gefährden, warum greifen ſie ihn nicht mit wiſſenſchaftlichen Waffen an gehörigem Orte an? Am beſten könnten ſie ſeinen angeblich verderblichen Grundſätzen entgegenarbeiten und ihren vermeintlich ſchädlichen Folgen am wirkſamſten vorbeugen, wenn ſie dieſelben mit wiſſenſchaftlichen Waffen gründlich widerlegen. Aber eine wiſſenſchaftliche Widerlegung dahingeſtellt ſein laſſen und ſtatt deren an die Vorſteher einer Gemeinde ſich wenden, dieſe zu Richtern über gelehrte Anſichten aufrufen, dieſe auffordern, den von ihnen beſtellten Geiſtlichen ſeiner ketzeriſchen

Ansichten wegen aus seinem Amte zu entfernen und hinterher seine Ansichten bespötteln, das ist feigherzig und moralisch verwerflich, und ein Theologe, der auf solchem Wege eines höher stehenden ihm weit überlegenen Gegners sich zu entledigen sucht, hat sich selbst das Verdammungsurtheil gesprochen. Betrachten wir diese lange Epistel etwas näher, so bietet sie der Widerlegung wenig Momente dar, da sie selbst nichts vorbringt, was eine Widerlegung verdient. Sie ist ein seichtes Geschwätz der einseitigsten Bornirtheit, die den wissenschaftlichen Standpunkt des Herrn Dr. Geiger nicht zu würdigen weiß, nicht zu begreifen vermag, daher ihr Alles, was in ihren höchst befangenen Gedankenkreis nicht hineinpaßt und mit ihrem bisherigen Gewohnheitsleben, Alles, was irgend in einem alten oder einem hebräischen Buche geschrieben steht, für den unmittelbaren Ausfluß göttlicher Tradition zu halten, in Widerspruch geräth, als eine Entweihung des Heiligen, als eine Beschimpfung der Mischna und der Gemara, vorkommt. Geiger nennt das Verfahren des Thalmuds, die Bibel mit Hülfe der Deutungsregeln eigenthümlich zu erklären: „Erzeugnisse der religiösen Anschauungsweisen damaliger Zeit," und daran nehmen die Herren gewaltigen Anstoß. Wir haben oben nachgewiesen, daß der nicht traditionelle Theil des Thalmuds, wohin auch die Schrifterklärungen der Rabbinen zu rechnen sind, letztern angehöre. Würden die Rabbinen zu einer andern Zeit gelebt und in deren Richtungen sich eben so tief versenkt, als sie es in Bezug auf die ihrige gethan haben, so hätten sie offenbar die Bibel anders erklärt. Ihre Erklärung ist also nichts anderes, als ein Produkt der religiösen Anschauungsweise damaliger Zeit. Am meisten Aerger empfinden die Herren, und nennen es (o, liebet Wahrheit, liebet Frieden!) eine an Wahnwitz grenzende Keckheit, daß Herr Dr. Geiger in dem neuesten Heft seiner Zeitschrift behauptet, daß die Rabbinen ihre Schrifterklärungen für die eigentliche Exegese gehalten, weil ihr exegetischer Sinn getrübt war. Und damit hätte er die Rabbinen beschimpft!

Ich will hier keineswegs dieser Ansicht des Herrn Dr. Geiger in ihrer ganzen Ausdehnung beipflichten und bin der Meinung, daß dieses bei sehr vielen Rabbinen der Fall gewesen sein mag, bei andern aber das Bewußtsein eines neben der gegebenen Deutung einhergehenden natürlichen Schriftsinnes nicht ganz erloschen war, wie sich dieses aus mehren Stellen der Gemara וגופא דקרא במה משתעי nachweisen läßt. Aber daß die Rabbinen dadurch beschimpft seien, kann ich nimmer glauben, bin vielmehr der Ansicht, daß man sie als Menschen höher achte, wenn man ihre oft höchst gezwungenen, mit dem natürlichen Schriftsinn in offenbarem Widerspruch stehenden Erklärungen als das Resultat ihrer, wenn auch irrthümlichen doch nicht auf Täuschung abgesehenen exegetischen Ansichten halte, als wenn man annehmen sollte, daß sie den Zwiespalt des natürlichen Schriftsinnes mit der von ihnen aufgedrungenen Erklärung wohl gewahrten, dieses Gefühl der Wahrheit aber, um ihren anderweiten Lieblingsideen einen biblischen Haltpunkt zu geben und denselben dadurch geheiligtes Ansehen bei ihren Zeitgenossen zu verschaffen, zu unterdrücken bestrebt waren, welche letztere Ansicht der Redlichkeit der Rabbinen bedeutend Abbruch thun würde.

„Unsere Absicht," sagen die neun Rabbinen, „geht nur dahin, zuvörderst die Geigerschen Sätze durch eine offen ausgesprochene Mißbilligung von uns abzuweisen, um einer Vorschrift unserer Weisen, rein vor Gott und Israel dazustehen, zu genügen."

Wenn das Eure Absicht ist, warum versucht Ihr es nicht, die Geigerschen Sätze mit den eigenthümlichen Waffen wissenschaftlich zu bekämpfen? Wer soll Euch, ohne Gründe, auf's Wort glauben, wer soll Eure unbegründete Mißbilligung sich zur Richtschnur des Glaubens und Lebens nehmen? Steht Ihr dadurch „rein vor Gott und Israel," wenn Ihr einen in der Wissenschaft so hochstehenden Glaubens- und Amtsbruder beflecket und mit dem Geifer der

Verketzerung beſudelt? O, wenn das Euer Reinigungsbad iſt, ſo ſeid Ihr טובלים ושרץ בידכם.

Die neun ſchleſiſchen Rabbinen begreifen ſo wenig den Standpunkt, den Herr Dr. Geiger einnimmt, daß ſie ſich wundern, wie ein Mann, der über die Deutungen und Schrifterklärungen der Rabbinen wiſſenſchaftliche Unterſuchung anſtellt, Rabbine ſein kann. Und warum ſollte er nicht das Rabbinen-Amt ſo gut, und noch beſſer denn die übrigen ſchleſiſchen Rabbinen, bekleiden können? Weil er behauptet, daß die Schrift einen natürlichen Sinn außer der rabbiniſchen Deutung habe, welchen die Rabbinen nicht immer erkannten? Hat dieſe Anſicht, ob ſie wahr oder unwahr, Einfluß auf die praktiſche Amtsführung? Und geſetzt, er erkenne den natürlichen Sinn als den allein richtigen und halte die rabbiniſche Schrifterklärung als die Ausgeburten der religiöſen Anſchauungsweiſe damaliger Zeiten; was hat das mit ſeiner praktiſchen Amtsführung zu thun? Erfüllt er die rabbiniſchen Funktionen, als Kritiker, als Forſcher, oder als praktiſcher Beamter? oder fürchtet Ihr, er werde die Gewiſſen nach kritiſchen Reſultaten und nicht nach den beſtehenden Satzungen verletzen? Er müßte denn ſelbſt ein gewiſſenloſer Mann ſein, was Ihr trotz Eures Eifers nicht zu behaupten waget. Er iſt aber ein Mann der Ehre und des Gewiſſens, ein ſittlich reiner und würdiger Gelehrter, und Ihr könnt in dieſem Punkt Euch vollkommen beruhigen.

Und wer hat denn Euch noch auf Euer Gewiſſen gefragt, ob Ihr alle Schrifterklärungen der Rabbinen, aus welchen praktiſche Geſetze für's Leben reſultiren, ſo ganz buchſtäblich für wahr annehmt? Ihr habt Euch noch darüber nicht ausgeſprochen und ſteht alſo in dieſem Bezuge בחוקת כשרות. Aber wenn ſich ein leichter Zweifel über die Echtheit der einen oder der andern rabbiniſchen Schrifterklärung in Eure Bruſt ſchliche, würdet Ihr ſofort Euer Aemtchen niederlegen? Leget die Hand auf's Herz,

es wird mancher Zweifel pochen, aber Euer Gewissen ist rein, denn Ihr werdet Euer Amt redlich vor Gott führen. Und warum wollt Ihr das bei Euerm würdigen Collegen nicht voraussetzen? O, liebet Wahrheit, liebet Frieden! Schweiget, wo Ihr nicht zu sprechen aufgefordert werdet, und führet Euer Amt nach Eurer besten Ueberzeugung und werfet Euch nicht zu Gewissensrichtern auf כי המשפט לאלהים הוא.

IV.

Wir gehen nun zur Beleuchtung der Aeußerungen des Rabbiners Herrn S. Tiktin in seiner „Darstellung sub B „die Wahrheit" über.

Herr Tiktin nennt diesen Theil seiner Darstellung: „das dunkle Gebiet des wahren Motivs" und wahrscheinlich deshalb, weil der Grund der innersten Seele, in welchem die religiösen Ueberzeugungen ruhen, nur von dem allsehenden Vaterauge in den Höhen in ihrer ganzen Tiefe erschauet werden, und wir müssen uns darum um so mehr wundern, wie er nach dieser bescheidenen Einleitung einen so klaren und hellsehenden Blick in die religiösen Ueberzeugungen anderer, zumal solcher, die nicht mit ihm auf demselben Boden der befangenen Unmittelbarkeit stehen, sich zutrauet und auf diesen hin verletzende Urtheile auszusprechen wagt.

Herr Tiktin klagt den Ober-Vorstand an, daß er „im Widerspruch mit den religiösen Ueberzeugungen fast der ganzen Gemeinde, so wie des seit Jahrtausenden factisch bestehenden traditionellen Judenthums, die Wahl eines Dajan getroffen, der durch mündlich und schriftlich ausgesprochene Lehren und Grundsätze dasselbe ohne Rückhalt läugnet, und dessen Beruf und Mission es zu sein scheint, dasselbe mit der Wurzel auszurotten und für immer zu vernichten!"

So viel und so weit uns die theologischen Ansichten

und Grundſätze des Herrn Dr. Geiger in ſeinen Schriften bekannt ſind, hat letzterer niemals etwas von dem factiſch beſtehenden traditionellen Judenthum geläugnet, ſondern iſt vermöge ſeiner mit allem erhabenen und religiöſen Ernſt dargelegten Reſultaten ſeiner wiſſenſchaftlichen Forſchungen derjenigen jüdiſch theologiſchen Richtung zugethan, welche das rabbiniſche Judenthum als ein hiſtoriſch ſich Entwickeltes und Gewordenes betrachtet; ſeine wiſſenſchaftliche Betrachtungsweiſe iſt die hiſtoriſche, nämlich die Unterſuchung alles deſſen, was in der Zeit ſich entwickelt hat, um daſſelbe nach den zu erforſchenden Bildungsmomenten und Anſchauungsweiſen einer jeden Zeit, in welcher es ſich geſchichtlich entfaltet und gebildet hat, zu begreifen und zu erklären, und ſo mußte er nothwendig zu dem Reſultate kommen, Vieles im rabbiniſchen Judenthum als ein Produkt einer jedesmaligen Zeitanſchauung zu erkennen, welches eine ſpätere Zeitepoche, deren Aufmerkſamkeit, weil ſie ſelbſt der urſprünglichen Unmittelbarkeit des Lebens, aber nicht einem wiſſenſchaftlichen Standpunkt der Reflexion außer demſelben und über daſſelbe angehörte, die Bildungsmomente der früheren ſich entzogen, als etwas längſt Gewordenes überkam, und als ein dem Judenthum Integrirendes, d. h. aus deſſen Grundidee in ihrer Unabhängigkeit von den äußeren Erſcheinungen und Zeiteinflüſſen Hervorgegangenes und nothwendig zu ihm Gehörendes annahm und daſſelbe als ſolches dem Judenthum für ſpätere Zeiten einverleibte und weiter fortpflanzte. Herr Dr. Geiger hat das unbeſtreitbare Verdienſt, in neuerer Zeit der erſte rüſtige Forſcher unter den Rabbinen zu ſein, der die jüdiſche Theologie, die bis auf ihn in ihrer höchſt beſchränkten Einſeitigkeit nur innerhalb der Grenzen der Caſuiſtik ſich bewegte, durch eine mit eben ſo gründlicher Sachkenntniß als eminenten Geiſtesgaben vorgetragene wiſſenſchaftliche Behandlung, wozu er durch ſeine philologiſche und hiſtoriſch kritiſche Gelehrſamkeit beſonders befähigt iſt, zu regeneriren und zu beleben und ein neuerwecktes Thalmudſtudium, welches

durch die unerquickliche, Geist und Muth tödtende Behandlungsart der ältern Rabbinen beinahe gänzlich in Verfall gekommen wäre, bei der jüngern Generation lebendig anzuregen. Daß eine solche wissenschaftliche Behandlung der jüdischen Theologie, wozu Herr Dr. Geiger zwar die Bahn gebrochen, aber in seinem Streben von einer bedeutenden Anzahl gelehrter jüdischer Theologen und Rabbinen kräftig unterstützt wird, mit der praktischen Amtsführung desselben als Rabbinen, ohne Beeinträchtigung der letztern sich wohl verträgt, und daß es dem Hern Dr. Geiger nie in den Sinn gekommen, etwas an dem factisch bestehenden Judenthum auf eigene Hand, es sei denn mit der vollgültigen Zustimmung der competenten Stimmenführer der Zeit, zu ändern, hat Herr Dr. Geiger in einem sehr geistreichen Aufsatz: „die zwei verschiedenen Betrachtungsweisen. Der Schriftsteller und der Rabbiner." (Wissenschaftliche Zeitschr. für jüdische Theologie, Bd. IV. S. 321 — 333) auf das Klarste dargelegt und ausgesprochen. Das Ober-Vorsteher-Collegium zu Breslau ist daher nur zu loben und hat ganz im Gefühle und im Sinne der treuesten Pflichterfüllung gehandelt, wenn es den zerfallenen religiösen Verhältnissen seiner Gemeinde gegenüber, wo ein so großer Theil, weil er das factisch bestehende Judenthum in seiner äußern unerfreulichen Erscheinung wahrnehmend, dasselbe für innerlich todt hält, demselben sich völlig entfremdet und einem leidigen, Mark und Saft des religiösen Gefühls im Menschen aufzehrenden Indifferentismus sich zur Beute hingegeben hatte, einem ersten Rabbinen gegenüber, der die wissenschaftliche Seite des Judenthums nicht kennend, die immer dringender werdenden Bedürfnisse und Anforderungen der Zeit nicht ahnend, mit unverantwortlicher Verwahrlosung aller zur Hebung des gesunkenen religiösen Sinnes ihm zu Gebote stehenden Mittel, jegliches leise Anpochen des hier und da sich regenden religiösen Gefühls und Dranges nach besserer Gestaltung des öffentlichen Gottesdienstes, nach einer die Religion von ihrer geistigen und sittlichen

Seite zeigenden in einer dem gebildetern Geſchmack einer auf dem Wege allgemeiner Bildung fortgeſchrittenen Gemeinde zuſagendern Form ſich öfter wiederholenden mündlichen Belehrung, in der auch den Frauen und der Jugend verſtändlichen vaterländiſchen Sprache, als ein mit ſeinen religiöſen Ueberzeugungen ſtreitendes Anſinnen mit geiſtlichem Hochmuthe mächtig niederſchlägt, einem Rabbinen gegenüber, der ſeinen ganzen rabbiniſchen Beruf in der immer ſeltener werdenden caſuiſtiſchen Entſcheidung über Ceremonial-Geſetze, ſeine ganze geiſtliche Würde in der Ausſtellung des rituellen Scheidebriefs, in der Ertheilung der Chalizah erkennt, und Wunderdinge gethan zu haben glaubt, wenn er an den beiden Feſtſabbathen am Schluſſe einer disputatoriſchen Abhandlung über eine halachiſche Materie, um Civil- und Criminalprozeſſe, Reinigungs- oder Opfergeſetze und ähnliche Gegenſtände ſich drehend, noch einige durch witzige Löſung ſchwieriger Midraſchim noch deutlicher dem Gemüthe ſich einprägende Stoßſeufzer über den Verfall der Religion, d. h. über die Lauheit in der Ausübung ritueller Gebräuche, anfügt, und damit die Zeit aus ihren Angeln geriſſen zu haben und den religiöſen Bedürfniſſen von Tauſenden für den Lauf eines halben Jahres Nahrung und Labung gegeben zu haben vermeint: — wenn das wackere ſeine Miſſion wohl erkennende Ober-Vorſteher-Collegium ſolchen Verhältniſſen gegenüber, die den letzten Reſt des religiöſen Bewußtſeins bei einem großen Theil der Gemeinde endlich tödten müßten, einen Theologen mit an die Spitze der religiöſen Angelegenheiten berief, der durch die Kraft ſeines, wahre Begeiſterung ausſtrömenden Wortes, durch die Macht eines in die Tiefen der jüdiſchen Religionswiſſenſchaften eingedrungenen lebendigen und Leben erzeugenden Geiſtes ganz dazu geeignet iſt, eine zahlreiche, die Elemente der Zeitbildung in ſich aufgenommen, durch ihre Strebungen dem Vaterlande in allen ſeinen Theilen ſich angeſchloſſen habende, und einem höhern und vollendeten Bürgerthum immer mehr entgegenreifende Gemeinde für die Reli-

gion ihrer Väter wieder zu gewinnen und in derselben zu befestigen.

Diese Bestrebungen bezeichnet Herr Tiktin daselbst als „offenkundig dem Judenthum feindselig," die Ueberzeugung von den der jüdischen Religion daraus erwachsenden Gefahren als „bis zur Evidenz gesteigert." Wir können uns unmöglich von der Wahrheit dieser Sätze überzeugen, vielmehr sind wir vollkommen und lebendig überzeugt, daß dem Judenthum die größten Wohlthaten daraus entspringen müssen, wenn Männer von Geist und Bildung, Männer, die für eine bessere Gestaltung der Dinge im Judenthum mit Begeisterung wirken, an die Spitze der religiösen Verhältnisse berufen werden. Davon sind wir lebendig und aus eigener Anschauung vollkommen überzeugt,..... So nennt Herr Tiktin deutsche Religions-Vorträge (s. die Entgegnung auf den Bericht des Ober-Vorsteher-Collegii ꝛc. S. 4) „eine Neuerung, die sich mit den Principien unserer Religion nicht verträgt." Es ist bekannte Thatsache, daß nur wenige deutsche Gemeinden heute zu finden sein dürften, in welchen nicht deutsche Vorträge gehalten werden. Kennen also sämmtliche Juden Deutschlands nicht die Principien unserer Religion, oder verwechselt Herr Tiktin seine eigenen Principien — ich meine nicht die religiösen — mit den Principien unserer Religion? Und warum soll eine Gemeinde, die durch ihre Repräsentanten eine solche billige Forderung an ihren Geistlichen stellt (s. ibid. den Brief des Vorstandes), rein abgewiesen und statt gehoffter Befriedigung des immer lauter sich äußernden religiösen Dranges mit leeren Principien abgespeist werden? Wahrlich von einem solchen Hüter im Weinberge des Herrn ist die Gemeinde berechtigt zu sagen: „Wir hofften auf Weintrauben und erhielten Heerlinge!" Herr Tiktin sucht noch außerdem seine Abneigung gegen „in reiner deutscher Sprache" zu haltende Religions-Vorträge S. 7 dadurch zu rechtfertigen, daß solche in Preußen in staatsgesetzlicher Beziehung unzulässig seien und citirt zu dem Behufe die bekannte allerhöchste Cabinets-

Ordre vom 9. December 1823*). Diese Zuflucht zu den Staatsgesetzen in Fällen, wo die „religiösen Principien" ausreichend entscheiden, müssen wir in vieler Hinsicht als eine Unredlichkeit mißbilligen.

1) Spricht die quaest. Cabinets-Ordre nur davon, „daß der Gottesdienst der Juden ..... nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Neuerung in der Sprache und in den Ceremonien, Gebeten und Gesängen ganz nach dem alten Herkommen gehalten werden soll." Wo ist hier aber von Religions-Vorträgen die Rede? Bekanntlich sind diese immer in deutscher, wenn auch corrumpirter, niemals aber in hebräischer Sprache gehalten worden. Ist es aber nicht ein arges Mißverstehen des allerhöchsten Befehls, die darin verpönte Neuerung auf die Reinheit und Correctheit der Sprache beziehen zu wollen? Ist es nicht ein Frevel gegen den Geist des hochseligen Königs, wenn Ihm angesonnen wird, daß er den Juden gebot, ihre Religions-Vorträge nur in einem Kauderwelsch von Deutsch halten zu müssen und sie nicht in reiner deutscher Sprache halten zu dürfen?

*) Herr Tiktin hat bei seiner Berufung auf diese Cabinets-Ordre zu seinem und seiner Gemeinde größten Nachtheil völlig übersehen, daß das, was 1823 nach dem Ausspruch des damaligen Berliner Rabbinats eine Neuerung genannt wurde, im Laufe der Zeit diesen Charakter gänzlich verloren hatte und deshalb von der Staatsbehörde faktisch und stillschweigend gebilligt wurde, daß seitdem viele deutsche Staatsregierungen deutsche Predigt, studirte Rabbinen, Verbesserungen im Gottesdienste nicht nur nicht mißbilligten, sondern auf Grund der von einsichtigen Religionsbehörden abgegebenen Gutachten gesetzlich anordneten. Herr Tiktin hätte sich, wenn er es auch sonst für Sünde hält, um jüdische Geschichte und Literatur sich zu bekümmern, darüber aus Zunz's „gottesdienstlichen Vorträgen der Juden" S. 463 ff. belehren können, und unter andern wissenswerthen Dingen auch S. 465 Anm. f. die Notiz entnehmen, daß auch in Breslau unter den Auspicien des Herrn Tiktin seit 1822 deutsche Religions-Vorträge von Hrn. S. Pleßner, von denen ganze Jahrgänge in Druck erschienen sind, gehalten wurden.

2) So feindlich Herr Tiktin aller Bildung in Religionssachen gesinnt sein mag, so spricht er doch, in Deutschland erzogen, ein unvergleichlich besseres Deutsch als sein Vater, der Pole von Geburt und Erziehung war und blieb, und so viele Sprachschnitzer Herr Tiktin in seinen Vorträgen weniger als sein Vater macht, eben so viele Male predigt er gegen seine religiösen Principien und die von ihm gegebene Deutung der Cabinets-Ordre, denn jeder verbesserte Ausdruck ist eine Neuerung, die von Staats- und Religions wegen verpönt ist.

3) Liefert Herr Tiktin S. 10, 11, 12 selbst Proben seiner Vorträge, die ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, der Form nach, in reiner deutscher Sprache gehalten worden sein sollen. Wie verträgt sich dies mit seinen religiösen Principien und seiner Loyalität, oder richtiger, mit seiner Pastoral- und Staatsklugheit?

4) Erklärt Herr Tiktin selbst in einem seiner im Auszug S. 11 II. gegebenen Vorträge die Gottesfurcht, die aus Furcht vor dem Könige fließt, als eine „gezwungene," die Königsfurcht in diesem Falle als eine „oberflächliche," und hätte mithin, wenn er mit seinen religiösen Principien im Reinen wäre, sich nicht hinter eine gezwungene Deutung des Königsbefehls flüchten sollen. Aber Herr Tiktin fühlte längst, daß der Boden unter ihm schwankend geworden, daß die Zeit über ihn, als müßigen Zuschauer, hinwegeilt und suchte sich daher, als er rings um sich her reges und thätiges Leben gewahrte, an jene falsche Deutung des Gesetzes fest zu klammern.

Herr Tiktin beklagt sich bitter: „trotz dieser offenkundigen Ueberzeugung sucht der Ober-Vorstand mich zu einer Handlung zu zwingen, die ich als von ihm selbst anerkannter Vertreter meines und fast der ganzen Judenheit religiösen Princips, ohne direkte Verletzung meines religiösen Gewissens nicht ausüben kann." Und was verlangt der

Ober-Vorſtand für Handlungen von ihm? Er ſoll mit dem als zweiten Rabbinen beſtellten Dr. Geiger gemeinſchaftlich fungiren. Und welches ſind die rabbiniſchen Funktionen, die gemeinſchaftlich vorgenommen werden müſſen, nachdem die frühere Jurisdiction von Staats wegen den Rabbinen genommen iſt? Es ſind keine andern, als a) Ausſtellung des rituellen Scheidebriefes; b) die Ertheilung der Chaliza. Und weil Herr Tiktin ſeinem Collegen die Rechtgläubigkeit abſprechen zu müſſen ſich im Gewiſſen verpflichtet fühlt, ſo ſieht er auch eine Gewiſſensverletzung darin, mit ihm gemeinſchaftlich rabbiniſche Funktionen vorzunehmen, d. h. das Richteramt gemeinſchaftlich zu bekleiden. Es iſt aber jedem Thalmudkundigen wohl bekannt, und Herr Tiktin wird dies gewiß nicht in Abrede nehmen, daß die Ausſtellung von Scheidebriefen keine jüdiſch richterliche Funktion ſei, daß die Rabbinen hierbei nicht als Richter mit erforderlicher Qualification als ſolcher, ſondern blos als Sachverſtändige fungiren, daß der Leiter des Actes nichts weiteres dabei zu thun hat, als darüber zu wachen, daß den vorgeſchrietenen rituellen Förmlichkeiten genügt werde, daß die Aſſiſtenz des Rabbiners oder Sachverſtändigen ganz entbehrlich wäre, wenn dieſe Abſicht auf anderem Wege, als z. B. die Sachkenntniß der dabei Betheiligten, erzielt werden könnte, daß alſo ein Collegium und ein collegialiſches Fungiren hierbei nicht weſentlich ſei und nur pro forma geſchieht, um der Sache einen religiöſen Anſtrich zu geben. Das Alles weiß Herr Tiktin ſehr wohl und könnte ſich vollkommen dabei im Gewiſſen beruhigen, wenn auch Herr Dr. Geiger Mitglied des hier ganz bedeutungsloſen Collegii wäre.

Zur Chalizah iſt allerdings ein Collegium von drei Richtern und zwei Beiſitzern erforderlich, wiewohl der Actus immer durch den Präſidenten vermöge der in der Regel bei ihm allein vorauszuſetzenden Sachkenntniß geleitet und vollzogen wird. Daß aber die Aſſiſtenz und Mitwirkung des Herrn Dr. Geiger das Collegium in ſeiner moraliſch religiö-

ſen Integrität irgendwie beeinträchtigen ſollte, müßte Herr Tiktin die Wahrheit der von ihm S. 16 aufgeſtellten Behauptung beweiſen, 1) daß Herr Dr. Geiger ein Mann ſei, der die Tradition läugnet, 2) die Principien des Thalmuds öffentlich verſpottet, um den Schluß zu rechtfertigen, daß er zu Funktionen unzuläſſig ſei, deren richtige Ausübung lediglich auf traditionellen Beſtimmungen beruhet. Wir haben aber hinlänglich nachgewieſen, daß die Auffaſſung des Herrn Dr. Geiger und deſſen Beſtrebungen Seitens des Herrn Tiktin und der von ihm zur Abgabe von Gutachten veranlaßten Rabbinen eine höchſt einſeitige und falſche ſei, daß Herr Dr. Geiger

1) die Tradition nicht läugnet, ſondern ihr Amt wohl als ein göttliches anerkennt;
2) daß Herr Dr. Geiger die Principien des Thalmuds nicht verſpottet, ſondern mit religiöſem Ernſt den Thalmud wiſſenſchaftlich behandelt und von Hochachtung gegen denſelben erfüllt ſei, wenn er auch einzelne Ausſprüche deſſelben hiſtoriſch und kritiſch beleuchtet;
3) daß Herr Dr. Geiger ein Mann der Wiſſenſchaft und des religiöſen Ernſtes, ein Mann der ſittlichen Würdigkeit und der reinſten und redlichſten Geſinnung ſei, ſo daß man von ſeiner rabbiniſchen Praxis nur Heil und Segen für alle Kreiſe des religiöſen Lebens mit Fug und Recht erwarten darf, daß er endlich ein Mann ſei, der in einer großen und gebildeten jüdiſchen Gemeinde, die alle Abſtufungen der Geiſtesbildung und der religiöſen Anſichten, wie auch alle Elemente des geiſtigen Lebens in ſich vereinigt, ganz an ſeinem Platze iſt, daß er in einer Zeit, wo eine materialiſtiſche Geſinnung dem religiöſen Indifferentismus in die Hände arbeitet, geiſtige Kraft mit Wärme des Gemüthes, gründliche Gelehrſamkeit mit Popularität der Darſtellung in einem ſeltenen Grade verbindet, um die Funken des religiöſen Sinnes in ſeiner

Gemeinde zur hellen Gluth anzufachen und die Schäden auszubeſſern, die durch lange Verwahrloſung und gänzlichen Mangel aller geiſtlichen Pflege als unausbleibliche Folge eintreten mußten. Ich gratulire der Breslauer Gemeinde zu dem Beſitze eines ſolchen Mannes von ganzem Herzen und flehe zu Gott, daß der Friede wieder in alle Herzen einkehre, und daß alle zu dieſer Gemeinde Gehörenden die Kraft der Wahrheit fühlen und ſämmtlich theilnehmen und mitarbeiten mögen an dem Werke der Läuterung und der Veredlung und der dadurch bedingten Erhaltung und Fortpflanzung der heiligen Religion unſerer Väter!

Schwerin, den 24. Juli 1842.

L. S. **Dr. Samuel Holdheim,**
Großherzoglich Mecklenburgiſcher Landes-Rabbine.

Gutachten des Großherzogl. Oldenburgiſchen Land-Rabbiners Herrn B. Wechsler.

Ein Hochlöbliches Ober-Vorſteher-Collegium der iſraelitiſchen Gemeinde in Breslau hat mir unter dem 11/18ten v. Mts. ein Exemplar der beiden Schriften „Bericht ꝛc.“ und „Darſtellung“ zugeſendet, mit dem Erſuchen, über die in der letztgenannten Schrift des Herrn Rabbiners Tiktin enthaltenen Anſichten und Grundſätze mich gutachtlich zu äußern. Beſonders hat daſſelbe folgende Punkte, als durch die Herren Rabbiner Tiktin und Conſorten in Frage geſtellt, zur Beantwortung vorgelegt:

1. Ob überhaupt ein Fortſchritt im Judenthum möglich ſei oder ob der ſtrengſte Stillſtand geboten ſei;
2. Ob die große Anzahl Iſraeliten, welche über Werth und Gültigkeit thalmudiſcher Interpretationen und Satzungen andere Anſichten haben, als frühere Jahrhunderte, auf den Namen Juden Anſpruch machen dürfen, oder als Ungläubige anzuſehen ſind;
3. Ob die jüdiſche Theologie eine wiſſenſchaftliche Behandlung, eine freie Forſchung verträgt, oder ob die herkömmlichen, oft mit der Bildung ſtreitenden Grundſätze nicht angetaſtet, ja nicht einmal unterſucht werden dürfen; und endlich
4. Ob ein Mann, welcher eine freie, wiſſenſchaftliche, jüdiſch-theologiſche Ueberzeugung gewonnen hat, ſie vertritt, und ihr Anerkennung zu verſchaffen beſtrebt iſt, berechtigt ſei, das Rabbineramt in einer jüdiſchen Gemeinde zu verſehen oder von demſelben fern gehalten werden muß.

Im Intereſſe der Wahrheit und nach reiflicher Prüfung beantworte ich dieſe Fragen in Folgendem:

Ad 1. Es hieße die ganze Geſchichte des Judenthums

und seiner Gestaltung verkennen, wenn man behaupten wollte, das Religionsleben desselben sei immer dasselbe gewesen, habe sich nie modificirt und den Verhältnissen innerhalb gewisser Grenzen angefügt. Vielmehr lehrt auch nur ein oberflächlicher Blick in diese Geschichte, daß Zeiten, Verhältnisse, klimatische und sonstige Einflüsse, physische und geistige Entwickelung stets die Hauptfactoren des Religions- wie geselligen Lebens waren. Unser großer Lehrer Moses selbst bestätigt, ja sanctionirt eine solche Beweglichkeit in der Erfüllung des Gesetzes, indem er während des Aufenthalts in der Wüste nicht auf die Befolgung mancher seiner, in dieser Lage hemmenden Institutionen drang (5. B. M. 12, 8. ff). Selbst die Beschneidung, dies Hauptmerkmal des Judenthums, unterblieb während des 40jährigen Zuges (Jos. 5, 4. ff.) und konnte demnach auch das Passahfest entweder gar nicht gefeiert werden, oder es mußte von der Bestimmung 2. B. Mos. 12, 48. Umgang genommen werden. — Daß ferner das Judenthum zur Zeit des ersten Tempels ein ganz anderes war, wie früher und später, daß die prophetischen Reden und Vorschriften einen andern Geist athmen, als die späterer Gesetzlehrer und Rabbinen, kann keinem Schriftkundigen entgehen. Nicht blos scheint hier auf die Ausübung des Ceremoniellen weniger Gewicht und das meiste gelegt auf eine streng monotheistische, kräftig moralische Gesinnung und Gesittung, sondern selbst die hervorgehobenen rituellen Bestimmungen zeigen noch das flüssige, fortschreitende Moment des religiösen Lebens zur Genüge. So wenn z. B. überall nur des Freudenfestes im siebenten Monate und erst spät unter Josias des Passahfestes gedacht wird (2. B. der Könige 23, 22. 23. cf. 1. Könige 8, 2 u. a. a. O.), ohne daß darum eine Rüge von Seite der Propheten erhoben worden ist. So, wenn dagegen überall das Neumondsfest als Hauptfest mit allen Attributen des Festes erscheint und Geltung hat, seiner spätern Bedeutung entgegen, (1. Sam. 20, 5. 2. Kön. 4, 23. Jes. 1, 13. 14. 66, 23. Ezech. 46, 1. u. f.), wenn überhaupt Ezechiel in seinen Visionen Kap. 40 ff. vielfach von den mo-

saischen und spätern Bestimmungen abweicht — Mit der Rückkehr der Israeliten aus Babylon unter Esras und Nehemias tritt eine neue Epoche ein. Die fremden Elemente werden mit Strenge ausgeschieden und abgewiesen (Esras 9.), das Einsammeln, Studium und die Auslegung der heiligen Schrift tritt an die Stelle der Prophetie, das religiöse Leben wurde fixirt und in seinen Einzelnheiten genauer begränzt, der Gottesdienst, so wie das häusliche Leben erhielten gemessene, allgemeine Bestimmungen. Der Talmud selbst schreibt manche dieser Bestimmungen dem Esras zu, während andere das offenbare Gepräge einer spätern Zeit an sich tragen und als rabbinische Satzungen vor und nach dem Exil sich ankündigen. Wer aber könnte auch in dieser Periode des Rabbinismus einen absoluten Stillstand finden? Wer auch in ihr den theilweisen Fortschritt des Lebens und der Gesittung verkennen? Ich will nur an einige solche Momente des Fortschritts erinnern. Die ehelichen Verhältnisse wurden in vielen Punkten der Willkühr entzogen und auf gegenseitige Rechte und Pflichten reducirt (Tract. Kretubot an vielen Orten). Die Härte der mosaischen Todesstrafen wurde durch die gerichtliche Untersuchung gemildert und in vielen Fällen gar nicht in Anwendung gebracht (Sanhedrin Abschn. 4. u. 5.). Der Handel und Verkehr, durch die mosaische Anordnung des Erlaßjahres erschwert, wurde durch Hillels Schuldenvertrag erleichtert. Die Sabbath- und Speisegesetze wurden in Kriegszeiten suspendirt. Der häusliche Gottesdienst durch Gebet erhielt neben dem öffentlichen Opfergottesdienst seine volle Berechtigung. Wer möchte in allen diesen und andern ähnlichen Punkten das freie Walten des Lebens und seiner Macht ignoriren? Wer dem Judenthum die in seiner ganzen Anlage begründete Fortbildungsfähigkeit absprechen, weil allerdings in den spätern Jahrhunderten des Druckes und Zwanges unsere Glaubensgenossen in dem ängstlichen Festhalten an dem Gegebenen ihr Heil suchten, doch auch in ihnen oft von der Nothwendigkeit zum einzelnen Fortschritte gedrängt, wie die Anordnungen des Rabenu Gerson gegen die Polygamie,

wie das Verbot der Levirats- (Schwager-) Ehe u. ſ. w. beweiſen?

Herr Rabbiner Tietin hat daher gewiß ſehr unrecht, wenn er unſerer Zeit alle Berechtigung, dringende Abänderungen im religiöſen Gebiete zu treffen abſpricht, wenn er Ein wohllöbl. Ober-Vorſteher-Collegium und alle ihm Gleichgeſinnten (nach ſeinem eigenen Zugeſtändniſſe, Darſtellung S. 15, über ganz Europa verbreitet —) wegen ſolcher Anforderungen ſchilt und verdammt. Er ſelbſt giebt (S. 19.) zu, „daß die Rabbinen verſchiedene, unumgänglich nothwendige Abänderungen unternommen und geltend gemacht haben.“ Er glaubt indeſſen, daß die Statthaftigkeit ſolcher Abänderungen an zwei Bedingungen geknüpft ſei: 1). daß ſie von der Nothwendigkeit geboten, keine willkührlichen ſeien. Hierin ſtimmt ihm ohne Zweifel jeder gewiſſenhafte Geiſtliche und jeder ſeiner Religion aufrichtig anhängige Laie bei. Behüte der Himmel, daß die Willkühr, daß die bloße Luſt an Neuerungen in religiöſen Verhältniſſen walte, daß nicht überall die Pietät gegen das Beſtehende nur der dringendſten Nothwendigkeit, der klarſten Einſicht und Überzeugung weiche. Nur muß man auch nicht hartnäckig die Augen verſchließen und warten wollen, bis die Nothwendigkeit Zungen bekomme und aus jedem Stein rede, bis ſie zur Flamme wird, die uns über dem Kopf zuſammenſchlägt, nur muß man zu achten wiſſen die Stimme der Zeit, wie ſie wahrlich auch die alten Rabbinen geachtet haben, und nicht ſchroff Alles, ſelbſt das Verlangen nach Belehrung, abweiſen, alte Autoritäten und eine ſelbſt geſchaffene Incompetenz vorſchützend. Wenn nämlich 2) Herr R. Tiktin glaubt, eine jede Veränderung ſei nur von Kollegien „gebildet aus den gelehrteſten, frömmſten und tugendhafteſten Männern“ (Darſtellung S. 19 und 20) ausgegangen, wenn er daraus den Schluß herleitet, es ſei in unſerer Zeit weder einem Einzelnen, noch ſelbſt ganzen Concilien geſtattet, Abänderungen — er ſpricht freilich von willkührlichen, aber was heißt dann auf ſeinem Standpunkte nicht willkührlich? — zu treffen, ſo vergißt er einer-

ſeits, daß dies vorgebliche ſchulgerechte Behandeln von Religionsfragen in alter Zeit höchſt problematiſch iſt, daß oft das Anſehen einzelner Männer, noch öfters der Einfluß der Umſtände entſchied; andererſeits giebt er dadurch für unſere Zeit alle Möglichkeit auf, für die Erhaltung der Religion zu ſorgen, den Fortſchritt in der Erkenntniß und in der Geſtaltung des religiöſen Lebens, den die Verhältniſſe, den tauſend und hunderttauſende unſerer Glaubensgenoſſen in und außer Europa verlangen, auf ſtillem, friedlichem Wege herbeizuführen und es bleibt ihm nichts übrig, als dieſen weſentlichen Theil der iſraelitiſchen Gemeinden, faſt die ganze heranwachſende Generation, aufzugeben, als — Sekte und Ungläubige zu bezeichnen und zu denunziren! (Darſt. S. 15.). Ob mit Recht? dies führt

ad 2. Der Rabbiner T. ſtellt theils ſelbſt das Criterium auf, theils erhärtet er es durch die beigebrachten Gutachten einiger Rabbiner Polens und Schleſiens (Darſt. Beilage F. 1—3), daß nur derjenige Jude zu nennen ſei, welcher die Richtigkeit der thalmudiſchen Tradition und Interpretation in allen ihren Einzelnheiten als göttlich anerkennt, daß aber derjenige, welcher auch nur in einem einzelnen Punkte „bei einem oder dem andern Ge- oder Verbotsgeſetze" die Lehre des Thalmuds verwirft, oder „eine Modification als wünſchenswerth anempfiehlt" oder in das exegetiſche Verfahren nicht einſtimmt — als Abweichender, als Ungläubiger zu betrachten ſei, der nicht einmal als glaubwürdiger Zeuge zuläßig ſei u. ſ. w Autorität für dieſe Behauptungen iſt natürlich — der Thalmud ſelbſt, alſo nichts mehr und nichts minder, als was man eine petitio principii nennt. Um indeſſen über den Werth dieſer Autorität richtig urtheilen zu können, muß man der Quelle ſelbſt näher treten. Die Hauptſtelle, welche hier in Betracht kommt und auf welche hingewieſen iſt (Beilage F. 3, S. 29), iſt die Miſchna Sanhedrin 11, mit der Gemara 99 a. 100 b. Es iſt der heftige, nicht bloß religiöſe, ſondern zugleich politiſche Kampf des Rabbinismus gegen die Sadducäer einerſeits und gegen das

Eindringen griechiſcher Elemente in das Judenthum andererſeits, ein Kampf, aus welchem der Rabbinismus zwar ſiegend hervorging, ohne jedoch die Spuren der Gegenparthei ganz verwiſchen zu können — dieſer Kampf war es, welcher die Rabbinen fortriß, alle jene Differenzpunkte zu verdammen, in welchen die Sadducäer von ihnen geſchieden waren, und den in dieſen Punkten Abweichenden die Seligkeit und die göttliche Gnade abzuſprechen (אין להם חלק לעולם הבא). Dahin gehörten die Behauptungen, die einſtige Auferſtehung der Todten ſei nicht in der Thora gelehrt und die Thora — inclusive des mündlichen Geſetzes — ſei nicht göttlichen Urſprungs. Rabbi Akiba ſtellt auch noch den in die Klaſſe der Abtrünnigen und daher Verdammten, der ſich überhaupt mit profanen Büchern, oder nach der Erklärung des Thalmuds, mit den ſadducäiſchen Schriften und mit dem Buche Sirach beſchäftigt. — Dieſe Ausſprüche der Miſchnah werden dann im Thalmud **hagadiſch** erläutert und erweitert; es wird erklärt, daß, wer da behauptet: „die ganze Thora ſei göttliche Eingebung mit Ausnahme eines einzigen Verſes, den Moſes aus eigener Einſicht hinzugefügt," oder wer da behauptet: „die ganze Tradition ſei göttlich mit Ausnahme eines einzelnen Punktes" — der gälte als (ſadducäiſcher) Schriftverächter. — Wie geſagt, es ſind dieſe, aller Vernunft und Humanität widerſprechenden Sätze hervorgerufen von dem Partheienintereſſe und finden in ihm ihre Entſchuldigung. Wo ſolches Partheienintereſſe nicht waltet, läßt der Thalmud ſelbſt auch in Dogmaticis freie Discuſſion, freies Hervortreten der Überzeugung zu. So findet ſich in derſelben Stelle (99 a.) eine Verhandlung über den Meſſiasglauben, bei welcher ein Rabbi Hillel die Meinung äußert, Iſrael habe keinen Meſſias zu erwarten, weil die Weiſſagungen der Propheten ſich lediglich auf die Gegenwart bezogen hätten. Es können und dürfen daher ſolche thalmudiſche Ausſprüche dem Judenthum nicht vindicirt werden, ohne es zur Cloake von Unduldſamkeit zu machen. Hat Maimonides in ſeinem Werke Miſchne Thora durch ſein Streben, den ganzen Thalmud zu

extrahiren und auch dogmatisch abzuschließen sich verleiten lassen, auch dergleichen Aussprüche aufzunehmen und zwar, um consequent zu sein, in noch größerer Ausdehnung, als der Thalmud selbst, so daß nach ihm auch der schon ein Abtrünniger und ein in Ewigkeit Verdammter ist, welcher nicht an den Messias glaubt, oder welcher anthropomorphistischen Vorstellungen von Gott Raum giebt, (Hilchoth Theschuba 3, 6. ff.) so haben gegen solchen Dogmen- und Glaubenszwang schon die Rabbinen damaliger Zeit und zwar die strenggläubigsten, ein Abraham David, ein Ascheri sich feierlichst verwahrt. Die Judenheit aber hat ihn nie recipirt. Wer an ein einziges, ewiges Wesen, wer an eine göttliche Offenbarung und Gesetzgebung, wer an eine göttliche Vergeltung und Leitung glaubte, der war und blieb Jude. Selbst in den finstersten, unduldsamsten Zeiten, wo Jeder, der im Leben von den gegebenen Satzungen und Observanzen irgend abwich, sich Verfolgung, Bann und Ausschließung zuzog, selbst da konnten freiere Ansichten in Bezug auf Interpretation der heiligen Schrift, auf Erklärung der Ge- und Verbote hervortreten und Anklang finden. Wie weit der Kommentator Aben Esra hierin geht, ist bekannt genug. Ja derselbe Maimonides, der zum Gewährsmann angeführt wird (Darst. S. 29), er legt in seinem More den Grund zu einer freien Auffassung der Bibellehre, giebt besonders in dem 3ten Theile Erklärungen von den Ge- und Verboten, die mit der thalmudischen Interpretation sich nicht vereinigen, die oft die Zweckmäßigkeit dieser Ge- und Verbote unter ganz veränderten Verhältnissen in Zweifel ziehen lassen. So erklärt er, um einige hier einschlägige, weil von Herrn R. Tiktin angeregte, Beispiele (Beilage F. 1) anzuführen, das Hüttenfest für ein im Oriente allgemein verbreitetes Volksfest damaliger Zeit und zwar in einer Jahreszeit, wo das Wohnen in Hütten angenehm war (Theil 3 Kap. 43), so ist ihm der Feststrauß (Lulab) ein Darbringen der schönsten und köstlichsten Landesprodukte, und zwar solcher, „die am häufigsten im Lande

sich vorfanden, so daß Jeder sie sich verschaffen konnte" (מפנירוב מציאתם בארץ ישראל בעת ההיא והיה כל אדם יכול למצאם") Die Schwagerehe ist ihm ein schon vormosaisches Institut, Chaliza ein Gebrauch, „der nach damaligen Sitten und Begriffen den die Ehe weigernden Schwager entehrte" וצותה לעשות החליצה מפני שהמעשים ההם היו מנוגים במנהגי הזמנים ההם (ibid. 49) und dergl.

Wenn also Theorie und Praxis selbst aus den ältesten Zeiten zu einer milden Beurtheilung freier Religionsansichten auffordern, wenn sogar der Thalmud selbst oft Winke enthält, die, im Widerspruche mit der traditionellen Rigorosität, der Modalität des religiösen Bewußtseins in den verschiedenen Zeiten ihr Recht einzuräumen scheinen (man vergl. z. B. Tract. Makoth 23 b, 24 a, wo ausgesprochen ist, die Propheten hätten die 613 Ge- und Verbote auf wenige Hauptpunkte, wo nicht beschränkt, so doch zusammengefaßt); wie will man jetzt in der strengsten Thalmudgläubigkeit ein Schibboleth des Judenthums aufstellen, ein Schibboleth, das eben so unrichtig in seinen Voraussetzungen ist, wie es unheilbringend in seinen Folgen wäre? Denn wohin würde eine solche Glaubensnorm führen? Zuerst zu der unseligsten Spaltung, zu einer Ausscheidung aller Intelligenz und aller Bildung aus dem Judenthume, da es einmal notorisch ist, daß ein großer Theil unserer Glaubensbrüder die Ueberzeugung von der Infallibilität des Thalmuds nicht theilt. Sodann müßte man, um fernerem Abfalle vorzubeugen, für die Folge alle Kanäle der Bildung und der Wissenschaft den jüdischen Bekennern verschließen, alle Schulen sperren und sie in Thalmudanstalten umwandeln, das Verdikt des Rabbi Akiba gegen die Beschäftigung mit profanen Büchern und Wissenschaften müßte erneuert werden — soll es dahin mit uns kommen? Müssen solche Eventualitäten nicht zur strengsten Prüfung der Quellen auffordern und verpflichten?

Und somit finden denn auch die Fragen 3 und 4 nach meiner festen, gewissenhaften Ueberzeugung ihre bestimmte Erledigung. Eine wissenschaftliche Behandlung, eine freie Forschung verträgt nicht bloß die jüdische Theologie, sie dringt darauf hin, sie ist unentbehrlich. Soll in dem chaotischen Gewirre der Meinungen und Ansichten Licht werden, soll die Willkühr subjektiver Deutung und Gestaltung im Religionsgebiete eben so, wie die nutzlose Berufung auf zweideutige Autoritäten ihre rechte Gränze finden — nur eine streng wissenschaftliche Behandlung des Ganzen und der Theile kann dem steuern. Aber selbst abgesehen von allen Nebenumständen und Rücksichten, so kann von keiner Theologie die Rede sein, die sich gegen jede Untersuchung und Forschung hermetisch abschließt, die dem Denker anstatt mit Gründen mit — Bannstrahlen und mit Verfolgung antwortet, so wäre damit unsere Religion aus dem Reiche des Geistes hinaus und in die Wüste gedankenloser Werkheiligkeit gewiesen, während Moses und die Propheten wiederholt auf ein geistiges Erfassen und Erkennen dessen, was dem Judenthum eigen, dringen. Streben daher begabte Theologen in unserer Zeit nach einer freien wissenschaftlichen Begründung ihres Faches, sichten sie die Masse des vorliegenden Stoffes mit Ernst und Wahrheitsliebe, finden sie namentlich in der thalmudischen Ueberlieferung manche Lücke und manche Wirren, so kann es nur zum Heile des Judenthums gereichen, wenn sie die Resultate ihrer Forschung an den Tag geben und kräftig vertreten. Und welches sind bis jetzt diese Resultate? Meines Wissens ist auch noch nicht eine Fundamentallehre des Judenthums im Entferntesten in Zweifel gezogen worden, hat sich noch nicht eine Stimme zum Streite über Principien erhoben, und wenn Herr Rabbiner Tiktin sogar den Atheismus im Gefolge dieser Wissenschaft wittert (Darst. S. 20), so ist das eine gröbliche Verkennung des ihm entgegenstehenden Systems. So wie die jüdisch-theologische Wissenschaft bis jetzt repräsentirt worden ist, hat sie weder auf speculative Philoso-

pheme, noch auf irgend eine einseitige Doktrin sich eingelassen, ihre Aufgabe bescheiden dahin beschränkend, das traditionell Gewordene kritisch und historisch zu ordnen und daraus praktische Folgen für das Leben zu ziehen. Und auch hier ist es nicht sowohl das Princip der Tradition, als vielmehr Einzelnes aus dem im Thalmud für Tradition Aufgestellten, was in Untersuchung gezogen und aus triftigen Gründen für corrupt gefunden worden ist. Wer nur irgend etwas von Geschichte und von dem Gange der menschlichen Dinge versteht, der wird hier die Möglichkeit der Corruption zugeben, der wird es der Wissenschaft danken, wenn sie in den Dienst der Religion tritt und Wahres vom Falschen scheidet. Hält indessen Dieser und Jener die Resultate derselben für unrichtig — wohl, sie können geprüft, bestritten, widerlegt werden, wie denn auch ohne Zweifel mancher Punkt der Weiterführung und Begründung bedarf. Nur möge man sich dabei nicht gebärden, als sei damit unsere ganze Religion aufs Spiel gesetzt, nur möge man denjenigen nicht des Abfalls und der Irreligiosität bezüchtigen, der da erweisen zu können glaubt, daß — der Thalmud hier und dort eine getrübte Quelle sei. Solchen Behauptungen, wie sie leider die Darstellung häufig enthält, kann ich nur den entschiedensten Widerspruch entgegensetzen, und eben daher muß ich es als einen tiefen Irrthum erklären und beklagen, wenn Herr S. Tiktin den Herrn Dr. Geiger wegen seiner wissenschaftlichen Leistungen des Rabbinats unwürdig hält und sich weigert, mit demselben in collegialische Verbindung zu treten. Es ist hier der Ort nicht, die Leistungen des Herrn Dr. Geiger in extenso zu beurtheilen. So viel aber muß ich, aufgefordert, versichern, daß sie so wenig einen Abfall vom Judenthume enthalten, daß sie vielmehr zur Herstellung einer jüdisch-theologischen Wissenschaft, so wie zu einem kräftigen Umschwunge unserer religiösen Verhältnisse verdienstlichst gewirkt haben, daß sie Zeugniß geben von der Tüchtigkeit und muthigen Wahrheitsliebe dieses Mannes Wollte man solche

Männer von dem Rabbinatsamte entfernt halten, dann freilich müßte die jüdische Theologie auf alle Wissenschaftlichkeit verzichten, unsere Glaubensgenossen in ganz Deutschland müßten ihre tüchtigsten, anerkanntesten Männer ebenfalls vom Rabbinate amoviren, die Alle mehr oder weniger eine freie Ueberzeugung vertreten, und es bliebe den Gemeinden nichts übrig, als aus der Rüstkammer polnischer Thalmudgelehrsamkeit nach alter Weise die Rabbinen und Volkslehrer herzuholen.

So lange diese Rückkehr in alte Zustände nicht gewünscht werden kann, wird ein Mann wie Dr. Geiger die Zierde seiner Gemeinde bleiben und segensvoll wirken. Denn auch der Einwand ist nichtig und beseitigt sich von selbst, daß nicht rabbinische Funktionen ausüben kann, wer die betreffenden rabbinischen Anordnungen nicht für göttlich hält. (Darst. Beil. F. 1 und 2.) Die rabbinischen Funktionen bei Chaliza, Ehescheidung u. s. f. bestehen nicht in Lehren, die mit der Ueberzeugung des Funktionirenden in Collision kommen könnten, sondern in Entscheidungen nach den bis jetzt geltenden, rituellen Bestimmungen, in specie, nach den jüdischen Codices, an die sich jeder Rabbiner in solchen Fällen hält. Von welchem Werthe diese Bestimmungen sind, wie sie entstanden u. s. w., das hat auf die Entscheidung zunächst nicht den mindesten Einfluß und hindert daher die Meinungsverschiedenheit eine kollegialische Berathung eben so wenig.

Ist somit auch hier kein Grund, den Frieden zu stören und Mißtrauen auszusäen, so kann ich nur aufrichtig wünschen, daß Breslau's Gemeinde bald wieder den Frieden finden möge.

„Schön ist's und lieblich, wenn Brüder einträchtig zusammenleben!"

Eines Hochlöbl. Ober-Vorsteher-Collegiums der israelitischen Gemeinde zu Breslau

ergebenster

Oldenburg, 2. Aug. 1842.

P. Wechsler,

Großherzogl. Oldenburgischer Landrabbiner.

Gutachten des Herrn Ober-Rabbiners Abraham Kohn in Tyrol und Vorarlberg.

An das Wohllöbliche Ober-Vorsteher-Collegium der Israeliten-Gemeinde zu Breslau.

Wohlgeborne,
Hochzuverehrende Herren!

Sie verlangen von mir eine schriftliche Aeußerung über die in der Darstellung der Rabbinats-Angelegenheit des Herrn Rabbiners Tiktin (Breslau 1842) sowohl von ihm als von mehreren andern Rabbinern ausgesprochenen Grundsätze, die Ihnen der Entwickelung des Judenthums Gefahr drohend scheinen. Da ich nun Ihre Ansicht theilend in jenen Aussprüchen ebenfalls eine gewaltsame Unterbindung der Pulsadern des Judenthums erkenne, die, wo sie Platz greifen könnten, eine verderbliche Stockung aller Lebenssäfte und völlige Abtödtung desselben zur Folge haben müßten, so halte ich es für meine Pflicht, mit Hintansetzung jeder Rücksicht, Ihrem Wunsche zu willfahren, und das Grundlose und Falsche der mit solcher Bestimmtheit hingestellten Stabilitäts-Principien vom jüdisch-theologischen Standpunkte aus in bündiger Kürze und mit dem heiligen Ernst und der Gewissenhaftigkeit, die der Gegenstand erfordert, darzuthun. Fern soll daher jede Persönlichkeit und persönliche Anspielung bleiben, fern jede Verketzerung und Verdächtigung des Charakters der gegenüber stehenden Parthei, fern sogar der Versuch, Herrn Dr. Geiger in Schutz zu nehmen und seine Aeußerungen mit den Grundsätzen des traditionellen Judenthums in Einklang zu bringen; aber auch der Wahrheit will ich nichts schuldig bleiben und dem religiösen Heile

Israels alles Andere nachsetzend, kein Ansehen achten, und so weit es zur Beleuchtung unserer Fragen nöthig ist, obwohl mit schwerem, tiefbekümmerten Herzen, Mißverhältnisse zur Sprache bringen, über die ich gern den Mantel der Liebe decken möchte, und selbst auf die Gefahr hin, wider meinen Willen Mißdeutungen Raum zu geben, der menschlichen Irrthümer hochverdienter und verehrter Lehrer der Vorzeit nicht schonen, eingedenk der Lehre unserer Weisen: Ueberall, wo eine Entweihung des göttlichen Namens statt findet, darf auf die Ehre des Meisters nicht gesehen werden (Berach. f. 19 b.)

Zuvor müssen wir jedoch noch jene das Judenthum zur ewigen Stagnation und Fäulniß verdammenden Urtheile zusammenstellen und in ihrem Zusammenhange überschauen. Um dabei ganz redlich zu Werke zu gehen, will ich sie, so weit möglich, mit den eigenen Worten geben Herr Rabbiner Tiktin behauptet:

1) Bei der betrübenden Ueberzeugung von dem völligen Umsturze nicht nur des traditionellen, sondern auch des mosaischen Judenthums, bei der fortschreitenden Abnahme aller Religiosität, bei dem fortschreitenden Verschwinden mancher schönen Sitte, die das Judenthum zierte, bei der nahe bevorstehenden Auflösung der zartesten Bande der Gesellschaft und der Familien ꝛc., konnte er (und kann ein Rabbiner) nichts thun, um dem reißenden Strome einen Damm zu setzen, als protestiren, als mit großer Schonung der Verhältnisse zur Beibehaltung alter Sitte und Religiosität ermahnen und aufmuntern (S. 16). Denn
2) keine Gemeinde wird sich in der Gegenwart Anordnungen gegen die überhandnehmenden schädlichen Grundsätze, und gingen sie von den competentesten Rabbinern aus, aufzwingen lassen (S. 20), und
3) die Vorschriften der Religion lassen sich nicht nach den verschiedenen Zeitverhältnissen verschiedentlich modificiren, und willkürliche Abänderungen sind in unse-

rer Zeit durchaus unzuläſſig, denn wir ſehen, zu welchen Exceſſen die Neuerungsſucht führt, die ſchon von vorn herein mit Abſchaffung der Tradition beginnt, wie weit iſt man dann vom reinen Deismus, ja vom Atheismus entfernt! (S. 19. 20.) Um dieſen Nexus zu begreifen und zu wiſſen, was unter Religionsvorſchrift und Tradition verſtanden wird, müſſen wir Herrn Rabbin. Eiger's Erklärung enhören:

4) Es kann als rechtgläubiger Jude nur derjenige angeſehen werden, der da glaubt, daß das göttliche Geſetzbuch Tora (Pentateuch) dem Moſes auf dem Berge Sinai mit allen ſeinen Deutungen und Auslegungen, wie ſie im Thalmud zuſammengetragen angetroffen werden, von Gott ſelbſt zur Verbreitung unter den Juden und ewigen Befolgung derſelben überliefert worden iſt ꝛc. (S. 25.) Ferner (S. 26): Wer die im Thalmud zuſammengetragene Auslegung der Tora als eine göttliche mündliche Ueberlieferung von Moſes nicht anerkennt, muß als ein (horribile dictu!) von der iſraelitiſchen Geſellſchaft ausgeſchiedener Ungläubiger angeſehen und erachtet werden und iſt als Zeuge nicht glaubwürdig. (Nicht ſo deutlich ſpricht ſich das Liſſaer Rabbinat darüber aus, indem es unbeſtimmt läßt, ob alle thalmudiſchen Erklärungen als Tradition zu betrachten ſeien.) Mehrere ſchleſiſche Rabbiner endlich, in deren Polemik gegen Herrn Dr. Geiger (S. 28 bis Ende) ich mich nicht einmiſchen mag, ſtellen die Behauptung auf:

5) Wer über ein moſaiſches Gebot eine andere Anſicht als die herkömmliche thalmudiſche entwickelt, tritt dadurch aus dem Kreiſe des Judenthums hinaus und in den der Sadducäer und Karäer hinüber, und kann folglich in Entſcheidung caſuiſtiſcher Fragen nach rabbiniſcher Satzung kein Zutrauen verdienen, überhaupt zu keiner rabbiniſchen Funktion zugelaſſen werden.

§ 1 und 2 scheinen zwar weniger in das Bereich theologischer Untersuchung und Begutachtung zu gehören, müssen aber schon darum beleuchtet werden, damit Jedermann einsehe, wie es möglich sei, daß bei den Theologen einer und derselben Confession über so wesentliche Fragen die entgegengesetzten Ansichten herrschen. Herr R. Tiktin ist von dem völligen Umsturze nicht nur des traditionellen, sondern auch des mosaischen Judenthums **überzeugt!** Allerdings eine betrübende Ueberzeugung für einen Rabbiner, um dessen Amt es dann geschehen wäre, die sich jedoch nur durch die sub Nr. 4 hingestellte Gläubigkeits-Bedingung erklären läßt, mit der aber, diesem seinen eigenen Zeugnisse zufolge, die ganze intelligente Judenheit nicht einverstanden ist. Aus demselben Gesichtspunkte ist die denunzirende Klage über Abnahme aller Religiosität und Häuslichkeit und mancher schönen Sitte in Israel zu betrachten, die nur dann in dieser Allgemeinheit wahr sein dürfte, wenn der lange Bart, das corrupte Jüdisch-Deutsch (das allerdings Herrn Tiktin eine heilige, gottesdienstliche Sprache ist) und abergläubische kabbalistische Observanzen unter Religion und Sitte subsumirt werden. Daß die Sittlichkeit unter uns vom Anhauch der Zeit nicht so arg gelitten, läßt sich (trotz der mannigfachen Beschränkungen, die zu Vergehungen provociren) aus den statistischen Tabellen über Criminalverbrechen und uneheliche Geburten nachweisen, und daß es mit der Religiosität unserer Gemeinden, Gott sei Dank, nicht so gar schlimm stehe, bezeugen die vielen Synagogen, die in der jüngsten Zeit (ohne irgend eine Unterstützung vom Staate) theils neu erbaut, theils renovirt, theils mit kostspieligen Cultus-Verbesserungen versehen worden. Daß leider auch religiöser Indifferentismus und behaglicher Materialismus, namentlich aber Lauheit in Beobachtung der Ceremonial-Gesetze bei vielen unserer Gebildetseinwollenden eingerissen, ist nicht in Abrede zu stellen; aber wäre es nicht gerade ein Wunder, wenn dem anders wäre, da für Auffrischung und Belebung der religiösen Formen so lange nichts geschehen ist, da die

Gemeinde des Herrn so lange war und einem großen Theile nach noch ist, wie eine Heerde ohne Hirten? Es irren die Schaafe auf allen Bergen und auf jeglichem hohen Hügel, und über die ganze Fläche des Landes waren sie zersprengt, und da war Keiner, der nachfragte, und Keiner, der nachsuchte (Ezech. 34, 6).

Ja, die Rabbiner aus der alten Schule, denen die Schau jeglichen Dinges außer dem Thalmud den Worten eines versiegelten Buches gleicht (Jes. 29, 11), wollen und können keine Seelenhirten sein. Der Beweis liegt vor uns. Herr Tiktin glaubt (und zu dieser Ansicht bekennen sich wenigstens in praxi fast alle seine Amtsgenossen alten Schlages) dem zunehmenden Verfall der Religion nicht anders steuern zu können, als durch Protestationen und Ermahnungen und Aufmunterungen (in höchstens 6 jährlich abgehaltenen undeutschen und nicht homiletischen Vorträgen); wären aber nicht Katechisationen mit der Jugend und fleißige Belehrung des Volkes in den Grundsätzen und Forderungen der Religion ein weit wirksameres Mittel? „Es wird sich keine Gemeinde in der Gegenwart von den competentesten Rabbinern Anordnungen aufzwingen lassen;" aber um Gottes willen, sollen denn heilsame Anordnungen den Gemeinden aufgezwungen werden müssen? Sollte es so weit mit uns gekommen sein, daß ein tüchtiger, des Zutrauens würdiger Rabbiner auf dem Wege der Ueberredung und Ueberzeugung gar nichts auszurichten vermag? Sind nicht die Confirmation und kunstgemäße Choräle und andere Verbesserungen beim Gottesdienste in unzähligen Gemeinden ohne Widerspruch eingeführt worden, und zwar mit dem erwünschtesten Erfolge, indem die sonst verlassenen Gotteshäuser sich immer mehr füllen? Oder haben sich etwa die Gemeinden in der guten alten Zeit Anordnungen aufdringen lassen? Freilich ist dies ein gangbarer Irrthum! in den jedoch ein Thalmudgelehrter nie hätte verfallen sollen, dem es bekannt sein muß, daß die alten Rabbinen nur darum über das Volk so viel vermocht, weil sie stets dessen

Verhältniſſe, Stimme und Stimmung ſtudirt und zu Rathe gezogen (Abodah sar. f. 36).

Unſere religiöſen Häupter ſind von jeher, wie dies auch nothwendig erfordert wird, die geiſtige Blüthe der Gemeinden, nicht bloß die Frömmſten, ſondern auch die Gelehrteſten (in allen Fächern menſchlichen Wiſſens), Geiſtreichſten und Klügſten in Iſrael geweſen, und nur darum hat ihnen das Volk eine ſo unbegränzte Ehrfurcht gezollt und ſich ihrer Leitung ganz hingegeben und haben ſie in ſo gewitterſchweren, ſtürmiſchen Zeiten die Synagoge zwiſchen den gefährlichſten Klippen und Brandungen glücklich durchgeführt; wie ganz anders ſtehet nun dieſes Verhältniß heut zu Tage! wie ganz anders ſteht es namentlich in den meiſten großen Gemeinden, in Sonderheit, wo die Regierung um die Rabbinats-Angelegenheiten ſich nicht kümmert und von den Anzuſtellenden keinen Studien-Ausweis fordert! Die letztverfloſſenen Jahrhunderte, in welchen die blutigen Verfolgungen abgenommen, aber die ſyſtematiſche Iſolirung und Einpferchung der Juden in eigene Gaſſen allerwärts einen feſten geſetzlichen Charakter angenommen, haben einen noch trübendern Einfluß auf die jüdiſche Wiſſenſchaft als auf das jüdiſche Leben geübt. Den Rabbinern, die aus ihren Studirſtuben die willig folgenden Gemeinden leiteten, war die ganze Welt eine terra incognita, die reiche jüdiſche Literatur aus der ſpaniſch-mauriſchen Periode meiſtens unzugänglich oder unbekannt und der Thalmud folglich, in dem ſie auch den einzigen Schlüſſel zur Erkenntniß der Bibel hatten, der Inbegriff alles Wiſſens und aller Weisheit. Aber bei der Muße, die ſie zum Geſetzſtudium hatten, fanden ſie den Thalmud mit ſeinen zahlreichen Commentaren und Epitomen noch viel zu einfach und zu nüchtern, als daß er ihrem Geiſte vollauf Nahrung und Beſchäftigung geboten hätte, und benützten ihn daher häufig nur als Stoff zur Producirung neuer künſtlicher Geſpinnſte und Gewebe. Es wurden Widerſprüche im Thalmud aufgeſucht, die Sätze deſſelben noch mehr verwickelt und unter

einander geworfen, um durch weit hergeholte scharfsinnige Hypothesen wieder zurecht gelegt zu werden, welche Witz- und Gedächtniß-Uebung Vielen Verherrlichung des Gesetzes, ja Lebensberuf war, und höchstens durch ein Versenken in das für die Phantasie so reizende Gebiet der angeblich traditionellen Geheimlehre (Kabbalah) unterbrochen wurde. Daß man an keine kritische Untersuchung und Sichtung des seit Jahrhunderten angehäuften Materials dachte, nie nach Ursprung, Begründung und Begränzung der thalmudischen Autorität fragte, also zu keiner wissenschaftlichen Erkenntniß seines einzigen Wissensobjektes gelangen konnte, versteht sich von selbst. Es darf daher mit vollem Rechte behauptet werden, daß die aus jener Schule hervorgegangenen Rabbiner den Thalmud selbst, zu dessen Studium sie weder Sprach- noch Real-Kenntnisse irgend einer Art mitgebracht, häufig weder recht verstehen noch anzuwenden wissen.

Ein Pröbchen geschärften Urtheils und richtiger Anwendung bestehender Gesetze scheint uns auch Herr Tiktin liefern zu wollen, indem er (S. 7) die Allerhöchste Königl. Preuß. Kabinets-Ordre vom 9. December 1823, wo offenbar nur die Aenderung der gottesdienstlichen (etwa Einführung der deutschen statt der hebräischen) Sprache verboten wird, dahin deutet, daß der alte jüdisch-deutsche Jargon, der vor 50 Jahren in den Judengassen herrschend war, heut zu Tage aber das ästhetische Gefühl aller Gebildeten verletzt und der jüngern Generation meist unverständlich ist, bei den gottesdienstlichen Vorträgen in der Synagoge beibehalten werden müsse, und sich nicht entblödet, diejenigen Gemeinden, in welchen deutsche Synagogalreden gehalten werden, im Vorbeigehen in Anklagestand zu setzen. Hier liegt freilich die Absurdität am Tage; allein ist dies auch immer der Fall, wenn jene Herren sich's beigehen lassen, einer thalmudischen Satzung eine ähnliche Amplification zu geben?

Solche Rabbiner konnten ihre Autorität behaupten, so lange jene Richtung allgemein herrschte und die Gemeinden

keine höhere Stufe intellectueller Bildung einnahmen, mußten aber in dem Grade ihre Unfähigkeit bewähren, als es in Israel lichter wurde und die gedankenlose Gewohnheit ihre Meisterschaft verlor. Wie hätten sie auch die Gebildeten, die an ihren geistlichen Führer ganz andere Fragen und Forderungen stellten, befriedigen können? So zerstreute sich die Heerde aus Mangel an Hirten (Ezech 34, 5), sank das Ansehen der Religion, weil ihr würdige Vertreter fehlten. Die Rabbiner, denen mittlerweile die richterliche Gewalt und die Bannstrahlen entrissen worden, konnten natürlich diesen geschichtlichen Prozeß nicht begreifen, und schmäheten und klagten über die böse Zeit, sich noch immer als Richter betrachtend, die ihre Untergebenen nicht im Zaume zu halten vermögen. Der dadurch überhandnehmende Indifferentismus machte auch, daß die Gebildeten sich in der Regel um die religiösen Angelegenheiten wenig kümmerten, und die Anhänger der alten Sitte bei den meisten Rabbiner-Wahlen in ihrem Sinne den Ausschlag gaben. Nichts ist nun einleuchtender, als daß jene Rabbiner jede Berührung mit der Wissenschaft scheuen, das Heraustreten aus der alten Gewohnheit als ein Todesurtheil für sich und die Religion betrachten und vor der kleinsten Abänderung zittern, deren Ziel sie in der That nicht absehen (S. 20)

Ad 3. Dieser starre Stillstand, diese gewaltsame Sperrung der Lehrer gegen die Einflüsse und Forderungen der Zeit beim intellectuellen Vorschreiten der Gemeinden ist es nun, was den Boden des positiven Judenthums erschüttert und der heilsamen Wirksamkeit desselben Abbruch gethan, ob und bei wie Vielen es beim eigenmächtigen Abschütteln des Joches bis zum Deismus oder gar Atheismus gekommen, weiß ich nicht; das Streben hingegen, die Mißbräuche, die sich in den verflossenen Jahrhunderten eingeschlichen, zu beseitigen, dem Gottesdienste seine Würde und Erbaulichkeit wiederzugeben, und allenfalls, so weit möglich, Lehre und Leben in Einklang zu bringen (was die Stillstandsmänner so

gern als Neuerungssucht verschreien) hat sich überall, namentlich wo es von Theologen mit Umsicht und Sachkenntniß geleitet wurde, als sehr heilsam bewährt, und nirgends zu Sektirereien geführt. (Zur Bestätigung darf nur hingewiesen werden auf die höchsten Ortes sanktionirten Anordnungen der Kön. Würtemb. israel. Ober-Kirchen-Behörde und auf die sehr zahlreichen Synagogen mit verbessertem Cultus in den meisten Provinzen der österreichischen Monarchie.) Ob und von wem durch Wort oder Werk eine Abschaffung der Tradition versucht worden, ist mir ebenfalls unbekannt, und ein solches Vorhaben zu vertheidigen, kann gewiß nicht in meiner Absicht liegen*); aber nichts desto weniger finde ich zu bemerken, weil es den Geist der „Darstellung" charakterisirt, daß die karaitischen Juden durch die Verwerfung der Tradition dem Deismus oder gar Atheismus noch um keinen Schritt näher gekommen, und in Rußland und Oesterreich nicht bloß geduldet, sondern sogar besser behandelt werden, als ihre rabbinischen Brüder und im Rufe einer musterhaften Redlichkeit und Wahrhaftigkeit stehen.

Die Ceremonialsatzungen sind allerdings dem Judenthum wesentlich, dessen Glaubensbekenntniß nie in bindende Formeln geprägt worden, aber dagegen durchweg praktisch ist, und es dürfte vielleicht in dieser Hinsicht von mancher Seite mehr gefordert werden, als gewissenhafte Theologen zugeben könnten; allein wird es nicht eben darum desto gefährlicher, den billigen Forderungen der Zeit und des Lebens einen hartnäckigen Widerstand entgegenzusetzen? Denn daß gewisse Abänderungen in den Bräuchen und Satzungen des rabbini-

*) Die geschichtliche Begründung der rabbinischen Tradition, so wie auch daß sie (ursprünglich), weit entfernt, eine fortschreitende lebensvolle Entwickelung des Judenthums zu hindern, dieselbe vielmehr bedingte, habe ich nachzuweisen gesucht in einer Schrift, betitelt: Der Hauptwendepunkt in der jüdischen Religionsgeschichte oder das Grundsystem der rabbinischen Tradition in ihrer geschichtlichen Entwickelung, die nächstens bei Franz Edl. v. Schmid & J. J. Busch in Wien erscheint.

schen Judenthums nicht bloß zulässig seien, sondern in der That jeder Zeit vorgenommen worden, beweist die ganze Geschichte der jüdischen Religion. Diese Ueberzeugung muß sich uns auch schon von vorn herein aufdringen, wenn wir bedenken, daß so scharf ausgeprägte Gesetze, die das ganze Leben und alle Lebensverhältnisse umlagern und durchziehen, bei den mannigfaltigen Schicksalen und Wanderungen unserer Väter unmöglich dieselben bleiben konnten und im Verlauf der Jahrhunderte nothwendiger Weise vom Klima, von der Umgebung, der bürgerlichen Stellung u. s. w. gewaltig influirt und modificirt werden mußten. Und war nicht, um nur einige Beispiele anzuführen, die ganze Niederschreibung des Thalmuds eine verbotene Neuerung, da das mündlich Gelehrte nicht aufgeschoben werden durfte? (was von den neueren Forschern dahin erklärt wird, daß eine Erstarrung und Fixirung desselben für alle Zeit verhindert werden sollte). Aber den völligen Untergang der mündlichen Lehre fürchtend, berief man sich auf Ps. 119, 126., deutend: Wenn die Zeit fordert, etwas zu thun für Gott, darf ein einzelnes Gesetz gebrochen werden. R. Gerschon im 11. Jahrhundert hat die Polygamie und die Scheidung ohne Einwilligung des Weibes verboten, was natürlich eine durchgreifende Aenderung im jüdischen Eherechte hervorbrachte. Die Nichtbeachtung des Gebotes, am Hüttenfeste in der Suckah zu schlafen, das nach dem Thalmud ein biblisches, im mosaischen Glauben begründetes ist, wird von späteren Gesetzlehrern (Mordechai zu Suckah II.) mit unserem nördlichen Klima entschuldigt. Aus derselben Rücksicht hat man erlaubt, am Sabbath Behufs der Erwärmung Feuer anmachen (heitzen) zu lassen (Orach Chajim c. 276, § 5.), was der Thalmud (Sabbath f. 129, a.) nur bei einer Wöchnerin gestattet. Ja, nach dem Thalmud (dem die älteren Gesetzlehrer, z. B. Maimonides Hilch. Sabb. c. 12, § 3. folgen) müßte man das Feuer, das im Hause eines Israeliten am Sabbath ausgebrochen, fortwüthen lassen, und wenn es die ganze Stadt zerstören sollte, und dürfte nicht einmal

Nichtisraeliten direkt zum Löschen auffordern, was gewiß kein Mensch befolgt, weil die spätern Casuisten nicht bloß zu löschen erlauben, sondern gebieten, und zwar auch, wenn es bei einem Nichtjuden brennt (Schulchan ar. Or. Chaj. c. 334, § 26.).

Es muß zwar zugestanden werden, daß die nachthalmudischen Lehrer es selten gradezu wagten, das Recht zu Abänderungen für sich in Anspruch zu nehmen und meistens das Leben vorarbeiten ließen, dem sie dann mit Entschuldigungen und Ausnahmszugeständnissen in Berücksichtigung der Zeitumstände zu Hülfe kamen, wodurch aber nichtsdestoweniger die bedeutendsten Erleichterungen (und freilich noch mehr minutiöse Erschwerungen) Sanktion und allgemeine Gültigkeit erhielten; und aus einer Geschichte der religiösen Satzungen würde hervorgehen, daß vielleicht kein einziges Gebot seit der Abfassung der Mischnah (der früheren Zeit nicht zu gedenken) seinem Inhalte und Umfange nach unverändert geblieben Die Einflüsse, welche diese Veränderungen hervorgebracht, haben sich nur nie so plötzlich bemerkbar gemacht, weil sie nie so stürmisch und massenhaft ins jüdische Leben eingedrungen, wie seit etwa 60 Jahren, wo die aufgehobenen Schranken, die veränderte bürgerliche und sociale Stellung, die verbesserte Jugendbildung durch gute Schulen u. s. w. ganz neue Verhältnisse, Bedürfnisse und Lebensansichten erzeugt, die aber unglücklicher Weise unsere von aller Welt abgesperrten Thalmudgelehrten am wenigsten zu beurtheilen und zu würdigen im Stande sind.

Willkührliche Abänderungen sind freilich nie und nirgends zulässig, aber ist Willkühr im Spiele, wenn wir die Spreu vom Korn zu sondern, die abergläubischen Observanzen, die, begünstigt durch die Finsterniß verflossener Jahrhunderte, sich unbefugter Weise in den Vorhallen der Synagoge eingenistet, zu verscheuchen bestrebt sind? Ist Willkühr im Spiele, wenn wir, um der Religion ihre Würde und ihren heilsamen Einfluß auf's Leben wieder zu verschaffen, alles Anstößige, einen geläuterten Geschmack Verletzende aus

dem Gotteshause wegschaffen und den gottesdienstlichen Formen mehr Weihe und Lebensfrische geben wollen? Ist Willkühr im Spiele, wenn wir die Erschwerungen früherer Lehrer, die mit unsern gegenwärtigen Lebensverhältnissen unvereinbar sind und die, weil sie stets gebrochen werden, nur zur Verletzung des Gewissens und zu andern Uebertretungen führen, so weit es gesetzlich angeht, für unanwendbar in unserer Zeit erklären? Ist Willkühr im Spiele, wenn wir dem Thalmud eine gewissenhafte Forschung widmen und zu ermitteln suchen, was darin Ausfluß der reinen Gotteslehre (mosaische Tradition), was Ausspruch eines Synedrial-Collegiums, was subjektive Schriftdeutung, was endlich die Ansicht Einzelner oder gar Folgerung falscher (z. B. aus dem damaligen Standpunkt der Naturwissenschaften hervorgegangener) Prämissen sei? Denn

ad 4. nur insofern die Thalmudisten als Inhaber und Fortleiter der Tradition auftreten oder als Mitglieder eines Synedrial-Collegiums Verordnungen erlassen (was nachweislich nur an wenigen Stellen der Fall ist), kommt ihnen kirchliche Autorität zu auch für spätere Zeiten, keineswegs aber, wenn sie als Gelehrte, als fehlbare Menschen über einen Gegenstand diskutiren und ihre Ansichten entwickeln, und ich kann wahrlich kaum glauben, daß die Behauptungen, die uns als Beilage F 1 in Herrn Eigers Namen geboten werden, wirklich vom Rabbiner Posens herrühren, so wenig Kritik und Gründlichkeit ich auch von jener Seite zu erwarten gewohnt bin. Wie? alle Deutungen und Auslegungen im Thalmud ein Wort Gottes dem Moseh überliefert? Wer dies nicht annimmt, kein rechtgläubiger Israelit? Dann muß über den großen Maimonides, auf dessen „lehrreiches und berühmtes (!) Werk" Jad Hachsaka (soll heißen Hachasaka) Theil 4, Abschn. 3 (Wer kennt diese Eintheilung? Vermuth-Hilch. Theschub. c. 3) Herr Eiger sich beruft, zuerst der Stab gebrochen werden, da er nicht nur im Widerspruche mit dem Thalmud Zauberei und Astrologie leugnet, sondern sogar über-

manche Ceremonialgesetze, namentlich die Opfer (Moreh Nebuchim Th. 3. c. 32) eine Erklärung giebt, die sich kaum mit der Bibel ausgleichen läßt und von den Thalmudisten, die nach Anleitung von Schriftversen das bloße Lesen und Studiren der Opfergesetze für höchst verdienstlich halten, gewiß als eine Blasphemie verworfen worden wäre. Wie kann es aber nur einem denkenden unbefangenen Menschen einfallen, daß alle thalmudischen Deutungen und Auslegungen ungetrübte mosaische Ueberlieferung seien, da doch auf jeder Seite im Thalmud die widersprechendsten und entgegengesetztesten vorkommen? Nach wie vielen Debatten und Controversen werden die meisten Gesetze erst ermittelt und entschieden, oder auch unentschieden gelassen! Der Thalmud selbst erzählt (Sanhedrin f 88, b.): „Seitdem die Schüler Schammai's und Hillel's (und das sind die ältesten Autoritäten der Mischnah), welche nicht die nöthige Zeit bei ihren Meistern aushielten, zunahmen, nahmen die Streitigkeiten in Israel zu, und wurde die Lehre wie zwei Lehren," was doch wohl ein unzweideutiges Geständniß von der Trübung der Tradition ist. Maimonides (Vorrede zum Mischnah-Commentare) erklärt es auch geradezu für absurd, etwas für Tradition zu halten, worüber die Fortleiter derselben uneins waren, und will nur die unbestrittenen Sätze als traditionell gelten lassen. Diejenigen hingegen, die eine Debatte über eine traditionelle Satzung nicht als unstatthaft ansehen, führen solche Traditionen nicht auf Moseh, sondern nur auf die Lehrer des frühern Zeitalters zurück (Thosefoth zu Jebamoth f. 77, b. Bartenora Jadajim IV, 3).

Endlich komme ich auf einen Punkt, der die Frage zur Entscheidung bringen muß, auf die Stellen, die sich mit einer ächt religiösen Toleranz und Liebe nicht vereinbaren lassen. Wohl weiß ich, daß die Zionswächter, deren Kurzsichtigkeit den gefährlichsten Feind ins Heiligthum hat eindringen lassen, über mich Zeter schreien werden, als wollte ich es freventlich entweihen, daß Andere diese offene Sprache als einen Verrath an der Ehre und dem Wohle Israels

ansehen werden, was mich jedoch nicht abschrecken kann, indem ich damit weder ein neues Zugeständniß zu machen, noch unsern ehrwürdigen Lehrern zu nahe zu treten glaube. Sind nicht seit Jahrhunderten die Folianten des Thalmuds durchstöbert worden in der boshaften Absicht, anstößig scheinende Stellen herauszufischen und als „entdecktes Judenthum" uns vorzuhalten? Was hilft nun ignoriren oder protestiren? Denn sind auch weitaus die meisten jener erbärmlichen „Entdeckungen" höchst unschuldig und lassen sich dagegen unverhältnißmäßig mehr Sprüche herauslesen, die die reinste und erhabenste Moral athmen, so giebt es doch deren und zwar auf Schriftdeutungen gestützte, obwohl in sehr geringer Anzahl, mit denen wir uns nicht einverstanden erklären können, und die heutzutage von den orthodoxesten Rabbinern verworfen werden. Daß unsere Gesetzlehrer auch Kinder ihrer Zeit waren, daß der Haß und die Verfolgungswuth, die sie umgaben, in düstern Stunden zuweilen auch einen Wiederhall in ihrem Innern fanden, darf ihnen um so weniger hoch angerechnet werden als eine Vergleichung hierin mit den Lehrern anderer Confessionen ihrer Zeit gewiß nicht zu ihrem Nachtheil ausfallen würde; aber so viel geht daraus hervor, daß der Geist Gottes nicht immer aus ihnen gesprochen, daß es sehr unbesonnen und gefährlich ist, den ganzen Thalmud für eine mosaische Ueberlieferung auszugeben, und daß eine gewissenhafte Untersuchung und Sichtung seines Inhaltes nicht länger aufgeschoben werden darf.

Maimonides Hilch. Theschub. c. 3, § 8 bezeichnet auch nur denjenigen als einen Gesetzleugner (כופר בתורה) nicht בעיקר), der die Tradition, die mündliche Erläuterung des Gesetzes überhaupt verwirft, keineswegs aber einen Gelehrten, der darthut, daß gewisse thalmudische Satzungen oder Schriftdeutungen nicht Tradition seien. Abgesehen von den angeführten Beweisen geht dies schon hervor aus dem ganz allgemein gehaltenen Ausdrucke: „Wer die Erklärung der Thora, d. i. die mündliche Lehre, leugnet, während es

früher hieß: Wenn er nur einen Vers oder auch nur ein Wort in der Thorah als nicht von Gott ausgegangen und von Moseh erdichtet betrachtet *). Ganz falsch ist es übrigens, daß nach Maimonides ein solcher Leugner, der dort genau vom Deisten (אפיקורס) unterschieden wird, nicht als Israelit zu betrachten sei, er ist vielmehr nur ein Verirrter oder ein Sünder, der darum nichts desto weniger der Gemeinschaft Israels angehört, aus deren Mitte (laut Hilch. Accum c. 2, § 4, 5.) nur der Götzendiener oder wer eine göttliche Vorsehung oder Offenbarung leugnet, ausgeschieden ist. Von diesen allein ist auch Choschen Mischpat c. 34, § 22. nach Maim. Hilch. Eduth c. 11, § 10. die Rede, wo sie wegen Unglaubens als unfähig zur Zeugenschaft bezeichnet werden. Uebrigens stehet doch in Tur und Maimonides (nach dem Thalmud) mehr noch als Herrn Eiger zu sagen beliebt, daß man nämlich jene Ungläubigen tödten und, wenn sie in Gefahr sind, nicht retten dürfe. Er hat uns also den Beweis geliefert, daß er selbst nicht den ganzen Thalmud anerkennt, woraus sich eben die Nothwendigkeit ergiebt, dessen Satzungen einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterwerfen.

*) Sanhedrin f. 99 a, worauf S. 29 angespielt wird, ist eine thalmudische Hyperbel, da ein דבר קל gewiß nicht traditionell ist, oder richtiger: die Thalmudisten lebten der festen Ueberzeugung, daß was sie mit voller Hingebung aus den Schriftworten entwickelten und ableiteten, implicite darin enthalten sei, ohne es darum für überliefert zu halten in dem Sinne, wie spätere Rabbinen es nahmen, weshalb sie auch geradezu sagen: Was je ein wackerer Schüler Neues im Gesetze entdecken wird, ist Moseh auf dem Berge Sinai mitgetheilt worden. Unsere gewissenhaften Ableitungen könnten demnach den gleichen Anspruch machen. Jedenfalls ist 4. Mos. 15, 31: „Das Wort Gottes hat er verachtet" wohl eher auf denjenigen anzuwenden, der etwas Vernunftwidriges ohne Beweis für ein Gotteswort ausgiebt, als auf einen Forscher, der die göttlichen Gebote mit den Ergebnissen der Wissenschaft auszugleichen trachtet.

Die Besorgniß, daß, wenn eine Abweichung von der thalmudischen Auslegung gestattet würde, das Judenthum in zahllose Sekten zerfallen müßte, ist eben so unbegründet als die Behauptung, die Tradition habe Einheit in Befolgung des Gesetzes erhalten, unwahr, da im Thalmud die widersprechendsten Ansichten und Auslegungen neben einander bestehen, zwischen welchen häufig nur die Autorität eines einzelnen Lehrers, oder der Brauch, und zwar an verschiedenen Orten verschiedentlich entschieden, so daß in Babylonien (wo wieder die Gemeinden divergirten) theilweise andere Satzungen galten als in Palästina, und noch heutigen Tages die deutschen, spanischen und orientalischen Juden nicht bloß im Ritus, sondern auch in der Beobachtung mancher Gebote bedeutend von einander abweichen, ohne daß dieß zu einer Spaltung geführt, oder einem Theile den Namen und Charakter einer Sekte gegeben hätte, was freilich nicht ausgeblieben wäre, wenn so wilde Intoleranz und Verketzerungswuth die Gemeinden beseelt oder äußere Formen und Ceremonien eine gleiche Wichtigkeit mit den wesentlichen Heilslehren gehabt hätten. Ein unabweisbares Zeugniß enthält die Mischnah Jebam. I. 4, wo es heißt: obwohl diese (die Schüler Hillels) verbieten, was jene (die Schüler Schammai's) erlauben, diese Eheverbindungen für unzulässig erklären, die jene gestatten, haben sie sich deshalb doch nie zurückgehalten unter einander zu heirathen, und so getheilter Meinung sie auch hinsichtlich des (levitisch) Reinen und Unreinen waren, haben sie doch nichts desto weniger einander Gefäße geliehen, und bei der Bereitung der Speisen geholfen.“ In der Gemara f. 14, b. wird hinzugefügt: Woraus zu entnehmen, daß sie Liebe und Freundschaft mit einander pflegten, haltend, was geschrieben stehet: Liebet Wahrheit und Frieden (Zach. 8, 19).

Ad 5. Wohlan, Wahrheit und Friede sind auch uns werthe, nicht minder heilige Güter, und darum wollen wir uns das Recht der freien Forschung und des Fortschrei-

tums mit der Zeit, das ganz eigentlich das Weſen des rabbiniſchen Judenthums ausmacht, welches darum auch den am todten Buchſtaben feſthaltenden, nur rückwärts blickenden Sadducäismus zu Grabe getragen,*) auf keine Weiſe verkürzen und verkümmern laſſen. Im Thalmud werden unzählige Mal die Anſichten und Deutungen der älteren Lehrer durch die ihrer Nachfolger verdrängt und aufgehoben, und derſelbe iſt überhaupt nichts anderes, als eine ſtete Entwikkelung und Reibung entgegenſtehender Meinungen, freilich mit einer zunehmenden Neigung zur Ruhe und Einförmigkeit, ſo daß man nach dem Abſchluſſe deſſelben (der indeſſen nicht mit Bewußtſein, ſondern nur durch gewaltſame Störung und Sperrung der Schulen erfolgte) es nicht leicht wagte, ihm direkt zu widerſprechen, was jedoch, wie ich bereits dargethan, die verſchiedenartigſten Aenderungen nicht hintertreiben konnte. Und wer wird dem Tode gegen den belebenden, zur Auferſtehung rufenden Gottesgeiſt ein Verjährungsrecht einräumen wollen?

Noch weniger iſt je innerhalb des Judenthums die freie Schriftforſchung angefochten worden. Unſere anerkannteſten Exegeten weichen in ihren Auslegungen geſetzlicher Vorſchriften von der thalmudiſchen gänzlich ab, obwohl ſie dieſe (was Halbheit und Widerſpruch iſt) als Richtſchnur für's Leben unangetaſtet ließen. Und wiſſenſchaftliche Unterſuchung des Thalmuds, ſeines Verfahrens, ſeiner Deutungsweiſe, ſeiner Prinzipien u. ſ. w. ſollte eine Todſünde ſein, vom Rabbinate ausſchließen? Gegen ſolche Inſinuationen lehnt ſich der Geiſt unſerer Zeit, der deßhalb wahrlich kein frivoler iſt, zu ſehr auf, als daß ſie irgendwo Anklang finden ſollten. Irrthümer, falſche Vorausſetzungen oder Folgerungen können ja gerügt und widerlegt werden, dabei wird die Wahrheit, die

*) Den vollſtändigen Beweis dafür glaube ich in dem bereits genannten, nächſtens erſcheinenden Werkchen geliefert zu haben, in welchem die wichtigſten, hieher gehörigen Fragen erörtert werden.

wiſſenſchaftliche Erkenntniß gewinnen; dagegen werden und ſollen immer unbeachtet bleiben banale Ausfälle, wie die der ihrem Vorgeben nach glaubenseifrigen ſchleſiſchen Rabbiner, die bald auf Sanhedrin f. 38. b. ſich berufend und unverſchämter Weiſe ernſthafte Forſchung einer Religionshöhlerei gleichſetzend, eine Widerlegung für thalmudwidrig erklären, als wenn nicht die Phariſäer (laut Miſchnah, Gemara und Midraſch) häufig mit den Sadducäern disputirt hätten, bald wieder in Herrn Dr. Geigers Athandlungen nichts Neues, ſondern nur längſt dageweſene karaitiſche Anſichten finden wollen, die durch die Winzigkeit der karäiſchen Gemeinden ſchlagend (!? ſie ſind freilich verfolgt worden) widerlegt werden, als wenn die große Anzahl der Bekenner ein Kriterium der Wahrheit wäre, das wir für uns in Anſpruch nehmen können! Daß aus einer wiſſenſchaftlichen Behandlung des Thalmuds neue Reſultate für die Praxis ſich ergeben dürften, iſt doch wahrlich noch kein Grund, dagegen einzuſchreiten, und es iſt in dieſer Hinſicht nur darauf zu halten, daß der einzelne Theologe nicht ohne weiters das von ihm Gefundene gegen die allgemein herrſchende Anſicht praktiſch geltend mache, was nicht minder von der Gewiſſenhaftigkeit als von der Friedensliebe gebot n wird. Abweichende Meinungen hat es auch vor Alters in Iſrael gegeben, es wurde aber vom Richter und Geſetzlehrer nur verlangt, daß er in ſeiner Entſcheidung nach der Mehrzahl (der Gelehrten) ſich richte, und nie, daß er ſeine Anſicht aufgebe, die nach Umſtänden bald wieder die der Mehrheit werden konnte und oft wurde. So wird für das Intereſſe der Wahrheit und des Friedens geſorgt. Auch iſt in ſpäterer Zeit den Handbuch- (באר היטב) Gelehrten keineswegs mehr Zutrauen geſchenkt worden, als den gründlichen Thalmudkennern, die wohl wiſſen, daß viele Beſtimmungen nur weit hergeholten Beſorgniſſen, Zweifeln oder gar einem unbegründeten Herkommen ihre Entſtehung verdanken. — Jedenfalls thut uns öffentliche Beſprechung und Erörterung um ſo

dringender noth, und kann dadurch allein eine allgemeine Verständigung erzielt werden.

Schließlich bitte ich noch diejenigen, denen diese Quellen zugänglich sind, die Citate (die ich auch für die Behauptungen, die ich der Kürze wegen ohne Belege gelassen, auf Verlangen nachzuholen bereit bin) zu prüfen und sich nicht irre machen zu lassen von Herrn Eiger, der mit bedauerlicher Bornirtheit (bedauerlich für ihn, bedauerlicher noch für die Juden Posens und ganz Preußens, dessen größter Gemeinde er vorstehet) behauptet, „daß eine Meinungsverschiedenheit über solche Frage außer dem Reiche der Möglichkeit befindlich.“

Meine von der seinigen allerdings verschiedene, aber, wie ich glaube, wohlbegründete gutachtliche Aeußerung, der hoffentlich jeder wahrheitsliebende, das Judenthum und dessen Geschichte wissenschaftlich erfassende Theologe beipflichten wird, läßt sich demnach in folgenden Sätzen kurz zusammenfassen.

(1) Die Institutionen der jüdischen Religion sind nichts weniger als unveränderlich, sondern haben von jeher mit dem Culturstande, den staatlichen und socialen Verhältnissen der Juden gleichen Schritt gehalten, wie sich dies besonders auffallend am Cultus nachweisen läßt, der ursprünglich in der bloßen Opferhandlung bestanden, wozu unter David, als Dichtkunst und Musik in Israel blüheten, das Absingen geistlicher Lieder (Psalmen) mit Musikbegleitung kam, und von Salomo erst eine feste Stätte, einen prachtvollen Tempel erhielt. In der Periode des zweiten Tempels entstanden die Synagogen, und wurde das gemeinsame Beten eingeführt, vermittelt durch einen Vertreter der Gemeinde (Vorbeter), der die Wünsche derselben vortrug. Die Gebete fixirten sich zwar theilweise, da die allgemeinen Zustände stets denselben Kreislauf nahmen, wurden aber nichts desto weniger bei jedem Umschwung der Verhältnisse mit andern, neuen Stücken vermehrt, in welchen die religiöse Anschauungsweise, die Bildung und der Ideengang der

Zeit ſich abſpiegeln, und die gemeinſamen Leiden und Freuden, Kümmerniſſe und Beängſtigungen, Wünſche und Hoffnungen ihren adäquaten Ausdruck fanden.

2) Die nicht durch Zeit- und Sachverhältniſſe bedingten Vorſchriften der Thorah müſſen wir allerdings, und zwar in der Weiſe, wie ſie von der (moſaiſchen) Tradition (ſofern ſich ſolche über ein Gebot erhalten) beſtimmt werden, immer und überall beobachten und ausüben, was jedoch die mannigfaltigſten Aenderungen und Modificationen in der Anwendung der religiöſen Satzungen und in den religiöſen Bräuchen nicht ausſchließt. Denn

a die Satzungen des traditionellen Judenthums ſind bei all ihrer Ausdehnung und Umſtändlichkeit nie ſo ſtraff angezogen worden, daß das Leben (im weitern Umfange) überſehen worden wäre, vielmehr gilt ihm als Hauptregel: „Daß er lebe durch ſie (3. Moſ. 18, 5.) und nicht, daß er ſterbe durch ſie.“ Daraus lernen wir, ſagt Maimonides (Hilch. Sabb. c. 2, § 3), daß die Vorſchriften der Thorah nicht Rache (unnachſichtliche Strenge), ſondern Barmherzigkeit, Schonung und Frieden in die Welt bringen ſollten, und von jenen Ketzern, die eine Arbeit zur Rettung eines Menſchenlebens für eine Sabbathſchändung halten, ſagt die Schrift: Auch ich gab ihnen Satzungen, die nicht gut ſind, und Rechte, durch die ſie nicht leben ſollen (Ezech. 20, 25). Da nun unſer Jahrhundert für die Judenheit in Europa ganz neue Verhältniſſe herbeigeführt, an die man früher nicht denken und für die man auch keine Vorſchriften geben konnte, ſo müſſen Analogien aufgeſucht und nach denſelben die für Ausnahmsfälle zugeſtandenen Erleichterungen in Anſpruch genommen werden, nicht damit wir uns das Leben bequemer machen, ſondern damit wir, ohne mit der Religion zu brechen, die Pflichten gegen uns und

die bürgerliche Gesellschaft besser erfüllen können.

b Viele sogenannte rabbinische Satzungen und (von den Stillstandsmännern für heilige gehaltene) Bräuche sind lediglich Ansätze aus den Lebensgewohnheiten entschwundener Jahrhunderte unter ganz andern Umgebungen und klimatischen Verhältnissen, die um so weniger ein Recht auf ewigen Bestand haben, als nicht bloß ihr Grund längst gewichen, sondern sie selbst aus dem Leben, dem sie ihre Entstehung verdankten, großen Theils wieder verdrängt worden.

3) Daß die religiösen Institutionen und Satzungen gewaltsam auf dem Standpunkt einer verflossenen Zeit zurückgehalten und von keinem erfrischenden GottesHauche durchwehet wurden, während das Leben mit Ungestüm vorwärts trieb, daß die Religionswächter, aller Bildung, aller Welt- und Menschenkenntniß bar, von ganz andern Zeiten und Verhältnissen träumten, und den lebenskräftigsten Theil der neuen Generation sich und allem Herkömmlichen entfremdeten, hat eine heillose Spaltung im Judenthum erzeugt, und neben der starren, gesinnungslosen Formgläubigkeit eine seichte, allem Positiven und Geschichtlichen feindselige Aufklärerei hervorgerufen. Von den in jüngster Zeit sich allenthalben kundgebenden Bestrebungen hingegen, die religiösen Formen nach dem Zeitbedürfnisse zu verjüngen und zwischen dem Leben und dem Gesetze die nöthige Harmonie wieder herzustellen, ist nur Gutes zu erwarten, und die Entstehung einer neuen Sekte um so weniger zu befürchten, als im rabbinischen Judenthum von jeher bedeutende Abweichungen im Ritus, so wie in den religiösen Bräuchen neben einander bestanden.

4) Der Thalmud ist uns zwar zur Erklärung der Ceremonialgesetze unentbehrlich, und seine desfallsigen Schriftdeutungen haben sich in Kraft erhalten, ungeachtet ih-

nen längſt andere gegenüber geſtellt wurden; da dieſe Deutungen jedoch großen Theils nicht traditionell, ſondern das Ergebniß menſchlicher Forſchung ſind, ſo haben ſie inſofern keinen Anſpruch auf Unfehlbarkeit und Unantaſtbarkeit, liegt es vielmehr im Intereſſe der Wiſſenſchaft wie der Religion, ſie einer umſichtigen Kritik zu unterwerfen, und iſt von dem Theologen, der über ein Gebot eine andere Anſicht gewonnen, nur zu verlangen, daß er ſie nicht zur Richtſchnur bei ſeiner praktiſchen Wirkſamkeit mache, ſo lange ſie nicht von andern competenten Autoritäten anerkannt worden, was auch von jedem gewiſſenhaften Manne erwartet werden darf.

Und nun nehmen Sie noch hin, meine hochverehrten Herren und lieben Brüder, den innigſten Dank und den Segen eines der geringſten Diener des göttlichen Wortes, der dem wahren Heile und der Heilung Israels ſchon manches Opfer gebracht und jedes mögliche Opfer zu bringen bereit iſt, nehmen Sie hin meinen Dank und meinen Segen dafür, daß Sie in einer Zeit, wo andre Gemeinden jedes ſtarke Auftreten, jedes laute Wort perhorreſciren, weil es ſie in ihrer Ruhe ſtören oder Erörterungen veranlaſſen würde, die irgendwo Mißfallen erregen könnten, für die Befruchtung und Belebung unſers heiligen Glaubens durch den Geiſt der Wahrheit ſo muthvoll und entſchloſſen in die Schranken getreten. Der Kampf (in wie fern es Tod oder Leben, Stillſtand oder Fortſchritt gilt) war ein pflichtmäßiger, nothwendiger (מלחמת חובה) und iſt ein heiliger (מהלוקת לשם שמים) der nicht ohne großen und heilſamen Gewinn bleibt. Selbſt der Widerſtand iſt heilſam, und ſoll uns mahnen, daß nicht auf's Einreißen, Abtragen und Verflachen, ſondern auf's Befeſtigen, Aufbauen und Erhöhen unſere Hauptkraft zu richten ſei, daß der heilige Ernſt, die Hingebung und Aufopferung, die unſere Väter ſo wunderbar erhalten, uns nicht entbehrlicher ſind, wenn wir als eine Ge-

meinde des Herrn vor ihm bestehen wollen. Sein Sie daher stark und fest, und lassen Sie Sich nicht ängstigen von den eitlen Gespenstern der Todtenbeschwörung; denn unser Gott ist ein Gott des Lebens, der wird schon den welk scheinenden Stab seines Priesters Knospen hervorbringen und Blüthen treiben lassen (4. Mos. 17, 23.). Ja, in der Folgezeit schlägt Jakob Wurzel, aufknospet und blühet Israel, und erfüllt des Erdballs Fläche mit Pflanzentrieb (Jes. 27, 6.).

Hohenems, Ende Juli 1842.

Abraham Kohn,
Oberrabbiner in Tyrol und Vorarlberg.

Gutachten des Herrn Landes-Rabbiners Dr. Herzheimer in Bernburg.

Einem Wohllöblichen Ober-Vorsteher-Collegium beehre ich mich auf das ehrende Ersuchen,

über die in der gütigst beigesandten „Darstellung des Sachverhältnisses" sowol von dem Herrn Ober-Rabbiner Tiktin, als auch von den in den Beilagen genannten Rabbinen ausgesprochenen Grundsätze mich schriftlich zu äußern,

Folgendes zu erklären:

In der gedachten Darstellung haben Herr Tiktin und die übrigen Rabbinen zunächst wider Erwarten unterlassen, ihre Argumente wider den Rabbinen Herrn Dr. Geiger Quellen zu entnehmen, die dieser nach ihren Behauptungen anerkennt. Wenn ihm aber nach ihren eignen Angaben der Thalmud nicht mehr als Autorität gilt, wie können sie ihn dann aus diesem Thalmud selbst bekämpfen wollen? Dies hätte aus der Bibel geschehen müssen, die ihm und seinen Sinnesverwandten gleich ihnen noch die untrügliche Waffe zur Bekämpfung des Irrthums sei.

Doch um des „Friedens" willen folgen wir jenen Männern auf ihr thalmudisches Gebiet, und erwägen um der „Wahrheit" willen gewissenhaft und unparteiisch die von ihnen aufgestellten Behauptungen. Es lassen sich diese in folgende zusammenfassen:

1) Geiger „läugne das traditionelle Judenthum, dürfe also nicht Funktionen ausüben, deren Ausübung auf traditionellen Bestimmungen beruhet." (S. 16 der Darstellung).

2) Geiger suche „planmäßig das traditionelle Judenthum zu vernichten; dergleichen Bestrebungen führten zum unvermeidlichen Untergang der väterlichen Religion." (S. 16).

3) „Die Nachweiſung mancherlei in frühern Zeiten getroffener Abänderungen beruhe auf Täuſchung. Beſonders dürften gegenwärtig, wo der religiöſe Sinn ſo frivol und der Mißbrauch ſo leicht iſt, willkürliche Abänderungen nicht getroffen werden.“ (S. 19. 20).

4) Wer ſich bei einem Ge- oder Verbote nicht nach der Lehre und Auslegung des Thalmuds richtet, ſei als ein von der israel. Geſellſchaft ausgeſchiedener Ungläubiger anzuſehen, daher (Eiger).

5) nicht als Zeuge oder zur Entſcheidung jüdiſcher Vorſchriften zuläſſig. (S. 26). (Derſelbe).

6) Es dürfe nach jüdiſchem Dogma kein Ge- oder Verbot Moſe's je modifizirt werden, und ſeien alle dieſe Geſetze nach thalm. traditioneller Ausdehnung zu allen Zeiten bindend. (S. 27). (Liſſaer Rabbinat).

7) Geigers Anſichten ſeien karaitiſch, und ſein Streben fördere Sektirungen. Er leugne die Tradition, beſchimpfe die jüdiſchen Geſetzlehren und habe keine Ehrfurcht vor dem überkommenen Glauben der Väter. (S. 29).

(Schleſiſche Rabbiner).

Darüber iſt zu bemerken:

ad 1. Es wird mit keiner Sylbe nachgewieſen, wo, durch welche Worte und in welchem Umfange Geiger die Tradition leugne, was bei dieſem ſehr verſchieden aufgefaßten Begriffe durchaus nicht fehlen durfte. Wenn Jemand z. B. einen der „faktiſch beſtehenden“ ſynagogalen oder Trauergebräuche verwirft, ſo kann er darum doch noch nicht als Läugner des traditionellen Judenthums betrachtet werden, und der Thalmud ſelbſt betrachtet nach der beſtimmten Erklärung des Maimonides (Einleitung zur Miſchna), wie dies auch in den Schulen gelehrt wird (vgl. meine israel. Glaubens- und Pflichtenlehre § 98), nur einen gewiſſen Theil ſeines Inhalts als Tradition. Wäre aber auch nachgewieſen, daß Jemand wirklich einen Theil des Thalmuds leugnete, ſo folgt daraus noch nicht, daß er rabbiniſche

Funktionen nicht ausüben dürfe, und es müßte erst erwiesen sein, daß er seine subjective Meinung auch für die praktische Entscheidung geltend mache. Auf diese Unterscheidung zwischen Theorie und Praxis (ob להלכה oder למעשה) nimmt der Thalmud selbst Rücksicht. Auch ists gewiß, daß diejenigen, welche in rabbinischen Sachen bei einem Rabbiner anfragen, nicht eigentlich den Rabbiner, sondern nur sein Buch, nicht seine subjektive Ansicht, sondern seinen Codex (Schulchan aruch) befragen, und daher mit demselben Zutrauen wie zum orthodoxen Rabbiner, zum dissentirenden sich wenden, der schon um deswillen nicht gewissenlos statt der rabbinischen Bestimmung seine eigene Meinung hingibt, weil er dann bald als Unwissender, der die Aussprüche der Rabbinen nicht kenne, verschrieen würde. Es bleibt daher der rationelle Rabbiner in der rabbinischen Praxis eben so competent, wie etwa der philosophische Jurist in seinem Richteramte, das er auf der Basis des historischen Rechts führt. Dazu kommt noch, daß dem Anfragenden, Falls er gegen die Entscheidung eines Rabbinen Mißtrauen hegte, es besonders in großen Gemeinden leicht und unbenommen ist, an einen andern sich zu wenden, und daß in Fällen, wo der dissentirende Rabbine befragt werden muß, als in collegialischen Verhandlungen wegen Ehescheidungen und Chaliza, eben da seine Einzelmeinung der Mehrheit der Stimmen weichen muß, mithin niemals Bedenken erregen kann. Was nun speziell den Dr. Geiger betrifft, so hat dieser sowol in seinen Schriften, als auch in praktischen dem Unterzeichneten bekannt gewordenen Entscheidungen, bei denen er sich ganz nach den rabbinischen Satzungen gerichtet, vielfach dargethan, daß er den Schriftsteller von dem Rabbiner wohl zu unterscheiden wisse.

ad 2. Hier ist wiederum mit keinem Worte angedeutet, wodurch Geiger das traditionelle Judenthum zu vernichten suche. Nach allen Schriften, die von ihm vorliegen, geht sein Streben dahin, das Judenthum mit der Wissen-

ſchaft zu verbinden. Hierdurch aber wird nicht das traditionelle Judenthum, ſondern der Karäismus, nicht unſre heilige Religion, ſondern das, was ſie entſtellt, was ſie unwirkſam und unlebendig macht, vernichtet. Wäre die Wiſſenſchaft für das Judenthum Vernichtung, ſo wäre es nach den theologiſch-wiſſenſchaftlichen Arbeiten eines Maimonides, Bechai, Ebn Esra, Albo u. A ſchon nicht mehr da. Es dürfte aber überhaupt „der Untergang der väterlichen Religion" am wenigſten befürchtet werden von einem Geiſtlichen, der von ihrer Geſchichte, von ihrer ewigen, innerlichen Lebenskraft und von dem Vertrauen auf den ewigen Hüter der Wahrheit durchdrungen ſein muß.

ad 3. Der Behauptung, daß die Nachweiſung früherer Abänderungen auf Täuſchung beruhe, widerſpricht Herr Tiktin ſelber in der weitern Erklärung, daß Hillel u. A. „ſolche nicht für ſich allein und ohne Noth gemacht" — alſo in der That doch gemacht haben. Dieſelbe Noth und Berechtigung aber, welche die Synagogenlehrer früherer Zeiten zu Abänderungen veranlaßt, iſt jetzt mehr als je vorhanden, weil, wenn unſre gegenwärtigen Rabbinen nicht, gleich den frühern, die von dem europäiſchen Lebensverhältniß und dringenden Zeitbedürfniß geforderten Abänderungen machen, die Glaubensgenoſſen eigenmächtig die Religionsübung ſich erleichtern, und auf dieſe Weiſe, wie die tägliche Erfahrung zeigt, von einer rabbiniſchen und moſaiſchen Vorſchrift nach der andern ſich losſagen und auf ſolchem Wege zu Indifferentismus und Unglauben übergehen.

Herr Tiktin hat Recht, daß ein „frivoler Sinn" herrſcht; allein es iſt weniger zu beſorgen, dieſer möchte nachgegebene Erleichterungen — von „willkürlichen Abänderungen" iſt nicht die Rede — mißbrauchen, als, es möchte beim Feſthalten aller Erſchwerungen, der Alles verwerfende frivole Sinn immer mehr zunehmen, der zum Theil eben davon eine Folge iſt, daß man in furchtbarer Selbſtverblendung oder halsſtarrigem Parteigeiſt ꝛc. dem Zeitgeiſt nicht nachgibt, und, frommer als Thalmudiſten und Maimonides, deren

Lehre und Beispiel zur Reformirung nicht beachtet und, weiser als Mose und die Propheten, den gesetzlichen Fortschritt verketzert.

ad 4. Es ist Thatsache, daß fast in allen jüdischen Gemeinden bereits ein großer Theil, in manchen mehr als die Hälfte, die von Herrn Eiger angeführten Uebungen der Gebote von Sucka, Lulav ꝛc. gar nicht, oder doch nicht nach der vom Thalmud vorgeschriebenen Weise beobachtet. Womit anders könnten diese sich entschuldigen, als mit der Verwerfung der thalmudischen Auslegung und Satzung? Und diese ganze Masse der Juden, deren Zahl bald, wenn die jüngere Generation herangewachsen sein wird, sicherlich die Hälfte der Glaubensgenossen übersteigt, hätten keinen Anspruch auf den Namen „Juden"? Hat Herr Eiger erwogen die furchtbare Verantwortlichkeit dieses Stabbrechens über Tausende seines Volkes? Hat er gedacht an das Unjüdische, ja an die unheilbringenden Folgen einer solchen Aeußerung für die Religion Israels selbst? — — Er stützt sich allerdings auf Maimonides Hilch. mamrim 3. (die Stelle ist ungenau citirt); allein Maimonides nennt auch Diejenigen „Ungläubige," welche nach der Rüge des R. Abr. ben David (ראב"ד) „größer und frommer waren, als Maimonides selbst, und nur wegen Auffassung der Schrift- und Thalmudstellen im eigentlichen Wortsinne in ihrer Ansicht von ihm abweichen" (Maim. hilch Tschuba 3). Mit analoger Bemerkung könnten vielleicht die von Herrn Eiger als ungläubig Verdammten, ihm gegenüber, auftreten. — Auch ist die von Maimonides gegebene Bestimmung, auf welche Eiger sich einzig stützt, nur aus Einer Deutung der Schriftstelle (4. M. 15, 31) entwickelt, während der Thalmud noch verschiedene andere Deutungen jener Stelle anführt (Sanhedrin 99 b. Maimon. von der Buße 3, 8). Der Aeußerung des Maimonides lassen sich übrigens noch gerade widersprechende Aussprüche des Thalmuds entgegensetzen; als: „אע"פ שחטא ישראל הוא" (Hat er auch gesündigt, so bleibt er doch Israelite); „כל הנופר באליל בם כפורה בכל התורה כולה"

(Wer den Götzendienst verwirft, ist als ein Bekenner der ganzen Thora zu betrachten) (Siphri zu 4. M. 15, 23). "המכופר בעא"ז נקרא יהודי", (Wer den Götzendienst verwirft, heißt Jude) (Megilla 13 a). Demach

ad 5. fällt die Folgerung der Nichtzulässigkeit eines „solchen Ungläubigen" zu Zeugnißaussagen und rabbinischen Entscheidungen.

ad 6. Das Lissaer Rabbinat weis't nicht im entferntesten nach, was es behauptet. Dagegen führen wir zur entschiedensten Widerlegung seines behaupteten Stabilismus die Bestimmung des Maimonides (Hilch. Mamrim 2) an, daß jedes rabbinische Collegium selbst Sachen des Gesetzes zur Erhaltung der Religion dem Bedürfnisse der Zeit gemäß aufheben müsse (ויש לבית דין לעקור אף דברים אלו לפי שעה וכו' שאפילו דברי תורה יש לכל בית דין לעקרו הוראת שעה וכו').

Auch der so streng conservative Casuist Isserles äußert in seinen Gutachten (תשובת רמ"א כ"א): „Aber, wo sich Etwas zeigt, was die Frühern nicht kannten oder zu besorgen hatten, da ist sicherlich die Sache zu verändern wie irgend eine im Thalmud genannte Abänderung; aus dem Grunde, weil die Frühern nicht auf diese Umstände hin den Gebrauch eingeführt haben." (אבל במקום שנהרש וכו'). Unzählige Beispiele beweisen auch, daß wirklich biblische und thalmudische Satzungen zu allen Zeiten modifizirt oder aufgehoben worden, als: die Aufhebung der Leviratsehe (יבום), des Schuldenerlasses im Erlaßjahre (durch פרוזבול), des frühern Verbotes heidnischen Oeles und der Getränke, die in offenen Gefäßen gestanden ꝛc. ꝛc.

ad 7. Daß Geiger nicht dem Karäismus huldige, muß Jedem klar sein, der da weiß, daß derselbe die Fortentwickelung des Judenthums nachzuweisen und zu fördern strebt, der Karäismus aber das System des strengsten Stillstandes ist. Das Streben nach Fortbildung des Judenthums führt auch nicht zu Sektirungen, sondern vielmehr zur Be-

wahrung Unzähliger vor völligem Abfall und zur Vereinigung Aller in der lebendig fortschreitenden Religionslehre. Daß G. die Tradition leugne, verneint er selber in seinen Schriften ausdrücklich, daß er aber die jüdischen Gesetzlehren beschimpfe und vor dem väterlichen Glauben keine Ehrfurcht habe, ist, gelindest gesagt, eine völlige Mißkennung seiner Aeußerungen und Bestrebungen. Milder war der Thalmud selbst, der die Lehrfreiheit nicht angriff und z. B. Sanhedrin 86 b. sagt:

זקן ממרא שנה ולכך בדרך שהיה למד פטור אינו חייב עד שיורה לעשות.

„Nur die That ist zu bestrafen, nicht die Lehre."

Bernburg, den 7. August 1842.

Dr. Herrheimer,
Landesrabbiner.

Gutachten des Herrn Rabbiners Dr. David Einhorn im Fürstenthume Birkenfeld.

Ein Wohllöbliches Obervorsteher-Collegium der israelitischen Gemeinde zu Breslau hat in einem Schreiben vom 24. Juli l. J. unter gefälliger Beisendung des von Seiten des Obervorstandes erschienenen „Berichtes über die gegenwärtig daselbst vorliegende Rabbinats-Angelegenheit" und der hierauf entgegnenden „Darstellung des Sachverhältnisses dieser Angelegenheit von Herrn Oberrabbiner Tiktin" die ehrende Aufforderung zur Erstattung eines gutachtlichen Berichtes über die, in genannter „Darlegung" von Herrn Oberrabbiner Tiktin und mehreren anderen Rabbinen ausgesprochenen Grundsätze an mich ergehen lassen.

Indem ich hiemit dieser Aufforderung mit vielem Vergnügen Folge leiste, scheint mir gleich von vorn herein — abgesehen von allen Lokalverhältnissen — eine genaue Angabe des eigentlichen Objekts, ein möglichstes Hervorheben der speziellen Seite des streitigen Punktes um so unerläßlicher, als man widrigenfalls nur allzuleicht in nebliche, vom richtigen Gesichtspunkte gar bald abschweifende und noch überdies der bloßen Subjectivität Thür und Thor öffnende Allgemeinheit sich verlieren kann. Hierauf Rücksicht nehmend, hat gegenwärtiges Gutachten die Beantwortung folgender drei Fragen auf dem Standpunkte des traditionellen Judenthums sich vorgesetzt:

I.

Ob und unter welchen Bedingungen derjenige, welcher hinsichtlich der Auslegung der heiligen Schrift und der für traditionell geltenden Vorschriften des bestehenden Judenthums in manchen Stücken vom Thalmud abweicht, der Befugniß zur Bekleidung des Rabbiner-Amtes verlustig werde.

II.

In wie ferne ein in genannter Weise vom Thalmud Abweichender, falls er zum Rabbineramte überhaupt zugelassen werden könne, zur Ausübung jener rabbinischen Funktionen kompetent sei, welche offenbar entweder ihrem ganzen Umfange nach, oder doch theilweise seinen Ansichten nicht entsprechen.

III.

Ob das Verhalten des Rabbinen Herrn Dr. Geiger mit der Stellung eines jüdischen Geistlichen sich vertrage, oder vielmehr die Erklärung des Herrn Rabbiners Tiktin und Consorten rechtfertige, daß derselbe nicht nur zur Ausübung rabbinischer Funktionen nicht zuzulassen, sondern sogar als ein, aus der religiösen Gemeinschaft Israels ausgeschiedener Ungläubiger zu betrachten sei.

Ad I.

Die Abweichung vom Thalmud hinsichtlich der Auslegungsweise biblischer Stellen und der Gültigkeit traditioneller Gesetze ziehet die Unfähigkeit zur Bekleidung des Rabbineramtes in folgenden vereinten Fällen nach sich: wenn nämlich die verworfene thalmudische Interpretation und das bestrittene traditionelle Gesetz als aechte, von Niemandem in Zweifel gezogene Tradition im Thalmud dargestellt und anerkannt (Maimonid. in seiner Vorrede zur Mischnah zählt dergleichen traditionelle Interpretationen auf), wenn in Beziehung auf Letzteres die Abweichung durch veränderte Zeit- und Ortsverhältnisse nicht genügend motivirt und endlich nicht blos als Ansicht ausgesprochen, sondern vielmehr praktisch entweder für sich oder für Andere Seitens des Abweichenden geltend gemacht wird.

Jeder Bekenner des thalmudischen Judenthums ist zur Beobachtung aller jener Vorschriften verpflichtet, die, wenn

auch eines jeden Anhaltpunktes in der heiligen Schrift entbehrend, doch vom Thalmud in der Eigenschaft eines traditionellen Ueberkommens aufgeführt und in eben dieser Eigenschaft von Niemandem in Abrede gestellt werden. Die Uebung solcher, durch die Männer der großen Synagoge bis auf uns herabgekommenen Gesetze macht den Juden zum thalmudischen Juden und ist das Haupt-Unterscheidungsmerkmal desselben von den Karäern, die lediglich an das biblische Wort sich halten und von keiner Tradition, weß Namens sie auch sei, hören wollen. Diese Kategorie von Gesetzen bildet und schließt aber auch den ganzen Kreis, innerhalb welchem der gläubige Israelite dem Thalmud eine Autorität zu vindiziren hat. Eine weitere Ausdehnung dieser Autorität auf außerhalb dieses Kreises liegende Vorschriften, auf blos subjective Erklärungsweisen und auf solche Gesetze, über deren traditionellen Charakter die Thalmudisten selbst verschiedenerlei Meinung sind, entbehrt durchaus einer gesetzlichen Begründung, und man kann daher dem, eine solche das Judenthum in einen stehenden Sumpf verwandelnde und zur ewigen Stagnation verdammende Autorität in Abrede Stellenden weder den Namen eines Juden, noch die Competenz zur Bekleidung des Rabbineramts absprechen. Eine solche Infallibilität, eine solche Apotheose können und dürfen wir dem Thalmud nicht zugestehen; wir müssen bei allem Glauben an dessen Wahrhaftigkeit eine solche Menschenvergötterung ablehnen und zurückweisen, ihm zurufend: „Israel glaubt dir, aber nicht an dich; du giltst ihm als ein Kanal des Göttlichen, aber nicht für das Göttliche selbst!“ Wenn wir den rein thalmudischen Anordnungen — was selbst Herr Oberrabbiner Tiktin und seine Commilitonen offenbar zuzugestehen scheinen — keine für ewige Zeiten bindende Kraft beilegen, warum soll dann eine Divergenz vom Thalmud in genannter Beziehung verpönt werden können? Mit welchem Rechte konnte durch jenen Machtspruch in Edioth 1, 5 — an welchen man sich übrigens nie sehr streng gehalten — das Judenthum in seiner, gerade im Thalmud am

Meiſten ſich herausſtellenden Perfektibilität verkümmert und gehemmt, wie durch einen unlösbaren Zauber immer an ein und dieſelbe Stelle gebannt und ſein ſchönes, göttliches, für alle Zeiten beſtimmtes und daher auch durch den Fortſchritt mit allen Zeiten bedingtes Leben wie durch einen plötzlichen Schlag in eine Art von Katalepſie verſetzt werden, ein Bild mehr des Todes, als des Lebens? „Aber, beruft man ſich auf Maimonides, ganz Iſrael hat ja nach dem Abſchluſſe des Thalmuds alle Anſichten, Auslegungen und Verordnungen desſelben ſanctionirt und angenommen!“ Wo ſind die Urkunden eines ſo feierlichen, alle Nachkommen bindenden Gelöbniſſes? Wie iſt es wohl möglich, daß ein ſo wichtiges Ereigniß im Thalmud ganz unerwähnt bleibt und nicht eben ſo, wie am Schluſſe des Buches Eſther, als Denkmal für ewige Zeiten documentirt worden ſei? Oder warum hat der Rabbinismus dieſe feierliche Anerkennung, welche doch ſicherlich nach dem Vorbilde der heiligen Thora eben ſo wohl jede Vermehrung, wie jede Verminderung der thalmudiſchen Vorſchriften ausgeſchloſſen haben würde, nicht als Abwehr gegen ſeine zahlloſen neuen Anordnungen gelten laſſen? Geſetzt aber auch: unſere Voreltern hätten die Annahme des Thalmuds nach all ſeinen Ingredienzien für ſich und all ihre Nachkommen in der That auf's Feierlichſte angelobt — wie kann aus dieſem Angelöbniſſe, deſſen Exiſtenz doch als Bedingung für die Unantaſtbarkeit des Thalmuds angeſehen wird, irgend eine Verpflichtung für uns reſultiren? Abgeſehen davon, wie ſehr eine ſolche Herleitung namentlich in religiöſem Gebiete mit allen Geſetzen einer geſunden Vernunft ſtreitet — iſt es ja noch überdieß ein im thalmudiſchen Judenthum feſtſtehender Grundſatz, daß ein Vater ſelbſt ſeinem unmündigen Sohne kein Gelübde gewaltſam aufbürden könne, und dieſer ſogar, falls er während der Minderjährigkeit darauf eingegangen, nach erlangter Großjährigkeit keine Verpflichtung mehr zur Erfüllung eines ſolchen Gelübdes habe S. Maimon. Hilchoth Neſiroth 2, 15 und Lippmann's Commentar zu Miſchnah Sota 3, 8). Die

Verpflichtung zur Erfüllung des Göttlichen bedarf natürlich keines Mediums zu ihrer Begründung; sie folgt unmittelbar aus unserem Verhältnisse zu Gott und hängt gar nicht von einem freiwilligen Zugeständnisse, von einer Eidesleistung u. dgl. ab, was der bekannte Grundsatz מושבע ועומד מהר סיני schon genügend ausspricht. Dies zur Verhütung gefährlicher Folgerungen aus etwaiger Anwendung des Obigen auf V B. M. 29, 14 und Tract. Nedarim f. 25 a und Sabbath f. 88 a). —

Schon Maimonid. in seiner Vorrede zur Mischnah läßt nur das als ächte Tradition gelten, worüber im Thalmud keine Meinungsverschiedenheit herrscht. Demgemäß wird in Maim. Jad Hachafaka Hilch. Tumath hammeth 2, 10. טומאת עצם כשעורה, das Ergebniß einer unbestrittenen Tradition, als göttliches Gesetz anerkannt; hingegen ibid. § 15 טומאת גולל ודופק, welche nach R. Akiba aus einer dem natürlichen Schriftsinne nicht entsprechenden Interpretation deduzirt, nach R. Ismael aber als Halacha betrachtet wird, in Verwerfung der Halacha und der Auslegung geradezu als blos מדברי סופרים angesehen. Vergl. ferner Maim. Hilch. Tumath hammeth 5, 4, woraus auch nach der gezwungenen Erklärung des Kesef Mischneh jedenfalls erwiesen ist, daß die Thalmudisten jene Gesetze, welche auf dem Wege der Deraschah aus der Bibel herausdemonstrirt werden, denen nachsetzen, die ächt traditionell oder ausdrücklich in der Schrift erwähnt sind. In Raschi zu Sanhedrin f. 88 b heißt es ebenfalls: קשר עליון לאו דאורייא אלא הל"מ דפלוגתא היא während die unbestrittene Halacha Tract. Abodath Elilim f. 36 b und Sebachim f. 110 b דאורייתא genannt wird. In Pesachim f. 110 b wird sogar ein für Halacha sich ausgebendes Gesetz blos deshalb verworfen, weil es der gesunden Vernunft nicht sehr zusagt.

Es ist hier der Ort nicht, eine weitläuftige Untersuchung über den traditionellen Charakter der hermeneutischen Regeln (Middoth) anzustellen, dessen Nichtanerkennung das eigentliche corpus delicti in der Darlegung S. 29 bildet.

Nur Weniges mag daher zur Beurtheilung der in diesem Betreffe in genannter Darlegung ausgesprochenen Grundsätze genügen. Der Thalmud selbst gibt keine ausdrückliche Bestimmung über diese Frage. Die unter den Thalmudisten so oft sich herausstellende Divergenz hinsichtlich der aus diesen Regeln hergeleiteten Gesetze können die Behauptung, daß jene nicht traditionell seien, nicht motiviren; da diese Meinungsverschiedenheit von der Collision dieser Regeln bei ein und demselben Gegenstande gewöhnlich herrührt, wobei der Eine dieser, der Andere jener Regel den Vorzug giebt. Vergl. Tract. Gitin f. 41 b. Daß aber bei dieser Unsicherheit in der Ableitung, wovon Sabbath f. 132 a ein auffallendes Beispiel liefert, die aus der Anwendung der Middoth fließenden Gesetze und Bestimmungen an Werth und Begründung den ausdrücklichen Vorschriften der Bibel und der einfachen Halacha bei weitem nachstehen — wer wollte das leugnen? Der Umstand jedoch, daß nach Raschi zu Succa f. 31 a die Anwendung der Middoth — mit Ausnahme des ק"ו — durch eine spezielle Tradition (קבלה מרבו) bedingt sei, scheint offenbar gegen den traditionellen Werth derselben zu sprechen. Läßt es sich nun auch keineswegs leugnen, daß Raschi und Tosafoth die Halachische Eigenschaft der Middoth allenthalben voraussetzen, so ersiehet man doch aus Gittin f. 33 a, woselbst Raschi im Namen seiner Lehrer die Ansicht aufstellt, daß גזרה שוה nicht traditionell und die daraus hergeleiteten קיושי ככף in strictem Sinne blos rabbinisch seien, wie verschiedenerlei Meinung die ältesten Rabbinen über diesen Gegenstand waren. Raschi's Lehrer haben demnach auf die Stelle in Sanhedrin f. 99 a, welche blos die Ansicht eines Einzelnen ausspricht und ohnehin dem Gebiete der nie zur Autorität gelangten Hagada angehört, keinen so großen Werth, wie die Herren Rabbiner in der Darlegung gelegt. Männer, die an Gelehrsamkeit und Gottesfurcht den neun verketzernden Rabbinen wohl schwerlich nachstanden, sprechen also ganz kategorisch eine Meinung aus, die den Verlust der Seligkeit nach sich ziehen

würde, wenn diese — was glücklicher Weise der Fall nicht ist — Herr Deutsch und Consf. zu ertheilen hätte.

Wie aber diese blinde Heilighaltung eines jeden thalmudischen Wortes zuweilen eine Veranlassung zur Uebertretung der heiligsten Gesetze geworden, hiefür liefert der Rabbiner Maier Lublin in seinem Gutachten 115 einen merkwürdigen Beleg. Es wird daselbst über folgenden Fall abgehandelt: Eine Ehefrau läßt sich in Abwesenheit ihres Mannes zum Ehebruch verleiten von einem — Geiste oder Sched, der ihr in menschlicher Gestalt erscheint. Da nun der Ehebruch in gewöhnlichen Fällen die Scheidung nach sich ziehet, so wird die Frage aufgeworfen, ob auch dieser außerordentliche Fall als ein Ehebruch zu betrachten sei und eine Trennung nothwendig mache? M. Lublin schreibt über diese Mystifikation eine ziemlich lange Abhandlung, untersucht mit großem Aufwande thalmudischer Gelehrsamkeit — was? Etwa, ob dieser vermeintliche Geist nicht vielleicht doch ein leibhaftiger Mensch von Fleisch und Blut gewesen — nein! ob ein Sched, ein Dämon den Character eines Menschen oder eines Viehes habe, entscheidet sich endlich für Letzteres und erlaubt den Fortbestand einer verbotenen Ehe. — Sollte man ein solches quid pro quo für möglich halten? Weil der Thalmud den Glauben an die Existenz solcher Dämonen hegt und fördert, wird hier von einem der frommsten und orthodoxesten Rabbinen auch nicht der leiseste Zweifel an dem, von einem gottlosen und ehebrecherischen Weibe ersonnenen Mährchen gewagt, die Sünderin für schuldlos und die Ehe sofort für gesetzlich gestattet, erklärt. Das sind die Früchte eines sklavischen Nachbetens!

Die Abweichung von Ceremonial-Gesetzen, welche nicht willkührlich und als ein frivoles Spiel mit dem Heiligen, sondern vielmehr im Geiste des Judenthums begründet und eine dringende Forderung von dessen naturgemäßem Entwickelungsgange erscheint, kann ebenfalls keine Inkompetenz zur Führung des geistlichen Amtes unter den Israeliten zur Folge haben. Natürlich darf eine solche Abstellung weder

mit der Mode- und Bequemlichkeitstheorie, noch mit dem gewaltsamen Hereinziehen unjüdischer Anschauungsweise in's Gebiet des Judenthums, noch mit der bloßen Subjectivität oder überhaupt mit einer Art von Antipathie gegen das Bestehende irgend etwas gemein haben; sie muß vielmehr das Product einer tiefen, redlichen, jeden Vorurtheiles sich entschlagenden Forschung in den heiligen Urkunden, eines frommen Ernstes, einer glühenden Begeisterung für die Sache Gottes und endlich einer reiflichen, Ursache und Folgen und Umstände genau erwägenden Berathung von mehreren sachkundigen, für Gott und Religion entbrannten Männern sein. Dann ist sie aber auch nicht nur kein verwerfliches, sondern vielmehr ein höchst verdienstliches Werk, desgleichen gar oft in der thalmudischen und nachthalmudischen Zeit geschehen. Vergl. Trakt. Jebamoth f. 90 b, f. 89 b und Sotah f. 48 a u. a. O. Die bekannten Verordnungen des R. Gerschom zeigen zur Genüge, daß der Abschluß des Thalmuds der zeitgemäßen Fortentwickelung des Judenthums keine Grenzen setzen konnte. Siehe Isserles zu Caro Orach Chajim 128, 44 und zu Caro Eben haeser 165, 1. In letztangeführter Stelle wird gegen die ausdrückliche Bestimmung des Thalmuds Jebamoth f. 89 b. der Levir zur Unterlassung der Levirats-Ehe selbst bei vorhandener Ueberzeugung von seiner frommen Absicht gezwungen, sobald die Erfüllung des göttlichen Gesetzes mit dem nachthalmudischen Verbote der Bigamie collidirt. Vergl. ferner Abraham ben David zu Maim. Mamrim 2, 2.

Gesetzt aber auch, die Abweichung eines Rabbinen gälte dem einen oder andern Zeremonialgesetze, das als göttlich bisher unbestritten anerkannt, für dessen Abstellung vermöge eingetretener Veränderungen durchaus kein Grund vorhanden ist; sondern diese Abweichung beruhet lediglich auf der in Folge wissenschaftlicher Forschung gewonnenen Ueberzeugung von der Nichtgöttlichkeit eines solchen Gesetzes — aber sie überschreitet nicht die Gränzen der Theorie; sie verschafft sich auf keinerlei Weise practische Haltung weder im Privat-

noch im Wahrhaftigen das Abweichenden — wie sollte denn dieser die Befugniß zur Bekleidung seines Amtes verlieren können? Als Jude überhaupt, als Rabbiner insbesondere ist er allerdings schuldig und verpflichtet, an Vorschriften biblischer und ächt traditioneller Eigenschaft in praxi auf's Strengste sich zu halten. Wo hätte aber je das Judenthum die bloße Aeußerung einer Ansicht, welche dem Bestehenden zuwiderläuft, verpönt und verdammt, oder deren Vertreter des Rabbineramtes für unwürdig erklärt und sogar mit dem Namen eines Copher gebrandmarkt, das ächte Judenthum, das trotz Maimonides keinen Dogmenzwang kennt, dessen Factotum die That ausmachet? Wenn ich nun noch überdies für meine heilige Religion glühe und lebe, wenn ich unabläßig in den Büchern des Lebens nach Wahrheit suche und forsche und das Unglück habe, eine vom Bestehenden differirende Ansicht zu gewinnen und sofort — von einem edlen Eifer getrieben — zur Ehre und zum Frommen meines Glaubens auch ohne Furcht und Scheu auszusprechen — blos auszusprechen, da sollte ich, wie die „Darlegung" es wünscht, in die Categorie von Dieben und Mördern gehören und — nach ärger als diese — keinen Theil haben an jenem Himmelsgute, um dessen willen ich Lüge und Heuchelei verabscheue und Schmähungen und Lästerungen mich preißgebe; sollte ich verzichten müssen auf jegliche Gemeinschaft mit dem Hause Jakobs, das von Schmutz und Unrath zu reinigen ich doch wenigstens die Absicht habe? Einen solchen Zwang sollte die Lehre predigen, welche Erkenntniß zur Pflicht macht und die Weisheit und Vernunft Israels in den Augen aller Völker sich nennt? Doch hören wir das Votum des Talmuds über diesen Gegenstand! In Sanhedrin f. 86 b und 89 b heißt es: der מסרא וקי wird lediglich dadurch, daß er seine abweichende Lehre entweder selbst ausübt oder Andere durch unmittelbare Unterweisung auszuüben veranlaßt, nicht aber auf die bloße Lehre hin für schuldig erachtet. Ferner ibid. f. 88 a konnte nun Abdia den Mahalalel wegen seiner Abweichung von

der Ansicht der Chachamim nichts zur Last legen מפני שלא הורה הלכה למעשה. Die Stelle in Menachoth f. 18 b spricht eher für als gegen diese im Wesen des Judenthums tief wurzelnde Ansicht. Vergl. die Schlußworte des Mebo hathalmud. Daraus gehet nun zur Genüge hervor, daß Maim. Mamrim 3, 1 und Theschubah 3, 8 unter אינו מורה בתורה כופר בפירושה ושבע"פ blos einen solchen verstanden wissen will, der nicht nur die Tradition überhaupt leugnet — was das Unterscheidungs-Merkmal zwischen Epikuros und Mamre bildet, — sondern auch nach der ausdrücklichen Bestimmung des Maim. Hilch. Abodath Elilim 2, 5 dieser ketzerischen Lehre auch practische Haltung giebt.

Ad II.

Bei dieser strengen Scheidung der Theorie von der Praxis im Judenthume kann der, der bloßen Lehre nach vom Bestehenden Abweichende selbst in Beziehung auf die Differenz-Punkte durchaus nicht als חשוד „verdächtig" angesehen und somit einem Rabbinen die Competenz zur Ausübung von Functionen, gegen deren Nothwendigkeit er sich blos ausgesprochen hat, durchaus nicht streitig gemacht werden. Uebrigens wird selbst dem חשוד das Unterweisungsrecht in erwähntem Falle nicht abgesprochen. Siehe Maim. Hilch. Edoth 11, 8 und Isserles zu Caro Joreh deah 112, 7. Ja selbst nach der völlig unbegründeten und falschen Ansicht der „Darlegung" konnte Herrn Rabbiner Dr. Geiger die Assistenz-Leitung bei Ehescheidungen, einer Funktion, die nach Isserles Eben haeser des Characters eines דין ganz entbehrt, sicherlich nicht verweigert werden, noch weniger bei Trauungen, die nach thalmudischen Begriffen gar nicht in's Gebiet rabbinischer Functionen gehören.

Ziehet man ferner noch in Erwägung, daß jeder Rabbiner beim Antritte seines Amtes zur strengen Erfüllung seiner Berufspflichten sich verpflichtet, unter welchen doch gewiß die Pflicht oben an stehet, das Zu- und Vertrauen seiner Pflegbefohlenen nicht zu mißbrauchen; daß ferner derjenige, welcher ohne Scheu vor Anfechtung seine religiöse Ue-

berzeugung offen und freimüthig ausspricht, mindestens der Unredlichkeit nicht bezüchtigt werden könne; so wird der Aufrichtige und daher auch an Aufrichtigkeit Glaubende keinen Augenblick anstehen, einem Geistlichen das Zutrauen zu schenken, daß er nicht trügerischer Weise, ja schonungs- und gewissenlos eine vorerst noch nicht in das bestehende Judenthum eingedrungene Ueberzeugung denen wird aufbürden wollen, die sich an ihn blos als Repräsentanten des Bestehenden wenden. Hat man doch zur Zeit des zweiten Tempels dem Hohenpriester auf einen Eid hin die Verrichtung der heiligsten Zeremonie am Versöhnungstage anvertrauet, obgleich man ihn des Sadduzäismus wohl mit gutem Grunde für verdächtig hielt, der gerade in Rücksicht auf diese Zeremonie von der bestehenden Vorschrift in hohem Grade abwich und in der Vollziehung eben des Bestehenden sogar Sünde und Entweihung des Heiligen erblicken mußte. S. Joma f. 19 b. — Die Stelle in Choschen hammischpat 7, 9 handelt blos von פסולי עדות, wovon hier natürlich, wie erwiesen, die Rede nicht sein kann.

Ad III.

Herr Rabbiner Dr. Geiger hat in seinen Schriften nie eine von der „Darlegung" Seite 29 ihm aufgebürdete un- und strafwürdige Verspottung des Thalmuds sich zu Schulden kommen lassen. Dieselben tragen vielmehr allenthalben das unverkennbare Gepräge religiöser und wissenschaftlicher Weihe, wie sie den ächten Jünger des Judenthums bezeichnet, eines heiligen und tiefen Ernstes, wie ihn die Behandlung des Gegenstandes erfordert, eines nach Licht und Wahrheit ringenden Gemüthes und Geistes, unfähig der Beschimpfung altehrwürdiger und Göttliches aufbewahrender Urkunden; einer treuen und redlichen Forschung, die das Judenthum in seinen fernsten Zeiten und geheimsten Gängen aufsucht, um zu ergründen, welche Bestandtheile seiner Wesenheit — welche seiner Inkrustirung angehören, wie viel von seinem göttlichen, ewiglebenden und sich entfaltenden

Geiste, der unter der Hülle der Durchbrechung gewärtig ist und nach ihr sich sehnt, während der verschiedenen Perioden seiner Existenz bereits in's Leben herausgetreten oder noch zurück sei. Herrn Dr. Geiger's Abhandlung „über die Stellung des weiblichen Geschlechts im Judenthum" wird jeden vorurtheilsfreien Leser von der Wahrheit des Gesagten zu überzeugen allein schon hinreichen. Ein solches Streben verdient nicht Verketzerung, sondern Achtung und Anerkennung. Hat Herr Dr. Geiger auch nicht immer die Wahrheit erstrebt — und welcher Sterbliche vermöchte wohl das, so hat er sie doch immer angestrebt — und das ist wahrlich noch kein Grund, ihn zu excommuniziren. Der Irrthum war in diesem Falle zu widerlegen, nicht aber unter sehr bequemer Berufung auf Sanhedrin 38 b (Darlegung S. 29) ein gewaltiges Zetergeschrei über begangenen Frevel zu erheben und selbst eine von Raschi's Lehrern getheilte Ansicht über die hermeneutischen Regeln als Produkt eines Thoraleugners, eines Karäers und Sadduzäers zu verdammen (S. 29 der Darlegung). Zugegeben, daß Herr Dr. Geiger, wie die Darlegung S. 29 behauptet, die Tradition völlig ignorire — er hat dieser Gesinnung nach dem eigenen Zeugnisse der Darstellung S. 29 nie eine practische Folge weder im Privat- noch Berufsleben gegeben; seine desfallsige Ueberzeugung hat sich immer bescheiden innerhalb der Grenzen der Theorie gehalten und kann somit auf seine Stellung nach Außen auf keine Weise influiren. Eine solche, vom Judenthum ganz und gar negirte Influenz voraussetzen zu wollen, wäre eben so absurd, wie die Behauptung, daß ein Staatsdiener, dessen Ansicht nicht alle Gesetze des Staates in gleicher Weise entsprechen, sich nicht in praxi zur strengen Handhabung aller nun einmal bestehenden Gesetze so lange verpflichtet fühlen könne, bis dem Staate eine Aenderung des Bestehenden gefallen wird. Ueberhaupt ist die Peitsche des Fanatismus, womit man die Lebenden erbarmungslos zu Tode geißelt und noch obendrein auf höchst possirliche Weise mit einem Nimbus des Märtyrerthums

prangen möchte, eine verrostete und — dem Himmel sei Dank — außer Brauch gekommene Waffe. Wahrlich, das Judenthum bedarf gegenwärtig anderer Waffen zu seiner Befestigung, Waffen der Liebe und der Eintracht! Ein großer, achtbarer Theil Israels fühlt ein lebhaftes, in allen vier Weltenden sich kundgebendes Bedürfniß nach einer bessern Gestaltung unserer religiösen Verhältnisse. Die Kinder unseres heiligen Hauses rufen überall tausendstimmig uns zu: כנגע נראה לי בבית „ein Schaden zeigt sich am Hause!" Wir müßten taub sein, wollten wir diesen Ruf überhören. So lasset uns denn, wie es Priestern Gottes ziemt, anstatt den Schaden des unter dem donnernden Geschütze gegenseitiger Anfeindung erdröhnenden Hauses immermehr zu erweitern und die Wahrheit nach allen Seiten hin zur Flucht ergreifung nöthigen zu wollen, vielmehr in brüderlicher Vereinigung zur Besichtigung des Hauses zusammentreten, die schadhaften morschen Steine ausbrechen und andere aus dem heiligen Felsen des Judenthums ausgehauene dafür einsetzen, damit der Tempel Gottes in seiner alten Herrlichkeit wieder erstehe. Und so wir im Namen des Herrn und Wächters Israels uns vereinen, wird es auch sein Haus uns bauen helfen und der Bauenden Mühe nicht vergeblich sein lassen, wird er uns ausrüsten mit Kraft zur Erhaltung seiner von allen Schlacken und Zuthaten gereinigten Lehre des schriftlichen und mündlichen Gesetzes. Täuschen wir uns nicht über den gegenwärtigen Standpunkt des Judenthums! Suchen wir nicht mit Popanzen zu schrecken, vor welchen heutzutage nur Kinder noch zittern! Ich hege die innigste Ueberzeugung, daß Herr Oberrabbiner Viktin und seine Mitkämpfer bei aller Festhaltung an den Prämissen gleichwohl vor der erbaulichen Conclusion sich entsetzen, welche nach Jore dea 158, 3 Herrn Dr. Geiger ohne Weiteres für vogelfrei und dem Henkersbeile verfallen erklären müßte. Blos Herrn Rabbiner Eiger traue ich eine solche Strenge zu! Wenigstens läßt seine unumwundene Erklärung, daß Herr Dr. Geiger seine Glaubwürdigkeit als Zeuge habe und somit bürgerlich und moralisch todt sei, einen

ſolchen Schluß nicht als voreilig erſcheinen! Herr Eiger iſt mit einer bewundernswürdigen Phantaſie begabt, die ihn bald mit Leib und Leben in's Mittelalter verſetzt, bald ſeinen Angefeindeten ſogar des Mangels an Chriſtenthum bezüchtigt und endlich auf fol. 49 in Nida Worte hinzaubern läßt, die ein Anderer in aller Ewigkeit dort nicht finden wird. Herrliche Eigenſchaften eines glaubwürdigen Zeugen! Doch mag Gott allein wiſſen, auf welchen Unglücklichen Herr Eiger ſein Geſchoß eigentlich richtet. In ſeinem Todesurtheil fehlt der Name des Delinquenten! Das Rabbinat zu Liſſa ergreift die entgegengeſetzte Maaßregel. Es erweiſt Herrn Dr. Geiger die Ehre der Erwähnung und ſich — der Nichterwähnung. Man wird da unwillkührlich an die Namen-Verſchweigung des mit Jakob ringenden Engels — zugleich aber auch an das לא נתנה התורה למלאכי השרת erinnert. In wahrhaft ſultaniſcher Weiſe wird von Seiten dieſes Rabbinats ohne irgend eine Motivirung und lediglich in Anrufung eines nicht angeführten Geſetzes, wie eines nicht eben ſogleich in die Augen ſpringenden ſimplen Verſtandes das Anathema über Herrn Dr. Geiger ausgeſprochen.

Auf den Grund obigen Nachweiſes erkläre ich hiemit nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen:

daß nach den Grundſätzen des beſtehenden Judenthums

1) Herr Rabbiner Dr. Geiger weder als Copher, noch Karäer oder Sadduzäer betrachtet werden könne;
2) derſelbe des Rabbineramtes gar wohl würdig und zur Ausübung aller rabbiniſchen Functionen, weß Namens ſie immerhin ſein mögen, vollkommen berechtigt ſei, und endlich
3) derſelbe ſogar die höchſte Anerkennung wegen ſeines lobenswürdigen Strebens nach Regeneration des Judenthums verdiene und den erſten, würdigſten jüdiſchen Theologen unſerer Zeit beigezählt werden müſſe.

Ergebenst bemerkend, daß Ein Wohllöbliches Ober-Vorsteher-Collegium von gegenwärtigem Gutachten jeden beliebigen Gebrauch machen möge,

verharret mit aller Hochachtung

Hoppstädten, den 16. August 1842.

Dr. David Einhorn,
Rabbiner.

Gutachten des Großherzogl. S.-Weimarschen Landrabbiners Herrn Dr. M. Heß.

Ein verehrliches Ober-Vorsteher-Collegium der Israeliten-Gemeinde in Breslau hat über die dortige Rabbinats-Angelegenheit, so weit religiöse Fragen dabei in Anwendung kommen, unser Gutachten verlangt, welchem Verlangen wir durch die nachfolgende Darstellung zu entsprechen uns beehren.

Zuvörderst müssen wir unser aufrichtiges Bedauern über den Inhalt und die Form der uns mitgetheilten Druckschrift des Oberrabbinen Tiktin, betitelt: „Darstellung des Sachverhältnisses in seiner Rabbinatsangelegenheit ꝛc." ausdrücken. Wir hätten von einem Seelsorger in Israel erwartet, daß derselbe, wenn er gegen das Verfahren der Vertretung der Gemeinde an diese selbst appellirte, den Weg der Wahrheit, der Liebe und des Friedens eingeschlagen, daß er in einfachen Worten derselben gesagt — so er in Wahrheit es ihr sagen konnte, — wie er stets für das religiöse Heil seiner Pflegebefohlenen zu sorgen bemüht war; wie er weit entfernt gewesen, den neugewählten Amtsbruder zu verfolgen und anzufeinden; wie er seiner Ueberzeugung nach nur in gewissen Fällen ein collegialisches Funktioniren hätte ablehnen müssen; wie er daher glaube, daß die über ihn verhängte Suspension nicht gerechtfertigt sei, wie er vielmehr von der Gemeinde erwarte, sie werde ihn wieder in den Stand setzen, ihr seine Thätigkeit zu weihen, und wie er selbst gern jedem hiezu führenden Weg in Rücksicht auf das Wohl und den Frieden der ihm anvertrauten Gemeinde die Hand bieten wolle. Allein statt dessen müssen wir sehen, wie Herr Tiktin einen ganz entgegengesetzten Weg betritt; wie ein Lehrer des göttlichen Wortes mit der Ver-

tretung seiner Gemeinde darüber rechtet, ob statutarische Pflichten, die zu erfüllen er von selbst sich gedrungen fühlen müßte, für ihn eine gesetzliche, formelle Verbindlichkeit hatten; wie er sich nicht scheut, einen in der Achtung seiner Glaubensgenossen hochstehenden Amtsbruder wegen seiner religiösen Ansichten zu verdächtigen, ja ihn öffentlich — und hiermit den größten Theil der Gemeinde selbst, die ihm mit Liebe und Vertrauen zugethan ist — als einen „aus der israelitischen Gesellschaft ausgeschiedenen Ungläubigen" zu bezeichnen, wie er endlich nicht erröthet, das Amt eines politischen Denuncianten zu übernehmen, indem er von der erleuchteten Regierung seines Vaterlandes, welche einst in der Besorgniß, es möchten neue Sekten im Schoße des Judenthums entstehen, wesentliche Veränderung in Inhalt, Form und Sprache des jüdischen Gottesdienstes untersagte, behauptet, sie habe damit den sogenannten deutschen oder undeutschen Dialekt der gemeinen Juden bei den gottesdienstlichen Vorträgen befohlen, und die Breslauer Gemeinde, welche sich dem Beispiel fast aller Gemeinden Deutschlands, die mit Zustimmung, ja nach dem Vorgang der orthodoxesten Rabbinen, Vorträge in rein deutscher Sprache einführten, anschloß, als eine Uebertreterin des königlichen Willens bezeichnet.

Ein solches mit der Würde und Heiligkeit des geistlichen Berufes durchaus unvereinbares Benehmen kann uns nur mit tiefer Betrübniß erfüllen, und ist ganz dazu geeignet, die persönliche Theilnahme, welche wir bis jetzt dem — wenn gleichwohl nicht unverdienten — Schicksal unsers Amtsbruders schenkten, ganz und gar zu vernichten.

Wir schreiten nun zu den speciellen Anklagen gegen Geiger, die der Weigerung Tiktins seinen Collegen bei rabbinischen Funktionen hinzuzuziehen, zur Stütze dienen sollen.

Die Männer, an welche Herr Tiktin sich wendete, sind:

1) das Rabbinat in Lissa,
2) der Oberrabbiner Eiger in Posen und
3) die Rabbiner Deutsch und Consorten in Schlesien.

Das Rabbinat in Lissa läßt sich auf eine Begründung seiner Erklärung nicht ein. — Es beliebt ihm, als ausgemacht hinzustellen, daß nach einem im Judenthume feststehenden Dogma alle im Buche Mosis (soll heißen in den Büchern Mosis) enthaltenen Gebote und Verbote, und zwar in der Ausdehnung, welche die im Thalmud verzeichneten Traditionen ihnen geben, göttlichen Ursprungs sind, zu allen Zeiten für seine Bekenner bindend, und kein einziges dieser Gebote und Verbote, es mag einen Charakter haben, welchen es wolle, von irgend einer menschlichen Autorität je aufgehoben oder modificirt werden kann; und daß demnach Dr. Geiger, der vermöge seiner bekannten Religionsansichten dem angeführten Dogma nicht beipflichtet — abgesehen von seiner sonstigen rabbinischen Fähigkeit — kein Recht hat, auf rabbinische Funktionen Anspruch zu machen.

Herr Eiger sucht aus Maimonides (Jad Hachsaka Theil 4 Abschnitt 3) zu beweisen, daß derjenige, welcher die Auslegung des Thalmuds bei dem einen oder andern Gebote verwirft, als ein von der israelitischen Gesellschaft ausgeschiedener Ungläubiger zu erachten sei, der (nach Choschen Hamischpat 34) weder als Zeuge, noch als Beisitzer eines Rabbinatscollegiums funktioniren dürfe; ja mit dem zur Entscheidung jüdischer Vorschriften sich zu gesellen, keinem Israeliten gestattet sei.

Herr Deutsch und Genossen erklären Geiger'n (nach Maimonides Tract. Tschuwa 3) für einen Beschimpfer der jüdischen Gesetzlehrer, weil er behauptet, die bei den Thalmudisten übliche Deutung der Bibel (Drascha) zur Begründung religiöser Vorschriften sei ihnen nicht ein uneigentlicher Sinn der Schrift, sondern ihr getrübter exegetischer Sinn habe diese Weise für die einzig richtige Exegese gehalten. Breslau, behaupten diese Herren ferner, sei, obgleich mehrere seiner Israeliten sich über das jüdische Ceremoniell hinwegsetzten, doch keine Gemeinde der Karäer, und Geiger demnach nicht befähigt, ihr Seelsorger zu sein,

so wenig eine katholische Gemeinde einen Geistlichen anderer Confession zu ihrem Seelsorger wählen könne.

Die Grundlosigkeit aller dieser Urtheile wird sich aus folgender Betrachtung ergeben:

Wenn von einer Fortbildung der israelitischen Religion die Rede ist, so darf man dabei nicht an die absolute Bedeutung und an den Ursprung der letzteren denken. Ist es nämlich von einem Gesetze gewiß, daß sein Inhalt der und der ist, so kann in keiner anderen Stelle der heiligen Urkunden ein direkter Widerspruch dagegen enthalten sein, da ja sonst Gott selbst sich widersprechen würde. Eben so leuchtet ein, daß ein unmittelbar sittliches Gesetz nie einer Veränderung unterworfen sein kann, da diese Gesetze Gesetze des göttlichen Geistes sind, der seinem Wesen nach gleichfalls ewig und unveränderlich ist. Da aber Gott nicht selbst den Inhalt der Offenbarung erläuterte, sondern dieses der Vernunft des Menschen überlassen ist, so muß, je besser diese Vernunft ausgebildet ist, und je mehr überhaupt die Menschen in Kenntniß und sittlicher Veredlung fortschreiten, auch um desto richtiger und klarer der Sinn der heiligen Schrift sich ihnen erschließen *). Es ist ferner begreiflich, daß diejenigen göttlichen Gesetze, die nicht unmittelbare sittliche Bedeutung haben, sondern nur als Förderungsmittel der religiös sittlichen Zwecke in gewissen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen dienen sollen, daß die Ceremonien und rituellen Gesetze mit der Veränderung dieser Verhältnisse auch einer Veränderung, einer Fort- und Umbildung unterworfen sein müssen **). „Allerdings, bemerkt R. J. Albo, haben die göttlichen Gesetze nothwendig die unbedingteste Vortrefflichkeit, da sie aber für Menschen gegeben sind, so können sie ihre Vortrefflichkeit

*) Treffend unterscheiden schon die Alten das Verständniß Seitens der Menschen (מצד המקבל) von dem Sinne des göttlichen Wortes an sich (מצד הנותן). (S. hierüber Ikarim Thl. III. Kap. 13.

**) Vergl. hiermit Jahrg. I. Nr. 6 u. 7, Jahrg. II. Nr. 4 des „Israeliten."

nur so lange bewähren, als die Menschen in dem Zustande und auf der Bildungsstufe bleiben, wo sie zur Zeit der Offenbarung einer göttlichen Gesetzgebung waren *).

Finden wir doch, daß Gott dem ersten Menschenpaar das Fleisch der Thiere stillschweigend verboten und es doch nach der Sündfluth ohne Ausnahme erlaubt hat! Verbot doch Moses kurz vor seinem Tode, auf Gottes Geheiß, den Israeliten, Denksteine zu errichten, obgleich er selbst nach der Offenbarung Denksteine gesetzt hatte **).

Demnach mußte schon Moses darauf bedacht sein, eine Behörde einzusetzen, welche vermöge der Bildung ihrer Mitglieder dazu berufen war, nicht nur den Sinn des mosaischen Gesetzes zu ermitteln, sondern auch den rituellen Theil desselben, je nach dem Bedürfniß der Zeit, zu vermehren, abzuändern und aufzuheben. Das ist die Tradition im wahren Sinne, **die zeitgemäße Durchdringung, die ewige und lebendige Fortbildung des göttlichen Gesetzes.** Von einer solchen handelt denn auch, selbst nach der Auslegung des Thalmuds, die Stelle im 5. Buch Mos. Kap. 17, V. 8 und 9.

„Wenn dir eine Sache zum Entscheiden zu schwer ist, zwischen Blut und Blut ꝛc., so mache dich auf, und ziehe hinauf an den Ort, welchen

---

*) וזה כי הוא כשנתן התורה ידע שהנהגת תהיא תספיק עד הזמן ששיעדה חכמתו שיספיק להכין המקבלים ולתקן טבעם אל שיקבלו ההנהגה השנית אע"פ שלא גלהו לאדם וכשיניע הזמן יצוה בהנהגה השנית ואף אם ישנה דברים הפך ההנהגה הראשונה כך היה מסדר אצלו בהחילה וכמו שיהיה חסרון בחק הרופא שיצוה לתת המזונות התחוקים כלהם והבשר והיין אל הקמים מהחולי והילדים ויונקי שדים עד אשר יגדלו או יחזק טבעם לסבול המזונות והחזקים כן יהיה חסרון בחק נותן התורה שיתן הנהגה שוה בכל הזמנים למתחילים ולמורגלים.

**) וגרולה מזו אמרו בספרי על לא תקים לך מצבה אשר שנא ה' אלהיך אע"פ שהיתה אהובה בימי האבות כלומר אפילו בימי משה שבשעת מתן תורה בנה מובח תחת הר והקים שתים עשרה מצבות לשנים עשר שבטי ישראל ונאסר זה בערבות מואב בשנת הארבעים.

der Ewige, dein Gott, erwählen wird. Und gehe zu den Priestern, den Leviten und zu dem Richter, welcher zur selbigen Zeit sein wird, und frage, die werden dir den Spruch des Rechtes verkündigen.

Dieses Recht ward auch von allen israelitischen Religionsbehörden nach Moses geltend gemacht *), und der Thalmud ist sehr beflissen, all' die Anordnungen zu erzählen, die von den religiösen Vorstehern jeder Zeit getroffen worden sind. So schreibt er dem Josua zehn solche Anordnungen zu **), dem David 4 ***), dem Salomo eben so viel: Erubin, Nethilath Jadaim, das Gebet Ischtabach und das im Tischgebete für Erhaltung des Tempels שלמה תיקן על הבית הגדול והקדוש.

(Berach. 48) { וזה השבח (ישתבח) יסד שלמה המלך ע"ה. } (Kolbo 5)

Dem Esra werden noch mehr Verordnungen zugeschrieben ****), und die Anzahl derer, welche von den Lehrern der Mischnah und des Thalmuds herrühren, ist noch ungleich stärker.

Nachdem das Institut des großen Sanhedrins eingerichtet war, sah man dieses als das Organ der Fortbildung des Gesetzes an und die Befugnisse, welche dasselbe (wie die Religionsbehörde jeder Zeit) hatte, faßt Maimonides nach Anleitung des Thalmuds in folgender Weise zusammen:

„Das hohe Gericht in Jerusalem bildete die wahre Trägerin der mündlichen Lehre; auf ihre

---

*) Das Verbot (5 Mos. 4, 2; 13, 1): „Ihr sollt zu dem, was ich euch gebiete, nichts hinzufügen und nichts davon nehmen." hat nur einen speciellen Sinn: המש מינין בלולב (Siphri). לא בא להזהיר אלא על תבונת עשייתן. (Ikarim.)

**) עשרה תנאין התנה יהושע (ב"ק פ"א).

***) Berachot 4, 48, Thaanith 27 u. a. m.

****) עשרה תקנות תיקן עזרא וגו (בק פ"ב). Rühren die Anordnungen, welche der Thalmud diesen Volkshäuptern zuschreibt,

Entſcheidung verweiſt die Schrift ſelbſt in jener Stelle: „Nach der Lehre, die ſie dir geben ꝛc.“ (5. Moſ. 17, 11); es betreffe nun dieſe Entſcheidung ein wirklich traditionelles Geſetz, oder ein aus den dreizehn hermeneutiſchen Regeln (י"ג מדות שהתורה נדרשת בהן) abgeleitetes, oder auch Verbote, Einrichtungen und Gebräuche, die ſie als Zaun um das Geſetz und nach dem jedesmaligen Zeitbedürfniß für nöthig erachteten. Ueber ein wirklich überliefertes Geſetz kann jedoch keine Meinungsverſchiedenheit herrſchen.“

„Hat die höchſte gerichtliche Behörde ein Geſetz durch Anwendung einer der hermeneutiſchen Regeln erlaſſen, ſo darf die nachfolgende Behörde (auch wenn ſie weder an Zahl [מנין], noch an Gelehrſamkeit [חכמה] der erſteren gleichkommt) (Talm. Tract Roſch haſchanah fol. 21) dieſes Geſetz aufheben, wenn ſie nicht mit der Anſicht der früheren einverſtanden iſt. Auch darf jede gerichtliche Behörde alle Anordnungen ihrer Vorgänger, ja ſelbſt ein ausdrückliches moſaiſches Geſetz auf längere Zeit aufheben, wenn das Zeitbedürfniß, die Erhaltung des religiöſen Lebens im Ganzen, es erfordert.“ (Talm. Sanhedrin fol. 46.)

Aus dieſen Sätzen leuchtet klar hervor, wie das Judenthum, weit entfernt, den Inhalt ſeiner Lehre als ein abgeſchloſſenes Ganze zu betrachten, und die Untrüglichkeit der gerichtlichen Behörden zu predigen, gerade der Reform in ihrem ganzen Umfange huldigt und der freien Forſchung die uneingeſchränkteſte Bewegung geſtattet. Denn welch' ein weites Feld zur Entwickelung und Fortbildung des religiöſen Lebens iſt dem iſraelitiſchen Volkslehrer eröffnet, wenn

---

vielleicht auch nicht von dieſen her, ſo geht doch aus der Anſicht deſſelben hervor, daß er die Fortbildung des Geſetzes ſchon auf die früheſte Zeit zurückführen will.

es ihm zusteht, im Verein mit den ihm gleichgesinnten Amtsbrüdern jede Einrichtung der frühern Zeit außer Gültigkeit zu setzen, sobald das Bedürfniß der jetzigen es erfordert, ja wenn die jetzigen Religionslehrer bei der Auslegung des mosaischen Gesetzes gar nicht an die Ansicht ihrer Vorgänger gebunden sind, sondern die 13 hermeneutischen Regeln (מדות) nach ihrer Ueberzeugung anwenden dürfen.

Man könnte nun von einer anderen Seite die Vernunftgemäßheit des Judenthums in Zweifel ziehen und daraus, daß es bei den religiösen Anordnungen immer nur von den geistlichen Behörden (בית דין) spricht, zu folgern suchen, daß es die Ansicht des Volkes, der Religionsgemeinde, dabei gar nicht beachte, und also einen Glaubenszwang, eine geistliche Herrschaft begründe, welche vor der Vernunft nicht besteht. Allein ein solcher Vorwurf trifft das Judenthum, selbst nach den Ansichten, welchen der Thalmud huldigt, nicht. Schlagen wir ihn auf und lesen, was er hierüber in Tract. Abodah Sarah fol. 34 und 36 sagt: Als nämlich die Frage entstand, wie Rabbi Jehuda den Genuß des Oeles erlauben konnte, den doch Schamai und Hillel untersagt hatten, ward zur Erwiederung hierauf angeführt, daß nach dem Berichte des Rabbi Samuel bar Abba man nachgeforscht und gefunden, daß dieses Verbot sich nicht unter der Mehrheit der Israeliten verbreitet habe (daß die Mehrheit dieses Verbot nicht angenommen [Raschi's Erklärung]), und daß man daher sich auf Rabbi Simeon ben Gamliel und R. Elieser ben Zadok gestützt, welche lehrten: Man darf keine Anordnung in der Religionsgemeinde erlassen, wenn nicht der größte Theil dabei bestehen kann; und zu jener Stelle (ibid. fol. 34): Wenn man in Palästina eine Anordnung erläßt, so macht man den Grund davon nicht im ersten Jahre bekannt, da vielleicht Manche nicht damit einverstanden sind, und daher die Verordnung nicht beachten werden, fügt Raschi hinzu: „Offenbart man aber den Grund nicht, so

wird jeder im Vertrauen, daß die Religionslehrer das Beste beabsichtigten, die Anordnung befolgen;" ja Rabbi Joseph Karo in seinem Commentar zu Maimonides (Hilch. Mamrim Abschn. 1) sagt hierüber: „Daraus geht hervor, daß die geistliche Behörde das Volk nicht zur Annahme einer Verordnung zwingen darf; denn wäre dieses der Fall, so könnte man es ja bewirken (warum also den Gesetzgrund verheimlichen?)."

Diesen Grundsätzen huldigt auch Maimonides an dem angeführten Orte und lehrt Folgendes:

„Will die geistliche Behörde irgend eine Verordnung erlassen, so muß sie zuvor prüfen, ob die Mehrheit der Gemeinde bestehen kann, oder nicht Hat die Behörde in der Meinung, das Volk würde dabei bestehen können, eine Verordnung erlassen, das Volk aber tritt ihr entgegen, und sie findet bei der Mehrheit keine Aufnahme, so ist sie ungiltig, und man hat nicht das Recht, das Volk zu ihrer Befolgung anzuhalten. Ja hat die geistliche Behörde ein Gesetz in der Meinung, daß die Gemeinde zu seiner Aufnahme bereit sei, erlassen, und hat dasselbe auch schon viele Jahre bestanden, es zeigt sich aber nachher, daß es diese Aufnahme nicht gefunden, so darf die spätere geistliche Behörde es aufheben, auch wenn sie weder an Einsicht, noch an Zahl ihrer Vorgängerin gleichkommt."

Diese Stellen beweisen zur Genüge, wie selbst nach der Ansicht des Thalmuds das zeitgemäße Bedürfniß stärker ist als das Gesetz, und jede rituelle Anordnung, sobald das Volk nicht dabei bestehen kann, sobald ihre Befolgung durch äußere Verhältnisse erschwert wird, von vorn herein keine Gültigkeit hatte, und ihre förmliche Aufhebung jeder nachfolgenden Behörde zusteht.

Wenn nun die Thalmudisten gegen die Sadducäer das Princip der Tradition vertheidigen, so hatten sie da-

bei eben nur die freie Auslegung des göttlichen Gesetzes, seine lebendige Fortbildung, gegenüber der buchstäblichen Exegese jener, im Sinne. Unmöglich konnten sie aber gemeint sein, den Religionslehrern nach ihnen die Abweichung von ihren Auslegungen zu verwehren, da sie ja sonst das von ihnen selbst aufgestellte Princip verletzt und ihren Nachfolgern ein Recht abgesprochen haben würden, dessen sie sich doch gegen ihre Vorgänger bedienten *). Auch finden wir Beispiele genug, daß die späteren Lehrer den Ansichten der Thalmudisten widersprachen **) und ihre Anordnungen, ja selbst (wie z. B. R. Gerschom durch das Verbot der Bruderehe und der Polygamie) mosaische Gesetze aufgehoben haben. Wenn man nun demnach längere Zeit nach dem Erlöschen der Semicha ***) und der Redaction des Thalmuds ****) Anstand nahm, von dem Rechte der Wei-

*) So wird 2. Mos. 12, 2 ausdrücklich befohlen, daß der Monat der Befreiung aus Egypten der erste im Jahre sein sollte. Allein schon während oder kurz nach der babylonischen Gefangenschaft wurde der siebente Monat als erster angenommen, und diese Einrichtung von den Autoren des Thalmuds beibehalten.

Nach dem mosaischen Gesetze war alle sieben Jahre ein Erlaßjahr, mit dessen Eintritt alle Schulden erloschen. Hillel aber traf die Einrichtung des Prusbul, welche darin bestand, daß die beiden Contrahenten gerichtlich erklärten, es solle das mosaische Gesetz bei ihrem Schuld-Vertrage keine Anwendung finden.

**) So versteht Sadjah Gaon unter פרי עץ הדר Orangen oder Citronen. Die Opfer betrachtet Maimonides gegen die Ansicht des Thalmuds als nur in der damaligen Zeit des Götzendienstes nothwendig (Moreh 3, 46) und das Gesetz „עין תחת עין", „Auge um Auge ꝛc. (2. Mos. 21, 22) faßt er, ebenfalls gegen die thalmudische Erklärung, welche hierunter ein Lösegeld versteht, buchstäblich auf: dabei bemerkend: ולא תטריד רעיונך בחיותינו עונשים חנה במטון כי הכונה הנה לתת סבת הפסוקים ולא דברי התלמוד.

***) Die Weihe des Volkslehrers durch Auflegung der Hände.

****) Nicht zu verwechseln mit dem Abschluß des Thalmuds חתימת התלמו', welcher eigentlich nie stattgefunden, indem der Thalmud weder als ein complettes Werk gegeben, noch als solches anerkannt ward, sondern nur aus Mißtrauen der Lehrer gegen sich selbst hörten diese auf, die frühere Sammlung zu complettiren.

terbildung des Gesetzes Gebrauch zu machen*), so lag dieses bloß daran, weil man nicht glaubte, daß neuere Anordnungen eine solche Ausdehnung und Aufnahme bei sämmtlichen jüdischen Gemeinden finden würden, als die thalmudischen **).

An sich konnte aber, ohne das Lebensprincip der israelitischen Religion zu verletzen, das Reformationsrecht der Religionsbehörden nicht erlöschen; viel weniger konnte, weil mit dem Erlöschen der Semicha eine Form der Autorisation aufhörte, diese selbst, als auf das Wesen und die ganze Geschichte des Judenthums sich gründend, in Zweifel gezogen werden.

Nach dem Vorausgegangenen werden unsere Leser leicht ermessen können, von welchem Gehalt die gegen die Religiosität des Dr. Geiger aufgebrachten Gründe seien.

Wenn das Lissaer Rabbinat behauptet: „Es ist ein im Judenthume feststehendes Dogma, daß alle im Buche Mosis enthaltenen Gebote und Verbote, und zwar in der Ausdehnung, welche die im Thalmud verzeichneten Traditionen ihnen geben, göttlichen Ursprungs sind, zu allen Zeiten für seine Bekenner bindend," so zeugt das nur von der großen Unwissenheit dieser Herren. Der wirklichen Traditionen im Thalmud sind nur äußerst wenige, „ein Kind kann sie zählen" ***),

---

*) Durchgängig that man dieses auch nicht. So verordnete u. A. der Gaon Mar Rabba mit Zuziehung seiner Collegen, daß (gegen den Thalmud Kethuboth 60) eine Wittwe, die ihr neugebornes Kind stillt, auch im ersten Jahre ihres Wittwenstandes heirathen dürfe. (S. Schaare Zedeck Thl. 4 Kap. 29. Teschuboth Ascheri 54.)

**) ב"ר שעמר אחר חיבור הגמרא לא פשטו מעשיו בכל ישראל מפני רוחק מושבותיהם ושבושי הדרכים. (Maimonides in der Vorrede zum Jad Hachsaka.)

***) Von ihnen sagt der Thalmud immer ausdrücklich, daß sie ein überliefertes Gebot (הלכה למשה מסיני) seien. Uebrigens sind auch diese keineswegs den mosaischen Gesetzen gleich zu achten (Nachmanides zu Sepher Hamizwoth) וכבר מצאנו לו"ר שאלה ששאלו ממנו ובלשון הזה השיב: יש לי חבור בענין מנין המצות יש בו בהחלתו

ihre übrigen Anordnungen (תקנות גזרות, מנהגים), und was sie durch Anwendung der dreizehn hermeneutischen Regeln ableiteten, worüber in der Regel Discussionen stattfanden, waren sie, wie wir gesehen, selbst weit entfernt, für göttlichen Ursprungs zu allen Zeiten bindend" zu halten *)

Wenn ferner Herr Eiger die Stelle im Maimonides: שכופרין בתורה ובנבואה מישראל המוסרים והאפיקורסום והמומרים פחותים מהעכ"ום ופסולים לעדות auf Geiger'n anwendet, weil er von der Auslegung des Thalmuds bei dem einen oder anderen Gebote abweicht, und denselben als einen von der israelitischen Gesellschaft ausgeschiedenen Ungläubigen erachtet, der als glaubwürdiger Zeuge nicht zulässig sei, so vergißt der gute Mann, daß, wenn er unparteiisch sein will, er die größten Gesetzlehrer, die ihm selbst eine heilige Autorität sind, als einen Maimonides, einen Saadiah und noch viele andere, in eine Klasse mit Geiger'n bringen muß, da diese, wie wir gesehen, gleichfalls von der Auslegung des Thalmuds bei dem einen oder andern Gebote abweichen **). Wie muß Herr Eiger, der von den in der Thora (Pentateuch) vorgeschriebenen 248 Geboten und 365 Verboten spricht, erst gegen den von ihm gewiß hochverehrten Nachmanides

---

י"ד פרקים ושם בארתי שאפילו דבר שהוא הלכה למשה מסיני מדברי סופרים קרינן ליה ואין שום דבר שהוא מן התורה אלא דבר שהוא מפורש בתורה (ר"מ כלים כ"ח) ולא יטעך אמרי שעורין מדברי סופרים עם השורש אשר בידינו שכל השעורים הלכה למשה מסיני לפי שכל מה שלא התבאר בלשון התורה יקרא מדברי סופרים.

*) דברי קבלה אין בהן מחלוקת לעולם וכל דבר שתמצא בו מחלוקת פירוש שאינו קבלה ממשה רבינו. (Maimonides Hilch. Mamrim.)

**) Samuel ben Maier (רשבם) bemerkt zu der Stelle 2. Mos. 13, 9, die der Thalmud auf die Thephilin anwendet לאות על ידך לפי עומק פשוטו יהי לך לזכרון כעין שימני כחותם על לבך בין עיניך כעין תכשים וביד והב שרגילין ליתן על הטאז לנוי.

(ר"מב"ן) in Harnisch gerathen, wenn er in dessen Commentar zum Sepher Hamizwoth folgende Stelle gewahrt: א"ע"פ שידעתי שהכל מחזיקין בו כדבר פשוט וזה במס' מבות דרש ר' שמלאיוכו' הנה ע"ש זו המימרא בא בעל הלכות ומנאן אחת לאחת למצוא לחשבון ואחריו נתפשט הדבר מאוד והוסכם בין כל החכמים ותלמידים ונספרים בהמון עם שזה סכום המצות ונתחברו בזה שירות פיוטים ואזהרות ואני בעניי עם כ"ז עלה בלבי ספק על זו המימרא אם היא ד"ה או יש בה מחלוקת וספק אחר אם היא ה"למ"מ' כלומ' שנשמע למשה מפי הגבורה כך וכך מצות אני מוכר לך לצותם בישראל מורשה או שהוא אסמכתא בעלמא מן הגמטר' הזו שזה החכם ר'שטלאי הדורש זה מצא המצות כן לפי המנין שמנה בהן ונתן בהם סמנים רבא רב המנונא אחריו וסמך המנין הזה לגמטריא הזו *).

In gleiche Verlegenheit müssen Herr Deutsch und Genossen kommen. Denn wenn sie Geiger'n (im Sinn von Maimonid. H. Tschubah 3, 14.) für einen Beschimpfer der jüdischen Gesetzlehrer (מבזה תלמידי חכמים) erklären, weil er annimmt, die bei den Thalmudisten übliche Deutung der Bibel (Derascha) sei ihnen nicht ein uneigentlicher Sinn der Schrift (אסמכתא), sondern ernstlich als Erklärung gemeint gewesen, so müssen sie das auch gegen einen von der Hyperorthodoxie hochgeachteten Gesetzlehrer, den Moscheh ben Nachman (רמבן) thun, der, gleichfalls in Widerspruch mit Maimonides **) nachweist, daß alles das, was die Thalmudisten nach ihrer Deutungsweise mittelst der dreizehn Grundregeln (יג"מדות) aus der Schrift ableiteten, ihrer Meinung nach auch der wirkliche Sinn der Schrift sei ***). Uebrigens ist es eine große Frage, ob der die Thalmudisten beschimpfe, welcher, wie Geiger behauptet,

---

*) Eben so Aben Esra in Jesod Moreh ואם נספר העקרים והכללים ומצוה שהיא עומדת לעד אין המצות ששמאות ושלש עשרה.

**) Sepher Hamizwoth Regel II.

***) כמה דברים בגמ' לקח אותם במדות האלה שהתורה נדרשת בהן כונתם בכולם שהם תורה שלמה.

ihre Erklärungen und Discussionen, mit welchen sie Folianten anfüllten, seien ihnen ernstlich gemeint gewesen, oder der, welcher, wie Deutsch und Genossen, sie für eine exegetische Spielerei hält. Sehr wahr sagt deßhalb Geiger in dem Aufsatze über das Verhältniß des natürlichen Schriftsinnes zur thalmudischen Schriftdeutung:

„Daß die Gemaristen es mit ihren Deutungen im vollsten Ernste gemeint haben, geht unwiderleglich aus ihrem ganzen Verfahren dabei hervor. Schon oben wurde angeführt, daß sich überall in der Gemara die Frage wiederholt, welche Begründung der Ausspruch der Mischnah in der Bibel habe, und darauf wird dann eben gewöhnlich eine Ableitung von der besprochenen Art gegeben; sollte diese nicht als eine rechtmäßig vorgenommene und vollkommen begründete betrachtet werden, so wäre Frage wie Antwort ein unnützes Spiel, ein Scherz, den diesen Männern, welchen Alles eher als ein heiliger Lebensernst abgesprochen werden könnte, anzuheften thöricht ist. Sie gehen aber noch weiter. — Haben sie nämlich zur Begründung irgend einer Meinung eine derartige Bibeldeutung gefunden, und diese Meinung wird von einem andern bestritten, so sind sie alsbald mit der Frage bereit, wozu denn diese Bibelstelle oder vielmehr die in derselben, nach ihrer Betrachtungsweise, liegende Veranlassung zu einer weiteren Ausdeutung von diesem Lehrer verwendet werde (ורבי פלוני האי קרא מה עביד ביה) und sie ruhen nicht eher, bis sie irgend eine andere, eben so fern liegende, Bestimmung gefunden haben, die dieser Lehrer aus der Stelle entwickelt habe, ꝛc.“

Aber noch sind wir mit den Herren nicht fertig! Nicht nur, daß sie unter sich in Widerspruch gerathen, daß nach Herrn Eiger Herr Deutsch und seine Genossen Ketzer sind, da sie glauben, die Thalmudisten haben ihre Erklärungen nicht ernstlich gemeint, während doch nach Herrn Eigers Ausspruch nicht von ihnen abgewichen werden darf, und umgekehrt dem Herrn Deutsch Eiger als ein Beschimpfer der jü-

dischen Gesetzlehrer (מבזה תלמידי חכמים) erscheinen muß, weil er glaubt, sie haben ihre Erklärungen ernstlich gemeint*), so geräth ein jeder von ihnen noch besonders in ein unglückseliges Dilemma, aus welchem er schwerlich sich herausfinden wird. Was sagen nämlich die Herren dazu, daß der Thalmud nur gegen den Israeliten eine strenge Sittlichkeit zur Pflicht macht?**) Wir, die wir nicht alle Aussprüche der Thalmudisten unbestreitbar halten, sehen diese Ansicht als eine solche an, die zu der Zeit, wo das positiv-religiöse Element das rein-sittliche ganz verschlang, stattfinden mußte, und auch bei den Lehrern anderer Religionen stattgefunden hat.***) Wie aber die Rabbinen in Posen und Beuthen? Glaubt der Erstere an die Wahrheit jener Aussprüche, nun dann erlaubt er, der Religionslehrer in heutiger Zeit, in einem civilisirten Staate, Verbrechen und Immoralität. Glaubt er aber nicht hieran, nun dann stempelt er, da jene Aussprüche gleichfalls mittelst der thalmudischen Exegese begründet werden, sich selbst zu einem Ketzer, zu einem „aus der jüdischen Religionsgesellschaft ausgeschiedenen

*) Geiger mag sich demnach darüber beruhigen, daß jene Herren ihn vom Rabbinate entfernen wollen. Wenn sie ihren Grundsätzen getreu bleiben wollen, so müssen sie das auch gegen einander, ja der Eine muß (nach der Vorschrift des Thalmuds Abodah Sarah 26) wenn er einen öffentlichen Todschlag fürchtet, doch, falls der Andere in eine Grube gefallen, die davorstehende Leiter unter irgend einem Vorwande wegtragen, damit der ketzerische Kollege nicht wieder herauskommen kann.

**) Wir scheuen uns, Beispiele hiezu anzuführen, sie sind den Herren hinlänglich bekannt; wie sie denn auch recht gut wissen, daß unter עכ"ום nicht bloß der Heide (obgleich gegen solchen auch keine Unsittlichkeit erlaubt sein kann) gemeint ist.

***) So erklärte das dritte Concilium von Orleans den Juden, welcher eine Christin zur Concubine nimmt, oder einen Sclaven gegen die Annahme des Judenthums frei macht, für seines Eigenthumsrechtes daran verlustig. So fing im eilften Jahrhundert die Geistlichkeit an, es den Rittern zur Pflicht zu machen, jeden zu vertilgen, der sich nicht der Kirche unterwarf, und der erste Ausbruch dieser Vertilgungssucht traf denn natürlich die Juden.

Ungläubigen." Und eben so Herr Deutsch! Erkennt er die Wahrheit jener Ausſprüche an, ſo iſt er gleichfalls ein Lehrer der Immoralität, beſtreitet er ſie aber, nun dann iſt er, ſeiner Anſicht zufolge, ein noch größerer Beſchimpfer der jüdiſchen Geſetzlehrer," als für den er Geiger'n erachtet, da dieſer den Thalmudiſten doch nur einen getrübten exegetiſchen Sinn zuſchreibt; während jener ihnen ein überaus getrübtes rechtliches und ſittliches Gefühl beimeſſen muß.

Die Herren mögen alſo von ihrer Verketzerung ablaſſen, da ſonſt, wie ſie geſehen, die Waffe gegen ſie ſelbſt ſich kehren würde. Ja, wir könnten dann nicht nur ihnen die Conſequenzen ihrer Anſicht vorhalten, ſie von ihrem ſubjektiven Standpunkte aus die ganze Gefahr ihres Verdammungsurtheils ſchauen laſſen; ſondern würden das ganz objektiv vermögen, ihnen mit Recht und Fug ſagen, daß nicht Dr. Geiger, der das Prinzip und das Weſen der Tradition, der das Geſetz der lebendigen Fortbildung der göttlichen Lehre, wie es die ganze Geſchichte des Judenthums predigt, anerkennt, *) Karait ſei, ſondern daß ſie, die jenes Prinzip verwerfen, die es den Karaiten noch zuvorthun, indem ſie nicht nur jedes Gebot der Schrift, ſondern jede Satzung des Thalmuds und jede Vorſchrift der Codices ארבע ש"ע blind und buchſtäblich feſthalten, den Namen eines Ketzers, eines אפיקורס Leugners der mündlichen Lehre (כופר בתורה שבעל פה) in ihrem wahren Sinne verdienen; wir könnten, wie geſagt, ihnen mit Recht und Fug den Namen des Religionsleugners (כופר בתורה שבעל פה) zurückgeben, wenn wir dieſes Wort nicht beſſer verſtänden, und zur Ehre der

*) Das Prinzip der Tradition, dem die ganze thalmudiſche und rabbiniſche Literatur ihr Entſtehen verdankt, iſt nichts anders, als das Prinzip der beſtändigen Fortbildung und zeitgemäßen Entwickelung, das Prinzip, nicht Sklaven des Buchſtaben der Bibel zu ſein, ſondern nach ihrem Geiſte und dem ächten Glaubensbewußtſein, das die Synagoge durchdringt, fort und fort zu zeugen. (Worte Geigers, S. 349, Bd. I. ſeiner Zeitſchrift.)

Thalmudisten glaubten, sie haben in jenen Stellen nur den schnöden Leugner, den gewissenlosen Verächter des göttlichen Gesetzes, *) gleichviel ob des ausdrücklich schriftlichen oder dessen, was ihrer Ueberzeugung nach aus demselben folgte, zu dem mündlichen gehörte, verstanden, seien aber, weil sie ja sonst mit sich selbst und mit der ganzen Geschichte des Judenthums in Widerspruch gekommen wären, weit entfernt gewesen, solches Prädicat dem beizulegen, der aus wissenschaftlichen Gründen von ihrer Ansicht hie und da abweicht, ja, wie man dieses wohl dem Herrn Dr. Geiger nachsagen muß, sein ganzes Leben dem Studium des göttlichen Gesetzes und dem Dienste der Religion geweiht.

Wenn übrigens Deutsch mit seinen Genossen meinen, die Breslauer Gemeinde sei keine Gemeinde der Karäer, so haben sie allerdings recht, dafern sie unter Karaismus die blinde und buchstäbliche Auslegung des göttlichen Gesetzes verstehen. Verstehen sie aber, wie sie deutlich genug aussprechen, unter jener Ansicht den Gegensatz zu dem traditionellen Judenthum, wie sie es auffassen, die Opposition gegen die Vergötterung des Rabbinismus, und die Forderung eines in dem wahren Geiste der göttlichen Lehre und im steten Einklange mit dem Bedürfniß der Zeit und der Höhe der Wissenschaft fortschreitenden Judenthums, dann haben sie sehr unrecht, die Breslauer Gemeinde als eine Gemeinde der Karaiten anzusehen, da diese durch die Verehrung, welche sie dem gewählten zweiten Rabbiner zollt, und durch den Eifer, mit welchem sie sein Recht vertritt, sattsam beweiset, daß sie gleich allen erleuchteten Israeliten der Gegenwart der fortschreitenden Ansicht mit voller Ueberzeugung ergeben ist.

In einem Stücke scheinen jedoch die Anklagen des Hrn. Tiktin und seiner Freunde Grund zu haben, wir meinen:

*) Maimonides in seinem Commentar zum letzten Abschnitt des Traktats Sanhedrin.

das Mißverhältniß, in welchem zuweilen bei der Entſcheidung der rituellen Gewiſſensfragen (שאלות) die wiſſenſchaftlich gebildeten Rabbinen zu ihrer eigenen Ueberzeugung gerathen. Die Rabbinen der ſteif orthodoxen Richtung kommen nur ſelten in dieſen Fall. Ihr befangenes, exegetiſches Bewußtſein, wie die Beſchränktheit ihres wiſſenſchaftlichen Geſichtskreiſes überhaupt, laſſen einen Zweifel an der Wahrheit rabbiniſcher Satzung und Exegeſe nur ſelten in ihnen aufkommen, ſie geben demnach ihre Entſcheidungen in frommem Glauben und mit wirklich innerer Zuſtimmung. Daher hört man ſelbſt von aufgeklärten Iſraeliten nicht ſelten den Wunſch ausſprechen, es möchten die wiſſenſchaftlich gebildeten Rabbinen mit jener Funktion, ſowie mit der Zeremonie der Eheſcheidung und Chaliza, bei welcher die exegetiſche Befangenheit und der minutiöſe Sinn der Vorzeit am fruchtbarſten ſich erwieſen, ſich nicht befaſſen. Und in der That ſcheint die Beantwortung der rituellen Gewiſſensfragen für den Volkslehrer, der auf einem freien, wiſſenſchaftlichen Standpunkte ſteht, nicht ohne Bedenken zu ſein Ertheilt er dieſe Entſcheidung nach hyperorthodoxen rabbiniſchen Grundſätzen, ſo begeht er, in Beziehung auf ſeine eigene Ueberzeugung, eine Heuchelei; zugleich übt er eine Täuſchung aus, indem er den Fragenden etwas für Wahrheit giebt, was es nach ſeiner Anſicht nicht iſt; und endlich drittens macht er ſich hierdurch eines Mangels an wahrer Geſinnung und religiöſem Ernſt, die eine Uebereinſtimmung der amtlichen Handlungen des Religionslehrers mit ſeiner innern Ueberzeugung erfordern, ſchuldig. Stellt der Rabbiner aber umgekehrt ſich nicht auf den ſtreng thalmudiſchen Standpunkt, ſondern erlaubt dem Fragenden das, was nach ſeiner (des Religionslehrers) freieren Anſicht ſtatthaft iſt, ſo würde er wieder einer Täuſchung ſich ſchuldig machen, da der in rabbiniſch ängſtlicher Gewiſſenhaftigkeit Fragende vom ſtreng rabbiniſchen Standpunkte aus belehrt ſein will; ja dieſe Täuſchung des Seelſorgers wäre um ſo tadelnswerther, da ſie,

wenn ſie dem Pflegbefohlenen bekannt würde, eine groſſe Gewiſſensunruhe für denſelben herbeiführen würde.

Doch die Sache verhält ſich nur beim erſten Anblick ſo, tiefer in dieſelbe eingegangen, werden wir auch zu einem andern Reſultate gelangen. Zu dieſem Behufe müſſen wir Einiges von dem wiederholen, was wir in dem Aufſatze „Sind die neuern Rabbinen Heuchler?" No. 8 des Iſraeliten angeführt haben.

Wir machten nämlich dort darauf aufmerkſam, wie nicht nur der Geiſtliche, (der chriſtliche wie der jüdiſche) ſondern auch der Arzt, der Pädagog, der Staatsmann, gar oft in die Nothwendigkeit gerathen, ſich nicht nach ihrer Ueberzeugung auszuſprechen, ſondern der Vorſtellungsweiſe derjenigen, auf welche ſie wirken wollen, anzubequemen. Wir bemerkten, daß da, wo das Mitgetheilte nicht begriffen wird, es, wenn auch an ſich wahr, doch für den, welchem es gelten ſoll, keine Wahrheit ſei, ſomit auch für ihn keine humane, ſittliche Bedeutung haben, ihn nicht weiter in ſeinem menſchlichen Streben und Wirken bringen könne, ja zuweilen (wie z. B. wenn ich Jemanden, deſſen ganze Sittlichkeit auf poſitivem Glauben beruhet, ohne Weiteres auf das Unhaltbare einer kirchlichen Vorſchrift aufmerkſam machen wollte) nur nachtheilig auf ihn wirken werde; wir kamen dann zu dem Schluſſe, daß nur die mittheilbare Wahrheit gemeint ſein könne, wenn von frevelhafter Verletzung der Wahrheit, von Heuchelei im rechten Sinne die Rede iſt. Demnach begeht der rationell geſinnte Rabbiner keinerlei Heuchelei und Täuſchung, wenn er dem von dem ſtreng thalmudiſchen Standpunkt aus Fragenden auch von dieſem aus antwortet, denn für jenen würde eine Antwort nach ſeinem, des Rabbiners, erleuchteteren Grundſätzen doch keine mittheilbare Wahrheit ſein, da er erſt für dieſe Grundſätze ſelbſt gewonnen werden müßte, was nicht ſo bald möglich iſt, vielmehr würde eine ſolche freie Belehrung in einem einzelnen Falle nur ſchädlich ſein, indem ſie den Fragenden in ſeinem frommen Glauben ſchwankend macht, ohne ihn zu einer höheren Ueberzeugung zu führen. Dazu kömmt,

daß für den Letzteren die Beobachtung thalmudischer Satzungen Pflicht ist, weil das gläubige Bedürfniß seines Gemüthes es erfordert; der Seelsorger also mit all dem Ernst und der Anerkennung, die die subjektiv fromme Denkweise seines Pflegbefohlenen fordert, die Entscheidung solcher Gewissensfragen in seinem, des Fragenden, Sinne geben kann. Wie oft ist nicht auch der christliche Geistliche in diesem Fall; wie oft muß er in Wort und Handlung von seiner Ansicht hinwegsehen, und sich dem gemüthlichen Bedürfniß und der individuellen Denkungsweise seiner Pflegbefohlenen anbequemen. Betrifft nun die Thätigkeit oder Mittheilnahme des aufgeklärten Rabbinen die Ausübung solcher Funktionen, für die herkömmlich gewisse Formen vorgeschrieben sind, wie eben Ehescheidungen und Chalizas, (auf welche Herr Tiktin und seine Freunde in ihren Anklagen das meiste Gewicht legen,) so leuchtet es ja jedem Unbefangenen ein, daß da der einzelne Geistliche die kirchenrechtliche, und, weil auf der Nothwendigkeit einer bestimmten Norm für solche Handlungen beruhend, auch heilige Verpflichtung hat, die bisher bestehenden Formen so lange zu beobachten, bis die Gesammtheit oder der größere Theil der Religionsvorsteher andere statuirt hat. *)

Demnach entbehrt auch das, was man von dieser Seite gegen Geiger vorgebracht hat, aller Begründung, und wenn irgendwo die Stellung des Geistlichen zu seiner Gemeinde eine natürliche, friedliche und heilsame genannt werden kann, so ist es die derjenigen Rabbinen, welche dem besonnenen **) Fortschritt zugethan sind. Natürlich ist

*) Wie viel Formen müssen nicht z. B. die katholischen Geistlichen bei dergleichen Handlungen beobachten, welche selbst ihre Irrthum erhobenen Glieder als entbehrlich ansehen; ja wir zweifeln gar nicht daran, daß es selbst Herrn Tiktin und seinen Genossen bei mancher Förmlichkeit der Ehescheidung und Chaliza nicht anders geht.

**) Bilderstürmend hat sich Geiger nie bewiesen. Von seinem praktischen Wirken ist dieses bekannt, aber auch in seinen Schriften gehört er der kritisch-historischen Schule an, und verlangt überall

ſie, weil jetzt in faſt allen deutſchen Gemeinden die Anzahl derer, welche das Bedürfniß des religiöſen Fortſchrittes fühlen, nicht unbedeutend iſt und tagtäglich ſtärker wird; friedlich iſt ſie, weil der wahrhaft aufgeklärte Volkslehrer keiner Anſicht feindlich gegenüber ſteht, ſondern das Gute in jeder anerkennt und fördert, das Irrige und Falſche aber mit der Macht der Wahrheit und des dem Herzen entſtrömenden Wortes zu bekämpfen ſucht. So wird er in der Parthei des Fortſchrittes das Streben nach einer geläuterten Gottesverehrung, nach einer ſittlich-ſtarken Frömmigkeit hochachten und kräftigen; aber er wird da, wo er blinden Eifer bei dieſer gewahrt, wo man das Alte nur niederreißen will, weil es alt iſt, wo man gleichgültig wird gegen jeden äußeren Gebrauch, gegen jede fromme Zeremonie, und möge ihr auch ein edler, ein frommer Gehalt inwohnen, er wird da widerſtehen, ankämpfen mit dem Schwerte der überzeugenden Belehrung und des frommen, friedlichen Wortes. Eben ſo wird er dem religiöſen Leben und Streben der ſtreng orthodoxen Parthei ſeine Achtung, ja ſeine Ehrfurcht nicht verſagen, ſobald ihr wirkliche Frömmigkeit und kindliche Ehrfurcht vor Gott zu Grunde liegt, ſobald das Gemüth in dem, was da geübt wird, ſein Erhebendes und Heiligendes findet; aber er wird verachten und in ihrem ganzen trüben Lichte enthüllen jede Außenfrömmigkeit, jede Ceremonienvergötterung, jede, wie der Prophet ſagt מצות אנשים מלומדה, die das Herz leer läßt, ja es mit Gift und Haß anfüllt gegen den nicht gleichgeſinnten Glaubensbruder. Alſo wird er, im Herzen friedlich mit allen Partheien, das Wahre und Heilſame in allen anerkennend, doch darum blindlings keiner angehören, über allen ſtehen, ſie mit Worten des Friedens, der Wahrheit und der Liebe zum rechten Ziele hinleiten, zum Heil und Frieden führen.

---

nicht, daß das, was er als Ideal hingeſtellt, und aus Achtung vor der Wahrheit hinſtellen muß, jählings und ſtürmiſch ins Leben gerufen werde.

Wie ganz anders der dem ſtarren Rabbinismus huldigende Volkslehrer! Die beſſere Bildung, die nun ſchon ſeit Jahrzehnten auch den Iſraeliten geworden, ihr Eintritt in die europäiſche Geſittung und ihre Theilnahme an den verſchiedenen bürgerlichen Berufen, inſonders an einer gewerblichen und induſtriellen Thätigkeit, läßt ihnen nicht nur viele ſeparatiſtiſche rabbiniſche Satzungen, die in den Zeiten des Druckes und der bürgerlichen Iſolirung wohl eine Bedeutung, ja vielleicht eine ſegensreiche Wirkung hatten, in einem ganz anderen Lichte erſcheinen, ſondern macht ihre Beobachtung in gar vielen Fällen unmöglich. Die Anzahl der Glaubensgenoſſen, die von der Unverbindlichkeit jener Vorſchriften für das heutige Geſchlecht überzeugt ſind, nimmt daher mit jedem Tage zu; aber der ſtarre Rabbanit, an die Reſte einer verſtorbenen Vergangenheit hängend, und weder die dringende Forderung der Zeit, noch die mit der ganzen Geſchichte des Judenthums gegebene Idee einer lebendigen Fortbildung des göttlichen Geſetzes, begreifend, *) muß alle jene Glieder ſeiner Gemeinde, als „aus der iſraelitiſchen Religionsgeſellſchaft ausgeſchiedene Ungläubige" betrachten, die er, wie wir oben geſehen, nach ſeinen Grundſätzen zu haſſen und tödtlich zu verfolgen, die Pflicht hat; er iſt ſonach mit ſeinen Grund-

*) Und doch ſind die Herren ſelbſt weit entfernt, die Vorſchriften des rabbiniſchen Judenthums in allen Stücken beobachten zu wollen. Beiſpielsweiſe möchten wir nur Herrn Tiktin und ſeine Freunde, wie einſt einen andern ſtarren Rabbaniten, fragen: Ob ſie nie ein Wort nach dem Gebete vor dem Schlafengehen (קריאת שמע על המטה) geſprochen, nie vor dem Vespergebete (תפלת מנחה) ſich zu einem Mahle geſetzt, nie von einem ihrer Gemeindeglieder ein hübſches Geſchenk angenommen (Joreh Deah 246.); ob ſie ihren eigenen Kindern nur einen flüchtigen Spaziergang im Gebiete wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe (טיול בפרדס) geſtattet; und auch dieſen erſt, nachdem ſie ihren Leib mit Fleiſch und Wein (wie die betreffende Geſetzesſtelle ſich ausdrückt) angefüllt, d. h., ſich mit dem ganzen Umfange des Ritualgeſetzes bekannt gemacht haben; und ob ſie wirklich Bedenken tragen, ein ihnen von den Landesgeſetzen zugeſprochenes Gut anzunehmen, wenn es ihnen auch nach dem rabbiniſchen Geſetze (חשן המשפט) nicht gehört.

ſätzen lediglich auf das kleine Häuflein borniрter Fanatiker in ſeiner Gemeinde gewieſen; und wie er nur wünſchen kann, daß dieſe auf ihrem beſchränkten Standpunkt verbleiben, ſo geht ihm ſelbſt jedes vermittelnde Element ab, um auf den ihm entgegenſtehenden großen Theil der Gemeinde wirken zu können. Vielmehr ſieht umgekehrt der Letztere auch in ihm ein nicht dem lebensvollen Judenthum der Gegenwart angehörendes Glied, ſondern eine Mumie der Vergangenheit, ein trauriges Bild der Vernichtung und Verweſung *), den ängſtlichen Wächter über blinden Glauben und zeremonielle Frömmigkeit, aber nicht den würdigen Führer, den gottbegeiſterten Lehrer der Tugend und Religion. Und noch ein Glück, wenn Anſtalten in den Gemeinden vorhanden ſind, die wenigſtens dem Herzen der Jugend den Sinn für wahrhafte Religioſität einflößen, noch ein Glück, wenn es jener nicht ſonſt an einſichtsvollen und hochbegeiſterten Mitgliedern fehlt, die das Intereſſe für die Religion der Väter und für ihre zeitgemäße Entwickelung und Weiterbildung rege erhalten: ſonſt würde eine ſolche Gemeinde in den Zuſtand wahrhafter Lethargie verſinken, und der Staat ſelbſt der Garantie für Sittlichkeit und Civiliſation entbehren, die er von allen Religionsbekennern in ſeiner Mitte fordern muß.

---

*) Hiervon giebt Herr Tiktin ſelbſt den Beweis, indem er die von ſo vielen ſeiner Pflegbefohlenen gewünſchte Aufnahme eines „Gemeinderedners" als eine Neuerung erklärte, die ſich mit den Prinzipien der iſrael. Religion nicht vertragen!

Stadt-Lengsfeld (im Großherzogthum Weimar)
den 24. Auguſt 1842.

Der Großhzgl. S. Weimarſche Land-Rabbiner
Dr. Mendel Heß.

Gutachten des Distrikts-Rabbiners Herrn Gutmann zu Nedwitz im Königreich Bayern.

An das Ober-Vorsteher-Collegium der Israeliten zu Breslau.

Aus Ihrer geehrten Zuschrift vom 11. v. M. nebst den beigeschlossenen Beilagen, bestehend

a) in dem „Bericht des Obervorsteher-Collegii" ꝛc.

b) in der „Darstellung des Sachverhältnisses" ꝛc von S. A. Tiktin. Oberrabbiner zu Breslau

habe ich mit dem innigsten Bedauern die Spaltungen, welche im Schooße Ihrer Gemeinde ausgebrochen sind, wahrgenommen. Sie verlangen von mir eine gutachtliche Aeußerung über diese, wie Sie mit Recht bemerken, in das innerste Leben des Judenthums eingreifende und die wichtigsten religiösen Fragen in sich schließende Streitigkeit, und gern bin ich, von der hohen Bedeutung der Angelegenheit für Juden und Judenthum im Allgemeinen durchdrungen, bereit, Ihrem Ansuchen zu willfahren. Sie erwarten jedoch meine Ansicht blos über die allgemeinen religiösen Fragen, welche Herr Oberrabbiner Tiktin, sowie die in den seiner „Darstellung" S. 25—31 angefügten Gutachten sich äußernden Rabbiner angeregt haben, zu vernehmen, indem die lokale und rechtliche Seite des Streites natürlicherweise dem Bereiche eines rein theologischen Gutachtens fern liegen muß.

Der Hauptpunkt jedoch, um welchen der ganze Streit sich dreht, ist eben religiöser Natur, wie es Herr Oberrabbiner Tiktin in seiner Darstellung S. 15 und 16 deutlich und unumwunden ausspricht, und die angefügten Gutachten S. 25—31 es vollends außer Zweifel setzen. Herr Oberrabbiner Tiktin beschuldigt nämlich den Dr. Geiger, „daß

derſelbe durch mündlich und ſchriftlich ausgeſprochene Lehren und Grundſätze das ſeit Jahrtauſenden beſtehende traditionelle Judenthum ohne Rückhalt läugnet, daß es deſſen Beruf und Miſſion zu ſein ſcheint, daſſelbe mit der Wurzel auszurotten und für immer zu vernichten" (Darſtellung" S. 15). Auf dieſe Beſchuldigung gründet derſelbe ſeine fortwährende Weigerung, den Dr. Geiger als Dajan und Rabbiner anzuerkennen, indem er ohne direkte Verletzung ſeines religiöſen Gewiſſens mit einem Manne, der die Tradition läugnet, die Prinzipien des Thalmuds öffentlich verſpottet, keine religiöſen Funktionen ausüben kann. Die Verfaſſer des Gutachtens Beilage F. 3. gehen noch weiter in ihren Anſchuldigungen wider Dr. Geiger und erklären („Darſtellung" S. 29) geradezu, „daß derſelbe aus dem Kreiſe des Judenthums heraus und zu dem Kreiſe der Sadducäer und Karäer übergetreten iſt. Denn wer wie der Dajan Breslaus die jüdiſchen Geſetzlehrer keck beſchimpft, verſündigt ſich überaus ſchwer, (ſ. Maimonid. Traktat Tſchuwa Abſchn. 3. § 14) wer gar, wie er, die göttliche Tradition der thalmudiſchen Geſetzlehrer läugnet, heißt nach den Lehren des gegenwärtig beſtehenden Judenthums ein Tora-Läugner, und hat ſich demnach dieſem Judenthume entfremdet." (Maimon. ebendaſ. § 8).

Schwere Anklagen, in der That! Doch ertheilen dieſelben Rabbiner kurz zuvor („Darſtellung" S. 28), wiewohl, wie es ſcheint, mit einigem Widerſtreben, dem Dr. Geiger das Zeugniß, daß ſein praktiſches Leben mit den Anforderungen des religiöſen Geſetzes im Einklang ſtehe, und auch Herr Oberrabbiner Tiktin gründet ſeine Anklage blos auf das theoretiſche Streben des Dr. Geiger, ſeinen religiöſen Lebenswandel aber übergeht er mit Stillſchweigen, woraus mit Recht geſchloſſen werden dürfte, daß er ihm in dieſer Beziehung nichts vorzuwerfen habe. Nur durch ſeine ſchriftſtelleriſche Wirkſamkeit, namentlich durch die von ihm herausgegebene „wiſſenſchaftliche Zeitſchrift für jüdiſche Theologie" wird das Verdammungsurtheil begründet,

das dem Dr. Geiger die Eigenschaften eines Rabbiners nicht nur, sondern auch die eines rechtgläubigen Israeliten abspricht. Da nun das Corpus delicti sowohl, als die erhobene Anklage vollständig vor uns liegt, so finden wir uns auch in den Stand gesetzt, unser Urtheil über letztere, mit den gehörigen Entscheidungsgründen unterstützt, abzugeben.

Herr Oberrabbiner Tiktin, so wie die eilf Rabbiner, welche seinem Verfahren vollkommene Zustimmung schenken, gehen von dem Grundsatze aus, daß alle Aussprüche des Thalmuds, alle Auslegungen der biblischen und namentlich der mosaischen Gebote, welche in demselben enthalten sind, so wie alle Satzungen, welche daraus hergeleitet werden, unter den Begriff der Tradition zu subsumiren seien, daß sie mithin alle göttlichen Ursprungs sind und gleiche Kraft und gleiche Heiligkeit haben mit dem von Gott durch Moses und die Propheten geoffenbarten Bibelworte selbst. Auf die schärfste, wir möchten sagen, auf die schroffste Weise wird diese Ansicht von Ober-Rabbiner Salomon Eiger vorgetragen („Darstellung" S. 25) „Es kann als rechtgläubiger Jude nur Derjenige angesehen werden, der da glaubt, daß das göttliche Gesetzbuch Tora (Pentateuch) dem Moses auf dem Berge Sinai mit allen seinen Deutungen und Auslegungen, wie sie im Thalmud zusammen getragen angetroffen werden, von Gott selbst zur Verbreitung unter den Juden und ewiger Befolgung derselben überliefert worden ist u. s. w." Diesen Grundsatz jedoch, den man auch sonst von denjenigen Rabbinen ausgesprochen findet, welchen eine wissenschaftliche Behandlung der jüdischen Theologie fremd ist und auch die sonstige allgemeine Bildung abgeht, müssen wir mit allen Consequenzen, welche daraus hergeleitet werden wollen, als irrig und der reinen Lehre des Judenthums widersprechend erklären. Wohl erkennt dieses neben dem schriftlichen Bibelworte auch noch eine mündliche von Gott dem Moses mitgetheilte Tradition an, welche zur Vervollständigung des geschriebenen Gesetzes und zu richtiger Anwendung desselben dienen sollte. Auch

der Satz ist richtig und allgemein anerkannt, daß die Tradition im Thalmud enthalten sei und nur aus diesem anerkannt werden könne, daß folglich Derjenige, welcher den ganzen Thalmud verwirft, oder ihn in allen seinen Theilen als ein menschliches Werk betrachtet, das dem Wechsel der Zeit und der Ansichten der Menschen unterworfen ist, aus dem Kreise des bestehenden Judenthums herausgetreten und der Sekte der Karäer beizuzählen sei. In der Tradition erkennen wir gewissermaßen eine Bürgschaft und Gewähr für die Wahrheit und Authenticität des geschriebenen Gesetzes selbst, welches außer der Göttlichkeit seines Inhalts auch in der fortlaufenden Ueberlieferungskette ein unbestreitbares Zeugniß seines höheren Ursprungs besitzt. Daraus folgt aber noch bei Weitem nicht, daß alle Satzungen, Lehren und Meinungen, welche im Thalmud vorgetragen werden, als göttliche Tradition zu betrachten seien und in dessen Folge jeder als ein Ungläubiger oder gar als ein Gotteslängner angesehen werden müsse, der irgend einer jener Satzungen, Lehren und Meinungen seine Zustimmung versagt, und ihre Verbindlichkeit für alle Zeiten in Zweifel zieht oder in Abrede stellt.

Schon ein flüchtiger kritischer Blick auf den weit umfassenden Inhalt des Thalmuds muß jeden Unbefangenen überzeugen, daß der Begriff der Tradition durchaus nicht so weit ausgedehnt werden darf, als es von dem Ober-Rabbiner Eiger und den derselben Ansicht huldigenden Rabbinen Deutsch, Cäro u. s. w. in ihren desfallsigen Gutachten geschieht. Fast auf jeder Seite finden wir dort Streitigkeiten zwischen den Lehrern der Mischnah oder der Gemara über die Auslegung und Anwendung der göttlichen Gesetze. Was der Eine erlaubt, verbietet der Andere, was der Eine für rein erklärt, erklärt der Andere für unrein, was dem Einen geboten ist, ist dem Andern nicht geboten; und dieser Streit findet nicht nur zwischen einzelnen Schriftgelehrten Statt, sondern ganze Schulen behaupten ihre einander völlig entgegengesetzten Lehrsätze mit der unbeugsamen Hartnäckigkeit,

welche nur die Ueberzeugung von der Wahrheit und Richtigkeit der aufgestellten Behauptung jedem Theile einflößen konnte, zumal da es sich von so wichtigen Dingen, von religiösen Vorschriften für das praktische Leben, von der Art und Weise, wie die Gebote Gottes ausgeübt werden sollen, handelte. Wie läßt sich nun da eine Tradition statuiren, die von Moses, welcher sie unmittelbar aus dem Munde Gottes selbst vernommen, in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Abschlusse des Thalmuds oder auch nur bis zum Abschlusse der Mischnah sich fortgepflanzt hätte? Mußte diese nicht allen Zwiespalt der Meinungen aufheben und jedem Streite schon von vorn herein die Möglichkeit abschneiden? Wie würde, wie dürfte es ein Lehrer der Mischnah oder Gemara wagen, seine Stimme gegen einen Ausspruch zu erheben, der aus dem Munde des Allerheiligsten selbst kam? Wollte man aber auch einwenden, daß jene häufigen Diskussionen sich eben um den Punkt dreheten, was die Tradition in Betreff dieser oder jener Gesetzesbestimmung aussage, so würde, wollte man dieses auch zugeben, unfehlbar daraus hervorgehen, daß die Quelle der Tradition bereits zur Zeit der ältesten Mischnahlehrer sehr getrübt war; sonst würden ja nicht schon diese in so vielfachen Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des göttlichen Gesetzes begriffen sein können. Allein, daß sie nicht über das Dasein und den Inhalt einer Tradition sich stritten, geht unwiderleglich daraus hervor, daß keiner von den streitenden Theilen auf eine solche sich beruft, was er doch wohl gethan haben würde, wenn er im Besitze einer göttlichen Ueberlieferung sich befunden hätte, wodurch er alle Gründe des Gegners mit einem Male niederschlagen konnte. So wie denn auch in der That die Diskussion alsbald ein Ende hat, so oft der Eine oder der Andere seine Meinung auf den Satz stützt: es sei eine dem Moses auf Sinai überlieferte Satzung (הלכה למשה מסיני). In den allermeisten Fällen suchen beide Kämpfer ihre Ansicht durch einen Vers aus der Schrift, gewöhnlich aus dem Pentateuch,

oder auch wohl durch ein einzelnes Wort, ja oft durch einen einzelnen Buchſtaben zu begründen, wobei die 13 Interpretationsregeln (י"ג מדות) des Rabbi Iſmael eine wichtige Rolle ſpielen. Nun ſollen zwar nach Vielen dieſe 13 Interpretationsregeln ſelbſt dem Moſes auf Sinai überliefert worden ſein, ſo daß demnach alle die thalmudiſchen Lehrſätze, welche vermittelſt derſelben aus dem geſchriebenen Geſetze hergeleitet werden, gleichfalls göttlichen Urſprungs ſeien. Allein abgeſehen davon, daß die Thalmudiſten über die Zahl dieſer Interpretationsregeln ſelbſt wieder nicht einerlei Meinung ſind, indem Hillel der Aeltere nur 7. anerkennen wollte, dagegen Rabbi Elieſer Sohn des Rabbi Joſe aus Galiläa ihre Zahl auf 32 ausdehnte, mithin die Tradition in Beziehung auf ſie jedenfalls keine reine und ungetrübte genannt werden könnte, ſo dürfte ja, wenn die 13 Regeln wirklich von Moſes für alle Fälle, wo deren Anwendung im Thalmud vorkömmt, überliefert worden wären, da, wo einer der ſtreitenden Gelehrten ſeinen Lehrſatz durch eine jener Regeln aus der Schrift herleitet, kein Widerſpruch mehr dagegen erhoben werden und alle Controvers müßte aufhören. Dies iſt aber keineswegs der Fall, ſondern der Gegner behauptet auch dann ſeine Meinung noch und verwirft die Richtigkeit des Schluſſes und die Gültigkeit des Geſetzes, das vermittelſt deſſelben aus den Worten der Schrift hergeleitet werden will.

Als wirkliche Tradition, die gleiche Kraft und gleiche Verbindlichkeit mit dem geſchriebenen Geſetze Moſis für alle Zeiten und Geſchlechter bewahret, erkennet eine geſunde jüdiſche Theologie, die eben ſo fern von unkritiſcher und blinder Hyperorthodoxie als von Alles negirendem Rationalismus ſich hält, nur die Vorſchriften und Satzungen des Thalmuds an, von welchen es entweder ausdrücklich bemerkt wird, ſie ſeien dem Moſes auf Sinai überlieferte Sätze, mit den Worten הלכה למשה מסיני oder mit andern gleichbedeutenden Ausdrücken, oder welche vermittelſt einer der 13 Interpretationsregeln aus dem geſchriebenen

Geſetze hergeleitet werden, ſo jedoch, daß kein Streit und keine Meinungsverſchiedenheit über dieſe Herleitung und über die Verbindlichkeit der darauf gegründeten Satzung zwiſchen den Thalmudiſten ſelbſt ſtattfindet. Denn wo immer eine ſolche Differenz vorhanden iſt, kann vernünftiger Weiſe keine Tradition angenommen werden, welche, der Natur der Sache gemäß, allgemeine Zuſtimmung für ſich in Anſpruch nimmt und nehmen muß. Ich kann nicht umhin, eine Stelle aus dem erſten Hefte der „Betrachtungen und Widerlegungen" meines gelehrten Freundes, des Rabbiners Dr. Aub, in welchem dieſer für die jüdiſche Theologie ſo wie für die Geſtaltung des religiöſen Lebens der Iſraeliten höchſt wichtige Gegenſtand überhaupt mit vieler Schärfe und Klarheit auseinander geſetzt wird, hier einzuſchalten. Dort heißt es (S. 19): „Vorausgeſetzt nun, was doch Niemand zu läugnen wagt, daß gegen moſaiſche Geſetze — weil ſie göttlich — keinem Gelehrten ein Verwerfungsurtheil zuſtehe, daß demgemäß wirkliche Ueberlieferung keine Bekämpfung und keine Bezweiflung zulaſſen, ſo bleibt bei jedem Controversgeſetze die Alternative: entweder iſt die moſaiſche Tradition dieſes Geſetzes conſtatirt und wie dürfte dann ein Thalmudiſt abweichender Meinung ſein; oder es iſt die Tradition bezweifelt, und wer dürfte ſie dann als zuverläſſig moſaiſch betrachten? Es folgt alſo als conſequenter Schluß dieſes Dilemmas, daß über traditionelle Geſetze nie anderer Streit herrſchen könne, als der, ob ſie es ſeien oder nicht, wodurch aber ihre Glaubwürdigkeit und mit dieſer ihre Verpflichtungskraft ſchon geſchwächt wäre. Aus der Natur der Sache ſelbſt leuchtet daher ein, daß ſo wenig gegen ausdrücklich in der Schrift ausgeſprochene Vorſchriften in dem Thalmud ein Zweifel vorkomme, ob dieſe Vorſchriften zu beobachten ſeien oder nicht, eben ſo wenig über traditionelle Geſetze ein Meinungsſtreit denkbar ſei."

Doch wir ſehen wohl ein, daß wir mit Vernunftgründen, und wären dieſe noch ſo gewichtig und entſcheidend für

den Unbefangenen, eben so wenig als mit Berufung auf jüngere Autoritäten bei den Anhängern der gegnerischen Ansicht etwas auszurichten vermögen, daß mithin all unsere Mühe, diese eines Besseren zu belehren, verloren sein wird, wenn es uns nicht gelingt, auch unter den alten Autoritäten in der jüdischen Theologie gewichtige Zeugen für die Richtigkeit der von uns im Obigen über Tradition vorgetragenen Ansicht aufzufinden. Glücklicherweise dürfen wir nicht lange nach solchen Zeugnissen suchen. Wir berufen uns zunächst auf eine Autorität, gegen deren Gewicht weder Herr Oberrabbiner Tiktin noch sonst einer der für die angebliche Göttlichkeit und Unveränderlichkeit aller Aussprüche des Thalmuds streitenden Rabbiner etwas einzuwenden haben wird; da sie eben die Aussprüche derselben Autorität zur Begründung ihrer Meinungen und der darauf basirten Anklage des Dr. Geiger benützen, wir meinen auf Maimonides, der sich mehrfältig ganz bestimmt über den Umfang und die Grenzen der im Thalmud enthaltenen Tradition äußert. In seinem großen gesetzlichen Werke Jad Hachasaka (Hilchoth Mamrim I, 3) sagt er mit deutlichen Worten: „Ueber Worte der Tradition herrscht nie ein Meinungsstreit, und jeder Ausspruch, worüber ein Meinungsstreit stattfindet, ist zuverlässig keine Ueberlieferung von unserem Lehrer Moses." In der Einleitung zur Mischna theilt er die Satzungen, deren Befolgung der Thalmud vorschreibt, in 5 Klassen ein, die er auf folgende Weise näher bezeichnet: „Die erste Klasse umfaßt die überlieferten Erklärungen von Schriftstellen (und die darauf sich gründenden Gesetze); die zweite enthält die Satzungen, von welchen es heißt: sie seien dem Moses auf Sinai gegebene Bescheide; zur dritten Klasse gehören die Satzungen, welche durch selbstständige Erörterung von Aussprüchen der Schrift hergeleitet werden und bei denen Meinungsstreit stattfindet; die vierte enthält Verordnungen der Thalmudisten, über welche auch bisweilen Meinungsstreit obwaltet; die fünfte endlich umfaßt die Satzungen, welche

durch Forschung und Uebereinkunft eingeführt wurden in den das menschliche Leben betreffenden Dingen." Die erste Klasse, auf deren nähere Bestimmung und Abgrenzung hier, wo es sich um Definition des Begriffes Tradition handelt, am meisten ankömmt, (denn was die zweite enthalte, ist an und für sich klar) charakterisirt er ebendaselbst noch genauer mit den Worten: „Ueber die von Moses überlieferten Erklärungen von Schriftstellen herrscht auf keine Weise eine Meinungsdifferenz," was er im weiteren Verlaufe jener Abhandlung dahin erläutert, daß zwar auch über die überlieferten Erklärungen von den Thalmudisten hie und da disputirt werde, allein dann darf die Controvers nie die Sache selbst betreffen, so daß der eine Theil die Auslegung der Schriftstelle und die darauf basirte Satzung ganz und gar in Abrede stellte, sondern es handelt sich alsdann blos um die Form der Beweisführung, und die Differenz betrifft nur die Art und Weise, wie zu der überlieferten Auslegung, welche ein für allemal besteht, eine Andeutung in den Schriftworten für den forschenden Verstand, abgesehen von der unbestreitbaren Tradition zu finden sei.

Wir könnten uns wohl mit diesen Citaten aus Maimonides begnügen, da aus denselben unwiderleglich hervorgeht, daß dieser große Kenner des Thalmuds, dessen Aussprüche bei den orthodoxesten Rabbinern unbedingten Glauben und Zustimmung finden, nur die thalmudischen Satzungen als göttliche Tradition gelten läßt, von welchen es entweder ausdrücklich bemerkt ist: sie seien dem Moses auf Sinai gegeben, oder welche aus den Worten des schriftlichen Gesetzes vermittelst einer Interpretation hergeleitet werden, die gleichfalls von Moses her überliefert worden ist. Das wenigstens negative Kriterium einer solchen überlieferten Erklärung bleibt aber immer die allgemeine Zustimmung zu dieser Erklärung und zu der darauf gegründeten Satzung. Denn sobald unter den Thalmudisten selbst über eine Schrifterklärung in der Art Streit obwaltet, daß der eine Theil die Erklärung ganz und gar verwirft, kann die-

ſelbe nimmermehr als eine überlieferte gelten. Wir müſſen jedoch noch eine Stelle aus Maimonides anführen, wo er ſich über die 13 Interpretationsregeln (י"ג מדות) äußert und denen geradezu widerſpricht, welche behaupten, alle diejenigen thalmudiſchen Auslegungen und Satzungen, die ſich auf die eine oder die andere jener 13 logiſchen Interpretationsregeln ſtützen, gehören in den Bereich der Tradition und müßten demgemäß eben ſo angeſehen und verehrt werden, wie die Ausſprüche und Geſetze der Bibel ſelbſt. In ſeinem Sefer Hamizwoth bei der zweiten Hauptregel äußert nämlich Maimonides unter Anderm: „Iſt dem ſo, ſo kann auch nicht von Allem, was die Weiſen mittelſt Anwendung der 13 Interpretationsregeln gefunden haben, geſagt werden, es ſei dem Moſes auf Sinai mitgetheilt worden. Ebenſowenig darf man aber von Allem, was im Thalmud als auf eine der 13. Interpretationsregeln begründet gefunden wird, ſagen, es ſei rabbiniſch; denn manchmal iſt eine ſolche Erklärung überliefert von Moſes auf Sinai. Es erſcheint alſo der Vernunft gemäß, zu beſtimmen, daß Dasjenige, was nicht ausdrücklich im Geſetze geſchrieben, ſondern im Thalmud aus einer der 13 Regeln gefolgert wird, alsdann, wenn die Thalmudiſten ſelbſt erklären, es gehöre zum Weſen des Geſetzes oder es ſei eine Vorſchrift des göttlichen Geſetzes, als ſolche zu betrachten ſei, weil die Bewahrer der Tradition davon ausſagen, es ſei Vorſchrift des göttlichen Geſetzes. Erklären ſie aber dieſes nicht deutlich und ſprechen es nicht aus, ſo iſt es nur eine rabbiniſche Satzung, weil kein Schriftvers ausdrücklich darauf hinweiſ't. Dies iſt auch ein Grundſatz, welchen manche Andere falſch aufgefaßt haben."

Stehen nun dieſe von Maimonides, dieſer mächtigen Säule des thalmudiſchen und rabbiniſchen Lehrgebäudes, getragenen Grundſätze feſt, welche ſich auch der Zuſtimmung vieler anderer Autoritäten unter den Alten, die wir hier nicht alle anführen können, erfreuen, und deren Wahrheit und Richtigkeit ſchon von ſelbſt in die Augen ſpringt, ſo er-

giebt ſich als unabweisliche Folge daraus, daß keineswegs alle Satzungen und Vorſchriften des Thalmuds als göttliche Geſetze zu betrachten ſeien; vielmehr kommt dieſes Prädikat nur dem geringſten Theile derſelben zu, indem bei den allermeiſten jener Satzungen, welche vermittelſt Interpretation aus den Worten der Schrift hergeleitet werden, Meinungsſtreit zwiſchen den Lehrern der Miſchnah oder der Gemara obwaltet, ſie fallen mithin in die dritte der 5 Klaſſen des Maimonides und gehören weder der Schrift noch der Tradition an. Eben ſo zahlreich ſind aber auch die Satzungen der vierten Klaſſe, die גזירות, die ſpäteren Verordnungen der Thalmudiſten, von welchen ſie ſelbſt ausſagen, dieſelben ſeien nichtmoſaiſch. Und nicht weniger umfangreich iſt das Gebiet der fünften Klaſſe, das der allmählig im Lauf der Zeit ſich feſtſtellenden religiöſen Gebräuche, welchen, wenn ſie einmal allgemeine Geltung gewonnen, ſtillſchweigend die Sanktion von Geſetzen ertheilt wurde. Nur eine völlige Mißkennung der Prinzipien der Theologie kann alle dieſe verſchiedenartigen Satzungen, Erklärungen und Gebräuche in eine Kategorie zuſammenwerfen und ihnen den Stempel der Göttlichkeit aufdrücken, wie dies Tiktin, Eiger, Deutſch u. ſ. w. thun. Eine ſolche Anſicht müſſen wir als höchſt irrthümlich, ja als ketzeriſch zurückweiſen, weil ſie die im Thalmud enthaltenen Menſchenſatzungen auf gleiche Linie ſtellt mit den in Schrift und Tradition enthaltenen Geboten Gottes ſelbſt, und jenen eine gleiche Heiligkeit vindiciren will, wie dieſen. Wenn daher Maimonides in der vom Ober-Rabbiner Eiger („Darſtellung" S. 25.) angeführten Stelle ſagt:

„daß derjenige, welcher das mündliche Geſetz nicht
„anerkennt, zu der Zahl der Ungläubigen gehört,
„und denen gleich iſt, die auch die Gültigkeit des
„ſchriftlichen Geſetzes leugnen, und daher als Iſrae-
„lit nicht zu beachten iſt,"

ſo kann er, wenn er nicht in den grellſten Widerſpruch mit ſeinen deutlichen oben von uns citirten Ausſprüchen verwik-

kelt werden ſoll, unter mündlichem Geſetze (תורהשבעל פה) hier nichts anderes verſtehen, als eben die durch mündliche Ueberlieferung von Moſes her erhaltenen Gebote, welche allerdings auf gleichen Gehorſam Anſpruch machen, wie die geſchriebenen Geſetze (תורה שבכתב), indem ſie mit dieſen zugleich den Umfang des göttlichen Geſetzes ausmachen, auf deſſen Befolgung die Seligkeit der Iſraeliten beruht. Eben ſo müſſen die Worte des Maimonides, welche Rabbiner Deutſch (ibid. S. 29) aus Traktat Tſchuwa Abſchn. 3 § 8 anruft, um den Dajan Breslaus zu einem Tora-Leugner zu machen, Hakofer beperuschoh w'hu Tora schebeal peh „wer die Auslegung (des ſchriftlichen Geſetzes) leugnet, d. i. das mündliche Geſetz" von den überlieferten Erklärungen (פרושים מקבלים), welche auf unbeſtrittener Tradition ruhen, verſtanden werden, nicht aber von allen durch Anwendung der 13 Interpretationsregeln aus dem ſchriftlichen Geſetze eruirten Lehren und Satzungen des Thalmuds. Denn da dieſe, wie Maimonides ſelbſt in ſeinem Jad Hachaſaka ſowohl, als in der Einleitung zur Miſchnah und in dem Sefer Hamizwoth auf das Beſtimmteſte erklärt, größtentheils, weil der Controvers unterworfen, menſchlichen Urſprungs ſind, ſo kann er unmöglich den einen Tora-Leugner nennen, welcher irgend einer dieſer beſtrittenen Auslegungen ſeine Zuſtimmung verſagt. Ja es würden, wenn dieſe Worte nach der Meinung Eiger's und Deutſch's im weiteſten Sinne genommen werden ſollten, die Lehrer des Thalmuds ſelbſt zu Tora-Leugnern geſtempelt werden, da in den meiſten Fällen die Auslegung, welche zuletzt als die richtige anerkannt worden iſt, ſammt der darauf gegründeten Satzung von dem einen oder dem andern Thalmudlehrer beſtritten wurde, und dieſe Männer ſich auch nicht ſcheuten, ihrer Anſicht im Leben zu folgen und demgemäß gar oft ſich erlaubten, was jetzt, nach der Meinung der Herren Tiktin, Eiger und Deutſch ſelbſt den Namen eines Juden dem rauben ſollte, welcher, ich

will nicht ſagen mit der That, ſondern nur mit einem Worte ſich dagegen verfehlen würde.

Wohl wiſſen wir, daß der Ausdruck תורהשבעלפה. mündliches Geſetz, gewöhnlich in einem viel weiteren Sinne genommen wird, und daß namentlich die ſpäteren Rabbiner, welchen das wiſſenſchaftliche und kritiſche Verfahren der älteren Gottesgelehrten völlig fremd geworden war, darunter den ganzen Complex der aus dem Thalmud hergenommenen Satzungen und religiöſen Gebräuche verſtehen, ohne die mindeſte Rückſicht auf die von Maimonides gemachte Eintheilung und Unterſcheidung zu nehmen. Daß aber dieſer, deſſen Worte ja hier als Beweis für den Satz gebraucht werden wollen, daß alle im Thalmud befindlichen Vorſchriften zu dem mündlichen Geſetze, das dem ſchriftlichen gleich zu achten ſei, gerechnet werden müſſen, mit jenem Ausdrucke einen anderen, einen engeren Begriff verbunden habe, erhellet deutlich aus Hilchoth Mamrim I, 2, wo er die ausdrücklichen Ueberlieferungen, welche das mündliche Geſetz ausmachen (דברים שלמדו אותן מפי השמועה והם תורה שבעל פה) den Auslegungen, welche durch freien Verſtandesgebrauch vermittelſt einer der 13 Interpretationsregeln erzielt worden דברים שלמדום מפי דעתם באחת מן המדו' שהתורה נדרשת בהן ausdrücklich entgegenſetzt, welche Unterſcheidung auch ſchon in der Einleitung zum Jad Hachaſaka von ihm gemacht wird. Wie dem aber auch ſei, denn wir wollen nicht um Worte und Ausdrücke ſtreiten, in deren Gebrauch allerdings viel Schwankendes und Unſicheres iſt, ſo müſſen wir uns hinſichtlich der Sache an die von Maimonides aufgeſtellte Grundregel halten, um das, was wirkliche Tradition ſei, und was mithin für alle Zeiten und Geſchlechter verpflichtend bleibe, von dem zu unterſcheiden, was die Gelehrten früherer Zeiten durch den freien Gebrauch ihres Verſtandes aus den Worten der Schrift hergeleitet haben, was daher bloß eine menſchliche,

aber keine göttliche Autorität für ſich hat, und was daher auch für alle Zeit Gegenſtand einer freien Discuſſion bleiben muß. Es ſoll damit keineswegs behauptet werden, daß es jedem einzelnen Rabbiner unſerer Tage freigeſtellt ſei, diejenigen im Thalmud enthaltenen Satzungen willkührlich aufzuheben oder abzuändern, welche nach ſeiner individuellen Anſicht keinen Haltpunkt in Schrift und Tradition haben. Wenn auch die Beſorgniß des OberRabbiners Eiger, daß ſich alsdann das Judenthum in eine zahlloſe Maſſe von Sekten auflöſen würde (Darſtellung S. 25), als ſehr übertrieben und grundlos erſcheint, indem das ſchriftliche und mündliche Geſetz, welches uns Gott durch Moſes gegeben und woran wir für alle Zeiten feſthalten müſſen, ein hinreichend ſtarkes Band bleibt, um alle, die den Namen Juden tragen, zu einer Glaubensgemeinde zu vereinigen, ſo halten wir es doch immerhin für ein gewagtes Unternehmen, an den religiöſen Satzungen, welche ſeit vielen Jahrhunderten im Glauben und Leben der Gemeinde feſte Wurzeln geſchlagen haben, leichtſinnig zu rütteln und willkührlich zu ändern. Allein da, wie Maimonides in der Einleitung zum Jad Hachaſaka lehret, der Gehorſam, den wir den thalmudiſchen Geſetzen zu leiſten ſchuldig ſind, nicht auf ihrem göttlichen Urſprunge, welcher ja nur den wenigſten derſelben zukommt, ſondern eben darauf beruht, daß die Anordnungen des Thalmuds die Zuſtimmung der ganzen iſraelitiſchen Glaubensgemeinde erhalten haben, weshalb auch die Anordnungen ſpäterer Gelehrten nicht nur, ſondern auch ganzer Behörden, denen die allgemeine Zuſtimmung nicht zu Theil geworden, auch auf keinen allgemeinen Gehorſam Anſpruch machen dürfen, ſo folgt nothwendiger Weiſe daraus, daß, wenn das religiöſe Bewußtſein der ganzen iſraelitiſchen Glaubensgemeinde in Beziehung auf die eine oder die andere thalmudiſche Satzung im Laufe der Zeit ſich geändert hat, auch eine Aenderung oder ſelbſt gänzliche Aufhebung dieſer blos menſchlichen Satzung nicht allein geſtattet, ſondern ſogar geboten ſei, zumal wenn dieſelbe in einen

ſolchen Widerſpruch mit den Anforderungen des Lebens gerathen ſein ſollte, daß ihre pünktliche Befolgung der Mehrheit der Glaubensgemeinde nicht leicht möglich wäre (גזירה שאין רוב הצבור יכולין לעמוד בה). Haben ja die älteren Religionsbehörden kein Bedenken getragen, ſelbſt Beſtimmungen des moſaiſchen Geſetzes für eine beſtimmte Zeit aufzuheben, wenn es die Erhaltung der ganzen Religion nothwendig machte, indem ſie die Worte der Schrift עת לעשות ליהוה הפרו תורתך (Pſ. 119, 126) freilich auf eine gezwungene Weiſe, für ſolche Fälle in Anwendung brachten (ſ. Maimonid. Hilchoth Mamrim II, 4). Und nun ſoll auf einmal das ganze Syſtem der religiöſen Satzungen und Gebräuche, mit den vielfachen Zuſätzen und Ueberladungen, die erſt nach dem Schluſſe des Thalmuds hinzugefügt wurden, und die auf keinen Fall, da ihnen die allgemeine Zuſtimmung abgeht, auf allgemeinen Gehorſam Anſpruch machen dürfen, als feſt und abgeſchloſſen für alle Zeiten angeſehen und die geringſte Abweichung von irgend einer noch ſo unweſentlichen Vorſchrift dieſes Syſtems, ja auch nur die Beleuchtung derſelben mit der Fackel der Schrift und Vernunft als verdammungswerthe Ketzerei, als gänzliche Verläugnung des Judenthums verſchrieen werden? Wenn das nicht blinder Fanatismus iſt, ſo wiſſen wir nicht, was man ſonſt mit dieſem Namen benennen ſolle.

Herr Ober-Rabbiner Eiger ſagt im Eingange ſeines Gutachtens („Darſtellung" S. 25), die in der Tora (Pentateuch) vorgeſchriebenen Geſetze beſtehen in 248 Geboten und 365 Verboten, und ſo wird auch die Zahl derſelben im Traktat Maccoth (fol. 23, b.) von Rabbi Simlai feſtgeſetzt. Doch heißt es dort ſelbſt weiterhin, David habe ihre Anzahl auf 11 reducirt, Jeſaia auf 6, Micha auf 3, dann wiederum Jeſaia auf 2 und endlich Habakuk auf 1: „Der Gerechte lebe in ſeinem Glauben!" (וצדיק באמונתו יחיה) Dazu macht der Commentar Raſchi die höchſt merkwürdige Anmerkung: „Früherhin waren die Leute fromm und konn-

ten die Last vieler Gesetze ertragen, aber die späteren Geschlechter waren nicht mehr so fromm, und hätten sie alle jene Gesetze befolgen sollen, so würde Niemand mehr gerecht befunden worden sein, deshalb reduzirte sie David auf eilf, damit sie gerecht befunden würden, wenn sie diese 11 Gesetze beobachteten u. s. w." [1]) Diese allerdings sehr freisinnige Bemerkung des in so hohem Ansehen stehenden Raschi wurde jedoch so wenig beachtet, ja man gab sich alle nur erdenkliche Mühe, derselben entgegen zu handeln, daß, wie einer der gelehrtesten Rabbiner unserer Zeit, Reggio, in seinem Werke התורה והפילוסופיאה (S. 83, Anmerk.) berechnet hat, jene 613 mosaischen Gesetze zu der ungeheuern Summe von 13602, sage mit Worten: Dreizehn Tausend sechs hundert und zwei, angewachsen sind; so groß ist nämlich die Zahl sämmtlicher Paragraphen in den 4 Theilen des Schulchan Aruch, ohne die Anmerkungen und späteren Zusätze. Wir fragen nun die Herrn Tiktin, Eiger, Deutsch und Consorten, wollen sie alles Ernstes jeden Israeliten, der eine dieser dreizehn Tausend sechs Hundert und zwei Satzungen, „nicht aus bloßer Leidenschaft unbeachtet läßt und übertritt, „sondern mit freiem Willen aus kalter Vernunft, mit Vor„satz verwirft" („Darstellung" S. 25.), weil er die Ueberzeugung in sich trägt, dieselbe habe weder in Schrift noch in Tradition durchaus keinen Grund, und weil er sich deshalb in seinem religiösen Gewissen nicht verbunden hält, ihr Folge zu leisten, wollen sie diesen alles Ernstes für einen Abtrünnigen, für einen Sadducäer, für einen Thora-Läugner erklären, „der als ein Ungläubiger kein glaubwürdiger Zeuge sein kann" (ibidem S. 25.) und auf den die Bestimmungen des Schulchan Aruch Jore Deah Abschn. 158 § 2, und Choschen Mischpat Abschn. 425, § 5 anwendbar sind? Ich habe eine zu gute Meinung von der Frömmigkeit und Sittlichkeit jener Männer, als daß ich glauben sollte, sie wollten in ihrem unbesonnenen Verdammungs- und Verketzerungseifer so weit gehen. Vielmehr halte ich dafür,

sie werden selbst vor diesen Consequenzen ihres Systems zurückschrecken, wenn sie ihnen in ihrer ganzen Schärfe und Härte vorgehalten werden. Es kann unmöglich ihre Absicht sein, einen so großen, wir möchten fast sagen, den größten Theil der heutigen Israeliten, für abtrünnig und aus dem Kreise des Judenthums ausgestoßen zu erklären, so daß sie sogar des Namens von Juden nicht mehr würdig wären. Wir wollen diesen frommen Eiferern nicht die Gesinnungen der Propheten in's Gedächtniß rufen, die in ihren heftigsten Strafreden an das Volk Israel, in welchen sie demselben die schwersten Sünden zum Vorwurf machen, die Anreden: Haus Israel, Volk Juda's, Stamm Jakobs u. dgl. gebrauchen (s. Jes. 5, 7; 40, 27; 48, 1; 58, 1; Jerem. 2, 4; 4, 1; 44, 1; Ezech. 20, 3. 30 u. 31 u. a. m). Es hätte sie aber auch der Thalmud sowohl als Maimonides, welche ihnen als die höchsten, ja als die einzigen Gewährsmänner zu gelten scheinen, eines Bessern belehren können, hierin so gut wie in anderen Stücken. Denn der Thalmud (Traktat Megilla 13, a) belehrt uns, daß jeder, welcher sich vom Götzendienst losgesagt hat, (und den einzigen Gott verehret) den Namen eines Juden verdiene[2]), weshalb auch die Tochter Pharao's eine Jüdin genannt werde; und Maimonides (Hilchoth Akkum II, 4) sagt: „Jeder, der sich vom Götzendienste lossagt, der bekennt sich zum ganzen Gesetze, zu allen Propheten und allem dem, was den Propheten aufgetragen worden ist von Adam bis ans Ende der Welt, denn darin liegt das Wesen aller Gebote[3])."

Doch es ist einmal Zeit, daß wir den Boden der allgemeinen Betrachtungen verlassen und zu der eigentlichen Veranlassung des zur Beurtheilung vorliegenden Streites übergehen, wir meinen zu der schriftstellerischen Wirksamkeit des Dr. Geiger, mit der Herr Oberrabbiner Tiktin die Nichtanerkennung desselben als Dajan zu Breslau und die Rabbiner zu Posen, Lissa, Beuthen u. s. w. ihre schweren Beschuldigungen und Verdammungsurtheile wider eben denjel-

den motiviren. Nehmen wir die einzelnen Bände der „wiſſenſchaftlichen Zeitſchrift für jüdiſche Theologie," der wir ſeit ihrem Erſcheinen mit aufmerkſamer Theilnahme gefolgt ſind, nochmals zur Hand und prüfen dann die heftigen Anklagen, welche auf den Grund der in dieſer Zeitſchrift enthaltenen Aeußerungen wider Dr. Geiger erhoben werden, ſo können wir uns des Gedankens nicht entſchlagen, daß die Ankläger die „wiſſenſchaftliche Zeitſchrift" entweder gar nicht oder doch nur höchſt flüchtig geleſen haben. Denn einer gefliſſentlichen Verdrehung dürfen wir ſie, eingedenk des Spruches der Miſchnah הוי דן את כל אדם לכף זכות nicht beſchuldigen. „Der Dajan G. läugnet durch mündlich und ſchriftlich ausgeſprochene Lehren und Grundſätze ohne Rückhalt das ſeit Jahrtauſenden faktiſch beſtehende traditionelle Judenthum," ſo lautet die Anklage Tiktins („Darſtellung" S. 15). Nun ſpricht ſich aber Geiger wiederholentlich und nachdrücklich für das Prinzip der Tradition und der mündlichen Lehre aus, freilich daſſelbe nicht in dem beſchränkten und ſklaviſchen Sinne auffaſſend, wie die Männer des ängſtlichen Buchſtabendienſtes, welche in jedem Ausſpruche eines Rabbi eine göttliche Offenbarung ſchauen. Den oben entwickelten, durch triftige und ſchlagende Beweisſtellen aus Maimonides unterſtützten Grundſätzen huldigend, erkennt er an, daß die Tradition im Thalmud enthalten iſt, doch nicht ſo, daß der ganze Inhalt des Thalmuds zur Tradition gehörte, daß zwar dieſe unveränderlich feſtſteht, jener aber als nicht abgeſchloſſen zu betrachten ſei und deshalb der Fortbildung und Entwickelung nicht verſchloſſen bleiben dürfe. Als die Hauptſtelle, wo Geiger ſeine Anſicht über Tradition und Thalmud klar und unumwunden ausſpricht, führen wir folgende aus dem erſten Bande der Zeitſchrift (S. 349) an: „Das Prinzip der Tradition, dem die ganze thalmudiſche und rabbiniſche Literatur ihr Entſtehen verdankt, iſt nichts Anderes, als das Prinzip der beſtändigen Fortbildung und zeitgemäßen Entwickelung, als das Prinzip, nicht Sklaven des Buchſtaben der Bibel zu ſein,

sondern nach ihrem Geiste und nach dem ächten Glaubensbewußtsein, das die Synagoge durchdringt, fort und fort zu zeugen. Daher also erkennt das Judenthum ganz wohl das Amt einer mündlichen Lehre an, die nach dem Geiste und nach der Zeit das geschriebene Wort, das bei beständiger Stagnation des Todes verbleichen müßte, stets neu mit dem eigenthümlichen Geiste zu beleben, zu restauriren und zu regeneriren wisse. Mit dieser Annahme paart sich aber keineswegs das Schwören auf jedes Wort des Thalmuds und der Rabbinen, indem sie wohl im Auftrage der mündlichen Lehre, aber dennoch oft nicht in deren Sinne, ergänzt, erweitert, eingeschränkt und modifizirt haben. Daher also die Unterscheidung, welche die jüdischen Schriftsteller beständig zwischen Tradition und Thalmud machen, welchem letztern die Vorzeit freilich auch mit der kleinlichsten Treue anhing, nicht etwa weil er vollständig Tradition ist, sondern weil, wie Maimonides (Einleit. zum Mischnah Tora) sich ausdrückt, ganz Israel darin übereingekommen ist." Welcher unpartheiische, urtheilsfähige Mensch wird nun noch behaupten wollen, Geiger läugne das traditionelle Judenthum ohne Rückhalt, oder er betrachte es als seine Mission, dasselbe mit der Wurzel auszurotten und für immer zu vernichten? Sollen sich diese Anschuldigungen etwa darauf stützen, daß er zwischen Tradition und Thalmud unterscheidet und das Schwören auf jedes Wort des letzteren und der Rabbinen als dem Prinzipe der mündlichen Lehre zuwider abweiset, nun so müßte Maimonides, der jenen Unterschied gleichfalls statuirt, so müßte Albo, der das Prinzip der Fortbildung der mündlichen Lehre in seinem Ikkarim (III, 25) aufstellt und begründet, so müßten noch viele andere der größten Autoritäten in der jüdischen Theologie gleichfalls als Läugner der Tradition gebrandmarkt und ihnen ebenso der Name von rechtgläubigen Juden entzogen werden.

So wie nun die Hauptanklage gegen Geiger, daß er nämlich die Tradition leugne, bei einer nur flüchtigen Prü-

fung ſeiner Schriften als durchaus unbegründet, ja als völlig aus der Luft gegriffen erſcheinet, ſo zerfallen auch die übrigen Anklagen, welche auf dieſer baſirt ſind, mit derſelben in ihr Nichts zurück. „Geiger iſt nicht mehr als Iſraelit zu „behandeln, und gehört zur Sekte der Karaim, weil „er die Auslegung des göttlichen Geſetzes nach der Vorſchrift „des Thalmuds blos als ein menſchliches, dem Wechſel un„terworfenes Werk erachtet" („Darſtellung" S. 25.). Allein das von Geiger vertretene Prinzip, wie es oben mit ſeinen eigenen Worten angeführt iſt, ſtreitet geradezu mit dem Syſteme der Karäer und Sadducäer. Denn dieſe huldigen ausſchließlich dem Buchſtaben der Schrift, und verwerfen eben deshalb Tradition und mündliche Lehre, weil ſie dieſelben als eine freie Auslegung des Schriftgehaltes, wodurch dem Buchſtaben derſelben Eintrag geſchieht, anſehen. Dagegen kämpft Geiger mit aller Kraft wider den todten Buchſtabendienſt und vertheidigt die Tradition und mündliche Auslegung, weil darin der Geiſt ſich manifeſtirt und das Glaubensbewußtſein der geſammten Gemeinde ſich abſpiegelt, ſo wie er darin auch ein Mittel zur Fortbildung des Judenthums und zur Erhaltung oder Herſtellung der Harmonie zwiſchen den Ueberzeugungen der Glaubensgemeinde und dem von derſelben als Norm des Lebens feſtzuhaltenden Bekenntniſſe erkennt. Das Syſtem der Karäer und Sadducäer weiſt Geiger ausdrücklich als irrthümlich und geiſttödtend zurück, und zieht ihm in den unzweideutigſten Ausdrücken das der Phariſäer vor (vergl. wiſſenſchaftliche Zeitſchrift Bd. I. S. 36 ff. Bd. II. S. 114 ff.). Nach den an dieſen Stellen entwickelten Grundſätzen ſtehen vielmehr diejenigen jüdiſchen Theologen in einer Verwandtſchaft der Anſichten zu den Karäern, welche, gleich dieſen, am Buchſtaben kleben, ohne ſich zu dem Geiſte, von dem Leben kommt, zu wenden. Sie ſind es auch, welche der ehrwürdige Oberrabbiner Chorin neuerlich ſehr treffend die rabbiniſchen Karaiten genannt hat, ja ärger als Karaiten, weil dieſe doch nur den Buchſtaben der göttlichen Thora dieſe Vergötterung erweiſen,

jene aber auch den von Menſchen geſchriebenen Satzungen eine über alle Bedenklichkeit erhabene göttliche Autorität beilegen.

Wir wollen gar nicht in Abrede ſtellen, daß den Männern dieſer Anſicht das Auftreten Geigers in ſeiner „wiſſenſchaftlichen Zeitſchrift" und die von ihm mit vielem Scharfſinn und großer Gelehrſamkeit dargelegten und vertheidigten Grundſätze nothwendig mißfallen mußten; wir können es ihnen auch nicht verargen, wenn ſie davon gefährliche Einwirkungen für die väterliche Religion, wie ſie dieſelbe auffaſſen, befürchteten. Denn ihnen iſt jede Satzung, ſei ſie nun in dem geſchriebenen Geſetze Moſes, in der Tradition, im Thalmud, oder in den Schriften der ſpäteren Rabbinen begründet, gleich heilig und unveränderlich und zum Weſen der Religion gehörig. Sie hängen mit der ganzen Kraft der Seele am äußerlichen Buchſtaben, für welchen ſie eine unbegrenzte Verehrung hegen und fordern. Geiger hingegen vertritt mit Kraft und Schärfe die freilich auch ſonſt unter Rabbinen und Laien weit verbreitete Anſicht, welche auf eine freiere und wiſſenſchaftliche Behandlung der jüdiſchen Theologie dringt, damit der Geiſt des göttlichen Geſetzes erfaßt und hochgehalten werde, und die Verehrung des Höchſten fortan nicht mehr eine abgelernte Menſchenſatzung ſei und bleibe. Wir wollen ſogar das nicht verhehlen, daß Geiger und die einer gleichen Richtung folgenden Gelehrten eine Erleichterung und Verminderung der faſt unerträglich gewordenen Laſt, zu welcher das Geſetz durch die Maſſe von thalmudiſchen und rabbiniſchen Zuſätzen angewachſen iſt, wünſchen und mit allem Eifer herbeizuführen trachten, und zwar aus reiner und aufrichtiger Liebe zur Religion und im wohlverſtandenen Intereſſe für ihre Erhaltung ſelbſt. Wenn zu irgend einer Zeit die Anwendung der Schriftworte עת לעשות לה הפרו תורתך im Sinne des Thalmuds nothwendig ſchien, ſo iſt dies in unſern Tagen der Fall. Man muß entweder die Augen vorſätzlich verſchließen, um nicht zu ſehen, oder ganz abgeſchloſ-

ſen von dem Leben und den Bewegungen der Gegenwart ſich in die finſteren Zeiten der Vergangenheit verſenken, wo Tod und Erſtarrung jeden Aufſchwung des Geiſtes unter den Iſraeliten lähmte, wenn man die große Veränderung nicht wahrnimmt, welche ſeit länger als einem Menſchenalter in den religiöſen Ueberzeugungen unſerer Glaubensgenoſſen vorgegangen iſt, und mit jedem Tage größeren Raum im Schooße der Geſammtgemeinde gewinnt. Durch das Licht der Bildung und Aufklärung, welches ſich, Dank der Humanität unſerer deutſchen Regenten und ihrer Regierungen, auch über die jüdiſchen Gemeinden ergoſſen hat, wurden wie alle übrigen Lebensverhältniſſe, ſo auch die religiöſen beleuchtet und zu einem klaren Bewußtſein gebracht. Wir wollen nicht behaupten, daß dieſes Licht immer wohlthätig gewirkt habe; gar manches Auge wurde dadurch geblendet, ſo daß es die Schönheit und die Vorzüge des väterlichen Glaubens nicht mehr zu ſchauen vermochte, und ſich von dem Ernſte und von der Strenge deſſelben abwendete, den fremden Götzen des Leichtſinnes und des frivolen Lebensgenuſſes nachgehend. Doch wie die Sachen einmal ſtehen, ſo iſt die Zahl derjenigen ſehr groß und wird immer größer, welche nach der ihnen inwohnenden Ueberzeugung, und in ihrem religiöſen Gewiſſen, wie Herr Oberrabbiner Tiktin ſich ausdrückt, die zahlloſe Maſſe von Satzungen, wie ſie aus dem Thalmud von den Rabbinen der ſpätern Jahrhunderte abgeleitet und noch mit vielen Zuſätzen vermehrt worden ſind, für göttliche Gebote nicht anzuerkennen vermögen. Dazu macht auch das Leben und ſelbſt der Staat jetzt ganz andere Anforderungen an den Iſraeliten als früherhin, und erſchwert ihm die Ausübung des ſo weit ausgedehnten religiöſen Geſetzes, ſo wie dieſes ihm wiederum nicht nur den Genuß des Lebens, denn der darf hier nicht in Anſchlag gebracht werden, ſondern auch ſeine Pflichten erſchwert. Genug, der Zwieſpalt zwiſchen dem beſtehenden Glaubensſyſtem und den Ueberzeugungen und dem Leben eines großen Theiles der Bekenner iſt vorhanden, und fordert eine dringende Abhülfe, wenn der Riß ſich nicht im-

mer mehr erweitern und am Ende unheilbar werden ſoll. Das Vorhandenſein dieſes Zwieſpaltes geſteht Herr Oberrabbiner Tiktin ſelbſt zu, und beklagt denſelben wiederholt („Darſtellung“ S. 16 und 20.). Geiger und die gleiche Grundſätze mit ihm theilenden Theologen glauben nun, die geſtörte Einheit zwiſchen der Lehre und dem Leben der Iſraeliten könne am beſten dadurch hergeſtellt werden, daß auf dem Wege wiſſenſchaftlicher Forſchung das Weſen von jener zur klaren Anſchauung gebracht und feſtbegründet, die im Laufe der Zeiten ſich angeſetzten Formen hingegen, welche der Gegenwart nicht mehr anpaſſen und auch nicht mehr haltbar ſind, aufgegeben werden. Und zwar ſuchen ſie dieſen Zweck nicht auf eine gewaltſame, ſektireriſche Weiſe zu erreichen, wie ihnen die Gegner aus Unwiſſenheit oder Böswilligkeit ſo gerne zum Vorwurf machen, ſondern einzig und allein auf dem Wege der Belehrung und Ueberzeugung und, was wohl zu beachten, an den Grundſätzen des ſchriftlichen nicht nur, ſondern auch des mündlichen Geſetzes feſthaltend und durch ebendieſelben eine Regeneration und Kräftigung des Judenthums erſtrebend. Die Herrn Rabbiner Tiktin, Eger, Deutſch u. ſ. w. erblicken dagegen in jeder noch ſo geringfügigen Aenderung der einmal beſtehenden Satzungen und Gebräuche die höchſte Gefahr für die ganze Lehre des Judenthums; ſie glauben dem Strome der Zeit mit aller Kraft ſich entgegenſtemmen zu müſſen, damit er nicht auf das heilige Gebäude der Jahrtauſende ſchon beſtehenden väterlichen Religion andringe und ſeine Grundfeſten untergrabe. Wir ehren auch ihre Ueberzeugung und glauben gerne, daß Liebe zum Glauben der Väter und Eifer für die Erhaltung deſſelben ſie beſeele. Allein die Mittel, welche ſie anwenden, um das, was in ihren Augen die Sache der Wahrheit und der Religion iſt, zu vertheidigen und zu beſchirmen, können wir durchaus nicht billigen. Mit Verdächtigungen, mit Verketzerungen und Bannbullen werden ſie nimmermehr die verirrten Schafe zurückführen zu der verlaſſenen Weide, mit Machtſprüchen laſſen ſich die Gründe der Vernunft nicht nie-

derſchlagen, noch werden die Anforderungen der Zeit und der Wiſſenſchaft den Verdammungsurtheilen weichen, welche man ihnen entgegenſetzt.

Die Rabbiner Deutſch, Karo u. ſ. w. äußern ſich („Darſtellung" S. 29) ganz verächtlich über die Beſtrebungen Geigers und ſprechen die zuverſichtliche Ueberzeugung aus, „daß ein Glaubensſyſtem, das auf die wunderbarſte Weiſe „beinahe 2000 Jahre hindurch, den ſtärkſten Ungewittern „Trotz geboten, von einem Dr. Geiger eben ſo wenig erſchüt„tert werden könne, als eine Felſenmauer von dem Stoße „eines ohnmächtigen Knaben!" Sie berufen ſich weiterhin auf den Ausſpruch der Thalmudiſten; „Kuſchto kai, Schikra lo kai, Wahrheit beſteht, Lüge beſteht nicht." Nun, wohlan! So mögen ſie ſich auch rüſten und hervortreten zum Kampfe für die heilige Sache der Wahrheit; mögen ſie der Lüge entgegentreten mit den Waffen des Geiſtes und der Wiſſenſchaft; mögen ſie die ihrer Leitung anvertrauten Gemeinden belehren und im Glauben beſtärken, nicht in 6 und 12 jährlichen Vorträgen, ſondern allſabbathlich und alltäglich in Synagoge und Schule; mögen ſie vorzüglich das heranwachſende Geſchlecht, das ganz beſonders von den Gefahren des Unglaubens und der Geſetzesverachtung umringt iſt, durch einen eindringlichen, Geiſt und Herz umfaſſenden und auf die Dauer beherrſchenden Religionsunterricht auf den alten Pfaden zu erhalten ſich bemühen; mögen ſie endlich vor ganz Iſrael auftreten und zeugen für die Wahrheit und den Irrthum widerlegen und die Abtrünnigen zu gewinnen trachten durch Belehrung, durch Ueberzeugung. Wenn man aber die Hände ruhig in den Schooß legt und dem Verfalle der Religion und der Sitten ſtillſchweigend zuſieht, bloß hie und da ein Wehe! über die vermeintlichen Urheber des Abfalls ausrufend und Verdammungsurtheile wider ſie und ihre Anhänger ſchleudernd, ſo iſt ein ſolches Verfahren nicht allein thöricht und eitel, indem es nimmermehr fruchtbringend werden kann, ſondern es iſt auch ſündhaft und ſtrafbar zugleich, weil ſolch liebloſes Verdammen und Verketzern nur die Er-

bitterung vermehrt und den Haß erweitert, nicht aber den Frieden befördert und die Einheit wiederherstellt; ja die Religion selbst wird dadurch herabgewürdigt, indem die Lieblosigkeit ihrer Verfechter und angeblichen Wächter leicht ihr selbst zur Last gelegt werden kann.

Uebrigens haben die Herrn Tiktin, Eiger, Deutsch u. s. w. in ihrem Verdammungseifer den wichtigen Umstand übersehen, daß das Streben Geigers in seiner schriftstellerischen Wirksamkeit nur darauf gerichtet ist, auf die Ueberzeugung der Theologen einzuwirken, weßhalb er seiner Zeitschrift den Titel einer wissenschaftlichen gegeben, daß er aber nirgends direkt darauf ausgeht, die bestehenden religiösen Vorschriften als verächtlich darzustellen, oder die Lehre des Thalmuds zu verspotten. Die Vorwürfe, welche ihm in dieser Beziehung („Darstellung S. 29.) namentlich in Bezug auf das erste Heft des fünften Bandes der wissenschaftlichen Zeitschrift gemacht werden, sind ganz grundlos; wie er ja auch rücksichtlich seines praktischen Lebens und seines Wirkens als Rabbiner, zugestandenermaßen keine Verletzungen der bestehenden religiösen Satzungen sich zu Schulden kommen läßt. Es findet aber sich nirgends weder im Thalmud noch in den Schriften der Rabbinen der Grundsatz aufgestellt, daß ein Gelehrter, der seine, über ein religiöses Gesetz von der herrschenden Observanz abweichende Ueberzeugung mündlich oder schriftlich ausspricht und zu begründen versucht, ohne der Observanz zuwider zu handeln, der Ketzerei beschuldigt werden könne. Die Lehrfreiheit war von jeher im Judenthume nicht beschränkt, und wenn sich auch zuweilen Stimmen gegen dieselbe erhoben, wurden sie nicht beachtet. Ist ja sogar der große Maimonides, auf dessen Worte jetzt Eiger und Deutsch schwören, seiner Zeit von Finsterlingen und Fanatikern wegen seiner Schriften, weil sie das Licht der Wissenschaft, das er durch dieselben zu verbreiten suchte, nicht vertragen konnten, verketzert und verdammt worden? Und kennen denn jene Herrn die Mischnah nicht, welche (Sanhedrin 11, 2.) ausdrücklich lehrt, daß ein זקן ממרא עלפי בית דין ein gegen die Ent-

ſcheidung des höchſten Gerichts widerſpenſtiger Gelehrter, erſt dann ſtrafbar wird, wenn er ſeine von der herrſchenden Anſicht abweichende Lehre in Anwendung bringen läßt, nicht aber dann, wenn er dieſe ſeine Lehre wiederholentlich vorträgt, ſelbſt nachdem er von dem hohen Synedrium belehrt und wegen ſeines Irrthums zurecht gewieſen worden iſt? [4]) Auch das hohe Synedrium zu Jeruſalem hatte den Grundſatz קושטא קאי שקרא לא קאי „die Wahrheit beſtehet, die Lüge beſtehet nicht," und darum geſtattete es jedem Gelehrten ſeine Meinung über Gegenſtände des Geſetzes frei vorzutragen und nach Kräften zu begründen; es fiel ihm nicht bei, ſeine eigenen Entſcheidungen der Ueberzeugung gewaltſam aufzudringen; es forderte nur, daß man dem nicht zuwider handelte, was nach ſeiner als höchſte Norm geltenden Entſcheidung das Geſetz Gottes vorſchreibe. An dieſem Grundſatze und an dieſem Verfahren hielten auch die berühmteſten Lehrer der Miſchnah und Gemara feſt; ja ihre Toleranz ging noch weiter, ſie folgten bei ihren ſo oft divergirenden Anſichten über Auslegung und Anwendung der göttlichen Geſetze jeder ſeiner Ueberzeugung, ohne ſich deßhalb anzufeinden oder zu verketzern, vielmehr lebten ſie in Eintracht und Frieden neben und mit einander, Einer die Ueberzeugung des Andern ehrend, wie dieß wiederum die Miſchnah (Jebamoth 1, 4) in einem ſchlagenden Beiſpiele darthut.

Und ſo mögen denn auch die heutigen Lehrer in Iſrael ihrem ſchönen Vorbilde nachfolgen und ihren Gemeinden als Muſter der Friedfertigkeit, der Liebe und der gegenſeitigen Achtung auch bei abweichenden Anſichten vorleuchten. Möge jeder ſeine Ueberzeugung ohne Heuchelei und ohne Menſchenfurcht frei ausſprechen und vertheidigen gegen die Angriffe der Gegner, aber mit ehrlichen, nicht vom Haſſe und Fanatismus vergifteten Waffen. In dieſem Kampfe der Geiſter kann nur die Wahrheit gewinnen und das religiöſe Heil der Geſammtheit gefördert werden, das durch gegenſeitige Anfein-

dung und Verketzerung auf's Aergste gefährdet wird, weshalb auch alle die große Verantwortlichkeit auf sich laden, welche den Streit auf diese Weise führen und dadurch den Riß im Judenthume immer größer, den Schaden immer unheilbarer machen.

Es wird kaum noch nöthig sein, nach Obigem hinzuzufügen, daß, unsrer innersten Ueberzeugung nach, durchaus kein Grund vorhanden ist, dem Herrn Dr. Geiger das Prädikat eines rechtgläubigen Israeliten zu entziehen oder denselben für unfähig zu halten, als Rabbinatsassessor in einem Rabbinatscollegium bei Ertheilung des Scheidebriefes oder Vollziehung der Chaliza mitzuwirken.

Rebwitz in Baiern den 25. August 1842.

Moses Gutmann, Distriktsrabbiner.

---

1. דברי קבלה אין בהם מחלוקת לעולם וכל דבר שתמצא בו מחלוקת בירוש שאינו קבלה ממשה רבינו.
2. החלק הראשון פרושים מקובלים החלק השני הם הדינים שנאמד בהם הלכה למשה מסיני החלק השלישי הדינים שרוציאו על דרכי הסברא ונפלו בהם מחלוקת והחלק הרביעי הם הגזירות ולפעמים תפול בהם מחלוקת והחלק החמישי הם הדינים העשויים ע"ד חקירה והכמרה ברברים הנוהגים בין בני אדם.
3. הפרושים המקובלים מפי משה אין מחלוקת בהם בשום פנים.
4. וכשיהיה כן הנה לא כל מה שנמצא לחכמים שהוציאו בהקש מ"ג מרות נאמר שהוא נאמר למשה בסיני ולא גם כן נאמר בכל מה שימצא בהלמוד שיסמכוהו אל אחת מ"ג מרות שהוא דרבנן כי לפעמים יהא הפירוש ההוא מקובל למשה מסיני לפי הראוי בזה שכל מה שלא תמצאהו כתוב בתורה ותמצאהו בתלמוד שלמדוהו באחת מ"ג מרות אם בארו הם בעצמם ואמרו שזה נוף התורה או שזה דאוריתא הנה דאוי למנותו אחרי שהמקובלים ממנו אמרו דאוריתא ואם לא יבארו זה ולא דברו בו הנה דוא דרבנן שאין שום כתוב יורה עליו וזה ג"כ שורש כבר נשתבש בו וולתינו.
5. בהתלה היו צדיקים והיו יכולים לקבל עול מצות הרבה אבל דורות האחרונים לא היו צדיקים כ"כ ואם באו לשמור כולם אין לך אדם שיזכה לכן בא דויד והעמידן על י"א כדי שיזכו אם יקיימו י"א מצות הללו.
6. ואמאי קרי ליה יהודי על שם שכפר בע"א שכל הכופר בע"א נקרא יהודי.
7. וכל הכופר בעכ"ום מודה בכל התורה כולה ובכל הנביאים ובכל מה שנצטוו הנביאים מאדם ועד סוף העולם והיא עיקר כל המצות כולן.
8. חזר לעיולו ושנה ולמר כדרך שהיה למר פטור, ואם הורה לעשות חייב שנאמר והאיש אשר יעשה בזדון אינו חייב עד שיורה לעשות.

Gutachten des Herrn Rabbiner Dr. Wassermann zu Mühringen.

So schmerzlich der in der Gemeinde Breslau, einer Stadt und Mutter in Israel, zum Ausbruch gekommene Streit jeden Israeliten berühren mußte, der an den innern Bewegungen und Bestrebungen seiner Glaubensgenossenschaft Antheil nimmt, und so sehr jeder eine baldige Ausgleichung desselben herbeiwünschen mochte, so wenig berufen und geneigt konnte sich doch der dieser Gemeinde nicht Angehörige fühlen, an innerhalb derselben Statt findenden Reibungen und Kämpfen der Parteien thätigen Antheil zu nehmen, so lange diese Reibungen und Kämpfe noch eine rein locale Färbung trugen. Durch jede Einmischung von außen wäre wahrscheinlicherweise dem Zwiespalte nur neue Nahrung zugeführt worden, er hätte dadurch an Intensität, jeden Falls aber an Extensität gewinnen müssen.

Solche Rücksicht mußte jedoch nach Einsichtsnahme von der „Darstellung des Sachverhältnisses ꝛc." des Herrn Rabbiner Tictin gänzlich schwinden; denn einmal geht aus ihren Beilagen hervor, daß derselbe schon Veranlassung zur Theilnahme an dem Streite auch außerhalb seiner ursprünglichen Grenzen gegeben, und dann hat überhaupt durch jene Darstellung der Streit eine entschieden andere Richtung, eine ungleich größere Bedeutung erhalten. Früher war derselbe lediglich juridischer Natur, durch die „Darstellung" ist er auf das Gebiet der Theologie gezogen worden, und es handelt sich nun nicht mehr blos um die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit der Breslauer Gemeinde-Statuten für den Herrn Rabbiner Tictin, sondern um Erledigung der Frage: ob ein Mann, der über die Autorität des Thalmuds, seine Principien, seine Auslegungsweise und die in ihm ertheilten Vorschriften wissenschaftliche Untersuchungen anstellt und das Ergebniß seiner Untersuchungen vor dem gelehrten

Publikum sich nicht auszusprechen scheut, noch als Rabbiner fungiren, ja noch als Israelite angesehen werden könne, oder ob ein solcher aus der Gemeinschaft der Synagoge herausgetreten sei, und von dieser als ein Abtrünniger und Ungläubiger angesehen werde.

Die Ketzerriecherei des Herrn Rabbiner Tictin und der Männer in seinem Gefolge hat natürlich die Frage bald entschieden, leicht sind einige Belegstellen aus dem Thalmud beigebracht, und das Anathema wird ausgesprochen. Mit besonderer Entschiedenheit und nachdrücklicher Schärfe hat sich vor allen Herr Oberrabbiner Eiger (Darstell. S. 25) vernehmen lassen, in seinem edlen Zorneifer aber vergessen, daß nach seinem harten Urtheile das gesammte Israel, von Josua's bis auf Esra's Zeiten herab, zur Zahl der Ungläubigen gehört hätte, da nach Nehem. 8, 17, während dieses ganzen Zeitraumes, das Gebot der Sueca durchaus nicht erfüllt wurde. Wenn nun ferner nach dem Zeugnisse der Schrift (2. König. 23, 22) von den Tagen der Richter an bis zur Regierung des Königs Josiahu's das Passahfest nicht gehörig begangen wurde, wenn bei Einweihung des Salomon'schen Tempels ganz Israel den Versöhnungstag zu feiern versäumte, (1. König. 8, 65. Thal. Tract. Sabb. 30a Moedkaton 9a Bemidbar rabba cap. 17) so müßten sämmtliche Israeliten der erwähnten Zeiten als von der israelitischen Gesellschaft ausgeschiedene Ungläubige angesehen und erachtet werden. (S. dagegen Richter 10, 16; 1. Sam. 7, 4.) Daß aber die allgemeine Vernachläßigung und Hintenansetzung dieser Gebote von einem eben so allgemeinen Mangel an Kenntniß derselben hergerührt habe, wird Hr. Oberrabbiner Eiger um so weniger behaupten wollen, als ja in dieser Behauptung das Eingeständniß einer lange dauernden Unterbrechung der Traditions-Kette involvirt läge, auch der Thalmud von der vielverbreiteten Gesetzeskunde in Salomons Zeiten rühmend spricht. (Erubin 21, b.) Viel weniger noch läßt es sich denken, daß diese Gebote in solcher Allgemeinheit aus bloßer Leidenschaft unbeachtet geblie-

den und übertreten worden seien. Dagegen liegt die Annahme sehr nahe, daß die religiöse Vorstellungsart damaliger Zeit an die Gläubigkeit oder Ungläubigkeit des Israeliten einen anderen Maasstab angelegt habe, als die Auffassung und Beobachtung des Ceremonialgesetzes. Die heilige Schrift selbst bezeichnet uns diesen Maasstab genau.

Aus dem Bunde, den Gott mit Israel geschlossen, und somit aus der religiösen Gemeinschaft Israels, ist nach der Lehre der Schrift nur derjenige herausgetreten עבר ברית, der den Glauben an den einzigen Gott, der sich Israel geoffenbaret, und es unter seine besondere Obhut genommen hat, aufgegeben, und sich dem Götzendienste, unter welcher Gestalt dieser immer erschienen sein mag, zugewandt hat. Wer aber diesen Glauben rein und ungetrübet sich bewahret, mag er sonst mancherlei Gebote, die der Herr Israel ertheilte, hintenansetzen, mancherlei Verbote übertreten, der wird zwar einst dem Ewigen Rechenschaft darüber geben müssen, aber als aus jenem Bunde ausgeschlossen, wird er nimmermehr angesehen; im Gegentheil wird er fortwährend noch als Israelite betrachtet. Dies beurkundet nicht nur der Geist, der durch sämmtliche Bücher der h. S. weht, sondern auch der Wortausdruck an unzähligen Stellen. (5. Mos. 17, 2 coll. cum 4, 23; 29, 24 f. Jos. 23, 16 coll. c. 24 16; Richt. 2, 20; 2. König. 17, 34—39. vergl. auch 5. Mos. 4, 19 f. und den Gebrauch des Wortes הריח in 5. Mos. 23, 6 und 14.) Auch der Thalmud macht diese Lehre zu der seinigen, indem er klar und entschieden ausspricht: (Megil. 13a) כל הכופר בע"א נקרא יהודי quicunque idololatriam negat Judaeus appellatur, und (Kedusch. 40a Schebu. 29a Chul. 5a. vergl. Maimonides Hilch. Akum 2, 4 und Raschi zu 4 Mos. 15, 22 und 29.) חמורה ע"א שבל הכופר בה כמורה בכל התורה כלה gravis est idololatria, nam quiqunque eam negat aeque ac confitetur totam legem. Es ist diese Ansicht auch in das volksthümliche Bewußtsein und Leben der Synagoge übergegangen, in der ein gemeines Sprichwort gäng und gäbe ist, daß der-

jenige, der שמע ישראל (5 Mos. 6, 4) sage, ein Jude sei.

Nun läßt es sich zwar nicht läugnen, daß sich im Thalmud auch Stellen (Sanhedr. 90a und 99a. Horioth 11a. Aboda sara 26b) finden, nach welchen der freie, nicht von Leidenschaft verblendete Uebertreter irgend eines Gebotes, so wie auch der, welcher die Göttlichkeit der Tradition in Zweifel zu ziehen wagt, dem Götzendiener gleichgehalten, und als aus der Gemeinschaft Israels herausgetreten betrachtet werden soll; allein es müssen solche, dem oben angeführten, klar und entschieden ausgesprochenen Grundsatze entgegenstehenden, Sätze als Hyperbeln angesehen werden, in der Absicht gebraucht, Schrecken und Grauen vor jedem Zweifel einzuflößen, die Achtung vor Lehre und Lehrern fest zu begründen, und namentlich vor jeder Annäherung an die Saducäer, die man glühend haßte, abzuhalten. Aus solchen Gründen hielt man strenger auf die Beobachtung rabbinischer Satzungen, als auf die der göttlichen Gebote. (Erub. 77a 85b. Jeb. 36b. Kethub. 56a 83b. Sebach. 101a. הכמים עשו חזק לדבריהם יותר משל תורה sapientes fecerunt robur verbis suis magis quam verbis legis) und behauptete: כל העובר על דברי חכמים חייב מיתה quicunque transgreditur verba sapientum mortis reus est (Erub. 21b. Berach. 4b.), aus welcher letzten Stelle klar hervorgeht, daß solche Behauptungen, nur um Nachläßigkeit in der Befolgung rabbinischer Satzungen zu verhüten und entgegenstehende Meinungen niederzuschlagen, hingestellt wurden.

Bestimmungen nun, die sich auf derartige hyperbolischen Ausprüche und Behauptungen stützen, sind wahrscheinlich im Leben nie in volle Anwendung gekommen, (erklärt ja eine solche den Verächter der Rabbinen und ihrer Lehrer für vogelfrei, und seine Ermordung für eine verdienstliche Handlung Maim. Hilch. Mamrim 3, 2; Schulch. Ar. Jor. Deah. cap. 158 § 2. Choſch. Hamiſchp. cap. 425 § 5.) und können in unserer Zeit um so weniger auf Gültigkeit Anspruch

machen, als die fortgeschrittene Bildung der Israeliten und ihrer geistlichen Vertreter sie längst stillschweigend abrogirt hat. Die religiöse Vorstellungsart der Gegenwart hat sich in dieser Beziehung ganz nach der ursprünglichen Lehre der Schrift und dem klaren, nicht vom Parteihasse eingegebenen Ausspruche des Thalmuds gebildet; die Synagoge anerkennt jedes ihrer Glieder, das den Glauben an den einzigen Gott, der sich Israel geoffenbaret, festhält, mag es über die Auslegungsweise des Thalmuds, über seine Autorität, ja selbst über die Gültigkeit der Ceremonialgesetze in unsrer Zeit denken wie es wolle, als ihr Glied, und betrachtet es als zu ihrer religiösen Gemeinschaft gehörig, seine Glaubwürdigkeit kann, bei sonst unbescholtenem, sittlichen Charakter, wegen seiner Denkweise über die erwähnten Doctrinen, für die es dem Höchsten nur verantwortlich ist, durchaus nicht in Zweifel gezogen werden, und es ist zur Vernehmlassung als Zeuge eben so geeignet und brauchbar, als jedes ihrer andern Mitglieder.

Ob auch zur Verwaltung eines Rabbinates? Bei Lösung dieser Frage muß zwischen dem öffentlichen Leben und Wirken, der amtlichen Thätigkeit des Betreffenden, und seiner privaten, wissenschaftlichen Ansicht strenge geschieden, und jeder Theil in besondere Erwägung gezogen werden. In Beziehung auf den ersteren gehört der Rabbiner seiner Gemeinde an, und er hat sorgfältig Rücksicht auf sie und die in ihr herrschende Gesinnung zu nehmen. Man nenne dies nicht Verstellung, Heuchelei, es ist dies nur Accommodation an die Denk- und Lebensweise derer, die der Rabbiner zu belehren und zu leiten übernimmt, welche Belehrung und Leitung ohne solche Accommodation nicht möglich ist. Dagegen ist in Beziehung auf den letzten Theil der Rabbiner so frei und ungebunden, als überhaupt jedes Glied der Synagoge — in der es kein zwingendes Dogma giebt, und immer Freiheit des Gedankens herrschte; — seine wissenschaftliche Ansicht ist sein Eigenthum, und wegen Aeußerung und Begründung derselben gegenüber von einem Publikum, das sie

zu begreifen und zu prüfen vermag, kann er nicht angefeindet, geschweige excommunicirt werden.

Es finden sich im Thalmud und in den Midraschim Aussprüche Einzelner, die dem Glauben der Synagoge entschiedener entgegengesetzt sind, und seinen Bestand mehr gefährden, als die Behauptuug irgend eines Rabbiners unsrer Zeit, ohne daß solche Aeußerungen irgendwie Anstoß gegeben hätten. So sagt Rabbi Josi bar Chanina (Nedarim 38a) לא נתנה תורה אלא למשה ולזרעו משה נהג בה טובת עין ונתנה לישראל non data est lex nisi Mosi et semini ejus, Moses autem, benignitate ductus, dedit illam Israelitis. Die Discussion, welche auf diese Worte folgt, reducirt ihren Inhalt allerdings bedeutend, allein auch sie beweist, daß man nicht zu verketzern, sondern zu widerlegen bemüht war.

Nidda 61b deducirt Rab Joseph den Satz: מצוות בטלות לעתיד לבוא leges cessabunt in saeculo futuro, und in Uebereinstimmung damit heißt es im Midrasch Thilim (zu Ps. 147, 7) מהו מתיר אסורים יש אומרים כל בהמה שנטמאה בעולם הזה הק"בה מטהר אותה לעתיד quid sibi vult: „Deus solvit vinctos?“ Aliqui dicunt, omnis bestia immunda in hoc saeculo sanctus benedictus mundabit eam in futuro. (S. dagegen Idioth 8, 7 und Raschi zu Kedusch. 71a). — Sabbath 138b läßt Rab sich also vernehmen עתידה תורה שתשתכח מישראל fore, ut lex excidat de memoria Israelitarum. (S. dagegen 5 Mos. 31, 21. Jes. 59, 21). Im Midrasch Bereschith Rabba (cap. 44) finden sich andere Worte Rab's, die schon Maimonides sehr auffallend und seltsam erschienen. (Mor. Nebuch. III, 26.) רב אמר וכי מה איכפת ליה לחק"בה למי ששוחט מן הצואר או מי ששוחט מן העורף הוי לא נתנו המצוות אלא לצרף בהן את הבריות Rab dixit: quid autem interest sancti benedicti, utrum quis mactet a collo, an quis mactet a cervice; ecce! non datae sunt leges nisi ad purgandos per istas homines.

Wer erkennt nicht, wie gefährlich solche Aussprüche dem Bestande des ganzen Ceremonialgesetzes hätten werden können,

wie ſehr ſie deshalb bei der großen Werthſchätzung deſſelben auffallen mußten, doch kam es zu keiner Zeit Jemanden in den Sinn, den, der ſie ausgeſprochen hatte, excommuniciren, oder auch nur die Richtigkeit ſeiner anderweitigen Anſichten und Entſcheidungen in Zweifel ziehen oder verdächtigen zu wollen. Es haben ſich Thalmudiſten dem Autoritäts-Glauben, der Baſis aller Tradition, mit großer Energie widerſetzt. (Chulin 124a אי אמר לי יהושע בן נון משמיה לא צייתנא ליה האלהים Per deum! etiamsi dixerit mihi Josua filius Nun in nomine suo non attendam ei; Bechoroth 58a כל עזאי אומר בן חכמי ישראל דומין עלי כקליפת השום חוץ מן הקרח הזה Ben Asai dixit, omnes sapientes in Israel sunt mihi sicuti cortex allii, excepto calvo isto); ſie haben in ihren Gemeinden Dinge geſtattet, die man allgemein für unterſagt hielt. (Sabb. 130a באתרא דר יוסי הגלילי היו אוכלין בשר עוף בחלב in loco Rabbi Josi Galilaei ederunt carnem avium in lacte), ohne deshalb in ihrem Anſehen, in ihrer Geltung im Mindeſten zu verlieren. Außer ſolchen, hier abſichtlich gewählten, Beiſpielen von freien Anſichten und Aeußerungen über die Bedeutung und Dauer des Ceremonialgeſetzes und über den Autoritäts-Glauben ließen ſich noch viele andere heranbringen; es könnte eine erkleckliche Anzahl von Männern namhaft gemacht werden, die über manche Glaubenslehren eine, der gewöhnlichen in der Synagoge herrſchenden Vorſtellungsart gerade entgegengeſetzte, Meinung hatten, und die man dennoch für fromme, biedere und große Männer hielt, nicht unwürdig, Lehrer und Leiter zu ſein in Iſrael (So behauptet, um nur einen Beleg anzuführen, Rabbi Hillel (Sanhedrin' 98b) אין משיח לישראל שכבר אכלוהו בימי חזקיה non erit Messias Israelitis, jam enim habuerunt eum temporibus Hiskiae. S. auch Abr. ben David Bemerk. zu Maim. Hil. Theſchub. 3, 7 und Albo Ikarim I, 2.)

So war es den Rabbinen früherer Zeit bei dem Bewußtſein von der feſten unerſchütterlichen Grundlage des jüdiſchen Religions-Gebäudes, das ſie hatten, klar, daß das frei ausgeſprochene Urtheil über einzelne Seiten deſſelben, daß

manche, wenn auch von ihnen nicht gebilligte, Meinung und Einrichtung dem Ganzen nicht ſchädlich ſein könne, und ſie duldeten und geſtatteten ſolches freie Urtheil, ſolche ungebundenere Inſtitution. Es hielten die jüdiſchen Kirchenväter in Praxi ſchon an dem Grundſatze feſt, den ſpäter ein chriſtlicher in ſo ſchöne Worte einkleidete: in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus autem charitas.

Eben ſo erkannten ſie, daß eine große Anzahl Beſtimmungen und Einrichtungen mit der Zeit und durch ſie und ihre Anforderungen entſtanden ſei, daß andere durch die Zeit umgeſtaltet und verändert worden ſeien, und wollten ſie deshalb auch für die Zukunft dem Einfluſſe derſelben nicht entziehen. Sie wollten nicht, daß der allgemeine logiſche Canon: si cessit causa, cessit effectus nur in Beziehung auf jüdiſche Ritualgeſetze keine Geltung haben ſolle, ſondern wandten ihn auch dabei an. Auch hier werde ein Beiſpiel von vielen angeführt. Es war außerhalb des Tempels nicht erlaubt, mittelſt Räder am Sabbath Waſſer aus den Brunnen zu ſchöpfen, weil man befürchtete, es möchte ſolches zur Begießung von Gärten und öden Plätzen verwendet werden. In Machoſa aber geſtattete Amemor dieſe Art des Waſſerſchöpfens, weil es dort weder Gärten noch öde Plätze gab. (Erub. 104a.) Thoſephoth bemerken zu dieſer Stelle: mit unſern Waſſerrädern, die nicht ſo groß ſeien, ſei das Schöpfen am Sabbath überhaupt erlaubt. (Vergl. übrigens Jebamoth 89b ff und Thoſephoth mit den Anfangsworten: יבמר ר Chulin. 6b; Maim. Hilchoth Mamrim 2, 4.)

Den ſpätern Rabbinen jedoch, namentlich den in der polniſchen Schule gebildeten, war jenes Bewußtſein, ſowie dieſe Erkenntniß nahezu ganz entſchwunden, deshalb rügten ſie jede freie Bewegung,*) hielten es für nöthig, dem Ge-

*) Auch hierzu nur einen Beleg. Bekanntlich weicht der berühmte Ibn Esra in ſeinem Commentare zum Pentateuche oft von der traditionellen Auslegung ab. Nichtsdeſtoweniger empfahl Maimonides ſeinem Sohne das Studium jenes Commentares angelegentlichſt. Dagegen eifert aber Rab. Salomo Loria (in der Vorrede zu Jam ſchel Sch'lomo) mit Macht und Nachdruck, da dieſer Commentar nicht empfehlens-, ſondern tadelnswerth ſei.

bäude immer neue Stützen zu geben und schrien Zeter, sobald jemand eine derselben anzutasten wagte. Dennoch mußten auch sie anerkennen, daß manches durch die Zeitläufe sich umgeändert habe, manches für die umgestalteten Verhältnisse sich nicht mehr eigne. (S. die von Hrn. Rabbiner Dr. Geiger in seiner „Ansprache," S. 21 f. angeführten Beispiele, und vergleiche damit die Anmerk. des Rabbi Moses Iserles zu Schulch. Ar. Eben haeser Cap. 156 § 4 אלא שאנו צריכין לומר שעכשיו נשתנה הענין וכן הוא בכמה דברים at coacti sumus dicere nunc mutatam esse rem; ita autem est in multis rebus.)

Es verräth also die unbedingt hingestellte Behauptung, daß in der Synagoge und ihren Institutionen ein ewiger Stillstand geboten sei, und das Bestehende, Altherkömmliche durchaus nicht angetastet werden dürfe, den vollkommensten Mangel an Kenntniß der jüdischen Religionsgeschichte und richtiger Auffassung des Thalmuds und der rabbinischen Schriften; und man wird, wenn man diese absurde Behauptung so oft aussprechen hört, unwillkührlich an die Worte des Dichters erinnert:

War es denn immer wie jetzt?
Ich kann das Geschlecht nicht begreifen. —

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen wird es nun auch geeignet sein, den besonderen Fall, zu dessen Beurtheilung sie maasgebend sein sollen, näher in's Auge zu fassen. Herr Rabbiner Tiktin, der sich selbst den Hüter der Religion des altväterlichen [?] Glaubens nennt (Darst. S. 18), hat viele Jahre lang sein Hüteramt sehr leicht aufgenommen.) Obgleich es seinem Herzen sehr wohlthuend war, aus dem Munde eines frühern Vorstandes selbst den Wunsch einer öftern Abhaltung seiner religiösen Vorträge zu vernehmen (Darst. S. 3), war er dennoch nicht geneigt, diesen Wunsch zu befriedigen, und so scheint sich die eigentliche Verwaltung seines erwähnten Amtes darauf beschränkt zu haben, daß er periodisch bei den ihn umgebenden Zionswächtern die Anfrage stellte: Wächter! wie steht es mit der Nacht? Als nun

aber einstmals der Wächter entgegenrief: es kommt der Morgen! da mochte es Hrn. Rabbiner Tiktin Zeit dünken zur thatkräftigen, nachdrücklichen Amtsverwaltung, und er schüttelte seine Lethargie ab, und ermannte sich. Es wollte nämlich damals (im Jahre 1838) der Vorstand seiner Gemeinde einen sogenannten Gemeinderedner anstellen, und der Hüter des altväterlichen Glaubens erklärte dies für eine Neuerung, die sich mit den Principien unsrer Religion nicht verträgt, somit auch jeden, der diese Stelle annehmen würde, vorweg für einen Neuerer, der die dem Judenthume feindseligen Bestrebungen unterstütze und fördere. Als nun mit der Stelle dieses Gemeinderedners die des zweiten Rabbiners verbunden, und vollends hierzu ein Mann gewählt wurde, der über den Thalmud nicht ganz wie Hr. Rabbiner Tiktin denkt, da begann dieser die schrecklichsten Wahrnehmungen zu machen: sah die fortschreitende Abnahme aller Religiosität u. s. f. (Darstell. S. 16), und sein religiöses Gewissen gestattete es ihm nicht, gemeinschaftlich mit diesem, von der Gemeinde ihm beigegebenen, Collegen zu fungiren. Aus welchen Gründen eigentlich das religiöse Gewissen des Herrn Rabbiner Tiktin sich so sehr gegen die Annäherung an Hrn. Rabbiner Dr. Geiger, und namentlich gegen alles collegialische Fungiren mit demselben, sträubte, ist aus seiner eigenen Darstellung nicht genau zu ersehen, allein das Schreiben des Hrn. Oberrabbiner Eiger (Darstell. S. 25), den jener zu seinem Gewissensrathe gemacht zu haben scheint, giebt uns hinlängliche Auskunft darüber. Wir erfahren, daß solche, oben näher bezeichneten, von der Zeit abrogirten Bestimmungen es sind, die es Herrn Rabbiner Tiktin zur religiösen Unmöglichkeit machen, auf die Anträge und Vorschläge des Obervorstandes einzugehen, und dessen Aufforderungen Folge zu leisten.

Nun würden zwar ohne Zweifel in hundert andern Fällen selbst Herr Rabbiner Tiktin und seine Alliirten solche Bestimmungen in unsern Tagen nicht in Anwendung bringen wollen, sie für erloschen erklären, und sich selbst über

dieſelben hinwegſetzen; dürften ſie doch ſonſt mit Einem, „der die Lehre des Thalmuds bei einem oder dem andern Ge- oder Verbotsgeſetze verwirft," (und deren Anzahl iſt jetzt Legion) kein freundliches Wort ſprechen (Maimon. Hilch. Akum. 2, 5), müßten ſie ihm ja ein ehrlich Begräbniß verweigern, und bei ſeinem Tode — was wir zur Ehre ihres Herzens nicht glauben wollen — frohlocken (Maim. Hilch. Abel 1, 10. Schulch. Ar. Jore Deah cap. 345 § 5); allein als Waffen gegen einen ſo gefährlichen Gegner dünken ſie ihnen immer noch brauchbar, ob auch der Roſt vieler Jahrhunderte daran hafte. Gefährlich aber iſt dieſer Gegner nicht ihnen ſelbſt — wer wird in ſolchen allgemeinen Nöthen an ſich denken —, ſondern dem ganzen Judenthume (Darſtell. S. 20), deſſen Pfeiler er umzuſtürzen, deſſen Grundfeſten er zu erſchüttern ſucht, da ſeine Neuerungsſucht ſchon vorn herein mit Abſchaffung der Tradition beginnt. Umſonſt zeigt der bisherige rüſtige Eifer des Hrn. Rabbiner Dr. Geiger, daß er es ſich zu ſeiner höchſten Aufgabe gemacht, das innerlich religiöſe Leben ſeiner Glaubensbrüder wieder zu wecken, der väterlichen Religion ihre Wirkſamkeit in unſrer Zeit — die ſo viele Indifferentiſten erzeugt hat — wieder zu verleihen und Einfluß auf Herz und Gemüth ihrer Bekenner zu verſchaffen; umſonſt geht aus dem richtigen Verſtändniſſe ſeiner Schriften hervor, daß er die große Bedeutung der Tradition anerkenne, ihr ihre Stelle in unſerem Religions-Syſteme vindicire, das iſt all eitel — er geht dennoch auf Vernichtung des Judenthums aus, will dennoch keine Tradition kennen, er ignorirt, läugnet ſie ganz. Worauf ſich ſolche harte Anklage ſtützet, erfahren wir abermals nicht genau von Herrn Rabbiner Tiktin ſelbſt, ſondern von ſeinen Herren Collegen in der Provinz. Die im 1ſten Hefte des 5ten Bandes der wiſſenſchaftlichen Zeitſchrift für jüdiſche Theologie enthaltene Abhandlung, „das Verhältniß des natürlichen Schriftſinnes zur thalmudiſchen Schriftdeutung," hat die Handhabe dazu dargeboten (Darſtell. S. 28) ſie muß ſie begründen helfen, obgleich ſie ſie keineswegs

hervorgerufen. Abgesehen nun davon, daß diese Abhandlung überall nur zur hermeneutischen Tradition in Beziehung steht, die rituale aber, welche doch die Hauptsache ist, wenn es sich um Tradition und traditionelles Judenthum handelt, unangetastet läßt, ist es, nach den oben angeführten Belegen, dem ächten Geiste des Judenthums gänzlich zuwider, wegen wissenschaftlicher Erörterungen jemanden zu verurtheilen und zu verdammen.

So ist denn zu irgend einer Anschuldigung gegen Hrn. Dr. Geiger, nach der Redeweise des Herrn Rabbiner Tiktin, ein corpus delicti nirgends vorhanden, denn daß auch nicht ein Zug aus seinem Leben und seiner Amtsführung zu einem solchen gestempelt werden kann, beweist das Stillschweigen seiner Gegner mehr als zur Genüge, und somit kann auch die hartnäckige Weigerung des Hrn. Rabbiner Tiktin, gemeinschaftlich mit jenem zu fungiren, nicht auf religiösen Gründen beruhen. Uebrigens sind gerade die Akte, bei welchen ein solches gemeinschaftliche Fungiren Statt haben soll — Ertheilung des Scheidebriefes und Dispensation von der Leviratsehe —, so groß ihre Bedeutung auch im jüdisch-canonischen Rechte ist, nur äußerliche Handlungen mehr juridischer als theologischer Natur, daher auch dem Collegium, das die gehörige Ausführung dieser Handlungen überwacht, der Name בית דין d. i. Gerichtshof gegeben wurde, wie es sich denn auch jetzt noch in Prag Ober-Juristen-Collegium nennt. Um so weniger hätte also Herr Rabbiner Tiktin sich veranlaßt finden müssen, bei Vornahme solcher Akte das theologische System seines Collegen in Betracht zu ziehen, wenn er dies nicht als erwünschtes Mittel betrachtet hätte, seine persönliche Abneigung gegen den zweiten Rabbiner der Gemeinde zu verdecken und zu beschönigen. Auf diese persönliche Abneigung des Hrn. Rabbiner Tiktin aber, zugegeben selbst, daß sie ihren ersten Grund in der Verschiedenheit der religiösen Ansichten habe, hat das Ober-Vorsteher-Collegium lediglich keine Rücksicht zu nehmen, und unbegreiflich ist es, wenn Hr. Rabbiner Tiktin

dessen Forderung, daß er mit dem von der Gemeinde gewählten 2ten Rabbiner in ein collegialisches Verhältniß treten solle, als Tyrannei und Gewissenszwang zu bezeichnen, sich nicht entblödet.

Gesetzt, eine höhere Behörde, ein Patronatsherr ernenne jemanden zum Rathe oder auch zum Präsidenten eines Collegiums. Könnte nun dieser, bei der spätern Berufung eines andern Mitgliedes an dieses Collegium, aus irgend einem Grunde das collegialische Zusammenwirken mit diesem neuernannten Mitgliede verweigern, und dadurch das Ernennungsrecht der höhern Behörde, des Patronatsherrn willkührlich beschränken? Selbst wenn er behaupten würde, sein Gewissen gestatte es ihm nicht, mit dem Neuernannten gemeinschaftlich zu wirken, würde und müßte man ihm entgegenhalten, daß er, um seinem Gewissen zu genügen, aus dem Collegium austreten könne; aber Gewissenszwang aber könnte er nur dann klagen, wenn man ihm solchen Austritt nicht gestatten, sondern ihn im Collegium zu verharren, in Gemeinschaft mit dem neuernannten Mitgliede darin zu verharren, nöthigen wollte. Es haben aber die jüdischen Gemeinden das Patronatsrecht auf ihre Rabbinate stets ausgeübt, ohne daß je ein schon ernannter Rabbiner solches gewaltsamer Weise zu beschränken versuchte oder vermochte.

Bei engerer Zusammenfassung des bisher Gesagten stellt sich denn das Ergebniß heraus:

a. daß Herr Rabbiner Tiktin, bei einer richtigen Auffassung selbst des traditionellen Judenthums und seiner noch gültigen Bestimmungen, einen religiösen Grund, das collegialische Fungiren mit Hrn. Rabbiner Dr. Geiger zu verweigern, durchaus nicht haben könne;

b. daß also diese Weigerung, durch welche der Zweck, zu welchem die Gemeinde Herrn Dr. Geiger zu ihrem zweiten Rabbiner ernannte, theilweise vereitelt wird, ein willkührlicher Eingriff in die Rechte dieser Gemeinde sei;

c. daß es Sache und Pflicht des Ober-Vorsteher-Collegiums

gewesen sei, diesen Eingriff gebührend zurückzuweisen, und endlich:

d. daß die erwähnte Weigerung auf die Stellung des Hrn. Rabbiner Dr. Geiger in dem Rabbinats-Collegium lediglich keinen Einfluß haben könne.

Dem letztern mag übrigens ein Rückblick auf die jüdische Religionsgeschichte zum Troste gereichen, welcher zeigt, wie Maimonides, dieser Maimonides, der jetzt selbst Herrn Oberrabbiner Eiger und seinen Collegen als höchste Autorität gilt, wie Mendelsohn, dessen Namen nun in ganz Israel mit Segen genannt wird, in ihrer Zeit von Vielen verkannt, verketzert und verfolgt wurden, wie aber dennoch die Saat des Guten, die sie ausgestreut, von ihren übelwollenden Gegnern nicht erstickt werden konnte, sondern keimte und schöne, heilsame Früchte trug. Mögen die jetzigen Gegensätze, durch die das neuerwachte Leben im Judenthume sich kund giebt, in ihrer Ausgleichung eben so erwünschte Resultate liefern, zur Erhebung und Veredlung der künftigen Geschlechter und ihrer Befestigung im väterlichen Glauben.

Mühringen, den 1. September 1842.

Dr. Wassermann,
Rabbiner.

Bemerkung.

Bei Beendigung des Druckes kommen uns noch mehrere Gutachten zu, deren Veröffentlichung wir jedoch, wegen Kürze der Zeit, einer spätern Sammlung überlassen müssen.

D. H.-V.

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite.
Einleitung	. . . . .	III.
I.	Gutachten des Herrn Landrabb. Friedländer in Brilon .	1
II.	" " " Oberrabb. Chorin in Arad . . .	16
III.	" " " Landesrabb. Dr. Holdheim in Schwerin	38
IV.	" " " Landrabb. Wechsler in Oldenburg .	84
V.	" " " Oberrabb. Kohn in Hohenems . . .	95
VI.	" " " Landesrabb. Dr. Herrheimer in Bernburg	118
VII.	" " " Rabb. Dr. Einhorn in Hoppstädten .	125
VIII.	" " " Landesrabb. Dr. Heß in St. Lengsfeld	140
IX.	" " " Districtsrabb. Gutmann in Redwitz	163
X.	" " " Rabb. Dr. Wassermann in Mühringen	190

ne circulation desk of any
ity of California Library
or to the
GIONAL LIBRARY FACILITY
mond Field Station
California
A 94804-4698

MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
loans may be renewed by calling
42-6753
loans may be recharged by bringing
s to NRLF
ewals and recharges may be made 4
s prior to due date.

DUE AS STAMPED BELOW

JUL 14 1997

12,000 (11/95)

320455 B7R2
Rabbinische gutachten
über die verträglichkeit...
320455
BM 318
B7R2
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY